

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren unabhängigen Finanzberater, Börsenmakler, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder einen anderen relevanten Berater.

CROWN ALTERNATIVE UCITS PLC

Ein Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
Eine Gesellschaft gegründet mit beschränkter Haftung als Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital nach irischem Recht und eingetragen unter der Nummer 477894.

Prospekt

Manager

LGT Capital Partners (Ireland) Limited

Datiert: 13. September 2016

Dieser Prospekt darf nicht ohne das beigefügte Supplement für die Anteile der angebotenen Teilfonds weitergegeben werden und ist im Zusammenhang mit diesem zu verstehen.

Maples and Calder
Rechtsanwälte

Einleitung

WENN SIE FRAGEN ZU DEN INHALTEN DIESES PROSPEKTS EINSCHLIESSLICH DES RELEVANTEN SUPPLEMENTS HABEN, WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN BÖRSENMAKLER, BANKMANAGER, RECHTSANWALT, WIRTSCHAFTSPRÜFER ODER SONSTIGEN BERATER IN FINANZIELLEN ANGELEGENHEITEN.

Crown Alternative UCITS plc

(die „**Gesellschaft**“)

Zulassung

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital, gegründet am 23. November 2009 und in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011), wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, ergänzt und/oder ersetzt. Die Zulassung der Gesellschaft und der Teilfonds stellt keine Garantie für die Performance der Gesellschaft und der Teilfonds durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist weder für Erfolg noch Misserfolg der Gesellschaft und der Teilfonds verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft und der Teilfonds durch die Zentralbank stellt keine Billigung oder Garantie der Gesellschaft durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Die Gesellschaft ist als offener Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds organisiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit Anteile an den verschiedenen Teilfonds ausgeben, die Beteiligungen an verschiedenen Teilfonds repräsentieren. Es dürfen für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen ausgegeben werden. Alle Anteilklassen sind gleichrangig, sofern in dem relevanten Supplement nicht anders vorgesehen. Wird ein neuer Teilfonds (der vorab durch die Zentralbank zu genehmigen ist) oder eine neue Anteilkasse (die den Anforderungen der Zentralbank entsprechen muss) ausgegeben, verfasst die Gesellschaft und veröffentlicht die Verwaltungsratsmitglieder ein Supplement, in dem alle relevanten Einzelheiten für jeden dieser Teilfonds oder die neue Anteilkasse enthalten sind. Die Teilfonds haben getrennt voneinander geführte Anlageportfolios (die entsprechend nicht für jede einzelne Anteilkasse geführt werden, die gemäß der Anlageziele und Anlagepolitiken des Teilfonds investiert werden. Besonderheiten zu einzelnen Teilfonds und den darin enthaltenen Anteilklassen sind in dem relevanten Supplement enthalten).

Die Gesellschaft ist ein Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds; entsprechend sind alle Verbindlichkeiten, die für oder im Zusammenhang mit einem Teilfonds eingegangen werden, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds zu tilgen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für den Inhalt dieses Prospekts und aller relevanten Supplemente sind die Mitglieder des Verwaltungsrats von Crown Alternative UCITS plc (die „**Gesellschaft**“), die in dem Abschnitt Verwaltungsratsmitglieder des Prospekts namentlich genannt sind. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (unter Anwendung der gebührenden Sorgfalt) entsprechen die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen (in ihrer durch das relevante Supplement vervollständigten, ergänzten oder modifizierten Form) im Zusammenhang mit dem relevanten Supplement gelesen den Tatsachen zum Erscheinungsdatum des relevanten Supplements und sind insoweit vollständig, als sie alle zur Einschätzung des Prospektinhalts wesentlichen Informationen enthalten.

Allgemein

Dieser Prospekt enthält eine Beschreibung der Gesellschaft sowie allgemeine Informationen zum Angebot von Anteilen der Gesellschaft. Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie außerdem das relevante Supplement hinzuziehen, das getrennt von diesem Prospekt vorliegt. Jedes Supplement enthält die Bedingungen für die Anteile und den Teilfonds, auf den sich das Supplement bezieht, sowie Risikofaktoren und sonstige Informationen, die sich speziell auf die relevanten Anteile beziehen.

Bitte ergreifen Sie keine Maßnahmen in Bezug auf jegliche Anteile, ehe Ihnen ein Exemplar des relevanten Supplements vorliegt. Soweit nicht im relevanten Supplement anders angegeben, vervollständigen, ergänzen und modifizieren die darin enthaltenen Informationen die Informationen in diesem Prospekt mit spezifischen Einzelheiten

und Bedingungen für die relevanten ausgegebenen Anteile. Bei widersprüchlichen Angaben zwischen dem Prospekt und einem Supplement gelten hinsichtlich des Widerspruchs die Angaben in dem relevanten Supplement vorrangig. Bitte lesen Sie diesen Prospekt und jedes relevante Supplement sorgfältig und vollständig durch, bevor Sie eine Anlageentscheidung für oder gegen Anteile einer Anteilkategorie treffen.

Alle Anteilseigner haben einen berechtigten Anspruch auf die ihnen durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft gewährten Vorteile und sind durch diese gebunden. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Anteilseigner von diesen Dokumenten Kenntnis hat. Kopien sind wie hier erwähnt erhältlich.

Dieser Prospekt und die relevanten Supplemente unterliegen irischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Vertrauen auf den Prospekt

Anteile werden nur auf der Grundlage der im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und Zusagen angeboten und auf jegliche weitere Informationen und Zusagen anderer Personen darf man sich nicht in einer Weise verlassen, als seien sie von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt worden. Weder die Aushändigung des vorliegenden Prospekts noch die Zuteilung von Anteilen impliziert unter irgendwelchen Umständen, dass es seit dem Datum der Veröffentlichung keine Veränderung der Geschäfte der Gesellschaft gegeben hat.

Verkaufsbeschränkungen

Dieser Prospekt und das relevante Supplement dürfen nach erfolgter Veröffentlichung eines geprüften Jahresberichts der Gesellschaft in jeglicher Rechtsordnung nur zusammen mit diesem Bericht ausgegeben werden, und wenn sie nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurden, nur zusammen mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Halbjahresbericht und dem ungeprüften Jahresabschluss. Diese Berichte und der Prospekt bilden gemeinsam den Emissionsprospekt für Anteile der Gesellschaft.

Dieser Prospekt darf nicht in Rechtsordnungen oder unter Umständen zu Zwecken der Abgabe eines Angebotes oder zur Aufforderung zum Kauf von Anteilen verwendet werden, in bzw. unter denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig oder unzulässig wären. Insbesondere wurden und werden die Anteile der Gesellschaft nicht nach dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder eines politischen Hoheitsgebiets der Vereinigten Staaten registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dass dies im Rahmen einer Transaktion erfolgt, die nicht gegen US-Wertpapiergesetze verstößt. Es wird auch keine Eintragung der Gesellschaft nach dem United States Investment Company Act 1940 in der geltenden Fassung erfolgen.

Laut Satzung der Gesellschaft sind die Verwaltungsratsmitglieder zur Beschränkung der gehaltenen Anteile der Gesellschaft im Besitz von sowie der Übertragung von Anteilen an folgenden Personen befugt (und folglich zum Rückkauf von Anteilen in solchem Besitz): US-Personen (es sei denn, dies ist in bestimmten Ausnahmefällen nach US-Recht zulässig), andere Personen, die im Zuge einer von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossenen Geldwäscheprüfung nicht für unbedenklich befunden werden oder von denen sich herausstellt, dass sie gegen nationale oder behördliche Gesetze oder Vorschriften verstößen oder kraft solcher nicht für den Besitz von Anteilen qualifiziert sind, oder eine oder mehrere Personen, deren Begünstigung durch eine Übertragung unter Umständen (von denen diese Person/en direkt oder indirekt betroffen ist/sind), allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren anderen, im Zusammenhang oder unabhängig (oder unter sonstigen Umständen, die nach dem Erachten der Verwaltungsratsmitglieder relevant sind), die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder zum Entstehen einer Steuerverbindlichkeit für die Gesellschaft oder einen relevanten Teilstiftungen führen würden oder für diese anderweitige finanzielle, juristische oder wesentliche administrative Nachteile mit sich bringen oder zu einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften führen würde, die andernfalls nicht entstanden, erlitten oder verletzt worden wären, oder Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet (oder nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder ein anderes Alter noch nicht erreicht) haben oder unzurechnungsfähig sind. Wenn in Irland wohnhafte Personen Anteile erwerben und besitzen, wird die Gesellschaft, soweit dies für die Einziehung irischer Steuern erforderlich ist, beim Eintreten eines steuerlich relevanten Ereignisses nach irischem Recht Anteile von Personen zurückkaufen und annullieren, die in Irland wohnhafte Personen oder als solche anzusehen sind oder im Namen solcher Personen handeln, und den Erlös an die Finanzämter zahlen.

Dieser Prospekt und alle Supplemente können in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen sollen die gleichen Informationen enthalten und das gleiche bedeuten, wie das englische Original, im Falle mangelnder Übereinstimmung ist die englische Fassung jedoch maßgebend, außer in dem Maße (und nur in dem Maße), wie es in anderen Rechtsordnungen, in denen die Anteile verkauft werden, gesetzlich vorgeschrieben ist, so dass bei allen Handlungen aufgrund von Informationen aus einem in einer anderen als der englischen Sprache verfassten Dokument jeweils die Sprache des Dokuments vorrangig zu behandeln ist, auf dessen Grundlage die jeweilige Handlung erfolgte.

Eignung der Anlage

Interessierte Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich über folgende Aspekte informieren: (a) Mögliche Steuerfolgen, (b) gesetzliche Vorschriften, (c) mögliche Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen und (d) alle vorgeschriebenen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die nach den Gesetzen in dem Land ihrer Gründung, ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung für sie gelten und im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten.

Der Wert der und die Erträge aus den Anteilen der Gesellschaft können steigen oder fallen, und möglicherweise bekommen Sie nicht den Betrag zurück, den Sie in die Gesellschaft investiert haben. Die Anteilklassen jedes Teifonds sind in den Supplementen zum Prospekt für den jeweiligen Teifonds beschrieben, von denen jedes ein integraler Bestandteil dieses Prospekts ist und durch Bezugnahme für den relevanten Teifonds in diesen aufgenommen wird. Bitte beachten Sie auch die Risikofaktoren, die unter der Überschrift „Risikofaktoren“ nachfolgend beschrieben sind.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen aus dem Kapital einer Klasse, die zu solchen Ausschüttungen berechtigt ist, zu einer Reduzierung des von einem Anleger ursprünglich in den Teifonds investierten Kapitals führen können. Das Kapital des maßgeblichen Teifonds wird ausgehöhlt und die Ausschüttung erfolgt unter Verzicht auf die Möglichkeit eines künftigen Kapitalzuwachses; dieser Kreislauf setzt sich möglicherweise so lange fort, bis das Kapital vollständig aufgebraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Folgen haben als Ausschüttungen von Erträgen und Anlegern wird empfohlen, diesbezüglich Beratung einzuholen.

Eine Anlage in die Anteile ist für Sie nur geeignet, wenn Sie (entweder selbst oder mit der Unterstützung eines geeigneten Finanz- oder anderen Beraters) dazu in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage einzuschätzen und über genügend Ressourcen verfügen, um mögliche Verluste, die sich aus einer solchen Anlage ergeben können, zu tragen. Die Inhalte dieses Prospekts sind nicht als Beratung in Rechts-, Steuer-, Anlage- oder sonstigen Fragen gedacht und nicht als solche zu verstehen.

Vermarktungsregeln

Alle Informationen oder Zusicherungen, die von Händlern, Verkäufern oder sonstigen Personen abgegeben werden und nicht in diesem Prospekt oder dem relevanten Supplement oder Berichten und Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, sind als nicht genehmigt und somit nicht verlässlich anzusehen. Die Aushändigung dieses Prospekts oder des relevanten Supplements, wie auch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen, stellt in keiner Weise eine Zusicherung dahingehend dar, dass die in dem Prospekt oder dem relevanten Supplement enthaltenen Informationen zu einer gegebenen Zeit nach dem Erscheinungstermin dieses Prospekts oder des relevanten Supplements noch zutreffen. Dieser Prospekt oder relevante Supplemente können gelegentlich aktualisiert werden, und Zeichnungsinteressenten sollten sich bei der Verwaltungsstelle nach einem eventuell zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten Prospekt oder Supplement und nach den aktuell veröffentlichten Berichten und Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft erkundigen.

Rückkaufgebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückkaufgebühr in Höhe von bis zu 3 % des Rückkaufpreises für Anteilklassen eines Teifonds erheben, wie unter „Handel mit Anteilen - Rückkauf von Anteilen“ beschrieben. Die Höhe der (gegebenenfalls) anfallenden Rückkaufgebühr ist in dem relevanten Supplement genannt. Am Erscheinungstermin dieses Dokuments ist jedoch die Erhebung einer Rückkaufgebühr gegenwärtig nicht geplant.

Die Differenz, die zu gegebener Zeit zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufpreis von Anteilen an einem Teifonds besteht, bedeutet, dass die Anlage als mittel- bis langfristig anzusehen ist.

Zum Erscheinungstermin dieses Prospekts, wie in Abschnitt 2 „Kreditaufnahmen“ des entsprechenden Teifonds-Supplements dargelegt, bestehen gegenüber der Gesellschaft keine Forderungen aus Hypotheken, Belastungen, Schuldtiteln oder sonstigen Kreditverbindlichkeiten einschließlich überzogener Konten und Akzeptkredite, Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing, Ratenkaufverpflichtungen, Bürgschaften oder anderer Eventualverbindlichkeiten.

Definitionen

Die in diesem Prospekt verwendeten festgelegten Begriffe haben die ihnen im nachfolgenden Abschnitt „Definitionen“ zugeschriebene Bedeutung oder, falls zutreffend, die im Prospekt und den Supplementen festgelegte Bedeutung.

Namensverzeichnis

CROWN ALTERNATIVE UCITS PLC

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Paul Garvey
Desmond Tobin
Dr. Urs Gähwiler
Roger Gauch
Kevin Mathews

EINGETRAGENER SITZ

3rd Floor, 30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

STELLVERTRETENDE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Frank Sheedy
Brian Goonan

MANAGER UND VERTRIEBSSTELLE
LGT Capital Partners (Ireland) Limited
3rd Floor, 30 Herbert Street,
Dublin 2
Irland

VERWALTUNGSSTELLE

BNP Paribas Fund Administration
Services (Ireland) Limited
Trinity Point,
10-11 Leinster Street South,
Dublin 2

VERWAHRSTELLE

BNP Paribas Securities Services,
Dublin Branch
Trinity Point,
10-11 Leinster Street South,
Dublin 2

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

RECHTSBERATER

Maples & Calder
75 St Stephen's Green
Dublin 2
Irland

VERWALTUNGSDIREKTOR (SECRETARY)

LGT Fund Managers (Ireland)
Limited
3rd Floor, 30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Namensverzeichnis	5
Inhaltsverzeichnis.....	6
Definitionen	7
1 Teifonds	14
2 Handel mit Anteilen.....	24
3 Verwaltung der Gesellschaft	35
4 Gebühren und Auslagen.....	43
5 Risikofaktoren	44
7 Besteuerung.....	52
8 Allgemeine Angaben	60
9 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	68
10 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH.....	70
11 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN LIECHTENSTEIN.....	71
Anhang I - Märkte	72
Anhang II – Beauftragte / Unterbeauftragte	72

Definitionen

Die folgenden Begriffe und Wendungen haben die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:

„Rechnungsperiode“

ist ein Zeitraum, der jeweils am 31. Dezember jeden Jahres endet.

„Verwaltungsvertrag“

ist der ergänzte und erneuerte Vertrag vom 18. September 2015 in der gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten, ersetzen oder anderweitig modifizierten Fassung.

„Verwaltungsstelle“

ist BNP Paribas Fund Administration Services Ireland Limited oder ein nachfolgender Verwalter, der vom Manager in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wird.

„Antragsformular“

ist das Antragsformular für die Zeichnung von Anteilen, das vom Unternehmen von Zeit zu Zeit vorgeschrieben wird.

„Satzung“

ist die Satzung der Gesellschaft in der von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Nahestehende Person“

ist eine Person, die auf die folgende, und nur auf die folgende, Weise mit einem Verwaltungsratsmitglied verbunden ist:

- (a) als Ehegatte, Elternteil, Bruder, Schwester oder Kind des Verwaltungsratsmitglieds,
- (b) als eine Person, die in ihrer Eigenschaft eines Treuhänders über ein Treuhandvermögen handelt, dessen Hauptbegünstigter das Verwaltungsratsmitglied, dessen Ehegatte oder eines seiner Kinder oder eine Körperschaft ist, die dieser kontrolliert,
- (c) als Partner dieses Verwaltungsratsmitglieds.

Ein Unternehmen gilt dann als mit einem Verwaltungsratsmitglied verbunden, wenn er es kontrolliert.

„Basiswährung“

ist in Bezug auf einen Teifonds die in dem relevanten Supplement angegebene Währung.

„Bankarbeitstag“

ist/sind in Bezug auf einen Teifonds der/die in dem relevanten Supplement angegebene(n) Tag/e.

„Zentralbank“

ist die Irische Zentralbank oder jegliche Nachfolge-Regulierungsbehörde mit der Verantwortung, das Unternehmen zu autorisieren und zu überwachen;

„Verordnung der Zentralbank (OGAW)“

bezeichnet die *Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities Regulations 2015* und alle weiteren Änderungen sowie alle Vorschriften oder Richtlinien, die jeweils von der Zentralbank herausgegeben werden und die Gesellschaft betreffen.

„Klasse(n)“

ist/sind die Anteilklassen eines Teifonds, für die spezifische Merkmale hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Umtausch- und Rückkaufgebühr oder des Rücknahmeabschlags, des Mindestzeichnungsbetrags, der Ausschüttungspolitik, der Anleger-Auswahlkriterien, der Stimmrechte oder andere besondere Bedingungen gelten können. Die geltenden Bedingungen für die jeweilige Klasse sind in dem relevanten Supplement detailliert beschrieben.

„Kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Schemes - CIS)“

sind kollektive Kapitalanlagen mit Open-End Struktur im Sinne von Artikel 4(3) der Richtlinie, die nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren dürfen.

„Gesellschaft“	ist Crown Alternative UCITS plc.
„Companies Acts“	das (irische) Gesellschaftsgesetz (die Companies Acts) von 1963 bis 2014 (in seiner erweiterten Fassung), einschließlich aller danach erlassenen Rechtsvorschriften, soweit sie sich auf offene Investmentgesellschaften mit variablem Grundkapital beziehen.
„Sicherheiten“	sind Vermögenswerte laut dem relevanten Anhang zum Darlehensvertrag, die eine annehmbare Sicherheit gemäß Verordnung der Zentralbank (UCITS).
„Verbundene Person“	sind die Personen, die in dem Abschnitt unter der Überschrift „Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte“ als solche definiert sind.
„Rücknahmeabschlag“ „(CDSC“)	ist die Gebühr, die gegebenenfalls aus dem Rückkaufpreis zu zahlen ist und die gegebenenfalls auf Anteile erhoben werden kann, wie in dem Abschnitt „Handel mit Anteilen - Rückkauf von Anteilen“ sowie im relevanten Supplement angegeben.
„Contract for Differences“	ist eine Vereinbarung über einen Barausgleich aus der Differenz zwischen dem Anfangskurs eines Finanzinstruments und dem Preis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags. Ein Contract for Differences hat keine feste Fälligkeit und kann jederzeit nach dem Ermessen des Käufers beendet werden. Ein Contract for Differences ermöglicht direktes Engagement auf dem Markt, in einem Sektor oder bei einem einzelnen Wertpapier. Contracts for Differences werden genutzt, um Vorteile aus Kursschwankungen der Finanzinstrumente zu ziehen, ohne diese selbst zu kaufen.
„Handelstag“	ist/sind in Bezug auf jeden Teifonds der/die Tag(e), die im relevanten Supplement angegeben sind, oder ein oder mehrere andere Tage, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt, vorausgesetzt, dass es im Laufe eines Kalendermonats mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.
„Handelsschluss“	sind in Bezug auf Anträge auf Zeichnung, Rückkauf oder Umtausch von Anteilen an einem Teifonds Tag und Uhrzeit wie im relevanten Supplement angegeben.
„Verwahrstelle“	bezeichnet BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Dublin, oder eine von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Zentralbank eingesetzte Nachfolge-Verwahrstelle.
„Verwahrstellenvertrag“	bezeichnet den Verwahrstellenvertrag vom 13. September 2016 in der jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten, neu gefassten oder auf sonstige Weise modifizierten Fassung.
„Verwaltungsrat“	ist die Gesamtheit der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, jeder ein „ Verwaltungsratsmitglied “.
„Vertriebsstelle“	Ist LGT Capital Partners (Ireland) Limited oder ihre ordnungsgemäß nach den Vorschriften der Zentralbank ernannten Rechtsnachfolger.
„EWR“ (Europäischer Wirtschaftsraum)	ist der Europäische Wirtschaftsraum (gegenwärtige Mitglieder sind: die EU, Island, Liechtenstein und Norwegen).
„EWR-Mitgliedstaat“	ist ein Mitgliedstaat des EWR.
„Effizientes Portfolio-Management“	sind Anlageentscheidungen über Transaktionen, die einem oder mehreren der folgenden besonderen Zielen dienen: Risikosenkung, Kostenenkung, Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einnahmen für den relevanten Teifonds mit geeignetem Risikoniveau und unter Berücksichtigung des Risikoprofils des relevanten Teifonds wie in Prospekt, Supplement und den allgemeinen Bestimmungen der UCITS-

Richtlinie beschrieben.

„EU“

ist die Europäische Union, deren gegenwärtige Mitglieder Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Niederlande und das Vereinigte Königreich sind.

„EU-Mitgliedstaat“

ist ein Mitgliedstaat der EU.

„Euro“, „EUR“ oder „€“

ist die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion.

„Umtauschgebühr“

ist die Gebühr, die gegebenenfalls beim Umtausch von Anteilen anfällt, wie in diesem Dokument festgelegt.

“Steuerbefreiter irischer Anteilseigner” ist

- (a) eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Sektion 739B(1) der TCA (The Competition Authority - Wettbewerbsbehörde);
- (b) eine spezifiziere Gesellschaft im Sinne von Sektion 734(1) der TCA;
- (c) ein Investmentunternehmen im Sinne von Sektion 739B(1) der TCA;
- (d) eine beschränkte Investmentpartnerschaft im Sinne von Sektion 739B (i) der TCA;
- (e) ein Pensionsplan, der im Sinne von Sektion 774 der TCA ein steuerbefreiter, genehmigter Plan ist, oder ein Jahresrentenvertrag oder Treuhandplan, auf die Sektion 784 oder 785 der TCA zutreffen;
- (f) ein Unternehmen im Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Sektion 706 der TCA;
- (g) ein spezieller Investmentplan im Sinne von Sektion 737 der TCA;
- (h) eine Investmentgesellschaft, auf die Sektion 731(5)(a) der TCA anwendbar ist;
- (i) ein Wohlfahrtsverband, der eine Person ist, auf die sich Sektion 739D(6)(f)(i) der TCA bezieht;
- (j) eine Person, die gemäß 784A(2) der TCA ein Anrecht auf eine Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalertragssteuer hat, wobei die gehaltenen Aktien Anteile eines genehmigten Rentenfonds oder eines genehmigten Mindestrentenfonds sind;
- (k) ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von Sektion 784A der TCA oder ein qualifizierter Einlagenmanager im Sinne von Sektion 848B der TCA, im Bezug auf Aktien, die das Vermögen eines speziellen Sparinitiativekontos im Sinne von Sektion 848C der TCA sind;
- (l) eine Person, die gemäß 787I der TCA ein Anrecht auf eine Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalertragssteuer hat, wobei die gehaltenen Aktien das Vermögen eines persönlichen Altersansparkontos in der Definition von Sektion 787A von TCA sind;

- (m) die National Pensions Reserve Fund Commission;
- (n) die National Asset Management Agency;
- (o) der Courts Service;
- (p) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Sektion 2 des Credit Union Act (Kreditgenossenschaftsgesetzes) von 1997;
- (q) ein in Irland ansässiges Unternehmen, das gemäß Sektion 739G(2) der TCA unter die Körperschaftssteuer fällt, aber nur, wenn der Fonds ein Geldmarktfonds ist;
- (r) ein Unternehmen, das im Bezug auf vom Unternehmen geleitste Zahlungen in Übereinstimmung mit Sektion 110(2) der TCA körperschaftssteuerpflichtig ist; und
- (s) jegliche sonstige Person, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit genehmigt wird, unter der Voraussetzung, dass der Aktienbesitz einer solchen Person nicht zu einer potenziellen steuerlichen Verpflichtung für die Gesellschaft im Bezug auf diesen Anteilseigner führt, gemäß Part 27, Chapter 1A der TCA;

und dass die Gesellschaft im Besitz einer relevanten Erklärung im Bezug auf diesen Anteilseigner ist.

„FATCA“

bedeutet die Sektionen 1471 bis 1474 (inklusive) des U.S. Internal Revenue Codes von 1986, in seiner erweiterten Version, und jegliche Regulierungen oder Verwaltungserklärungen, die darunter veröffentlicht wurden.

„DFI“

ist ein derivatives Finanzinstrument, das nach der Richtlinie zugelassen ist.

„Erstausgabepreis“

ist der Preis (ohne Aufgabeaufschlag) pro Anteil, zu dem die Anteile eines Teilfonds während der Erstangebotsfrist zuerst angeboten werden, wie im relevanten Supplement angegeben.

„Erstangebotsfrist“ oder „Erstzeichnungstag“

ist der Zeitraum, in dem die Anteile eines Teilfonds erstmalig zum in dem relevanten Supplement angegebenen Erstausgabepreis angeboten werden.

„Anlageberater“

ist im Bezug auf einen Teilfonds der Anlageberater, der im relevanten Supplement spezifiziert ist.

„Investment-Manager“

bezeichnet hinsichtlich eines Teilfonds den im maßgeblichen Supplement genannten Investment-Manager.

„Verordnung über Anlegergelder“

bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fondsdiestleister in aktueller Fassung.

„Manager“

ist LGT Capital Partners Ltd. oder ihre ordnungsgemäß nach den Vorschriften der Zentralbank ernannten Rechtsnachfolger.

„Management Vereinbarung“

ist die Vereinbarung vom 18. September 2015 zwischen der Gesellschaft und dem Manager in der gemäß den Anforderungen der Verordnung der Zentralbank (UCITS) geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung.

“Einwohner Irlands“

ist eine Person, die in Irland ansässig ist oder allgemein dort wohnhaft, und die kein steuerbefreiter irischer Anteilseigner ist.

„Märkte“

sind die in Anhang I aufgeführten Börsen und geregelten Märkte.

„Mitgliedstaat“	ist ein Mitgliedstaat der EU.
„Mindestfolgebeteiligung“	ist die jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgeschriebene Mindestfolgebeteiligung bei Zeichnung zusätzlicher Anteile eines Teilfonds durch registrierte Anteilseigner, wie in dem relevanten Supplement angegeben.
„Mindestteilfondsvolumen“	ist der von den Verwaltungsratsmitgliedern gegebenenfalls jeweils als Mindestfondsvolumen für jeden Teilfonds vorgeschriebene Wert, wie in dem relevanten Supplement angegeben.
„Mindest-anlagebetrag“	ist die jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgeschriebene Mindestsumme oder Mindestanzahl für die erstmalige Zeichnung von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds durch die Anteilseigner, wie in dem relevanten Supplement angegeben.
„Mindestbeteiligung“	ist die Anzahl oder der Wert der Anteile einer Anteilsklasse (sofern zutreffend) innerhalb eines Teilfonds, die in diesem Zusammenhang in dem Supplement für die relevante Anteilsklasse angegeben sind.
„Mindestrückkaufmenge“	ist die Anzahl oder der Wert der Anteile einer Anteilsklasse (sofern zutreffend) wie im relevanten Supplement angegeben.
„Geldmarktinstrumente“	sind die üblicherweise an den Geldmärkten gehandelten liquiden Finanzinstrumente, deren Wert jederzeit genau ermittelt werden kann.
„Monat“	ist ein Kalendermonat.
„Nettoinventarwert“ oder „Nettoinventarwert pro Anteil“	ist mit Bezug auf die Vermögenswerte oder Anteile eines Teilfonds der anhand der Grundsätze im folgenden Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens“ ermittelte Nettoinventarwert eines Teilfonds oder Nettoinventarwert pro Anteil.
„OECD“	ist die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (deren Mitglieder sind gegenwärtig: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, die Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Japan, (Republik) Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakei, Spanien, Schweden, die Schweiz, Türkei, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten).
„OECD-Mitgliedstaat“	ist ein Mitgliedstaat der OECD.
„OTC (Over-the-Counter)-Derivate“	ist ein nach der Richtlinie zugelassenes, derivatives Finanzinstrument, das im Freihandel gehandelt wird.
„Ausgabeaufschlag“	ist in Bezug auf einen Teilfonds der (gegebenenfalls) auf die Zeichnung erhobene Aufschlag, wie im relevanten Supplement angegeben.
„Promotor“	ist LGT Capital Partners Limited.
„Richtlinie 4(3)“	ist Artikel 3(2) der Richtlinie.
„Richtlinie“	ist die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils geltenden, ergänzten oder konsolidierten Fassung einschließlich aller Bedingungen, die jeweils danach durch die Zentralbank festgelegt werden dürfen.
„Verbundene Unternehmen“	hat die diesem Begriff in Paragraf 140 (5) des Companies Act von 1990 zugewiesene Bedeutung. Im Allgemeinen sagt dieser aus, dass Unternehmen dann verbunden sind, wenn 50 % des voll eingezahlten Gesellschaftskapitals oder 50 % der Stimmrechte eines Unternehmens sich direkt oder indirekt im Besitz eines anderen Unternehmens befinden.

"Finanzbehörde"	ist die Irish Revenue Commissioners (irisches Finanzamt).
"Relevante Erklärung"	ist die Erklärung, die für die Anteilseigner im Sinne von Schedule 2B der TCA relevant ist;
„Relevante Institutionen“	sind Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) nach der Baseler Vereinbarung über die Konvergenz von Eigenkapital vom Juli 1998 zugelassen sind.
„Rückkaufgebühr“	ist die gegebenenfalls aus dem Rückkaufpreis zu zahlende Gebühr (einschließlich Rücknahmearbschläge) für zurückgenommene Anteile, wie unter „Handel mit Anteilen - Rückkauf von Anteilen“ beschrieben und im relevanten Supplement angegeben.
„Rückkaufpreis“	ist der Preis, zu dem die Anteile zurückgekauft werden, wie im Abschnitt „Handel mit Anteilen - Rückkauf von Anteilen“ beschrieben und im relevanten Supplement angegeben.
„Rückkäuferlös“	ist der Rückkaufpreis abzüglich Rückkauf- und sonstiger Gebühren Kosten, Aufwendungen oder Steuern, wie im Abschnitt „Handel mit Anteilen - Rückkauf von Anteilen“ beschrieben.
„Abwicklungsdatum“	ist in Bezug auf Zahlungseingänge für die Zeichnung von Anteilen oder Zahlungsausgänge für von Anteilen das in dem relevanten Supplement angegebene Datum. Für Rückkäufe liegt dieses Datum nicht mehr als zehn Bankarbeitstage nach dem relevanten Handelsschluss bzw. nach Eingang der vollständigen Rückkaufunterlagen (es gilt der jeweils frühere Termin).
„Anteile“	sind die gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft, die eine Beteiligung an einem Teilfonds repräsentieren, und sämtliche Klassen gewinnberechtigter Anteile an einem Teilfonds, wenn aus dem Zusammenhang geboten.
„Anteilseigner“	sind die Inhaber der Anteile, jeder ein „Anteilseigner“.
„£“, „Sterling“ und „Pfund“	ist die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
„Teilfonds“	ist ein Portfolio von Vermögenswerten, das gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Teilfonds wie im relevanten Supplement festgelegt angelegt wird und dem sämtlichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen zugeschlagen oder belastet werden, die dem relevanten Teilfonds zuzuordnen sind, „Teilfonds“ bedeutet alle oder einige der Teilfonds, wie aus dem Zusammenhang geboten, oder beliebige andere Teilfonds, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank errichtet.
„Konto für Zeichnungen/Rücknahmen“	bezeichnet das im Namen des maßgeblichen Fonds geführte Konto, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmearlöse sowie etwaige Dividendenerträge dieses Fonds fließen. Detaillierte Angaben dazu enthält der Zeichnungsschein.
„Supplement“	ist jeder Nachtrag zum Prospekt, der im Auftrag der Gesellschaft von Zeit zu Zeit für bestimmte Teilfonds in Form eines Nachtrags für den Teilfonds und eines Supplements zu den einzelnen Anteilklassen dieses Teilfonds veröffentlicht wird.
„TCA“ (Tax Consolidation Act)	ist das irische Gesetz zur steuerlichen Konsolidierung von 1997 in der jeweils geltenden Fassung.
„Transfer Vertrag“	Ist der Transfer Vertrag in der jeweils geänderten Fassung, das dem Administrator für einen Transfer der Anteile vorgelegt werden muss und das vom Administrator auf Anfrage erhältlich ist.
„Übertragbare Wertpapiere“	sind:

1. Anteile von Gesellschaften oder andere Wertpapiere, die mit Anteilen von Gesellschaften gleichzusetzen sind und die im für die gültigen Teil 1 des Anhangs 2 der Richtlinie genannten Kriterien erfüllen,
2. Anleihen und andere Arten von verbrieften Schuldtiteln und die im für die gültigen Teil 1 des Anhangs 2 der Richtlinie genannten Kriterien erfüllen, sowie
3. alle anderen börsenfähigen Wertpapiere, die mit dem Recht verbunden sind, derartige Wertpapiere, die unter Paragraph (1) oder (2) fallen im Wege der Zeichnung oder des Tausches zu erwerben,
4. Wertpapiere, die zum Zweck von diesem Paragraph in Teil 2 von Anhang 2 der Richtlinie jedoch mit Ausnahme der Techniken und Instrumente, auf die in Verordnung 69(2)(a) der Richtlinie verwiesen wird und die im für die gültigen Teil 1 des Anhangs 2 der Richtlinie genannten Kriterien erfüllen.

„UCITS“

ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gemäß der Richtlinie oder der entsprechenden nationalen Gesetzgebungen, die die Richtlinien 2009/65/EU in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umgesetzt haben,

„Vereinigtes Königreich“ und „UK“

ist das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten“ und „US(A)“

sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich aller Bundesstaaten, des District of Columbia und des Commonwealth von Puerto Rico), sowie deren Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle sonstigen Gebiete unter US-Recht.

„US-Dollar“, „Dollar“ und „\$“

ist die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten einschließlich aller Währungen, die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt an deren Stelle eingeführt werden.

„US-Person“

sind (i) natürliche Personen, die in den Vereinigten Staaten gebürtig oder gebürtig sind, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften oder sonstige Gesellschaften, die nicht in erster Linie für passive Anlagen nach US-Recht gegründet wurden und ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe (Estate) oder Treuhandvermögen (Trust), deren Einkommen unabhängig von ihrem Ursprung in den Vereinigten Staaten einkommensteuerpflichtig ist, (iv) Pensionsfonds für die Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Auftraggeber einer nach US-Recht gegründeten Gesellschaft mit Hauptsitz in den Vereinigten Staaten, (v) eine Gesellschaft, die in erster Linie für passive Anlagen gegründet wurde, wie Anlagepools, Investmentgesellschaften oder ähnliche Gesellschaften, jedoch vorausgesetzt, dass die Beteiligungen von qualifizierten US-Personen oder anderweitig qualifizierten, berechtigten Personen insgesamt 10 % oder mehr der Ansprüche an der juristischen Person repräsentieren, die in erster Linie für Anlagen dieser Personen in Warentermin-Investmentfonds (Commodity Pools) gegründet wurden, dessen Terminverwalter von bestimmten Anforderungen in Teil 4 der Vorschriften der US Commodity Futures Trading Commission (CFTC-Vorschriften) aufgrund der Teilnahme von Nicht-US-Personen befreit ist, oder (vi) alle sonstigen „US-Personen“, wie in Vorschrift S nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in der geltenden Fassung definiert oder im Sinne der Vorschriften des US-Warenbörsengesetzes (Commodity Exchange Act) von 1922 in der geltenden Fassung.

„Bewertungszeitpunkt“

ist der Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil auf die in dem relevanten Supplement angegebene Weise bezieht, vorausgesetzt, dass es mindestens alle vierzehn Tage einen Bewertungszeitpunkt geben muss.

1 Teilfonds

Die Gesellschaft ist ein Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds; entsprechend sind alle Verbindlichkeiten, die für oder im Zusammenhang mit einem Teilfonds eingegangen werden, ausschließlich aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zu tilgen.

Die Gesellschaft in eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die am 23. November 2009 gemäß dem Aktiengesetz in Irland unter der Registrierungsnummer 477894 gegründet und eingetragen wurde

Die Gesellschaft ist wurde von der Zentralbank als UCITS gemäß den Richtlinien zugelassen.

1.1 TEILFONDS

Die Gesellschaft ist als „Dachfonds“ organisiert, um sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern eine Auswahl unterschiedlicher Teilfonds anbieten zu können. Die Teilfonds unterscheiden sich durch ihre spezifischen Anlageziele, Politik, Denominationswährung oder andere besondere Merkmale, die in dem relevanten Supplement beschrieben sind. Die Teilfonds haben getrennt voneinander geführtes Vermögen, das ihrem jeweiligen Anlagenziel entsprechend angelegt wird.

1.2 ANTEILSKLASSEN

Der Verwaltungsrat darf innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen bilden. Alle Anteilsklassen eines Teilfonds werden gemäß dem Anlageziel des Teilfonds gemeinsam angelegt, obwohl sie sich hinsichtlich Basiswährung, Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Mindestfolgebeteiligung, Mindestrückkaufpreis, Ausschüttungspolitik (einschließlich Ausschüttungstermine und Dividendenausschüttung), Anleger-Auswahlkriterien oder in anderen spezifischen Merkmalen unterscheiden können, wie vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse eines Teilfonds getrennt ermittelt. Die unterschiedlichen Merkmale der Anteilsklassen eines Teilfonds sind jeweils in dem relevanten Supplement beschrieben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen eine oder mehrere Anteilsklassen zum Kauf anzubieten, um den vor Ort geltenden Gesetzen, Gebräuchen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Gesellschaft behält sich außerdem das Recht vor, für bestimmte Kategorien von Anlegern oder Transaktionen im Zusammenhang mit dem Erwerb bestimmter Anteilsklassen bestimmte Standards festzulegen.

Zusätzliche Anteilsklassen, für welche ein Supplement oder Supplements ausgegeben werden, können vom Verwaltungsrat aufgesetzt werden und der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt werden oder mit den Anforderungen der Zentralbank geschaffen werden

1.3 ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIKEN

Die Satzung sieht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder Anlageziele und Anlagepolitiken für jeden Teilfonds zum Zeitpunkt der Errichtung des Teilfonds festlegen. Einzelheiten zum Anlageziel und der Anlagepolitik jedes Teilfonds der Gesellschaft sind im Supplement zu dem relevanten Teilfonds angegeben. Wird in der Anlagestrategie eines Teilfonds auf einen oder mehrere Referenz-Indizes verwiesen, können die Verwaltungsratsmitglieder den Referenz-Index nur gemäß den Vorgaben der Zentralbank und mit vorheriger Zustimmung der Anteilseigner ändern.

Änderungen des Anlageziels oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds bedürfen der Genehmigung der Mehrheit der stimmberechtigten Anteilseigner auf der Hauptversammlung der Anteilseigner des Teilfonds. Vorbehaltlich und unbeschadet des vorangegangenen Satzes in diesem Abschnitt muss jedem Anteilseigner des Teilfonds im Falle der Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds eine angemessene Frist gewährt werden, in der er gegebenenfalls vor der Umsetzung einer solchen Änderung für den Rückkauf seiner Anteile sorgen kann.

1.4 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Nachstehend sind die für die Teilfonds der Gesellschaft nach der Richtlinie geltenden Anlagebeschränkungen aufgeführt. Diese gelten vorbehaltlich der in der Richtlinie und in der Verordnung der Zentralbank (OGAW) enthaltenen Vorbehalte und Ausnahmen. Zusätzliche Anlagebeschränkungen für weitere Teilfonds werden von den Verwaltungsratsmitgliedern zum Zeitpunkt der Errichtung eines solchen Teilfonds formuliert.

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die im Interesse der Anteilseigner sind bzw. diesen nicht entgegenstehen, um den Gesetzen und Rechtsvorschriften der Länder zu entsprechen, in denen die Anteilseigner sich befinden.

1.4.1 Zulässige Anlagen

Die Teilfonds dürfen investieren in:

- 1.4.1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder für eine offizielle Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an geregelten Märkten gehandelt werden, die regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat zugänglich sind.
 - 1.4.1.2 Kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres für eine offizielle Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
 - 1.4.1.3 Geldmarktinstrumente, die in der Verordnung der Zentralbank (OGAW) definiert sind und die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden.
 - 1.4.1.4 Einheiten von UCITS.
 - 1.4.1.5 Einheiten von Nicht-UCITS wie in der Verordnung der Zentralbank (OGAW) festgelegt.
 - 1.4.1.6 Bankguthaben bei Kreditinstituten, wie durch die Verordnung der Zentralbank (OGAW) vorgeschrieben.
 - 1.4.1.7 Derivative Finanzinstrumente, wie durch die Verordnung der Zentralbank (OGAW) vorgeschrieben.
- 1.4.2 *Anlagebeschränkungen*
- 1.4.2.1 Ein Teilfonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, mit Ausnahme der unter 1.4.1 genannten.
 - 1.4.2.2 Ein Teilfonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in kürzlich begebenen übertragbaren Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres für eine offizielle Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Abschnitt 1.4.1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Anlagen des Teilfonds in bestimmte US-Wertpapiere, sogenannte Anlagen nach Rule 144A, vorausgesetzt, dass:
 - 1.4.2.2.1 die Wertpapiere mit der Verpflichtung begeben werden, innerhalb eines Jahres nach Ausgabe bei der US-Börsenaufsichtsbehörde registriert zu werden und
 - 1.4.2.2.2 die Wertpapiere liquide sind, d. h. innerhalb von sieben Tagen durch den Teilfonds zu dem Preis, oder annähernd zu dem Preis, realisiert werden können, mit dem sie durch den Teilfonds bewertet werden.
 - 1.4.2.3 Ein Teilfonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten anlegen, jedoch darf der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, insgesamt 40 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.
 - 1.4.2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank kann der Grenzwert von 10 % (nach Ziffer 1.4.2.3) bei bestimmten Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben wurden, das zum Schutz der Anleiheinhaber per Gesetz einer besonderen öffentlichen Überwachung unterliegt, auf maximal 25 % angehoben werden. Investiert ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen eines einzigen Emittenten, darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.
 - 1.4.2.5 Der Grenzwert von 10 % (nach Ziffer 1.4.2.3) kann auf maximal 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen innerstaatlichen Behörden, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder besichert werden.
 - 1.4.2.6 Die unter Ziffer 1.4.2.4 und 1.4.2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind zu Zwecken der Anwendung des Grenzwerts von 40 % nach Ziffer 1.4.2.3 nicht zu berücksichtigen.
 - 1.4.2.7 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Bankguthaben bei einem Kreditinstitut anlegen.
 - Bankguthaben bei Kreditinstituten darf mit Ausnahme von Einlagen bei Relevanten Institutionen zur Liquiditätssicherung 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
 - Für Bankguthaben bei der Verwahrstelle darf dieser Grenzwert auf maximal 20 % angehoben werden.
 - 1.4.2.8 Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds für Anlagen in Over-the-Counter (OTC)-Derivaten darf 5 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.
 - Dieser Grenzwert darf für Relevanten Institutionen auf maximal 10 % angehoben werden.

- 1.4.2.9 Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 1.4.2.3, 1.4.2.7 und 1.4.2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr der folgenden Anlagen von bzw. bei einem einzigen Emittenten 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn:
- 1.4.2.9.1 es sich um Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - 1.4.2.9.2 Bankguthaben und/oder
 - 1.4.2.9.3 Kontrahentenrisiken aus Transaktionen mit OTC-Derivaten handelt.
- 1.4.2.10 Die unter den vorstehenden Ziffern 1.4.2.3, 1.4.2.4, 1.4.2.5, 1.4.2.7, 1.4.2.8 und 1.4.2.9 genannten Grenzwerte dürfen nicht miteinander kombiniert werden, dass heißt, dass das Risiko pro Emittent 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten darf.
- 1.4.2.11 Konzerngesellschaften gelten zu Zwecken der Ziffern 1.4.2.3, 1.4.2.4, 1.4.2.5, 1.4.2.7, 1.4.2.8 und 1.4.2.9 als Einzlemittenten. Der Grenzwert von 20 % des Nettovermögens für Anlagen in übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten kann jedoch auch innerhalb eines Konzerns gelten.
- 1.4.2.12 Ein Teifonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen innerstaatlichen Behörden, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, oder von Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, von der Schweiz, den Vereinigten Staaten oder den folgenden begeben oder besichert werden, anlegen:
- OECD-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der vorgenannten (vorausgesetzt, die relevanten Emissionen sind „Investment Grade“)
- Europäische Investitionsbank
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- International Finance Corporation
- Internationaler Währungsfonds
- Euratom
- Asiatische Entwicklungsbank
- Europäische Zentralbank
- Europarat
- Eurofima
- Afrikanische Entwicklungsbank
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)
- Interamerikanische Entwicklungsbank
- Europäische Union
- Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)
- Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)
- Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)
- Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)
- Federal Home Loan Bank
- Federal Farm Credit Bank
- Tennessee Valley Authority
- Die Teifonds müssen Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere von einem Emittenten 30 % des Gesamtbetrags des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

- 1.4.3 *Kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Schemes - CIS)*
- 1.4.3.1 Ein Teifonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CIS anlegen.
 - 1.4.3.2 Die CIS darf nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in anderen Open-end CIS anlegen.
 - 1.4.3.3 Anlagen in Nicht-UCITS dürfen 30 % des Nettovermögens eines Teifonds nicht überschreiten.
 - 1.4.3.4 Für Anlagen in Anteile anderer CIS, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsstelle selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsstelle durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche Beteiligung am Kapital oder den Stimmrechten verbunden ist, dürfen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage in Einheiten des CIS keine Zeichnungs-, Umtausch oder Rücknahmegebühren berechnet werden.
- Erhält eine Verwaltungsstelle/ein Investment-Manager/ein Anlageberater eines Teifonds eine Provision aus einer Anlage in Einheiten eines anderen CIS (einschließlich Rückvergütungsprovisionen), ist diese in das Vermögen des Teifonds einzuzahlen.
- 1.4.4 *Index Tracking UCITS*
- 1.4.4.1 Ein Teifonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitle eines Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des Teifonds die Nachbildung eines von der Zentralbank anerkannten Börsenindex ist, der die von der Zentralbank auferlegten Bedingungen in der Verordnung der Zentralbank (OGAW) erfüllt.
 - 1.4.4.2 Der in Ziffer 1.4.4.1 festgelegte Grenzwert kann auf 35 % des Nettovermögens angehoben und auf einen Einzlemittenten angewendet werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
- 1.4.5 *Allgemeine Bestimmungen*
- 1.4.5.1 Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit allen CIS tätig ist, die sie verwaltet, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen entscheidenden Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten auszuüben.
 - 1.4.5.2 Ein Teifonds darf nicht mehr erwerben als:
 - 1.4.5.2.1 10 % der nicht stimmberchtigten Anteile eines einzelnen Emittenten,
 - 1.4.5.2.2 10 % der Schuldtitle eines einzelnen Emittenten,
 - 1.4.5.2.3 25 % der Einheiten eines einzelnen CIS,
 - 1.4.5.2.4 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.

Die in Ziffer 1.4.5.2.2, 1.4.5.2.3 und 1.4.5.2.4 festgelegten Grenzwerte können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttopreis der Schuldtitle oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht ermittelt werden kann.
 - 1.4.5.3 Die Punkte 1.4.5.1 und 1.4.5.2 gelten nicht für:
 - 1.4.5.3.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
 - 1.4.5.3.1.2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittland begeben oder garantiert werden,
 - 1.4.5.3.1.3 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Organisationen des öffentlichen Rechts, in welchen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglieder sind, begeben werden,
 - 1.4.5.3.1.4 Anteile, die von einem Teifonds am Kapital von Unternehmen gehalten werden, die in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründet wurden und ihr Vermögen vorrangig in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die ihren eingetragenen Firmensitz in diesem Staat haben, wobei nach geltendem Recht in diesem Staat eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für den Teifonds darstellt, in die Wertpapiere der Emittenten in dem diesem Staat zu investieren. Dies gilt nur, wenn die Anlagestrategie der Gesellschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaates die in den Ziffern 2.3 bis 1.4.2.11, 1.4.3.1, 1.4.3.2, 1.4.5.1, 1.4.5.2, 1.4.5.4, 1.4.5.5 und 1.4.5.6 festgelegten Grenzwerte einhält, sowie unter der Voraussetzung, dass, falls diese Grenzwerte überschritten werden, die folgenden Ziffern 1.4.5.5 und 1.4.5.6 eingehalten werden,
 - 1.4.5.3.1.5 von einer Investmentgesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit auf Verwaltungs-, Beratungs- oder Ver-

marktungsleistungen in Verbindung mit dem Rückkauf von Anteilen auf Antrag von Anteilseignern in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, ausschließlich im eigenen Namen, beschränkt ist.

- 1.4.5.4 Die Gesellschaft muss diese Anlagebeschränkungen im Zuge der Ausübung ihrer an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpften Bezugrechte, die einen Teil ihrer Vermögenswerte bilden, nicht einhalten.
- 1.4.5.5 Die Zentralbank kann neu genehmigten Teifonds gestatten, von den Bestimmungen in den Ziffern 1.4.2.3 bis 1.4.2.12, 1.4.3.1, 1.4.3.2, 1.4.4.1 und 1.4.4.2 abzuweichen, und zwar für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Zulassung, vorausgesetzt, dass der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird.
- 1.4.5.6 Wenn die vorgenannten Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegen, oder auf Grund der Ausübung von an Wertpapiere geknüpften Bezugrechten nicht eingehalten werden können, muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilseigner vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.
- 1.4.5.7 Ein Teifonds darf keine Leerverkäufe folgender Positionen tätigen:
 - 1.4.5.7.1 Übertragbare Wertpapiere
 - 1.4.5.7.2 Geldmarktinstrumente
 - 1.4.5.7.3 Einheiten von CIS oder
 - 1.4.5.7.4 Derivative Finanzinstrumente

Ein Teifonds darf daneben liquide Mittel halten.

1.4.6 *Derivative Finanzinstrumente (DFI)*

- 1.4.6.1 Das globale Risiko eines Teifonds im Zusammenhang mit DFI darf den Nettoinventarwert des Teifonds nicht überschreiten.
- 1.4.6.2 Das Positionsrisiko der Underlying Assets von DFI, einschließlich von in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteten DFI, darf, wenn relevant, in Kombination mit Positionen aus Direktanlagen die in der Verordnung der Zentralbank (OGAW) vorausgesetzt, der Underlying Index erfüllt die in der Verordnung der Zentralbank (OGAW) festgelegten Kriterien.)
- 1.4.6.3 Ein Teifonds darf in außerbörslich gehandelte DFI (OTC) investieren, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten um streng beaufsichtigte Institute innerhalb der durch die Zentralbank genehmigten Kategorien handelt.

Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzwerten.

Effizientes Portfolio-Management

Ein Teifonds kann Anlagetechniken und Instrumente auf übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige Finanzinstrumente anwenden, in die er zu Zwecken des effizienten Portfolio-Managements investiert. Diese sind, soweit zutreffend, in dem relevanten Supplement aufzulisten.

Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss sich am besten Interesse der Anteilseigner ausrichten und erfolgt generell aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- (a) Reduzierung des Risikos;
- (b) Reduzierung der Kosten; oder
- (c) Aufbringung zusätzlichen Kapitals oder Bildung zusätzlichen Ertrags für den betreffenden Sub-Fund mit einem angemessenen Risikoniveau, wobei das Risikoprofil des Sub-Funds berücksichtigt wird, das in diesem Prospekt und dem relevanten Supplement beschrieben ist, sowie die in der Verordnung der Zentralbank (OGAW) enthaltenen Risikodiversifizierungsregeln.

Eine solche Verwendung kann z. B. die Anwendung von Swaps umfassen, zum Austausch der Performance von Wertpapieren, die von einem Sub-Fund gehalten werden, gegen die Performance eines Referenzindex oder von Referenzvermögenswerten. Diese Techniken und Instrumente können außerdem Devisengeschäfte umfassen, welche die Währungseigenschaften des vom betreffenden Sub-Fund gehaltenen Vermögens ändern. Das Vermögen eines Sub-Funds kann auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Sub-Funds und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögens können zu Wertminderungen des Vermögens des Sub-Funds führen, das in der Basiswährung ausgedrückt wird. Der Manager kann versuchen, dieses Wechselkursrisiko durch die Anwendung von DFIs auszugleichen.

Zusätzlich muss die Verwendung solcher Techniken und Instrumente kosteneffektiv erfolgen und darf nicht zu einer Änderung des Anlagenziels des Sub-Funds führen oder zusätzliche, vom Prospekt nicht erfasste Risiken hinzufügen. Zusätzliche Details entnehmen Sie bitte der Sektion dieses Prospekts mit dem Titel "Risikofaktoren, Risiko des effizienten Portfoliomanagements". Das Risiko, das infolge der Verwendung dieser Techniken und Instrumente entsteht, ist im Risikomanagementprozess der Gesellschaft entsprechend zu erfassen.

Der Manager stellt sicher, dass alle Erträge aus den effizienten Portfoliomanagementtechniken nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und entstehender Gebühren an den betreffenden Sub-Fund zurückgegeben werden. Diese direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die vollständig transparent sind) umfassen Gebühren und Ausgaben, die an Kontrahenten zahlbar sind, die von der Gesellschaft mitunter eingebunden werden, und umfassen keinerlei versteckte Einkünfte. Diese Gebühren und Ausgaben für von der Gesellschaft eingebundene Kontrahenten, die zu den normalen Handelssätzen plus gegebenenfalls Mehrwertsteuer abgerechnet werden, sind vom betreffenden Sub-Fund zu übernehmen, für den die betreffende Partei eingebunden wurde. Details der entstehenden Erlöse des Sub-Funds und der zugehörigen direkten und indirekten Betriebskosten sowie über die Identität von Kontrahenten, die vom der Gesellschaft mitunter eingebunden werden, sind in die Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft aufzunehmen.

Leerverkäufe

Ein Teifonds darf zu keinem Zeitpunkt Leerverkäufe tätigen. Die Gesellschaft wird in Bezug auf Transaktionen sowohl mit notierten als auch außerbörslich gehandelten DFI bestimmte Regeln anwenden (wie nachfolgend aufgeführt), um zu gewährleisten, dass für einen Teifonds keine ungedeckten Transaktionen durchgeführt werden. Diese Regeln gelten entsprechend für jeden Teifonds.

Es folgt eine Beschreibung der Arten von derivativen Finanzinstrumenten, die von den Teifonds genutzt werden können:

Futures: Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Finanzinstruments (oder in einigen Fällen den Empfang oder die Zahlung von Geldern aufgrund der Performance des Underlying Assets, Instruments oder Indexes) an einem vorher festgelegten zukünftigen Termin und zu einem Preis, der durch eine Transaktion an einer Börse vereinbart wurde. Futures-Kontrakte ermöglichen Anlegern, sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich am Underlying-Markt zu engagieren. Da diese Kontrakte täglich zum Marktwert bewertet werden, können sich Anleger durch Verkauf ihrer Position von ihrer Verpflichtung, den Basiswert zu kaufen oder zu verkaufen, vor dem Fälligkeitstermin des Kontrakts befreien. Futures können außerdem genutzt werden, um den Anlagegrad zu erhöhen, sowohl für die ausstehende Anlage eines Zugangs an flüssigen Mitteln als auch hinsichtlich feststehender Einzahlungssolls. Häufig führt die Verwendung von Futures zum Erreichen einer bestimmten Strategie anstelle der Nutzung der zugrundeliegenden oder zugehörigen Wertpapiere oder Indizes dazu, dass niedrigere Transaktionskosten anfallen.

Forwards: Ein Forward-Kontrakt legt den Preis fest, zu dem ein Index oder ein Finanzinstrument zu einem zukünftigen Termin gekauft oder verkauft werden kann. Bei Devisen-Forward-Kontrakten sind die Kontraktinhaber verpflichtet, die Devisen zu einem angegebenen Preis, in der angegebenen Menge und zum angegebenen zukünftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen, während ein Zins-Forward einen Zinssatz bestimmt, der für eine Verbindlichkeit zu zahlen ist oder erhalten wird, die an einem zukünftigen Zeitpunkt beginnt. Forward-Kontrakte können durch Barausgleich zwischen den Parteien erfüllt werden. Diese Kontrakte sind nicht übertragbar. Die Nutzung von Devisen-Forward-Kontrakten durch die Teifonds beinhaltet möglicherweise, ist jedoch nicht beschränkt auf, Änderungen des Währungsrisikos der gehaltenen Wertpapiere, Absicherung gegen Währungsrisiken, Erhöhung des Währungsrisikos, Verschiebung des Wechselkursrisikos einer Währung auf eine andere Währung und die Absicherung von Anteilklassen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denomiiniert sind.

Optionen: Es gibt zwei Arten von Optionen, Verkaufs-(„Put“-) und Kauf-(„Call“-)Optionen. Verkaufsoptionen sind Kontrakte, die gegen Zahlung einer Prämie verkauft werden und eine Partei (den Käufer der Option) berechtigen, jedoch nicht verpflichten, der anderen Partei des Kontrakts (dem Verkäufer der Option) eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen Zahlung einer Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, jedoch nicht verpflichten, vom Verkäufer der Option zu kaufen. Optionen können auch durch Barausgleich erfüllt werden. Ein Teifonds kann Verkäufer oder Käufer von Verkaufs- und Kaufoptionen sein.

Swaps: Ein Standard-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragspartnern, Zahlungsströme von zwei Vermögenswerten auszutauschen, die für einen festgelegten Zeitraum und zu den Bedingungen empfangen werden, die zu Beginn festgelegt werden, so dass der Barwert des Swap Null ist. Die Teifonds dürfen Swaps abschließen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Equity-Swaps, Swaptions, Zinsswaps oder Währungsswaps und andere derivative Instrumente, sowohl als unabhängige Gewinnchance als auch zur Absicherung bestehender Long Positions. Swaps können sich über beträchtliche Zeiträume erstrecken und erfordern üblicherweise wiederkehrende Zahlungen. Swaptions sind Optionen, bei denen eine Partei sich gegen eine Prämie verpflichtet, beim Eintreten eines unvorhergesehnen Ereignisses einen Zinsswap zu einem festgelegten Termin abzuschließen (normalerweise, wenn Zinssätze relativ zu einem Vergleichsindex festgelegt werden). Bei einem Zinsswap vereinbart ein Teifonds den Austausch von Zinszahlungen auf festgelegte Nennbeträge zu bestimmten zukünftigen Zeitpunkten. Die Zinszahlungen werden meist so festgesetzt, dass eine Partei einen bei Vertragsabschluss fixierten (festgesetzten) Festzinssatz zahlt, die andere Partei hingegen einen variablen Zinssatz. Zu den Fälligkeitsterminen des Zinsswaps werden nur die von jeder Partei geschul-

deten Nettozahlungen (nur Nettobeträge), von einer Partei an die andere gezahlt. Währungswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, zukünftige Zahlungen in einer bestimmten Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen. Sie werden verwendet, um die Währung, in der Forderungen und Verbindlichkeiten denomi-niert sind, in eine andere Währung zu ändern. Im Gegensatz zu Zinsswaps muss bei Währungswaps bei Fälligkeit ein Kapitalrücktausch erfolgen.

Devisenkassageschäfte (Spotgeschäfte): Die Teilfonds dürfen Devisenkassageschäfte abschließen, die den Kauf einer Währung mit einer anderen Währung beinhalten, wobei ein festgelegter Betrag in der ersten Währung gezahlt wird, um einen festgelegten Betrag in der anderen Währung zu erhalten. „Spotgeschäft“ bedeutet, dass zwischen der Lieferung der Währungsbeträge und Abschluss des Geschäfts normalerweise nicht mehr als zwei Bankarbeitsstage in den beiden relevanten Zentren liegen.

Zinscaps und Zinsfloors: Teilfonds dürfen Zinscaps und Zinsfloors abschließen. Ein Zinscap ist ein Vertrag, nach dem der Verkäufer dem Käufer zu festgelegten Terminen während der Gesamtlaufzeit die Differenz zwischen Geldmarktsatz und Caprate zahlt. Dafür zahlt der Käufer dem Verkäufer vorab eine Prämie. Ein Zinsfloor funktioniert ähnlich aber umgekehrt: Der Verkäufer zahlt am Ende der Anpassungsperiode die Differenz zwischen Floorrate und Geldmarktsatz an den Käufer. Wie beim Cap zahlt der Käufer dem Verkäufer eine Prämie vorab.

Contracts for Differences: Die Teilfonds dürfen Contracts for Differences abschließen, die ein direktes Engagement auf einem Markt, in einem Sektor oder in Bezug auf ein einzelnes Wertpapier ermöglichen. Ein Contract for Differences hat im Gegensatz zum Forward Contract keine feste Fälligkeit und kann jederzeit nach dem Ermessen des Käufers beendet werden. Contracts for Differences (CFD) werden genutzt, um von Kursbewegungen zu profitieren, ohne Anteile zu kaufen. Ein CFD auf die Anteile eines Unternehmens gibt den Preis der Anteile zu Beginn des Kontrakts an. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung über eine Barauszahlung der Differenz zwischen dem Anfangskurs und dem Kurs bei Ablauf des Kontraktes.

Kreditderivate: Die Teilfonds können Kreditderivate abschließen, um Kreditrisiken von den ursprünglichen Kreditbeziehungen abzulösen und zu transferieren. Credit Default Swaps sind ein Schutzmechanismus gegen Ausfallrisiken. Ein Teilfonds kann sowohl Käufer als auch Verkäufer in einer Credit Default Swap Transaktion sein. Credit Default Swaps sind Transaktionen, bei denen die Verpflichtung der Parteien davon abhängt, ob in einer Kreditbeziehung ein bestimmtes Kreditereignis eintritt. Diese Kreditereignisse sind im Kontrakt genau bezeichnet und dienen als Anhaltpunkt für eine wesentliche Erhöhung des Ausfallrisikos des Referenzvermögens. Bei Ablauf des Credit Default Swaps kann ein Barausgleich oder die physische Übergabe eines Schuldscheins des Kreditnehmers nach erfolgtem Ausfall erfolgen. Der Käufer in einem Credit Default Swap Kontrakt ist verpflichtet, während der Laufzeit des Kontrakts regelmäßige Zahlungen an den Verkäufer zu leisten, wenn es nicht zu einem Ausfall eines zugrundeliegenden Referenzvermögens kommt. Tritt ein Kreditereignis ein, muss der Verkäufer dem Käufer den gesamten Nominalwert des Underlying zahlen, das jedoch möglicherweise geringwertig oder wertlos ist. Ist der Teilfonds Käufer und tritt kein Kreditereignis ein, sind die Verluste des Teilfonds auf die regelmäßigen Zahlungen während der Laufzeit des Kontrakts beschränkt. Als Verkäufer erhält der Teilfonds einen festen Ertrag während der gesamten Laufzeit des Kontrakts, wenn kein Kreditereignis eintritt. Tritt ein Kreditereignis ein, muss der Verkäufer dem Käufer den gesamten Nominalwert der Referenzobligation zahlen.

Sobald neue Derivativinstrumente auf dem Markt zur Verfügung stehen, wird der Manager diese zu den Techniken und Instrumenten von jedem Teilfonds hinzufügen, falls diese den Investmentzielen und – politik des betreffenden Teilfonds sowie den rechtlichen Anforderungen der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds entsprechen.

Sicherheitspolitik (Collateral)

Im Kontext effizienter Portfoliomanagementtechniken und/oder der Verwendung von DFIs zu Sicherungs- oder Investmentzwecken kann eine Sicherheit von einem Kontrahenten zum Vorteil eines Sub-Funds entgegengenommen oder vom oder im Auftrag des Sub-Fund(s) für einen Kontrahenten geleistet werden. Jeder Erhalt und jede Leistung von Sicherheiten durch einen Sub-Fund haben in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank und den Bestimmungen der unten aufgeführten Sicherheitspolitik der Gesellschaft zu erfolgen.

Sicherheit – Entgegennahme durch die Gesellschaft

Vom Kontrahenten zugunsten des Sub-Funds geleistete Sicherheiten können als Reduzierung des Risikos dieses Kontrahenten berücksichtigt werden. Jeder Sub-Fund verlangt den Erhalt von Sicherheiten auf dem notwendigen Niveau, um sicherzustellen, dass die Risikogrenzen des Kontrahenten nicht überschritten werden. Das Risiko des Kontrahenten kann in dem Ausmaß reduziert werden, in dem der Wert der erhaltenen Sicherheit mit dem Wert des Betrags übereinstimmt, der zu einem gegebenen Zeitpunkt dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist.

Der Manager wird sich mit der Verwahrstelle in Verbindung setzen, um alle Aspekte des Kontrahenten-Sicherheitsprozesses zu managen.

Die mit dem Management von Sicherheiten verbundenen Risiken, wie z. B. die Betriebs- und Rechtsrisiken, sind durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft zu identifizieren, zu managen und auszugleichen. Ein Sub-Fund, der für mindestens 30% seines Vermögens Sicherheiten erhält, muss eine angemessene Stresstestpolitik etabliert haben, um sicherzustellen, dass unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, um zu erreichen, dass der Sub-Fund die mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisiken bewertet. Die Liquiditäts-Stresstestpolitik schreibt mindestens Folgendes vor:

- (a) Entwurf der Stresstest-Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Empfindlichkeitsanalyse;
- (b) Empirischer Ansatz zur Einflussbewertung, einschließlich rückwirkender Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Berichterstattungshäufigkeit und Limit-/Verlusttoleranzgrenze(n);
- (d) Schadensminderungstätigkeiten zur Reduzierung von Verlusten einschließlich Sicherheitsabschlagspolitik und Schutz gegen das GAP-Risiko (Unterdeckungsschutz).

Zum Zweck der Bildung von Gewinnspannen oder Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen mit Techniken und Instrumenten kann der Sub-Fund jegliche Vermögenswerte oder Bargeldsummen transferieren, hypothekarisch belasten, verpfänden, belasten oder verschulden, die Teil des Sub-Funds sind, in Übereinstimmung mit den normalen Marktplatiken und den in der Verordnung der Zentralbank (OGAW) dargestellten Anforderungen.

Alle vom Sub-Fund im Kontext von Rückkauf- / umgekehrten Pensionsvereinbarungen und Wertpapierbeleihungen erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheit und müssen den Bedingungen der Sicherheitspolitik der Gesellschaft entsprechen.

Unbare Sicherheiten

Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten außer Barsicherungen müssen hochgradig liquid sein und in einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenter Preisgabe gehandelt werden, um sicherzustellen, dass sie rasch zu einem Preis verkauft werden können, welcher der Bewertung vor diesem Verkauf nahekommt. Erhaltene Sicherheiten müssen außerdem den Bestimmungen von Regulierung 74 der Regulierungen entsprechen.
- (ii) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sind mindestens täglich zu bewerten und Vermögenswerte, die einer hohen Kursvolatilität unterliegen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, außer wenn geeignete, konservative Sicherheitsabschläge etabliert sind.
- (iii) Kreditqualität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten müssen qualitativ hochwertig sein.
- (iv) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten müssen von einer Entität emittiert werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und von der nicht zu erwarten ist, dass sie eine enge Beziehung zur Performance des Kontrahenten aufweist.
- (v) Diversifizierung (Vermögenskonzentration): Sicherheiten müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei die höchste Beteiligung an einem gegebenen Emittenten 20% des Nettovermögenswerts des Sub-Funds betragen darf. Wenn der Sub-Fund dem Risiko verschiedener Kontrahenten ausgesetzt ist, sind die verschiedenen Sicherheiten zusammenzufassen, um das 20%-Limit für die Beteiligung an einem einzelnen Emittenten zu kalkulieren.
- (vi) Sofortige Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten müssen vom Sub-Fund jederzeit im vollen Umfang vollstreckt werden können, ohne Empfehlung oder Einwilligung des Kontrahenten.
- (vii) Sichere Aufbewahrung: Auf Titeltransferbasis erhaltene Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder deren Agenten gehalten werden. Für andere Arten von Sicherheitsarrangements können die Sicherheiten von einer Drittpartei-Depotstelle verwahrt werden, die vernünftig beaufsichtigt werden muss und die unabhängig vom Sicherheitsleister sein muss.
- (viii) Sicherheitsabschläge: Der Manager hat für jeden Sub-Fund bei Vermögenswerten, die als Sicherheit erhalten werden, gegebenenfalls geeignete, konservative Sicherheitsabschläge anzuwenden, auf der Basis einer Bewertung der Eigenschaften der Vermögenswerte, wie z. B. der Kreditwürdigkeit oder die Kursvolatilität sowie des Ergebnisses der oben erwähnten Stresstests. Der Manager hat festgelegt, dass, wenn die Kreditqualität des Emittenten oder der Emission der Sicherheit nicht die notwendige Qualität aufweist oder wenn die Sicherheit in Bezug auf die Restlaufzeit oder andere Faktoren eine Kursvolatilität auf erheblichem Niveau aufweist, allgemein ein konservativer Sicherheitsabschlag in Übereinstimmung mit spezifischeren Richtlinien erfolgen muss, die der Manager laufend schriftlich festlegt. Allerdings wird die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags auf Einzelfallbasis festgelegt, in Abhängigkeit von den genauen Einzelheiten der Bewertung der Sicherheit. Der Manager kann es nach eigenem Ermessen unter bestimmten Umständen als angemessen erachten, zu beschließen, bestimmte Sicherheiten mit konservativeren, weniger konservativen oder ohne Sicherheitsabschläge(n) zu akzeptieren, die anzuwenden sind, wenn er dies auf einer objektiv rechtfertigbaren Basis bestimmt. Abschwächende Umstände, welche die Akzeptanz von relevanten Sicherheiten mit anderen als den durch die Richtlinien festgelegten Sicherheitsabschlägen rechtfertigen, müssen schriftlich dargestellt werden. Eine Dokumentation dieser Begründungen ist obligatorisch.

Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherungen

Barsicherheiten dürfen ausschließlich in Folgendes investiert werden:

- (i) Guthaben bei relevanten Instituten;
- (ii) qualitativ hochwertige Regierungsschuldverschreibungen;
- (iii) umgekehrte Pensionsgeschäfte unter der Voraussetzung, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer vernünftigen Überwachung unterliegen und dass der Sub-Fund in der Lage ist, den vollen Barbetrag jederzeit auf Entstehungsbasis abzurufen;
- (iv) kurzfristige Geldmarktfonds in der Definition der ESMA Richtlinien (Gemeinsame Definition von europäischen Geldmarktfonds (siehe CESR/10-049)).

Angelegte Barsicherungen sind in Übereinstimmung mit den Diversifizierungsanforderungen zu diversifizieren, die für unbare Sicherheiten gelten, die in Sektion 5.10.1.1(v) oben dargestellt sind. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlage beim Kontrahenten oder bei einer mit ihm verbundenen Entität platziert werden. Das durch die Reinvestition von Sicherheiten entstandene Risiko muss bei der Bestimmung von Risiken im Zusammenhang mit einem Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen kann immer noch ein zusätzliches Risiko für den Sub-Fund bedeuten. Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte der Sektion des Prospekts mit dem Titel "Risikofaktoren, Risiken bei der Reinvestition von Barsicherungen".

Von der Gesellschaft gestellte Sicherheiten

Für einen Kontrahenten vom oder im Auftrag des Sub-Fund(s) gestellte Sicherheiten müssen berücksichtigt werden, wenn das Risiko des Kontrahenten kalkuliert wird. Die für einen Kontrahenten gestellten Sicherheiten und die von diesem Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, unter der Voraussetzung, dass der Sub-Fund in der Lage ist, die Aufrechnungsarrangements mit dem Kontrahenten rechtlich durchzusetzen

Kreditaufnahme- und -vergabebefugnisse

Die Gesellschaft darf keine Gelder leihen, außer in dem von der Richtlinie zugelassenen Rahmen.

Die Gesellschaft darf zu Lasten eines Teifonds maximal 10 % des Nettovermögenswertes eines Teifonds als Kredit aufnehmen. Die Vermögenswerte dieses Teifonds dürfen im Zuge einer solchen Kreditaufnahme besichert werden, vorausgesetzt, diese Kreditaufnahme erfolgt nur für temporäre Zwecke. Die Gesellschaft darf Fremdwährungen durch Back-to-back-Finanzierung(en) erwerben. Die auf diese Weise erworbene Fremdwährung wird für die oben genannte 10 %-Grenze nicht als Kreditaufnahme gewertet, vorausgesetzt, dass die gegenseitigen Einlagen mindestens dem Wert des offenen Fremdwährungskredits entsprechen.

Die Gesellschaft darf keine Kredite für Anlagezwecke aufnehmen.

Unbeschadet der Befugnisse der Gesellschaft zur Tätigung von Anlagen in übertragbaren Wertpapieren darf die Gesellschaft weder Kredite vergeben noch als Bürge im Namen Dritter auftreten.

1.5 GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Erwirbt ein Fonds Anteile an anderen UCITS und/oder anderen CIS, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsstelle oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsstelle durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen der Gesellschaft für die Zeichnung und/oder den Rückkauf der Anteile dieser anderen UCITS und/oder CIS keine Gebühren von dem Manager oder einer anderen Gesellschaft berechnet werden.

Wenn ein Teifonds einen wesentlichen Anteil seines Nettovermögens in anderen UCITS und/oder kollektiven Kapitalanlagen, die keine UCITS sind, anlegt, wird die maximale Höhe der Verwaltungsgebühr, die durch die anderen UCITS und/oder kollektive Kapitalanlagen, die keine UCITS sind, je nach Sachlage, in dem relevanten Supplement angegeben. Nähere Angaben zu solchen Gebühren sind außerdem im Jahresabschluss der Gesellschaft enthalten.

1.6 AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsratsmitglieder legen die Ausschüttungspolitik und -vereinbarungen für jeden Teifonds fest und Einzelheiten sind gegebenenfalls im relevanten Supplement dargelegt. Laut Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, Dividenden aus dem relevanten Teifonds auszuschütten, in Form: (i) des Nettoertrags (bestehend aus dem gesamten thesaurierten Ertrag einschließlich vereinnahmter Zinsen und Dividenden) abzüglich Auslagen und/oder (ii) der realisierten und nicht realisierten Veräußerungs-/Bewertungsgewinne aus Anlagen und sonstigem Vermögen abzüglich der realisierten und nicht realisierten thesaurierten Verluste des relevanten Teifonds und/oder (iii) des Kapitals des Teifonds, sofern es im maßgeblichen Supplement angegeben ist. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen fällige Dividenden an die Anteilseigner gänzlich oder teilweise in Form von Sachleistungen, insbesondere Vermögenswerten des relevanten Teifonds und Anlagen, an denen der relevante Teifonds Ansprüche besitzt, zahlen. Die Auswahl dieser Anlagen durch die Verwaltungsratsmitglieder erfolgt in Absprache mit der Verwahrstelle, um zu gewährleisten, dass die übrigen Anteilseigner nicht benachteiligt werden. Ein Anteilseigner darf die Verwaltungsratsmitglieder ersuchen, statt einer Übertragung in Sachleistungen für den Verkauf der Vermögenswerte zu sorgen und ihm den Nettoverkaufserlös auszuzahlen. Die Gesellschaft ist verpflichtet

und berechtigt, von an einen Anteilseigner eines Teilfonds zu zahlenden Dividenden Beträge in Abzug zu bringen, die als irische Steuer zu entrichten sind, wenn der Anteilseigner ein Einwohner Irlands ist oder als solche anzusehen ist, und diesen Betrag an die irischen Finanzämter zu zahlen.

Alle nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Fälligkeit abgehobenen Dividenden verfallen und fließen zurück in den relevanten Teilfonds.

Fällige Dividenden werden im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs auf ein benanntes Bankkonto des Anteilseigners gezahlt. Die Dividende wird in diesem Fall auf Kosten des Zahlungsempfängers gezahlt, und zwar innerhalb von vier Monaten nach der Festsetzung der Dividende durch die Verwaltungsratsmitglieder.

Die Ausschüttungspolitik für jeden Teilfonds ist im Supplement für den relevanten Teilfonds dargelegt.

Verwendung der Konten für Zeichnungen/Rücknahmen

Die Gesellschaft betreibt für jeden Teilfonds ein Konto für Zeichnungen/Rücknahmen gemäß den Anforderungen der Zentralbank. Entsprechend werden die Beträge auf den einzelnen Konten für Zeichnungen/Rücknahmen als Vermögenswerte des maßgeblichen Teilfonds angesehen und profitieren nicht vom Schutz der Verordnung über Anlegergelder. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle jedes Konto für Zeichnungen/Rücknahmen im Rahmen ihrer Bargeldüberwachungsverpflichtungen und der ordnungsgemäßen Überwachung der Cashflows der Gesellschaft gemäß OGAW-V-Richtlinie 2014/91/EU überwacht. Für Anleger bleibt jedoch ein Risiko, wenn Gelder von der Gesellschaft für die Rechnung eines Teilfonds in einem Konto für Zeichnungen/Rücknahmen gehalten werden und dieser Teilfonds insolvent wird. Hinsichtlich aller Forderungen eines Anlegers in Verbindung mit Beträgen, die im Konto für Zeichnungen/Rücknahmen gehaltenen werden, gilt der Anleger als unbesicherter Gläubiger der Gesellschaft. Die Gesellschaft erstellt in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle Richtlinien für die Unterhaltung der Konten für Zeichnungen/Rücknahmen gemäß den Anforderungen der Zentralbank. Diese Richtlinien werden von der Gesellschaft und der Verwahrstelle mindestens einmal jährlich überprüft.

2 Handel mit Anteilen

2.1 ZEICHNUNG VON ANTEILEN

2.1.1 Zeichnung von Anteilen

Laut der Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder bevollmächtigt zur Ausgabe von Anteilen und Auflage neuer Anteilklassen (gemäß den Anforderungen der Zentralbank) und können nach eigenem freien Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile gänzlich oder teilweise annehmen oder ablehnen. Unter der Voraussetzung, dass die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, steht es den Verwaltungsratsmitgliedern frei, nach eigenem freien Ermessen Zeichnungsanträge und/oder -gelder auch nach dem relevanten Handelsschluss anzunehmen.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt normalerweise mit Wirkung ab dem Handelstag für die Anträge, die zu oder vor Handelsschluss eingegangen sind. Handelstage und Handelsschluss für jeden Teifonds sind in dem relevanten Supplement angegeben.

Erstanträge für Anteile können nur mittels des Antragsformulars gestellt werden, dem die erforderlichen Nachweise zur Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, die der Verwaltungsstelle per Fax oder Email übermittelt werden dürfen, beizufügen sind. Das unterschriebene Original ist mit den Originalen oder beglaubigten Kopien der Nachweise der Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche der Verwaltungsstelle unverzüglich zu übermitteln. Folgeanträge dürfen der Verwaltungsstelle per Brief, per Email oder Fax oder über eine bestehende elektronische Handelsplattform, wie nachfolgend beschrieben, übermittelt werden. Wird das Originalantragsformular nicht vorgelegt, ist ein wunschgemäßiger Rückkauf der Anteile durch den Antragsteller solange nicht möglich, bis der Verwaltungsstelle das Originalantragsformular vorliegt und sämtliche erforderlichen Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgenommen wurden. Jegliche Änderungen der Registrierungsdaten oder Zahlungsinformationen eines Anteilseigners müssen ebenfalls im Original vorliegen. Nach dem Erstantrag werden nachfolgende Anträge per Fax oder Email von der Verwaltungsstelle als definitive Order behandelt, auch wenn diese nicht durch Schreiben nach der Annahme durch die Verwaltungsstelle bestätigt werden, und können nicht zurückgezogen werden.

Obwohl Erstanträge nur mittels eines bereits oben beschriebenen Originalantragsformular gestellt werden können und von den entsprechenden Nachweisen bezüglich der Überprüfung von Geldwäscheprävention begleitet sein müssen, können Folgeanträge für Anteile ebenfalls über eine bestehende elektronische Handelsplattform übermittelt werden. Folgeanträge für Anteile werden nur auf elektronischem Wege akzeptiert, wenn alle erforderlichen Nachweise zu Anti-Geldwäsche erhalten wurden, und der Antragsteller die allgemeinen Geschäftsbedingungen hinsichtlich der Nutzung eines solchen Dienstes akzeptiert hat. Alle Änderungen der Registrierungsdaten oder der Zahlungsanweisungen, die auf einer solchen elektronischen Handelsplattform gespeichert wurden, müssen ebenfalls schriftlich im Original erhalten werden.

Der Mindestanlagebetrag für Anteile eines Teifonds, die ein Anleger im Rahmen seiner Erstzeichnung erwerben kann, sowie die Mindestbeteiligung an jedem Teifonds sind in dem relevanten Supplement angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit auf gegebenenfalls gestellte Anforderungen in Bezug auf den Mindestanlagebetrag, die Mindestfolgebeteiligung und die Mindestbeteiligung nach eigenem billigen Ermessen zu verzichten.

Es können Bruchteilsanteile von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden. Zeichnungsbeträge, die kleinere Bruchteile von Anteilen darstellen, werden dem Antragsteller nicht zurückgezahlt, sondern als Teil des Vermögens des relevanten Teifonds verwahrt und stehen den Anteilseignern des Teifonds anteilig zu den Anteilen in ihrem Besitz zur Verfügung.

Das Antragsformular enthält bestimmte Bedingungen in Bezug auf das Antragsverfahren für Anteile der Gesellschaft und bestimmte Freistellungen zugunsten der Gesellschaft, des relevanten Teifonds, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der anderen Anteilseigner hinsichtlich aller Verluste, die ihnen aus dem Erwerb oder Besitz von Anteilen durch bestimmte Antragsteller entstehen.

Wird ein Antrag abgelehnt, zahlt die Verwaltungsstelle auf Kosten und Gefahr des Antragstellers und vorbehaltlich geltenden Rechts Antragsgelder oder Salden unverzinst zurück, und zwar per telegrafische Überweisung auf das Konto, von dem aus die Beträge eingezahlt wurden, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach der Ablehnung.

2.1.2 Ausgabepreis

Während der Erstangebotsfrist für jeden Teifonds ist der Erstausgabepreis für Anteile des relevanten Teifonds der in dem relevanten Supplement genannte Betrag.

Der Ausgabepreis, zu dem die Anteile eines Teifonds an einem Handelstag nach der Erstangebotsfrist ausgegeben werden, wird durch Feststellung des Nettoinventarwerts pro Anteil der relevanten Anteilkategorie am relevanten Handelstag ermittelt.

Die Gesellschaft darf einen Ausgabeaufschlag zur Zahlung an die Vertriebsstelle in Höhe von maximal 2 % des Erstausgabepreises bzw. des Nettoinventarwerts pro Anteil erheben. Weitere Einzelheiten zu gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlägen sind im relevanten Supplement angegeben.

2.1.3 *Bezahlung von Anteilen*

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen sind bis zum relevanten Abwicklungstermin per Banküberweisung in sofort verfügbaren Geldern in der Denominationswährung der relevanten Anteilkategorie zu leisten gemäß den im Unterabschnitt „Zeichnungen“ im Abschnitt 4 des relevanten Teifonds-Supplements beschriebenen Prozess. Die Zeichnungsgelder können bei Erhalt und vor dem Handelstag von einem gesonderten Konto auf das laufende Konto des Teifonds übertragen werden. Zeichnungsbeträge können nach Erhalt auf dem operationellen Konto des Teifonds und vor dem Handelstag in das segregierte Konto transferiert werden. Die Verwaltungsstelle darf nach eigenem Ermessen Zahlungen in anderen Währungen annehmen; solche Zahlungen werden jedoch zu dem für die Verwaltungsstelle verfügbaren geltenden Wechselkurs in die Denominationswährung der relevanten Anteilkategorie umgerechnet und lediglich der Nettoerlös (nach Abzug der Wechselgebühren) als Zahlung auf die Zeichnungsgelder angerechnet. Dies kann die Bearbeitung des Antrags verzögern.

2.1.4 *Ausgabe von Anteilen gegen Sachleistungen*

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen unter der Voraussetzung, dass sie sich zufriedenstellend davon überzeugt haben, dass registrierten Anteilseignern dadurch keine wesentlichen Nachteile entstehen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts nach eigenem freien Ermessen Anteile gegen die Übertragung von Anlagen an die Verwahrstelle im Namen des relevanten Teifonds ausgeben, die ihrer Beschaffenheit nach als geeignete Anlage für den relevanten Teifonds unter Berücksichtigung von Anlagezielen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen des Teifonds qualifiziert wären. Die Anzahl der so ausgegebenen Anteile entspricht der Anzahl, die am Tag der Übertragung der Anlage an die Verwahrstelle im Namen des relevanten Teifonds gegen die Zahlung einer Geldsumme (zuzüglich des relevanten Ausgabeaufschlags) im Wert der Anlage ausgegeben worden wäre. Der Wert der zu übertragenden Anlagen ist unter Anwendung der nachfolgend unter „Ermittlung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens“ beschriebenen Bewertungsmethoden zu ermitteln. Die Verwaltungsratsmitglieder können bei der Bewertung dieser Anlagen vorsehen, dass Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Anlagen an die Verwahrstelle für den relevanten Teifonds anfallen, gänzlich oder teilweise aus dem Vermögen des relevanten Teifonds oder von dem Anleger, an den die Anteile ausgegeben werden, oder teilweise aus dem Teifonds und teilweise von diesem Anleger gezahlt werden.

2.1.5 *Anti-Geldwäschebestimmungen*

Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche fordern die detaillierte Überprüfung der Identität, der Anschrift und der Geldquellen eines jeden Antragstellers, gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf einer risikosensitiven Grundlage und die ständige Überprüfung der Geschäftsbeziehung, um die Vorschriften der irischen Geldwäschereibekämpfung einzuhalten. Politisch exponierte Personen („PEPs“) müssen ebenfalls identifiziert werden. Als politisch exponierte Personen gelten Personen, die im Laufe des letzten Jahres wichtige öffentliche Ämter ausgeübt haben, sowie deren unmittelbare Familienmitglieder oder Personen, die diesen bekanntmassen nahe stehen.

Zum Beispiel muss eine natürliche Person eine notariell beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit dem Nachweis ihrer Anschrift in der Form der Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Kontoauszuges und ihres Geburtsdatums vorlegen. Gesellschaften, die die Zeichnung von Anteilen beantragen, müssen eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde (und der etwaigen Urkunde über eine Änderung ihrer Firma, ihrer Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments), eine beglaubigte Kopie aller Verfügungsberechtigter, sowie eine Liste der Namen, Berufe, Geburtsdaten, Wohn- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder vorlegen. Je nach Umständen jedes Antrags könnte eine erforderliche Prüfung nicht erforderlich sein, wenn beispielsweise der Antrag über einen anerkannten Vermittler eingereicht wird. Diese Ausnahmen gelten nur dann, wenn der erwähnte Vermittler ihren Sitz in einem Land haben, das von Irland als Land mit den gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche anerkannt ist.

Die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Informationen zu verlangen, die für die Prüfung der Identität, Adresse und Herkunft der Zeichnungsgelder eines Investors erforderlich sind, um die irischen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche einzuhalten. Kann der Antragsteller oder der Investor die für den Überprüfungsprozess erforderlichen Informationen nicht oder nur verspätet vorlegen, kann die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft den Antrag ablehnen und alle Zeichnungsgelder zurückzahlen oder gegebenenfalls diejenige Anzahl von Anteilen, die von dem Anteilsinhaber gehalten werden, zwangsweise zurückkaufen und/oder die Auszahlung der Rückkaufserlöse verspätet auszahlen. (es werden keine Rückkaufserlöse gezahlt, falls der Investor die notwendigen Informationen nicht vorlegt). Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager haften gegenüber dem Antragssteller oder Anteilseigner in solch einer Situation, in der der Antrag nicht bearbeitet wird oder die Anteile, die vom Anteilsinhaber gehalten werden, zwangsweise zurückgekauft werden oder die Rückkaufserlöse verspätet ausgezahlt werden. Wird ein Antrag abgelehnt, wird die Verwaltungsstelle auf Kosten und Gefahr des Antragstellers nach geltendem Recht alle im Zusammenhang mit dem Antrag eingegangenen Gelder bzw. deren Saldo per Banküberweisung auf das Konto, von dem aus die Beträge eingezahlt wurden, zurückzahlen. Die Verwaltungsstelle zahlt Rückkaufserlöse erst aus oder zahlt Rückkaufserlöse verspätet aus, nachdem der Anteilseigner alle erforderlichen Informationen zu Prüfungszwecken vorgelegt hat.

2.1.6 *Zeichnungsbeschränkungen*

Anteile können von der Gesellschaft in Zeiträumen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts des oder eines der relevanten Teilfonds in der nachfolgend unter „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Weise ausgesetzt ist, nicht ausgegeben oder veräußert werden. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen werden über einen solchen Aufschub informiert und ihre Anträge werden, falls sie nicht zurückgezogen wurden, als für den nächsten Handelstag nach dem Ende dieser Aussetzung geltend betrachtet.

Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen angeboten oder verkauft werden (es sei denn, dies erfolgt im Rahmen bestimmter Ausnahmen nach geltendem US-Recht).

2.1.7 *Swing Pricing*

Im Interesse der Gleichberechtigung können im Falle von Nettozeichnungen einzelne Swing-Pricing-Maßnahmen ergriffen werden, wie detaillierter beschrieben unter der Überschrift „Einzelne Swing-Pricing-Maßnahmen“.

2.1.8 *Verwendung der Konten für Zeichnungen/Rücknahmen*

Gehen von einem Anleger vor Ausgabe von Anteilen Zeichnungsgelder auf dem Konto für Zeichnungen/Rücknahmen ein (wie beispielsweise im Falle eines Teilfonds, der auf Basis abdisponierbarer Gelder arbeitet), gehen diese Zeichnungsgelder in das Eigentum des jeweiligen Teilfonds über. Dementsprechend wird ein Anleger in dem Zeitraum zwischen Eingang der Zeichnungsgelder auf dem Konto für Zeichnungen/Rücknahmen und Ausgabe der Anteile als allgemeiner, unbesicherter Gläubiger des Teilfonds behandelt.

2.2 RÜCKKAUF VON ANTEILEN

2.2.1 *Rückkauf von Anteilen*

Rückkaufanträge sind an die an die Gesellschaft c/o Verwaltungsstelle zu richten und dürfen schriftlich oder per Fax, per Email oder, wie nachfolgend beschrieben, über eine bestehende elektronische Handelsplattform, eingereicht werden. Per Fax oder Email übermittelte Anträge werden als definitive Order behandelt, auch wenn sie nicht nachfolgend schriftlich bestätigt werden. Solche Anträge auf Rückkauf von Anteilen sind nur zu bearbeiten, wenn eine Zahlung auf das eingetragene Konto erfolgt. Rückkaufanträge können nach erfolgter Annahme durch die Verwaltungsstelle nicht mehr zurückgezogen werden. Werden Rückkaufanträge per Fax gestellt, werden die Erlöse aus dem Rückkauf erst nach Eingang des Originalantragsformulars bei der Gesellschaft c/o Verwaltungsstelle ausgezahlt. Anträge, die am oder vor dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden, vorbehaltlich der Angaben in diesem Abschnitt und in dem relevanten Supplement, normalerweise am relevanten Handelstag bearbeitet. Rückkaufanträge, die nach Handelsschluss eingehen, werden behandelt, als seien sie bis zum darauf folgenden Handelsschluss eingegangen, es sei denn, die Verwaltungsstelle und die Verwaltungsratsmitglieder treffen nur in Ausnahmefällen eine anderslautende Vereinbarung nur unter der Voraussetzung, dass die Rückkaufanträge vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingegangen sind.

Rückkaufanträge können auch über eine bestehende elektronische Handelsplattform übermittelt werden. Rückkaufanträge werden nur in elektronischer Form akzeptiert, wenn der Anteilseigner den allgemeinen Geschäftsbedingungen hinsichtlich der Nutzung eines solchen Dienstes zugestimmt hat, und die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Nachweise zu Anti-Geldwäsche erhalten und bearbeitet hat.

Rückkaufanträge können nach der Annahme durch die Verwaltungsstelle nicht zurückgezogen werden. Bei Bedarf können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem freien Ermessen und vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle und vorheriger Information aller Anteilseigner zusätzliche Handelstage und Bewertungszeitpunkte für den Rückkauf von Anteilen eines Teifonds festlegen.

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen auch Rückkaufanträge, die nach der einschlägigen Handelsfrist eingehen, wie im relevanten Supplement angegeben, nach eigenem Ermessen annehmen.

Ein Antragsteller kann den Rückkauf aller oder einiger seiner Anteile jeder Klasse eines Teifonds beantragen.

Die Verwaltungsstelle nimmt unvollständige Rückkaufanträge erst an, wenn alle notwendigen Informationen vorliegen.

2.2.2 *Rückkaufpreis*

Der Rückkaufpreis, zu dem die Anteile an einem Handelstag zurückgekauft werden, ist der Nettoinventarwert pro Anteil der relevanten Klasse an dem relevanten Bewertungstag. Der Rückkauf Erlös entspricht dem Rückkaufpreis abzüglich aller anfallenden Rückkaufgebühren und Steuern. Das Verfahren zur Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Teifonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil für eine Anteilkategorie in einem Teifonds ist in der Satzung enthalten, wie in diesem Prospekt unter „Ermittlung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens“ beschrieben.

Wird ein Rückkaufantrag von einem Anleger gestellt, der ein Einwohner Irlands oder als solcher zu betrachten ist oder im Namen eines solchen Einwohners handelt, bringt die Gesellschaft von dem Rückkauf Erlös einen der von der Gesellschaft an die irischen Finanzämter für die relevante Transaktion zu zahlenden Steuer entsprechenden Betrag in Abzug.

2.2.3 *Zahlung des Rückkauf Erlöses*

Der Betrag, der beim Rückkauf von Anteilen fällig ist, wird durch telegrafische Überweisung auf Risiko und Kosten des relevanten Anteilseigners auf ein Konto gezahlt, das auf den Namen des Anteilseigners lautet, und zwar bis zum Abwicklungstag in der Basiswährung des relevanten Teifonds (oder in einer anderen Währung, die von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt und vorab mit dem relevanten Anteilseigner vereinbart wird). Die Zahlung von Rückkauf Erlösen erfolgt an den eingetragenen Anteilseigner oder zugunsten der gemeinsam eingetragenen Anteilseigner, je nach Sachlage. Die Erlöse aus dem Rückkauf der Anteile werden nur ausgezahlt, wenn das Originalantragsformular bei der Gesellschaft c/o Verwaltungsstelle eingegangen ist, alle notwendigen Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche ausgeführt wurden und der Verwaltungsstelle ein Rückkaufantrag sowie die Dokumente vorliegen (einschließlich gegebenenfalls aller notwendigen Nachweise zur Bekämpfung der Geldwäsche), die sie angemessen anfordern kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sämtliche von einem Teifonds ausgezahlten und für den maßgeblichen Teifonds im Konto für Zeichnungen/Rücknahmen gehaltenen Rücknahmeerlöse solange ein Vermögenswert dieses Teifonds bleiben, bis die Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Dies würde beispielsweise Fälle einschließen, in denen die Rücknahmeerlöse vorübergehend einbehalten werden, bis etwa ausstehende Identitätsnachweise, die die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft anfordern können, eingegangen sind – und verstärkt so die Notwendigkeit, diese Defizite unverzüglich zu beseitigen, damit die Erlöse freigegeben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Anleger nicht mehr als Anteilinhaber gelten und stattdessen allgemeine, unbesicherte Gläubiger des maßgeblichen Teifonds sind.

2.2.4 *Rückkaufbeschränkungen*

Anteile eines Teifonds können von der Gesellschaft in Zeiträumen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts des relevanten Teifonds in der nachfolgend unter „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts/Aussetzung von Rückkäufen“ beschriebenen Weise ausgesetzt ist, nicht zurückgenommen werden. Antragsteller für den Rückkauf von Anteilen werden über einen solchen Aufschub informiert und ihre Anträge werden, falls sie nicht zurückgezogen wurden, als für den nächsten Handelstag nach dem Ende dieser Aussetzung geltend betrachtet.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, die Anzahl der an einem beliebigen Handelstag zurückgekauften Anteile an einem Teifonds auf den in Abschnitt 4 des relevanten Teifonds-Supplements angegebenen Prozentanteil zu beschränken

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass die Annahme eines Rückkaufantrags eines Anteilseigners dazu führen würde, dass die Gesellschaft an einem Handelstag Anteile zurücknimmt, die mehr als fünf Prozent des Nettoinventarwerts eines Teifonds repräsentieren. In diesem Fall kann der Manager dem Rückkaufantrag mit Genehmigung der Verwahrstelle durch Verteilung von Anlagen des relevanten Teifonds in Sachleistungen stattgeben, wenn eine solche Verteilung sich nicht nachteilig auf die Interessen der übrigen Anteilseigner des Teifonds auswirkt. Wenn ein Anteilseigner, der einen Rückkauf beantragt, von der Gesellschaft die Mitteilung erhält, dass eine solche Verteilung von Vermögenswerten geplant ist, darf er die Verwaltungsratsmitglieder ersuchen, statt einer Übertragung in Sachleistungen für den Verkauf der Vermögenswerte zu sorgen und ihm den Nettoverkaufserlös abzüglich aller durch den Verkauf entstandenen Kosten auszuzahlen. Eine solche Zuteilung von Vermögenswerten erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle.

Der Gesellschaft ist der Rückkauf von Anteilen nicht gestattet, wenn nach der Zahlung von Beträgen im Zusammenhang mit diesem Rückkauf der Nettoinventarwert des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft 300.000 Euro (bzw. einen gleichwertigen Betrag in einer Fremdwährung) oder weniger betragen würde. Dies gilt nicht für Rückkaufanträge, die der Verwaltungsrat im Zuge einer Auflösung der Gesellschaft annimmt.

2.2.5 *Swing Pricing*

Im Interesse der Gleichberechtigung können im Falle von Nettorücknahmen einzelne Swing-Pricing-Maßnahmen ergriffen werden, wie detaillierter beschrieben unter der Überschrift „Einzelne Swing-Pricing-Maßnahmen“.

2.2.6 *Zwangsrückkäufe*

Die Gesellschaft kann alle Anteile jedes Teifonds im Rahmen eines Zwangsrückkaufs zurückkaufen, sobald der Nettoinventarwert des relevanten Teifonds das Mindestfondsvolumen unterschreitet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzukaufen, die direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person (es sei denn, dies ist in bestimmten Ausnahmefällen nach US-Recht zulässig), einer Einzelperson, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet (oder nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder ein anderes Alter noch nicht erreicht) hat oder von der sich herausstellt, dass sie gegen nationale oder behördliche Gesetze oder Vorschriften verstößt oder kraft solcher nicht für den Besitz von Anteilen qualifiziert ist oder sein wird, oder der Besitz zum Entstehen einer Steuerverbindlichkeit der Gesellschaft oder eines relevanten Teifonds führen oder für die Gesellschaft oder einen relevanten Teifonds anderweitige finanzielle, juristische oder wesentliche administrative Nachteile mit sich bringen oder zu einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften führen würde, die andernfalls nicht entstanden, erlitten oder verletzt worden wären.

Wenn in Irland ansässige Personen Anteile erwerben und besitzen, wird die Gesellschaft, soweit dies zur Einziehung irischer Steuern erforderlich ist, beim Eintreten eines steuerlich relevanten Ereignisses nach irischem Recht Anteile von Personen zurückkaufen und annullieren, die in Irland ansässige Personen oder als solche anzusehen sind oder im Namen solcher Personen handeln, und den Erlös an die irischen Finanzämter zahlen.

2.3 UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilseigner können an einem beliebigen Handelstag den Umtausch aller oder von Teilen der Anteile einer beliebigen Klasse in einem beliebigen Teifonds (die **Ursprüngliche Klasse**) in Anteile einer anderen Klasse beantragen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten wird (die **Neue Klasse**) (wobei diese Klasse zum gleichen oder einem anderen Teifonds gehören kann), vorausgesetzt, die vorherige Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder wurde eingeholt, und dass alle Kriterien für die Beantragung von Anteilen der neuen Klasse erfüllt wurden und dies der Verwaltungsstelle zum oder vor Handelsschluss für den relevanten Handelstag mitgeteilt wurde. Die Verwaltungsratsmitglieder können in Ausnahmefällen nur nach eigenem Ermessen Umtauschanträge annehmen, die nach dem relevanten Handelsschluss eingehen, sofern diese vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren hinsichtlich der Ausgabe und Rückkauf von Anteilen gelten gleichermaßen für den Umtausch, mit Ausnahme der zu erhebenden Gebühren. Einzelheiten dazu werden im Folgenden und im relevanten Supplement dargelegt.

Bei der Beantragung des Umtauschs von Anteilen als Erstanlage in einem Teifonds müssen Anteilseigner darauf achten, dass der Wert der umgetauschten Anteile mindestens dem in dem relevanten Supplement angegebenen Mindestanlagebetrag für die relevante Neue Klasse entspricht. Sollen nur Teile einer Beteiligung getauscht werden, muss der Wert der verbleibenden Beteiligung ebenfalls mindestens der Mindestbeteiligung für die Ursprüngliche Klasse entsprechen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der Neuen Klasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{R \times (RP \times ER)}{SP} - F$$

wobei gilt:

- R** = Anzahl der umzutauschenden Anteile der Ursprünglichen Klasse,
- S** = Anzahl der auszugebenden Anteile der Neuen Klasse,
- RP** = Rückkaufpreis pro Anteil der Ursprünglichen Klasse am Bewertungszeitpunkt des relevanten Handelstags,
- ER** = Bei einem Umtausch von Anteilen, die in derselben Basiswährung denominiert sind, ist ER = 1. In allen anderen Fällen entspricht dieser Wert dem Faktor für die Währungsumrechnung, der von den Verwaltungsratsmitgliedern zum Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Handelstag repräsentativ für den effektiven Wechselkurs festgelegt wird, der für die Übertragung des Vermögens im Zusammenhang mit der Ursprünglichen und der Neuen Klasse von Anteilen nach Anpassung des Kurses um die durch die Übertragung entstandenen effektiven Kosten anzusetzen ist,
- SP** = Zeichnungspreis pro Anteil der Neuen Klasse am Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag und
- F** = (gegebenenfalls anfallende) Umtauschgebühr für den Umtausch der Anteile.

Werden Anteile umgetauscht, werden die Anteile der Neuen Klasse in Bezug auf und im Verhältnis zu den Anteilen der Ursprünglichen Klasse im Verhältnis S zu R zugeteilt und emittiert.

Die Gesellschaft kann für den Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von maximal 3 % des Rückkaufpreises der umgetauschten Anteile erheben.

2.3.1 Umtauschbeschränkungen

Anteile können von der Gesellschaft in Zeiträumen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts des oder der relevanten Teifonds in der nachfolgend unter „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Weise ausgesetzt ist, nicht umgetauscht werden. Antragsteller für den Umtausch von Anteilen werden über einen solchen Aufschub informiert und ihre Anträge werden, falls sie nicht zurückgezogen wurden, als für den nächsten Handelstag nach dem Ende dieser Aussetzung geltend betrachtet.

2.4 ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Um Anteile zu übertragen, muss der Übertragungsbegünstigte ein Übertragungsvertrag, welches auf Verlangen von der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben wird, ausfüllen. Eine Übertragung von Anteilen wird nicht eingetragen, wenn infolge einer solchen Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsbegünstigte satzungswidrig Anteile besitzen würde, wie im Abschnitt „Zwangsrückkäufe“ erläutert.

2.5 ERMITTLEMENT DES NETTOINVENTARWERTS/BEWERTUNG DES VERMÖGENS

Der Nettoinventarwert eines Teifonds ist in der Währung anzugeben, in der die Anteile angegeben sind, oder in einer anderen Währung, die von den Verwaltungsratsmitgliedern entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse oder in einem bestimmten Fall festgelegt wird. Er ist durch Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte des Teifonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teifonds zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag zu ermitteln (ohne Inhaberkapital).

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teifonds wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Teifonds durch die Anzahl der Anteile im Teifonds geteilt wird, die zum Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag ausgegeben oder als ausgegeben zu betrachten sind. Dabei wird das Ergebnis mathematisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Falls die Anteile eines Teifonds in Klassen unterteilt sind, ist der Nettoinventarwert pro Klasse zu bestimmen, indem der Nettoinventarwert des Teifonds nominell auf die Klassen aufgeteilt wird, nach Bereinigung um Zeichnungen, Rückkäufe, Gebühren, aufgelaufene Dividenden oder Gewinnverteilung und Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Vermögen der jeweiligen Klasse (einschließlich Gewinne/Verluste und Kosten von Finanzinstrumenten, die zur Währungsabsicherung zwischen den Währungen der Anteile des Teifonds und der Anteilkategorie dienen, wobei diese Gewinne/Verluste und Kosten nur auf die diese Klasse entfallen), sowie um alle sonstigen Faktoren, in denen sich die Klassen gegebenenfalls unterscheiden. Der Nettoinventarwert des Teifonds, wie auf die Klassen aufgeteilt, ist dann durch die Anzahl aller ausgegebenen oder als ausgegeben zu betrachtenden Anteile der relevanten Klasse zu teilen, wobei das Ergebnis mathematisch auf zwei Dezimalstellen gerundet wird, bzw. wie von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit festgelegt.

Die Satzung schreibt die Bewertungsmethode für das Vermögen und die Verbindlichkeiten jedes Teifonds und den Nettoinventarwert jedes Teifonds vor.

Vermögen und Verbindlichkeiten eines Teifonds werden folgendermaßen bewertet:

(a) Der Wert einer Anlage, die an einem Markt notiert ist oder gehandelt wird, (mit Ausnahme der nachfolgend unter Ziffer (e) und (g) genannten) und deren Kursnotierung ohne Weiteres abrufbar ist, sind zum Schlusskurs auf dem Hauptmarkt für eine solche Anlage am Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag zu bewerten, vorausgesetzt, dass der Wert von Anlagen, die an einem Markt notiert sind, jedoch außerhalb des relevanten Marktes über oder unter Parie gehandelt werden, unter Berücksichtigung der jeweiligen Kursdifferenz zum Bewertungstermin ermittelt werden, wobei die Eignung des Verfahrens zur Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage durch die Verwahrstelle zu bestätigen ist. Der Zu- oder Abschlag auf den Kurs ist durch einen unabhängigen Broker oder Market Maker anzugeben, oder, wenn die Zuschläge/Abschläge nicht bekannt sind, durch den Manager. Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihre Beauftragten können den Wert von außerbörslich gehandelten Anlagen jedoch anpassen, wenn sie dies für die Ermittlung des Fair Value im Zusammenhang mit Währung, Börsenfähigkeit, Börsengebühren und/oder sonstigen für relevant befundenen Überlegungen als erforderlich erachten.

Entsprechen für eine bestimmte Anlage die letzten gehandelten Kurse nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder oder deren Beauftragten nicht dem Fair Value oder sind nicht verfügbar, ist der Wert sorgfältig und nach Treu und Glauben von einer fachkundigen Person (die vom Manager bestellt und von der Verwahrstelle als fachkundige Person für diesen Zweck genehmigt wurde) zu ermitteln, um den voraussichtlichen Veräußerungswert der relevanten Anlagen am Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag festzustellen.

(b) Ist eine Anlage an mehreren Börsen oder Freiverkehrsmärkten notiert oder gehandelt, werden die letzten gehandelten Kurse an dem Markt, der nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder oder ihres Beauftragten der Hauptmarkt für Anlagen dieser Art ist, angesetzt.

(c) Wenn eine Anlage zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag nicht an einer Börse oder einem Freiverkehrsmarkt notiert ist oder gehandelt wird, sind diese Werte mit ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert, der von einer fachkundigen Person (die von den Verwaltungsratsmitgliedern bestellt und von der Verwahrstelle als fachkundige Person für diesen Zweck genehmigt wurde) sorgfältig und nach Treu und Glauben in Absprache mit dem Manager geschätzt wird, zu bewerten. Der voraussichtliche Veräußerungswert wird wie folgt ermittelt:

- (i) Durch Ansatz des ursprünglichen Kaufpreises,
- (ii) wenn es zu einem späteren Zeitpunkt umfangreiche Geschäfte mit erheblichem Volumen gab, durch Ansatz des von den Verwaltungsratsmitgliedern oder ihrem Beauftragten in Absprache mit dem Manager angegebenen letzten gehandelten Kurses, sofern dieser dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht,
- (iii) wenn die Verwaltungsratsmitglieder oder deren Beauftragter in Absprache mit dem Manager der Ansicht sind/ist, dass eine Anlage eine Wertminderung erlitten hat, durch Ansatz des ursprünglichen Zeichnungspreises, der entsprechend herabzusetzen ist, um die Wertminderung widerzugeben,
- (iv) wenn die Verwaltungsratsmitglieder oder deren Beauftragter in Absprache mit dem Manager der Ansicht sind/ist, dass ein Mittelkurs eines Brokers zuverlässig ist, unter Ansatz dieses Mittelkurses; liegt ein solcher nicht vor, unter Ansatz eines gebotenen Ankaufkurses.

Alternativ dürfen die Verwaltungsratsmitglieder oder deren Beauftragter in Absprache mit dem Manager den sorgfältig und in Treu und Glauben und nach den Empfehlungen eines von den Verwaltungsratsmitgliedern oder deren Beauftragten oder dem Manager ernannten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannten fachkundigen Spezialisten voraussichtlichen geschätzten Veräußerungswert ansetzen. Aufgrund der Natur solcher nicht notierten Werte und der Schwierigkeit, eine unabhängige Bewertung zu erhalten, darf der fachkundige Spezialist dem Manager angehören.

- (d) Liquide Mittel und andere liquide Anlagen werden zum Nennwert bewertet, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Zinsen.
- (e) Einheiten oder Anteile von offenen kollektiven Anlageinstrumenten werden, sofern sie an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, auf der Grundlage des letzten von dem kollektiven Anlageinstrument veröffentlichten Nettoinventarwerts zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag bewertet; Einheiten oder Anteile von geschlossenen kollektiven Anlageinstrumenten werden, sofern sie an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, zum letzten gehandelten Kurs zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag bewertet, und sollte dieser nicht repräsentativ oder nicht verfügbar sein, zum voraussichtlichen Veräußerungswert laut der sorgfältigen Schätzung in Treu und Glauben eines durch die Verwaltungsratsmitglieder ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten fachkundigen Spezialisten.
- (f) Alle nicht in der Basiswährung des relevanten Teifonds ausgedrückten Werte (einer Anlage oder eines Geldbetrags) und alle Kreditaufnahmen in anderen Währungen als der Basiswährung sind zu dem durch einen von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten fachkundigen Spezialisten (der von der Gegenseite unabhängig ist) als unter den geltenden Umständen geeignet erachteten Wechselkurs in die Basiswährung umzurechnen.
- (g) Börsennotierte Derivate sind auf der Grundlage des Terminkurses für solche Instrumente an dem Markt zum Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Handelstag zu bewerten; ist dieser nicht verfügbar, gilt der voraussichtliche Veräußerungswert laut der sorgfältigen Schätzung in Treu und Glauben eines durch die Verwaltungsratsmitglieder oder deren Beauftragten oder den Investment-Manager ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten fachkundigen Spezialisten. Außerbörslich gehandelte Derivate sind auf der Grundlage der letzten Bewertung für solche Instrumente zum Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag wie durch den Kontrahenten angegeben täglich zu bewerten und wöchentlich durch einen von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten (und vom Kontrahenten unabhängigen) fachkundigen Spezialisten zu überprüfen. Alternativ kann für die Bewertung von außerbörslichen Derivatkontrakten die Angabe eines unabhängigen Marktinformationsdienstes oder ein von der Gesellschaft selbst ermittelter Wert angesetzt und ebenfalls täglich bewertet werden. Bei dieser alternativen Bewertungsmethode muss die Gesellschaft international anerkannten Guten Verfahren folgen und sich an bestimmte Grundsätze halten, die für diese Bewertungsform von Organisationen wie IOSCO und AIMA aufgestellt wurden, wie von der Zentralbank in der „Guidance Note 1/00“ angegeben. Eine solche alternative Bewertung muss durch einen zu diesem Zweck von der Gesellschaft oder dem Investment-Manager ernannten und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigten fachkundigen Spezialisten erfolgen, oder unter der Voraussetzung, dass die Verwahrstelle den Wert genehmigt, eine andere Bewertungsmethode beinhalten. Jede alternative Bewertung ist monatlich mit der Bewertung des Kontrahenten abzustimmen. Wesentliche Abweichungen sind unverzüglich zu untersuchen und zu erklären.
- (h) Währungsterminkontrakte sind auf der Grundlage der letzten Bewertung am Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag unter Bezugnahme auf die frei verfügbaren Marktnotierungen, nämlich den Kurs, zu dem ein neuer Terminkontrakt der gleichen Größe und Fälligkeit abgeschlossen werden könnte, oder, sofern dieser nicht verfügbar ist, zum Terminkurs auf dem relevanten Markt zum Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Handelstag, wie durch den Kontrahenten angegeben, täglich zu bewerten und wöchentlich durch einen von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten (und vom Kontrahenten unabhängigen) fachkundigen Spezialisten zu überprüfen.
- (i) Unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern (a) bis (h) gilt Folgendes:
 - (i) Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter dürfen nach eigenem Ermessen bei Teifonds in der Art von Geldmarktfonds Anlagen mit einer bekannten Restlaufzeit von fünfzehn Monaten oder weniger durch Ansatz der Restbuchwertmethode bewerten, bei der die Anlage zu den um die Abzüge für Zu- oder Abschläge angepassten Anschaffungskosten bewertet wird. Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter prüfen die oder veranlassen eine Prüfung der Abweichung zwischen der Restbuchwertmethode und dem Zeitwert der Anlagen gemäß den Anforderungen der Zentralbank.
 - (ii) Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter dürfen nach eigenem Ermessen für Teifonds, die keine Geldmarktfonds sind, aber in Geldmarktinstrumente anlegen, die

Bewertung anhand der Restbuchwertmethode vornehmen, wenn die Bewertung dieser Wertpapiere gemäß den Anforderungen der Zentralbank erfolgt.

- (j) Wenn die Vornahme der Bewertung einer bestimmten Anlage nach den in den vorstehenden Ziffern (a) bis (h) genannten Bewertungsrichtlinien unmöglich oder nicht korrekt ist oder eine solche Bewertung nicht repräsentativ für den Fair Value eines Wertpapiers ist, darf der Wert von einem Beauftragten oder von einem zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten fachkundigen Spezialisten anhand einer durch die Verwahrstelle genehmigten alternativen Bewertungsmethode sorgfältig und in Treu und Glauben geschätzt werden.

Wenn ein bestimmter Wert nicht in der obigen Weise festgestellt werden kann oder die Verwaltungsratsmitglieder eine andere, für die Ermittlung des Fair Value der relevanten Anlage präzisere Bewertungsmethode in Erwägung ziehen, darf die Bewertungsmethode für die relevante Anlage nach eigenem freien Ermessen festgelegt werden, ist jedoch durch die Verwahrstelle zu genehmigen. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsstelle beauftragt und ermächtigt, sich mit dem Manager in Fragen zur Bestimmung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Klasse für jeden Teifonds zu beraten.

Einzelne Swing-Pricing-Maßnahmen

Zum Schutz bestehender Anteilinhaber und nach Maßgabe der im maßgeblichen Teifonds-Supplement angegebenen Bedingungen kann der Nettoinventarwert jeder Klasse eines Teifonds an einem bestimmten Bewertungstag um einen maximalen Prozentsatz (der „Swing-Faktor“), der im maßgeblichen Teifonds-Supplement für Netto-Zeichnungs- oder Netto-Rücknahmeanträge in Verbindung mit diesem Teifonds genannt ist, angehoben oder reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettoinventarwert. Hauptziel einer Anpassung des Nettoinventarwerts ist es vor allem (aber nicht ausschließlich), die dem jeweiligen Teifonds aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen, die in Verbindung mit dem Teifonds vorgenommen werden, entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld-/Briefspannen („Spreads“) abzudecken. Bestehende Anteilinhaber müssen sich an diesen Kosten nicht beteiligen, da diese Kosten direkt in die Berechnung des Nettoinventarwerts einfließen und hierüber von hinzukommenden und abgehenden Anlegern getragen werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Teifonds-Supplement wird der Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag auf Grundlage der Netto-Handelsaktivitäten angepasst, unabhängig von der Höhe der Netto-Cashflows (d. h. eine Anpassung des Nettoinventarwerts erfordert nicht die Erreichung eines zuvor definierten Netto-Cashflow-Schwellenwertes). Die Anteilinhaber werden daran erinnert, dass die auf Basis des Nettoinventarwerts ermittelte Wertentwicklung wegen der Anpassung des Nettoinventarwerts nicht zwingend die tatsächliche Wertentwicklung des maßgeblichen Teifonds reflektiert.

2.6 AUSSETZUNG DER ERMITTlung DES NETTOINVENTARWERTS, AUSSETZUNG DES RÜCKKAUFS

Die Verwaltungsratsmitglieder können zu den folgenden Zeiten jederzeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts jedes Teifonds und die Ausgabe, den Rückkauf und den Umtausch von Anteilen und Auszahlung von Rückkauferlösen unter den folgenden Umständen zeitweilig aussetzen:

- (i) in Zeiträumen, in denen einer der Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des relevanten Teifonds jeweils verzeichnet oder notiert ist oder gehandelt wird, aus einem anderen Grund als während der regulären Schließungszeiten geschlossen oder der Handel auf solchen Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, oder
- (ii) in Zeiträumen, in denen infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Ereignissen oder sonstigen Umständen außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und Befugnis der Verwaltungsratsmitglieder eine Veräußerung oder Bewertung der Anlagen des relevanten Teifonds nicht angemessen machbar ist, ohne dass dies den Interessen der Anteilseigner an dem relevanten Teifonds wesentlich entgegenstehen würde oder nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder der Nettoinventarwert des relevanten Teifonds nicht korrekt ermittelt werden kann, oder
- (iii) in Zeiträumen, in denen die Kommunikationsmittel, die üblicherweise im Zuge der Wertermittlung eines wesentlichen Teils der Anlagen des relevanten Teifonds eingesetzt werden, ausfallen oder aus einem anderen Grund die aktuellen Kurse der Anlagen des relevanten Teifonds auf beliebigen Märkten nicht sofort und präzise ermittelt werden können, oder
- (iv) in Zeiträumen, in denen eine Überweisung von Geldern im Zuge der Realisierung oder des Erwerbs von Anteilen des relevanten Teifonds nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Kursen oder normalen Wechselkursen erfolgen kann, oder

- (v) in Zeiträumen, in denen die Verwaltungsratsmitglieder nicht dazu in der Lage sind, Gelder für fällige Zahlungen aus Rückkäufen von Anteilen des relevanten Teilfonds zu überweisen, oder
- (ii) in Zeiträumen, in denen die Verwaltungsratsmitglieder dies als im besten Interesse des relevanten Teilfonds erachten, oder
- (vii) nach dem Versand eines Rundschreibens an die Inhaber, in dem zu einer Hauptversammlung eingeladen wird, auf der ein Beschluss über die Abwicklung der Gesellschaft oder die Auflösung des relevanten Teilfonds erwogen werden soll.

Es werden möglichst alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um Aussetzungszustände so schnell wie möglich zu beenden.

Anteilseigner, die die Emission oder den Rückkauf von Anteilen einer beliebigen Klasse oder den Umtausch von Anteilen einer Klasse in eine andere beantragt haben, werden auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmte Weise über eine solche Aussetzung informiert. Falls sie nicht zurückgezogen wurden, werden ihre Anträge vorbehaltlich der oben genannten Beschränkung am ersten relevanten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet. Eine Aussetzung ist der Zentralbank unverzüglich und jedenfalls an dem Bankarbeitstag mitzuteilen, an dem die Aussetzung erfolgt ist, und wird ohne Verzögerung den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten mitgeteilt, in denen die Anteile vermarktet werden. Einzelheiten zu der Aussetzung werden darüber hinaus allen Inhabern mitgeteilt und in einer in der gesamten Europäischen Union erscheinenden Zeitung oder sonstigen Publikationen nach Maßgabe der Verwaltungsratsmitglieder veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder mit Wahrscheinlichkeit länger als 14 Tage andauert.

2.7 FORMEN VON ANTEILEN, ANTEILZERTIFIKATE UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Es werden nur registrierte Anteile ausgegeben. Transaktionsanzeigen werden normalerweise innerhalb von 48 Stunden nach Zuteilung der Anteile ausgestellt. Schriftliche Eigentumsbestätigungen, welche die Eintragung ins Register nachweisen, werden den Anlegern regelmäßig ausgestellt (monatlich für täglich gehandelte Teilfonds und auch auf besonderen Antrag eines Anteilseigners), vorbehaltlich des Eingangs der von der Verwaltungsstelle angeforderten Originaldokumentation. Es werden keine Anteilszertifikate ausgestellt.

Anteile der Teilfonds sind durch eine schriftliche Urkunde in der üblichen Form oder in einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten Form übertragbar. Diese ist durch den Übertragenden zu unterzeichnen (oder wenn der Übertragende eine Körperschaft ist, im Namen des Übertragenden mit Unterschrift oder Stempel zu versehen). Der Übertragungsbegünstigte muss ein Antragsformular ausfüllen und alle Dokumente vorlegen, die von der Verwaltungsstelle angemessen angefordert werden. Beim Ableben eines Mitinhabers ist/sind der oder die Hinterbliebene(n) die einzige Person(en), die von der Gesellschaft als anspruchsberechtigt an den im Namen der Mitinhaber registrierten Anteile anerkannt wird/werden.

Anteile dürfen nicht übertragen werden an (i) US-Personen (es sei denn, dies ist in bestimmten Ausnahmefällen nach US-Recht zulässig), oder (ii) andere Personen, die im Zuge einer von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossenen Geldwäscheprüfung nicht für unbedenklich befunden werden oder (iii) von denen sich herausstellt, dass sie gegen nationale oder behördliche Gesetze oder Vorschriften verstößen oder kraft solcher nicht für den Besitz von Anteilen qualifiziert sind, oder (iv) eine oder mehrere Personen, deren Begünstigung durch eine Übertragung unter Umständen (von denen diese Person/en direkt oder indirekt betroffen ist/sind), allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren anderen, im Zusammenhang oder unabhängig (oder unter sonstigen Umständen, die nach dem Erachten der Verwaltungsratsmitglieder relevant sind), nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder zum Entstehen einer Steuerverbindlichkeit für die Gesellschaft oder den relevanten Teilfonds führen oder für diese anderweitige finanzielle, juristische oder wesentliche administrative Nachteile mit sich bringen oder zu einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften führen würde, die andernfalls nicht entstanden, erlitten oder verletzt worden wären, oder (v) Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet (oder nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder ein anderes Alter noch nicht erreicht) haben oder unzurechnungsfähig sind, oder (vi) Personen, deren Begünstigung durch eine Übertragung bewirken würde, dass in der Folge der Anteil des Übertragungsbegünstigten unter dem Mindestanlagebetrag liegen würde oder (vii) Personen, deren Begünstigung durch eine Übertragung bewirken würde, dass in der Folge der Anteil des Übertragungsbegünstigten unter der Mindestbeteiligung liegen würde oder (viii) Personen, für die im Zusammenhang mit der Übertragung noch Steuerverbindlichkeiten bestehen, oder (ix) Personen, die sich in anderen durch die Satzung untersagten Umständen befinden wie hier beschrieben. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer erfolgten Übertragung ablehnen, wenn in ihrer Folge der Anteil des Übertragenden oder des Übertragungsbegünstigten unter die für die jeweilige Anteilsklasse im relevanten Supplement genannte Mindestbeteiligung sinken würde.

Ist der Übertragende eine in Irland ansässigen Person oder als solche anzusehen, oder handelt er im Namen einer solchen Person, ist die Gesellschaft berechtigt, einen ausreichenden Anteil der Anteile des Übertragenden zurückzunehmen und zu annullieren, um die an die irischen Finanzämter zu entrichtenden Steuern zu zahlen.

2.8 KURSVERÖFFENTLICHUNG

Ausgabekurs und Rückkaufpreis für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds werden von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt. Diese Kurse sind normalerweise die Kurse des vorangegangenen Handelstags und daher nur Anhaltspunkte.

Ausgabekurs und Rückkaufpreis für alle Anteilsklassen aller Teilfonds werden auf der in Abschnitt „Sonstige Informationen“ im relevanten Teilfonds-Supplement angegebenen Internetseite veröffentlicht (die laufend aktualisiert wird). Der Zugriff kann beschränkt sein und stellt keine Aufforderung zur Zeichnung, zum Tausch, zur Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen dar.

3 Verwaltung der Gesellschaft

3.1 VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft:

Dr. Urs Gähwiler (Schweizer Staatsbürger) erwarb an der Universität St. Gallen den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften und wurde für die Schweizer Gerichte zugelassen und hält eine Lizenz als Notariatsabschluss in der Schweiz. Er begann 1988 bei der LGT Bank AG als Rechts- und Steuerberater. Seit 2012 leitet Dr. Gähwiler die Rechts- und Steuerabteilung und Justitiar der LGT Group. Neben seiner Haupttätigkeit ist Dr. Gähwiler Vorsitzender der Steuerkommission des Bankenverbands von Liechtenstein, Dozent an der Universität von Liechtenstein und Berater der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in internationalen Steuerangelegenheiten. Davor war Dr. Gähwiler juristischer Mitarbeiter eines Richters am Amtsgericht St. Gallen. Er arbeitete außerdem als Rechtsberater in der Rechtsabteilung der Kantsverwaltung in St. Gallen und als Rechtsanwalt in der Kanzlei Dr. Kaufmann David & Partner in St. Gallen.

Paul Garvey (irischer Staatsbürger) begann 1998 seine Tätigkeit bei der LGT Bank (Ireland) Limited als Finanzcontroller und wurde 2000 zum Finanzdirektor ernannt. 2001 wurde er Generaldirektor bei LGT Fund Managers (Ireland) Limited. Zuvor arbeitete er in der Systementwicklung bei der Irish Life plc – Geschäftsbereich Betriebliche Lebens- und Rentenversicherungen. Davor war er bei der GAM Fund Management Limited und GT Asset Management Limited im Bereich Fondsbuchhaltung und Systementwicklung für den Aktionärservice tätig. In Dublin und Kanada arbeitete er für Deloitte Touche auf den Gebieten Wirtschaftsprüfung und Unternehmensumstrukturierung. Herr Garvey erwarb am Hochschulkolleg Dublin den Grad eines Bachelors der Betriebswirtschaft und ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Irland.

Desmond Tobin (irischer Staatsbürger) begann 1997 seine Tätigkeit bei der LGT Bank (Ireland) Limited als Buchhalter und wurde 2004 in den Verwaltungsrat bestellt. Im Oktober 2006 wurde er Geschäftsführer der LGT Bank (Ireland) Limited und zeichnet alleinverantwortlich für alle Operationen in Irland. Zuvor war er Finanzbuchhalter bei Bankers Trust in Sydney und bei der Bank of Ireland, Wertpapierservice, in Dublin. Er erwarb einen Master in Business Administration am University College Dublin und ist „Associate Member“ des „Chartered Institute of Management Accountants“ in Irland.

Kevin Mathews (irischer Staatsbürger) graduierte 1995 im Fachbereich Finanzdienstleistungen am *Institute of Bankers at University College Dublin*. Bevor er zwischen 1986 und 1995 als *Key Account Manager* bei Svenska Handelsbanken in Luxemburg tätig war, war Mathews beim *Irish Department of Labour* in Dublin beschäftigt. Zwischen 1995 und 2006 war er *Managing Director* der LGT Bank (Ireland) Ltd. In dieser Zeit fungierte er desgleichen als Verwaltungsratsmitglied einer Reihe von Dach-Hedgefonds und Private Equity Fonds. Derzeit ist er beratend und begleitend tätig für Banken, Investmentfonds, Kommunalverwaltungen und gemeinnützige Einrichtungen. Er wurde 2014 in den Verwaltungsrat gewählt.

Roger Gauch (Schweizer Staatsbürger). Als *Managing Partner* ist Roger Gauch Mitglied des *Executive Board* und Leiter der *Operations Liquid Strategies* von LGT Capital Partners Ltd. Ferner ist er CEO von LGT Capital Partners (FL) Ltd. Zwischen 2010 und 2014 war Gauch COO von LGT Capital Management Ltd. Zwischen 2004 und 2010 hatte er die Funktion des Leiters des Geschäftsfelds *Asset Management Services and Distribution* der LGT Capital Management Ltd. inne, und davor war er Leiter des Geschäftsbereichs Premium Solutions. Zuvor war er darüber hinaus bei LGT Leiter Premium Funds und Portfoliomanager für Dach-Hedgefonds. Bis zur Verschmelzung mit LGT Capital Partners Ltd. im Jahr 2014 war er (seit 2002) Mitglied des Executive Board von LGT Capital Management Ltd. in Pfäffikon (CH) und Vaduz (FL). Roger Gauch wurde 2012 zum CEO der LGT Capital Management Ltd. in Liechtenstein bestellt und hat diese Funktion seitdem inne. Er ist seit 1992 bei LGT. Er ist 1966 geboren, hat in *Behavioural Finance* an der Universität Zürich graduiert und hält ein Eidgenössisches Diplom des Finanz- und Anlageexperten von AZEK, Gründer des Swiss Training Center for Investment Professionals. Seine Studienschwerpunkte lagen auf Business IT und General Management.

Stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft

Frank Sheedy (irischer Staatsbürger) ist seit 2012 bei LGT Fund Managers (Ireland) Limited beschäftigt; er wurde 2013 zum Fund Operations Manager ernannt. Zuvor arbeitete er in Dublin und Chicago für PricewaterhouseCoopers im Bereich Auditierung mit Schwerpunkt auf Private Equity Kunden in seiner Zeit in Chicago. Hr. Sheedy ist Inhaber eines Honours Degree des National College of Ireland in Buchführung und Personalmanagement und er ist ein Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Ireland.

Brian Goonan (irischer Staatsbürger) begann 2004 bei LGT Fund Managers (Ireland) Limited, ebenfalls als Funds Operational Manager. Im Jahr 2005 wurde er zum Generaldirektor von LGT Capital Partners (Ireland) Limited ernannt. Zuvor arbeitete er als Operational Manager bei Cogent Investment Operations Limited (ehemals ein Teil von

Henderson plc), sowohl in Großbritannien als auch in Irland. Er ist Diplom-Betriebswirt (Accounting) und „Fellow“ der „Association of Chartered Certified Accountants“.

Alle Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder, außer Kevin Mathews, sind Mitarbeiter und/oder Verwaltungsratsmitglieder der Konzerngesellschaften der LGT Group.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben mit der Ausübung ihrer Funktionen im Bereich Investmentmanagement der Gesellschaft den Manager beauftragt. Der Manager kann seine Anlageverwaltungsfunktionen in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds auf Dritte übertragen. Jede derartige Übertragung wird im maßgeblichen Teilfonds-Supplement angegeben.

Die Satzung sieht vor, dass, vorbehaltlich der Companies Acts und der Richtlinie und im durch diese zulässigen Umfang, die Verwaltungsratsmitglieder, die Assistenten und anderen leitenden Angestellten oder Mitarbeiter der Gesellschaft schadlos zu halten für alle Kosten, Verluste und Ausgaben, die diesen Personen entstehen oder für die sie haften aufgrund eines abgeschlossenen Vertrages oder einer begangenen Tat oder Handlung dieser Person bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben, es sei denn derartige Verluste oder Schäden entstehen durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder bösem Willen bei der Erfüllung seiner Pflichten. Der Betrag, für welcher diese Haftungsfreistellung gilt als Pfändungsrecht über dem Betriebsvermögen der Gesellschaft und hat Vorrang wie innerhalb der Anteilseigner vor allen anderen Forderungen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können mit vorheriger Zustimmung der Anteilseigner die Bezüge der Verwaltungsratsmitglieder für die in jeder Funktion für den Teilfonds zu erbringenden Leistungen festlegen.

Wenn in diesem Prospekt nicht anders vorgesehen, sind weder die Verwaltungsratsmitglieder noch diesen nahestehende Personen, deren Existenz einem Verwaltungsratsmitglied bekannt ist oder mit zumutbarer Sorgfalt von ihm festgestellt werden kann, selbst oder vertreten durch Dritte direkt oder indirekt an den Anteilen des Teilfonds beteiligt, noch wurden ihnen Bezugsrechte an den Anteilen des Teilfonds gewährt. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen direkt oder indirekt während des Erstangebots und danach Anteile zeichnen.

Kein Verwaltungsratsmitglied

- (i) hat eine noch nicht abgegoltene Verurteilung in Bezug auf strafrechtliche Vergehen, oder
- (ii) war insolvent oder Gegenstand eines Gläubigervergleichs oder ein Konkursverwalter wurde über sein Vermögen eingesetzt oder
- (iii) war Verwaltungsratsmitglied jeglicher Gesellschaft, über die während seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied mit exekutiver Funktion oder innerhalb von 12 Monaten nach seinem Ausscheiden als Verwaltungsratsmitglied mit exekutiver Funktion ein Konkursverwalter bestellt wurde, oder die von einer Zwangsliquidation, freiwilligen Auflösung, Verwaltung oder einem Gläubigervergleich betroffen war oder für die mit allen oder bestimmten Gläubigern ein Vergleich geschlossen wurde oder
- (iv) war Teilhaber einer Gesellschaft, die, während er Teilhaber war oder innerhalb von 12 Monaten nach seinem Ausscheiden als Teilhaber, Gegenstand einer Zwangsliquidation, Zwangsverwaltung oder eines Vergleichs wurde, oder über deren Vermögen ein Konkursverwalter bestellt wurde oder
- (v) wurde von einem Gericht als für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsvorsitzender oder in einer Geschäftsleitungsfunktion oder für die Abwicklung der Angelegenheiten jeglicher Gesellschaft nicht geeignet befunden.

Mit Ausnahme der in diesem Dokument enthaltenen Angaben ist die Offenlegung weiterer Informationen zu den Verwaltungsratsmitgliedern nicht erforderlich.

Für die Zwecke dieses Prospekts ist die Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sowie des Managers jeweils der eingetragene Sitz der Gesellschaft und des Managers.

Während die Verwaltungsratsmitglieder für die Gesamtleitung und Kontrolle der Gesellschaft verantwortlich sind, hat die Gesellschaft das Investmentmanagement und die Verwaltung der Gesellschaft im Tagesgeschäft dem Manager und der Verwaltungsstelle, und die Verwahrung des Vermögens jedes Teilfonds der Verwahrstelle übertragen. Demzufolge sind alle Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft nicht geschäftsführend. Die Verwaltungsratsmitglieder überprüfen die Operationen der Gesellschaft auf ihren Sitzungen, die mindestens vierteljährlich stattfinden. Für diesen Zweck erhalten die Verwaltungsratsmitglieder in regelmäßigen Abständen Berichte von der Verwaltungsstelle, einschließlich Performanceberichte und Portfolioanalysen. Die Verwaltungsstelle stellt außerdem alle anderen Informationen bereit, die von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern für ihre Sitzungen angemessen angefordert werden.

3.2 MANAGER UND VERTRIEBSSTELLE

Die Gesellschaft hat LGT Capital Partners (Ireland) Limited als Manager der Gesellschaft bestellt, gemäß dem Managementvertrag die ausführende Verwaltung um der Gesellschaft bei Anlageentscheidungen im Tagesgeschäft mit ihrer Anlageexpertise und Beratung zu unterstützen. Die Haupttätigkeit des Managers liegt in der Erbringung von Investment-Managementleistungen für eine Reihe institutioneller und privater Anleger. Der Manager wurde am 28. Januar 2005 in Irland als Limited Liability Company mit einem genehmigten Gesellschaftskapital von 1.000.000 EUR, unterteilt in 1.000.000 Anteile zu je 1,00 EUR, gegründet, ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der LGT Holding Denmark ApS und demzufolge eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der LGT Group Foundation. Das ausgegebene Gesellschaftskapital des Managers beträgt 200.000 EUR.

Der Manager verfügt seit 19. Juni 2014 über eine Zulassung durch die Zentralbank für einen unbegrenzten Zeitraum, sofern er die Anforderungen der Zentralbank weiter erfüllt, und untersteht deren Regulierung. Davor verfügte der Manager seit 2005 über eine Zulassung gemäß MiFID-Verordnung durch die Zentralbank und unterstand ihrer Regulierung. Der Manager steht zu 100% im indirekten Eigentum der LGT Group Foundation, deren alleiniger wirtschaftlich Berechtigter die Stiftung Fürst Liechtenstein ist.

Der Manager und seine Tochtergesellschaften (einschließlich Partner, Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Anteilseigner und Mitarbeiter) dürfen direkt oder indirekt Anteile zeichnen.

Der Manager kann einen oder mehrere Investment-Manager, Unter-Investment-Manager oder -Anlageberater mit der Erbringung bestimmter Leistungen für einen Teilfonds beauftragen. Einzelheiten zu den Unter-Investment-Managern oder -Anlageberatern, die von dem Manager für einen Teilfonds ernannt worden sind, sind im Supplement des relevanten Teilfonds angegeben oder werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt, falls diese Unter-Anlageberater oder Anlageberater nicht direkt vom maßgeblichen Teilfonds bezahlt werden.

Der Manager tritt für die Aktien der Teilfonds auch als Vertriebsstelle auf. Die Vertriebsstelle ist autorisiert, einige oder alle seiner Verpflichtungen als Vertriebsstelle in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank auf Untervertriebsstellen zu übertragen. Gebühren und Auslagen dieser Untervertriebsstelle errechnen sich zu den normalen Handelssätzen und sind aus dem Vermögen der Vertriebsstelle zu bezahlen.

Der Manager verfügt über eine Vergütungsrichtlinie, durch die sichergestellt werden soll, dass die Interessen des Managers und der Anleger der Gesellschaft übereinstimmen. Diese Vergütungsrichtlinie enthält Entgeltvorschriften für diejenigen Mitarbeiter und Mitglieder der Führungsspitze des Managers, deren Tätigkeiten sich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirken. Der Manager hat darauf zu achten, dass diese Vergütungsrichtlinien und -praktiken im Einklang mit einem stabilen und effektiven Risikomanagement stehen und dass sie die Risikobereitschaft nicht in einer Weise unterstützen, die im Widerspruch zum Risikoprofil und den Gründungsdokumenten der Gesellschaft oder der OGAW-V-Richtlinie 2014/91/EU und den Vergütungsleitlinien der ESMA steht.

Der Manager hat darauf zu achten, dass er sicherstellt, dass die Vergütungsrichtlinie jederzeit im Einklang steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Gesellschaft wie auch der Anleger der Gesellschaft und dass die Vergütungsrichtlinie Maßnahmen enthält, durch die sichergestellt wird, dass alle maßgeblichen Interessenkonflikte jederzeit angemessen gesteuert werden können. Detaillierte Angaben zur Vergütungsrichtlinie des Managers, darunter auch (aber nicht nur) eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und sonstigen Leistungen, die Identität von Personen, die verantwortlich sind für die Festlegung der Vergütung und sonstigen Leistungen, sind unter <https://www.lgtcp.com/en/relevant-regulatory-information/> erhältlich. Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungsrichtlinie des Managers wird auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die folgenden Personen sind Verwaltungsratsmitglieder des Managers:

Desmond Tobin (die Biographie ist oben beschrieben)

Paul Garvey (die Biographie ist oben beschrieben)

Dr. André Lagger (Schweizer Staatsbürger) erwarb an der Universität Bern den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften und absolvierte ein Studium an der Swiss Banking School. Er begann seine berufliche Laufbahn als Konzern-Controller bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich. 1994 wurde er zum Leiter Corporate Development der UBS in London ernannt. 1996 kam er zum Hauptsitz in Zürich als Vizepräsident Management Information. 1997 wechselte er zu LGT Services in Zürich als Leiter Corporate Controlling. Zwischen 1998 und März 2001 war er Finanzvorstand von LGT Capital Management, Vaduz. Im April 2001 wurde Dr. Lagger zum Vorstandsvorsitzenden von LGT Financial Services, Vaduz, ernannt.

Dr. Hans Markvoort (Schweizer und niederländischer Staatsbürger) studierte an der Erasmus Universität Rotterdam in den Niederlanden und der Universität St. Gallen (HSG), Schweiz, wo er 1995 als Doktor der Wirtschaftswissenschaften promovierte. Bis 1998 war er Head of Controlling und Company Secretary der Industrieholding Cham,

einem diversifizierten Industriekonzern. Danach hatte er das Amt des Chief Financial Officer bei Universal Holding, einer europäischen Tochtergesellschaft eines US-amerikanischen Industrieausrüsters, inne. Dr. Markvoort kam 2000 zum Private Equity Team von LGT Capital Partners und fungiert als Geschäftsführer von Castle Private Equity AG und LGT Private Equity Advisers AG.

Dr. Roberto Paganoni (holländischer Staatsbürger) schloss sein Maschinenbaustudium an der Technischen Universität Aachen ab und erwarb einen Doktortitel in Betriebswirtschaft von der Universität St. Gallen. Nach Stellen im Marketing und im Management Consulting in den Niederlanden und in New York kam er 1989 zu McKinsey & Co. in Düsseldorf. Nachdem er ein Jahr im Eurocenter in Brüssel gearbeitet hatte, wechselte er 1993 zu McKinsey & Co. in der Schweiz Bei McKinsey & Co. leitete Dr. Paganoni internationale Projekte in den Bereichen Industriegüter, Fluggesellschaften, Telekommunikation und Finanzdienstleistungen. 1997 kam er als Leiter des Bereichs Alternative Assets zur Liechtenstein Global Trust Aktiengesellschaft. 1998 avancierte er zum Mitglied der Geschäftsleitung und zum Leiter des Bereichs Alternative Investments der LGT Capital Management, Vaduz. Seit April 2001 ist Dr. Paganoni Chief Executive Officer von LGT Capital Partners Ltd.

Werner von Baum (deutscher Staatsbürger) erwarb einen Master in Business Administration an der European Business School in Frankfurt, London und Paris (1985-1989). Er ist eingetragener SFA in Großbritannien und erwarb die Lizenzen der Serien 3, 7 und 63 in den USA. Er begann im Juli 2005 seine Tätigkeit bei LGT Capital Partners Ltd. als Leiter des Hedgefonds-Programms und wurde im April 2007 zum Partner und Mitglied des Executive Management Teams ernannt. Von 1997 bis 2005 arbeitete er bei der HypoVereinsbank in München, wo er als Head of High Yield and Structured Capital Markets tätig war und sich auf die Bereiche Schuldenursprung, hochverzinsliche Transaktionen und SME-Finanzierung konzentrierte. Davor arbeitete er bei Bankers Trust (1991-1997) in London und Frankfurt in verschiedenen Positionen in den Bereichen Handel, Risikomanagement, Strukturierung von Fixed-Income-, FX- und Equity Derivativen sowie Vermarktung von OTC-Optionsscheinen. Er begann seine Laufbahn bei Salomon Brothers (1989-1991) in New York, London und Frankfurt im Verkauf und Handel von Bonds und Index-Derivaten.

Olivier de Perregaux (Schweizer Staatsbürger) beendete 1987 sein Studium an der Universität St. Gallen mit einem Abschluß in Betriebswirtschaft. Danach ging er zu McKinsey & Co. in Zürich und arbeitete in den Büros in Zürich und New York, zuletzt als Senior Engagement Manager. Olivier de Perregaux kam 1997 als Senior Transaction Manager zu Zurich Financial Services in Zürich. 1999 wurde er als CFO zum Mitglied des Verwaltungsrats der LGT Bank AG bestellt. Zwischen 2001 und September 2006 fungierte Olivier de Perregaux als Mitglied des Group Executive Committee des Liechtenstein Global Trust (seit April 2001 bekannt als LGT Group Foundation). Seit 2001 ist Olivier de Perregaux Chief Financial Officer der LGT Group Foundation.

Pascal Koller (Schweizer/ britischer Staatsbürger) verließ die Universität St. Gallen (Schweiz, 1994 – 1999) mit einem MA in Betriebswirtschaften und die London Business School (2003 – 2005) mit einem Master in Finance. Er kam im Juni 2012 als Senior Portfolio Manager zu LGT Capital Partners im Rahmen des Wechsels des gesamten Insurance-Linked-Strategies-Teams von Clariden Leu, wo Pascal Koller zwischen Oktober 2010 und Mai 2012 beschäftigt war. Davor gehörte er zum Team Langlebigkeitsrisiko-Management der Pension Insurance Corporation (PIC) in London (2007 – 2010) wo er Hedging-Programme für das Langlebigkeitsrisiko von PIC entwickelte und durchführte. Vor PIC arbeitete er für den Capital Markets Bereich der Swiss Re in London (2000 – 2007), und zwar bei deren Team für an Versicherungsrisiken gebundene Finanzprodukte (ILS), wo er mit der Markteinführung von Verbriefungen von Extremmortalität und Embedded Value befasst war.

Heinz Nipp (Staatsbürger des Fürstentums Liechtenstein) hat eine Banklehre und eine Ausbildung zum Finanzanalysten absolviert, bevor er an der Stanford University, California, den Studiengang Executive Management Studies absolvierte. Bevor er 1982 zur LGT Bank in Vaduz kam, arbeitete Heinz Nipp mehrere Jahre im Ausland, um praktische Erfahrung im Bankwesen zu sammeln. Herr Nipp war bis zum 1. Januar 2001 CEO der LGT Bank und wurde dann zum Mitglied des Konzern-Verwaltungsrats der Liechtenstein Global Trust Aktiengesellschaft bestellt.

Stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder

Brian Goonan (die Biographie ist oben beschrieben)

Frank Sheedy (die Biographie ist oben beschrieben)

Mr. Brian Goonan fungiert als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für Mr. Desmond Tobin und Mr. Fran Sheedy entsprechend für Mr. Paul Garvey.

3.3 ANLAGEBERATER

Der Manager kann in Bezug auf einen spezifischen Teilfonds einen Anlageberater ernennen; in diesem Fall werden die Details des Anlageberaters im Supplement für den relevanten Teilfonds aufgeführt. Die Kosten für den Anlageberater in Bezug auf einen spezifischen Teilfonds sind vom Manager zu tragen.

3.4 VERWAHRSTELLE

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle, BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Dublin, gemäß dem Verwahrstellenvertrag vom 13. September 2016 als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft eingesetzt. Bei der Verwahrstelle handelt es sich um eine Niederlassung der BNP Paribas Securities Services S.C.A., einem in Frankreich als Kommanditgesellschaft auf Aktien nach französischem Recht (*société en commandite par actions*) gegründeten Unternehmen mit Sitz in 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich, das von der französischen *Autorité de Contrôle Prudentiel* zugelassen ist und von der Finanzmarkt-Aufsichtsbehörde *Autorité des Marchés Financiers* überwacht wird. Die Verwahrstelle hat ihre Geschäftsräume in Trinity Point, 10-11 Leinster Street South, Dublin 2, Irland, und verfügt über eine Zulassung der irischen Zentralbank, unter deren Aufsicht sie auch steht.

Zu den Pflichten der Verwahrstelle gehören Aufsichtspflichten ebenso wie Pflichten in Verbindung mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft und der Überwachung der Kapitalflüsse der Gesellschaft. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwahrstelle im Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich, professionell und unabhängig zu handeln.

Für die Verwahrstelle können sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten Interessenkonflikte insbesondere (aber nicht nur) in Situationen ergeben, in denen der Manager oder die Gesellschaft weitere Geschäftsbeziehungen zur Verwahrstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle unterhält. Ferner besteht Konfliktpotenzial in Situationen, in denen die Vermögenswerte der Gesellschaft aus Anlagen oder Immobilien bestehen können, die von der Verwahrstelle gehalten oder von einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle verwaltet werden, wie auch in Situationen, in denen die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen eine Position in Finanzinstrumenten halten kann, die die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft kauft oder verkauft. Interessenkonflikte sind darüber hinaus möglich, wenn die Verwahrstelle Beziehungen zu einer anderen Partei unterhalten kann, die im Widerspruch zu den Pflichten der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft stehen können.

Um der Gesellschaft die Erreichung ihrer Anlageziele zu ermöglichen, kann die Verwahrstelle gemäß Verwahrstellenvertrag bestimmte Einheiten als Beauftragte einsetzen, damit diese in Ländern, in denen die Verwahrstelle nicht unmittelbar vor Ort präsent ist, die Funktion eines Unterverwahrers übernimmt. Interessenkonflikte können insbesondere (aber nicht nur) in Situationen auftreten, in denen die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft weitere Geschäftsbeziehungen zu einem Beauftragten oder Unterbeauftragten der Verwahrstelle unterhält. Ferner besteht Konfliktpotenzial in Situationen, in denen die Vermögenswerte der Gesellschaft aus Anlagen oder Immobilien bestehen können, die von dem Beauftragten oder Unterbeauftragten gehalten oder verwaltet werden, wie auch in Situationen, in denen der Beauftragte oder sein Unterbeauftragter eine Position in Finanzinstrumenten halten kann, die der Beauftragte oder der Unterbeauftragte im Namen der Gesellschaft kauft oder verkauft. Interessenkonflikte sind darüber hinaus möglich, wenn ein Beauftragter oder ein Unterbeauftragter Beziehungen zu einer anderen Partei unterhalten kann, die im Widerspruch zu den Pflichten des Beauftragten oder Unterbeauftragten gegenüber der Gesellschaft und im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft stehen können. Eine Liste derartiger Unterverwahrer-Vereinbarungen enthält Anhang II. Soweit sie nicht in Anhang II angegeben sind oder soweit sich solche Angaben geändert haben und nicht in einer überarbeiteten Version des vorliegenden Prospekts wiedergegeben werden, werden den Anteilinhabern auf Wunsch aktuelle Informationen hinsichtlich einer Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, einer Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und der Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Gemäß Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle haftbar im Falle des Verlusts der verwahrten Finanzinstrumente (d.h. derjenigen Vermögenswerte, die gemäß Verordnung der Zentralbank (OGAW) zu verwahren sind) oder der von einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumente, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust „auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können,“ zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet auch für sämtliche sonstigen Verluste, die infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichteinhaltung oder infolge einer unsachgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen entstehen.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie einige oder alle Vermögenswerte in ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut hat. Um ihrer Verantwortung laut der Richtlinie nachzukommen, muss die Verwahrstelle Sorgfalt und Umsicht bei der Auswahl und Ernennung ihrer Erfüllungsgehilfen walten lassen, um zu gewährleisten, dass solche Dritte über die Expertise, Kompetenz und Erfahrung in der Erfüllung der damit verbundenen Verantwortlichkeiten verfügen. Die Verwahrstelle muss solche Dritte angemessen beaufsichtigen und von Zeit zu Zeit geeignete Erkundigungen einholen, um sich zu versichern, dass solche Dritte ihre Pflichten weiterhin ordnungsgemäß erfüllen.

Die Verwahrstelle ist für die Trennung von Vermögen und Verbindlichkeiten jedes Teilstifters der Gesellschaft verantwortlich. Die Verwahrstelle muss Sorgfalt und Umsicht bei der Ausübung ihrer Pflichten walten lassen und ist der Gesellschaft und den Anteilseignern für alle Verluste haftbar, die diesen aus fahrlässigem Verhalten oder

vorsätzlicher Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag und/oder der Verordnung oder einer mangelhaften Erfüllung dieser Pflichten entstehen.

Die Verwahrstelle ist unter anderem dafür verantwortlich, dass:

- a) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Annullierung von Anteilen gemäß der Richtlinie und den von der Zentralbank und der Satzung auferlegten Bedingungen erfolgen,
- b) der Wert der Anteile gemäß der Richtlinie und der Satzung ermittelt wird,
- c) bei Transaktionen, die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, alle Gegenleistungen innerhalb der Fristen bei ihr eingehen, die für die relevante Transaktion gängige Marktpraxis sind,
- d) der Ertrag der Gesellschaft gemäß der Richtlinie und der Satzung verwendet wird,
- e) Anweisungen der Gesellschaft ausgeführt werden, außer, wenn diese der Richtlinie oder der Satzung widersprechen, und
- f) das Geschäftsgebaren der Gesellschaft in jeder Abrechnungsperiode geprüft und den Anteilseignern entsprechend Bericht erstattet wird. Der Bericht der Verwahrstelle muss der Gesellschaft rechtzeitig vorliegen, so dass die Gesellschaft ein Exemplar des Berichts in den Jahresabschluss der Gesellschaft aufnehmen kann. Im Bericht der Verwahrstelle ist anzugeben, ob nach Auffassung der Verwahrstelle die Gesellschaft in allen wesentlichen Aspekten während dieses Zeitraums:
 - (i) gemäß den Einschränkungen der Anlage- und Kreditaufnahmefähigkeiten der Gesellschaft und der Verwahrstelle, die durch die Zentralbank, die Richtlinie und die Satzung vorgeschrieben sind, und
 - (ii) auch sonst gemäß den Bestimmungen der Richtlinie und der Satzung geführt wurde.

Hat die Gesellschaft gegen eine der vorstehenden Ziffern (i) oder (ii) verstößen, muss die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall ist, und Maßnahmen aufzeigen, die die Verwahrstelle zur Behebung dieser Situation eingeleitet hat. Die Verwahrstelle darf die in den Absätzen (a) bis (f) genannten Pflichten nicht an Dritte übertragen.

3.5 DIE VERWALTUNGSSTELLE

Der Manager hat BNP Paribas Fund Administration Services Ireland als Verwaltungsstelle mit Verwaltungsvertrag bestellt. Die Verwaltungsstelle ist eine Limited Liability Company, die ihren Sitz in Trinity Point, 10-11 Leinster Street South, Dublin hat.

Die Verwaltungsstelle ist für die tägliche Verwaltung der Anteile der Gesellschaft und ihrer Teifonds verantwortlich, einschließlich:

- (a) Bearbeitung aller Ausgaben, Rücknahmen, Umtausche und Übertragungen von Anteilen,
- (b) Versand von Bestätigungen über Ausgaben, Rücknahmen, Umtausche und Übertragungen von Anteilen sowie sonstigen Bestätigungen an die Anleger,
- (c) Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Nettoinventarwerts pro Klasse und pro Anteil an jedem Bewertungstag, wie im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben,
- (d) tägliche Handels- und Positionsabstimmung und Portfolioberichterstattung an die Gesellschaft für bestimmte Teifonds.
- (e) Führung der Geschäftsbücher,
- (f) Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsprüfern und
- (g) Unterstützung der Wirtschaftsprüfer bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für Prüfungszwecke.

Ebenfalls laut Verwaltungsvertrag ist die Verwaltungsstelle außerdem als Registerführer und Übertragungsstelle bestellt und erbringt gegenüber der Gesellschaft Registrierungs- und Übertragungsdienstleistungen. Die Verwaltungsstelle führt auch das Register der Aktionäre, die Anteile besitzen.

Die Ernennung der Verwaltungsstelle laut Verwaltungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit; der Verwaltungsvertrag kann beiderseitig mit einer Frist von mindestens 90 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden. Unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsvertrag von einer der Parteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, die im nachfolgenden Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ beschriebene Gebühr zu erheben.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsstelle einschließlich ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen nur für Verluste oder Schäden der Gesellschaft oder eines relevanten Teifonds, die als Ergebnis oder im Verlaufe der Erfüllung der Pflichten der Verwaltungsstelle aus dem Verwaltungsvertrag entstehen, haften, wenn diese Verluste oder Schäden durch nachweislich fahrlässige, grob fahrlässige,

arglistige, schlechtgläubige oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltungsstelle entstanden sind. Eine nähere Beschreibung des Verwaltungsvertrags finden Sie im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ dieses Prospekts.

Die Verwaltungsstelle ist weder direkt noch indirekt in die geschäftlichen Angelegenheiten, die Organisation, Finanzierung oder Verwaltung der Gesellschaft einbezogen. Die Verwaltungsstelle ist nicht für die Herstellung dieses Prospekts verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen, mit Ausnahme der Pflichten, die sie gegenüber der Gesellschaft nach dem Verwaltungsvertrag erfüllt.

Der Verwaltungsvertrag kann beiderseitig mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Darüber hinaus kann jede Partei den Verwaltungsvertrag jederzeit kündigen, wenn die andere Partei ihre Pflichten aus diesem Dokument verletzt und eine solche Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie von der anderen Partei über die Verletzung informiert wurde, heilt.

Der Verwaltungsvertrag enthält außerdem bestimmte Freistellungen zugunsten der Verwaltungsstelle, die darauf beschränkt sind, Fälle auszuschließen, die durch nachweislich fahrlässige, grob fahrlässige, arglistige, schlechtgläubige oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen seitens der Verwaltungsstelle, ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Die Verwaltungsstelle ist nur für die Leistungen verantwortlich und haftbar, die sie laut Verwaltungsvertrag für einen Teilfonds erbringt.

3.6 PROMOTER

LGT Capital Partners Ltd. ist für die Förderung der Gesellschaft verantwortlich. LGT Capital Partners Ltd. ist eine Kapitalgesellschaft nach Schweizer Recht. LGT Capital Partners Ltd. ist indirekt eine 100 %ige Tochtergesellschaft der LGT Group Foundation, deren alleiniger wirtschaftlich Berechtigter die Stiftung Fürst Liechtenstein ist. LGT Capital Partners Ltd. fungiert als Promoter, Anlageberater und/oder Investment-Manager der Gesellschaften für die LGT Group und ausgewählte Dritter.

3.7 PORTFOLIOTRANSAKTIONEN UND INTERESSENKONFLIKTE

Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Abschnitt können die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, der Manager, der Investment-Manager, der Anlageberater (oder andere Unter-Investment-Manager oder Unter-Anlageberater), die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, alle Anteilseigner einschließlich Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Partner, Vertreter, Mitarbeiter oder Delegierte (jeder eine **verbundene Person**) miteinander oder mit der Gesellschaft Verträge oder Finanz-, Bank- oder andere Transaktionen abschließen. Dies beinhaltet, ohne Einschränkung, Investitionen der Gesellschaft in Wertpapiere einer beliebigen Verbundenen Person oder Investitionen einer Verbundenen Person in Gesellschaften oder Körperschaften, deren Anlagen einen Teil des Vermögens eines Teilfonds bilden, oder die Beteiligung an entsprechenden Verträgen oder Transaktionen. Darüber hinaus dürfen beliebige Verbundene Personen in Anteile, die zu einem Teilfonds gehören oder von der Art des Vermögens sind, das vom Vermögen eines Teilfonds umfasst ist, investieren und mit diesen handeln, auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter.

Alle Geldmittel der Gesellschaft können vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts von 1942 bis 1998 in der durch das Central Bank and Financial Services Regulatory Authority of Ireland Act von 2003 bis 2004 ergänzten Fassung bei jeder Verbundenen Person hinterlegt oder in Einlagezertifikate oder sonstige Bankinstrumente angelegt werden, die von einer Verbundenen Person ausgegeben wurden. Bank- und ähnliche Transaktionen können auch mit einer oder durch eine Verbundene Person erfolgen.

Jede Verbundene Person kann als Vertreter oder Auftraggeber beim Verkauf oder Kauf von Wertpapieren und anderen Anlagen (einschließlich bei Devisen- und Wertpapierleihgeschäften) für oder aus dem relevanten Teilfonds auftreten. Die Verbundene Person ist nicht rechenschaftspflichtig hinsichtlich so erzielter Gewinne gegenüber dem relevanten Teilfonds oder den Anteilseignern dieses Teilfonds. Diese Gewinne können von der relevanten Partei einbehalten werden, vorausgesetzt, diese Transaktionen werden so ausgeführt, als würden sie zu normalen Geschäftsbedingungen zwischen unabhängigen Parteien abgewickelt und sind im besten Interesse der Anteilseigner dieses Teilfonds, und:

- a) es erfolgte eine beglaubigte Bewertung der Transaktion durch eine Person, die von der Verwahrstelle (oder für den Fall, dass diese Transaktion von der Verwahrstelle eingegangen wurde, durch die Verwaltungsratsmitglieder) als unabhängig und sachkundig bestätigt wurde oder
- b) die Transaktion wurde zu den besten unter zumutbarem Aufwand beschaffbaren Bedingungen an einer geregelten Wertpapierbörse nach deren Regeln ausgeführt oder,
- c) falls (a) und (b) nicht machbar sind, wurde die Transaktion zu den Bedingungen ausgeführt, die die Verwahrstelle (oder, wenn die Verwahrstelle selbst die Transaktion abgeschlossen hat, die Verwaltungsratsmitglieder) als dem Grundsatz entsprechend ansieht/ansehen, nach dem solche Transaktionen zu normalen Geschäftsbedingungen zwischen unabhängigen Partnern verhandelt und durchgeführt werden, und ist im Interesse der Anteilseigner.

Die Verwahrstelle der Gesellschaft muss im Falle von Rechtsgeschäften, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, dokumentieren, wie sie den Anforderungen der vorstehenden Buchstaben (a) – (c) entspricht. Werden Transaktionen gemäß Buchstabe (c) durchgeführt, hat die Verwahrstelle ihre Begründung zu dokumentieren, warum ihr zu ihrer Zufriedenheit nachgewiesen wurde, dass die Transaktion den darin dargelegten Grundsätzen entspricht; im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, obliegt diese Nachweispflicht der Gesellschaft.

Der Manager kann im Zuge seiner Tätigkeit möglicherweise auch unter anderen als den oben aufgeführten Umständen in einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft geraten. In einem solchen Fall hat der Manager jedoch seine Pflichten aus der Management Vereinbarung zu beachten, insbesondere die Pflicht, soweit machbar, hinsichtlich seiner Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, wenn er Investitionen tätigt, durch die Interessenkonflikte auftreten könnten. Er hat zu gewährleisten, dass solche Konflikte gerecht zwischen der Gesellschaft, den relevanten Teifonds und anderen Kunden gelöst werden. Der Investment-Manager stellt sicher, dass interessante Anlagen nach dem Grundsatz der Billigkeit zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufgeteilt werden. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, bemüht sich der Verwaltungsrat des Managers um eine angemessene Lösung des Konfliktes.

Da die Gebühren des Managers auf dem Nettoinventarwert des Teifonds basieren, steigen die an den Manager zu zahlenden Gebühren mit dem Nettoinventarwert des Teifonds. Daraus ergibt sich ein Interessenkonflikt des Managers, sofern dieser für die Bestimmungen des Schätzkurses der Anlagen eines Teifonds verantwortlich ist.

3.8 MEHRFACHFUNKTIONEN VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

Bestimmte Verwaltungsratsmitglieder sind als Verwaltungsratsmitglieder für eine Reihe von Anlageorganismen tätig, die in keiner Beziehung zur Gesellschaft stehen. Die Verwaltungsratsmitglieder widmen den Geschäften der Gesellschaft ihre Zeit in dem nach eigenem Ermessen zumutbaren Umfang.

3.9 GEMEINSAMER RECHTSBERATER

Die Kanzlei Maples and Calder ist der irische Rechtsberater der Gesellschaft. Maples and Calder können außerdem als Rechtsberater für den Manager in Angelegenheiten tätig werden, die nicht die Gesellschaft betreffen, und ferner die LGT Group und ihre Tochtergesellschaften vertreten. Daher kann es zu bestimmten Interessenkonflikten kommen.

4 Gebühren und Auslagen

4.1 ALLGEMEIN

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Auslagen (einschließlich, gegebenenfalls, Performance-Gebühren), die an den Manager, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle zu zahlen sind, sind im relevanten Supplement angegeben.

Die Gesellschaft zahlt die an den Manager, den Anlageberater, die Vertriebsstelle, die Wirtschaftsprüfer, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle fälligen Gebühren und Auslagen aus den Vermögenswerten der Teilfonds. Gleichermaßen gilt für Gebühren von Unter-Depotstellen, Gebühren und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder (falls zutreffend und wie nachfolgend aufgeführt), Honorare und Auslagen von Rechnungslegungsbeauftragten, die den marktüblichen Sätzen entsprechen, Gebühren im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Stempelgebühren, alle Steuern, Abgaben und USt., Sekretariatskosten der Gesellschaft, alle Kosten für Versammlungen der Anteilseigner, Marketing- und Vertriebskosten, Gebühren für Investmenttransaktionen, Kosten aus der Ausschüttung von Gewinnen an die Anteilseigner, Honorare und Aufwendungen einer Zahlstelle oder eines Vertreters, die gemäß den Anforderungen einer anderen Rechtsordnung ernannt wurden, alle Beträge, die nach den Bestimmungen zur Haftungsfreistellung in der Satzung oder einem Vertrag mit einem Bevollmächtigten der Gesellschaft getroffen wurden, zahlbar sind, alle Beträge, die für Haftpflichtversicherungen der Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten zahlbar sind, Brokerprovisionen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen, Honorare und Auslagen der Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater, sowie alle Gebühren, die in Verbindung mit der Notierung der Anteile an der Irish Stock Exchange und der Registrierung der Gesellschaft für eine Veräußerung von Anteilen in anderen Rechtsordnungen anfallen. Die Kosten für den Druck und die Verteilung dieses Prospekts, der Berichte, Abschlüsse und erklärenden Memoranda, alle erforderlichen Übersetzungshonorare, die Kosten der Kursveröffentlichung sowie alle Kosten (einschließlich Rechtskosten und sonstiger professioneller Beratungskosten), die im Zusammenhang mit der regelmäßigen Aktualisierung des Prospekts oder einer Gesetzesänderung oder dem Erlass neuer Gesetze anfallen (einschließlich Kosten, die durch die Einhaltung geltender Normen anfallen, unabhängig davon, ob diese den Status eines Gesetzes erlangt haben) dürfen ebenfalls aus dem Gesellschaftsvermögen beglichen werden. Entsprechende Honorarvereinbarungen sind im relevanten Supplement offenzulegen. Alle aus dem Vermögen eines Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Auslagen sind durch ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft zu genehmigen.

Diese Gebühren, Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Teilfonds, für den sie entstanden sind. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder eine Ausgabe keinem bestimmten Teilfonds zuordnen können, wird die Aufwendung von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen als billig erachtete Weise und auf dieser Basis zugeordnet. Regelmäßige oder wiederkehrende Gebühren oder Auslagen, wie z. B. Revisionsgebühren, dürfen von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgrund einer Schätzung des jährlich oder in einem anderen Zeitraum anfallenden Aufwands berechnet und zu gleichen Teilen auf diesen Zeitraum aufgeteilt werden.

4.2 VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Alle gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder, mit Ausnahme von Kevin Mathews, sind Mitarbeiter und/oder Verwaltungsratsmitglieder von Mitgliedern der LGT Group. An ein Verwaltungsratsmitglied, das Mitarbeiter oder Verwaltungsratsmitglied eines Mitglieds der LGT Group ist, ist keine Vergütung zu zahlen. Die Gesellschaft darf Honorare in Höhe von maximal insgesamt EUR 20.000 pro Jahr an andere Verwaltungsratsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft zahlen. Es ist keine andere Vergütung durch die Gesellschaft an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlen, mit Ausnahme der den Verwaltungsratsmitgliedern in der Erfüllung ihrer Pflichten entstandenen angemessenen Auslagen. Die Anteilseigner sind vorab über alle Änderungen der den Verwaltungsratsmitgliedern zu zahlenden Vergütung zu informieren.

4.3 GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft wurden vollständig abgeschrieben. Die Kosten für die Errichtung nachfolgender Teilfonds werden jeweils dem relevanten Teilfonds belastet.

5 Risikofaktoren

Die nachfolgende Erläuterung ist allgemeiner Art und dient einer Beschreibung der verschiedenen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in Form von Anteilen eines Teifonds verbunden sein können. Folgende Risikofaktoren sind möglicherweise mit einer Anlage in Form von Anteilen eines Teifonds verbunden, auf die Anleger hier hingewiesen werden. Eine Erörterung zusätzlicher Risiken, die spezifisch für die Anteile bestimmter Teifonds gelten, ist jeweils im relevanten Supplement zu finden. Die Supplemente erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Überlegungen in Bezug auf eine Anlage und darüber hinaus können zu berücksichtigen sein. Bevor eine Anlage in Anteile eines bestimmten Teifonds erwogen wird, sollten Anleger ihre eigenen Berater konsultieren.

Es sollte keine Anlage in die Anteile eines bestimmten Teifonds getätigt werden, ehe nicht alle Faktoren sorgfältig bedacht wurden.

Allgemein

Die Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren sind normalen Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt, die mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind. **Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erträge, und demzufolge der Wert und die Rendite der Anteile der Teifonds, können fallen oder steigen, und der Anleger erhält möglicherweise nicht den Betrag zurück, den er investiert hat.** Wechselkursschwankungen oder Währungskonvertierungen können ebenfalls dazu führen, dass der Wert der Anlagen fällt oder steigt. **Aufgrund des gegebenenfalls bei Ausgabe zu zahlenden Ausgabeaufschlags ist eine Anlage in Fondsanteilen als mittel- bis langfristig zu betrachten. Eine Anlage in Form von Anteilen an einem der Teifonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Aufgrund nachteiliger Marktbewegungen kann der Teifonds wertlos werden.

Gemäß den Anlagebeschränkungen, die für den relevanten Teifonds gelten, kann der Teifonds einen Teil seiner Vermögenswerte in nicht notierte Anlagen investieren. Solche Anlagen werden mit dem voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet, der gemäß den im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens“ festgelegten Bestimmungen ermittelt wird. Schätzungen des voraussichtlichen Veräußerungswertes solcher Anlagen sind naturgemäß schwer aufzustellen und daher in erheblichem Maße unsicher. Die Gesellschaft kann sich mit dem Manager hinsichtlich der Bewertung nicht notierter Anlagen beraten. Es liegt in der Natur der Sache, dass aus der Einbeziehung des Managers in die Bewertung von Anlagen eines Teifonds gegenüber den anderen Verantwortungsbereichen des Managers ein Interessenkonflikt entsteht.

Die Erträge und Gewinne eines Teifonds aus seinen Vermögenswerten können der Quellensteuer unterliegen, die in den Ländern, in denen die Erträge und Gewinne erwirtschaftet werden, eventuell nicht erstattungsfähig ist. Ändert sich diese Position in Zukunft und führt die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung in den relevanten Teifonds, wird der Nettoinventarwert nicht neu angegeben, der Vorteil wird den vorhandenen Anteilseignern des relevanten Teifonds anteilmäßig zum Zeitpunkt der Rückzahlung zugewiesen.

Schließt ein Teifonds zu Zwecken des effizienten Portfolio-Managements Wertpapierleihverträge ab, bestehen Risiken hinsichtlich der Marktbewegungen, wenn auf Sicherheiten zurückgegriffen werden muss oder Fälle von Betrug oder Fahrlässigkeit seitens der Verwahrstelle oder des Vermittlers der Gesellschaft für die Wertpapierleihe auftreten. Zusätzlich bestehen ein operatives Risiko im Zusammenhang mit der täglichen Marktkursbewertung sowie mögliche Stabilitätsrisiken von Sicherheitengebern. Das Hauptrisiko bei Wertpapierleihgeschäften besteht in einer Insolvenz des Schuldners. In diesem Fall kann es für die Gesellschaft zu Verzögerungen bei der Rückforderung ihrer Wertpapiere kommen, ein solches Ereignis kann möglicherweise zu Kapitalverlusten führen.

Während die Bestimmungen der Companies Acts von 2014 die getrennte Haftung zwischen den Teifonds vorsehen, müssen diese Bestimmungen vor ausländischen Gerichten noch bestehen, insbesondere hinsichtlich der Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger. Es ist daher nicht zweifelsfrei auszuschließen, dass die Vermögenswerte eines Teifonds der Gesellschaft für andere Teifonds der Gesellschaft haften. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist den Verwaltungsratsmitgliedern jedoch keine bestehende oder ungewisse Haftung eines Teifonds der Gesellschaft bekannt.

Währungsrisiko

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird in der Basiswährung des relevanten Teifonds berechnet, wohingegen die Anlagen eines jeden Teifonds in einer Reihe von Währungen denominiert sein können, von denen einige von stärkeren Währungsschwankungen betroffen sein könnten als die der entwickelten Länder, und einige möglicherweise nicht frei konvertierbar sind. Es kann unmöglich oder nicht machbar sein, eine Absicherung gegen das daraus folgende Währungsrisiko zu treffen, und in bestimmten Fällen hält es die Verwaltungsstelle möglicherweise nicht für wünschenswert, eine Absicherung gegen dieses Risiko zu treffen. Bei bestimmten Teifonds kann die Verwaltungsstelle zu Zwecken der Erhöhung der Rendite eines Portfolios währungsübergreifende Transaktionen abschließen. In diesen Fällen ist dies im relevanten Supplement deutlich hervorgehoben. Zinsschwankungen für eine oder mehrere Währungen, in denen die Anteile und/oder Anlagen des Teifonds denominiert sind, können die Finanzierungskosten und den Realwert des Portfolios beeinträchtigen.

Markt- und Liquiditätsrisiko

Einige der anerkannten Börsen, in denen ein Teilfonds möglicherweise anlegt, können von Zeit zu Zeit illiquide sein oder stark schwanken. Dies kann wiederum den Kurs beeinflussen, zu dem ein Teilfonds Positionen auflöst, um Rückkaufanträge oder andere Finanzierungsanforderungen zu erfüllen. Interessierte Anleger müssen außerdem bedenken, dass die Wertpapiere kleiner Kapitalgesellschaften weniger liquide sind und dies zu Kursschwankungen für Anteile des relevanten Teilfonds führen kann. Es ist aufgrund der Marktbedingungen und der täglichen Kursschwankungsgrenzen vielleicht nicht immer möglich, Kauf- oder Verkaufsorder für einen Teilfonds an Börsen zum gewünschten Kurs auszuführen oder eine offene Position zu realisieren. Ist der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt, ist ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, zu den von dem Manager gewünschten Bedingungen zu handeln oder Positionen zu realisieren. Da die Teilfonds auch in nicht notierte Wertpapiere investieren dürfen, kann fehlende Liquidität solcher Wertpapiere ihre Bewertung beeinflussen.

Bewertungsrisiko

Ein Teilfonds kann einen begrenzten Anteil seiner Vermögenswerte in nicht notierten Wertpapieren anlegen. Solche Anlagen werden mit dem voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet, der entsprechend der gemäß dem Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens“ ermittelt wird. Schätzungen des voraussichtlichen Marktwerts solcher Anlagen sind naturgemäß schwer aufzustellen und sind daher in erheblichem Maße unsicher. Zu Zwecken des effizienten Portfolio-Managements dürfen die Teilfonds sich an Derivaten beteiligen. In diesem Fall kann nicht gewährleistet werden, dass die Bewertung, die entsprechend der im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens“ festgelegten Bewertungsbestimmungen erfolgt, den genauen Wert widerspiegelt, zu dem das Instrument „glattgestellt“ werden kann.

Anlage in derivativen Finanzinstrumenten (DFI)

Die Kurse für DFI, einschließlich Futures und Optionen, sind volatil. Darüber hinaus unterliegt die Gesellschaft dem Ausfallrisiko der Börsen, an denen sie handelt, oder der Clearingstellen und in bestimmten Fällen der Gegenparteien, mit denen der Handel erfolgt.

Die Gesellschaft kann an einer Vielzahl von Wertpapierbörsen und im Freihandelsverkehr Optionen auf Wertpapiere und Währungen kaufen und verkaufen (**schreiben**). Der Verkäufer (**Schreiber**) einer ungedeckten Verkaufsoption (d. h. der Verkäufer hält eine Short Position an dem Underlying oder der Währung) übernimmt das Risiko einer Kurserhöhung des Underlying oder der Währung über den Verkaufspreis (bei Entstehung der Short Position) des Underlying oder der Währung zuzüglich der erhaltenen Prämie und verzichtet auf den Gewinn, der mit dem Underlying oder der Währung unter dem Ausübungskurs der Option erzielt werden könnte. Ist der Verkäufer im Besitz einer Verkaufsoption, die eine entsprechende Anzahl von Anteilen mit einem Ausübungskurs gleich oder größer als der Ausübungskurs der verkauften Option abdeckt, ist die Position **vollständig abgesichert**, falls die Option in seinem Besitz gleichzeitig mit der verkauften Option oder später endet. Der Verkäufer der nicht gedeckten Verkaufsoption übernimmt das Kursrisiko an dem Underlying oder der Währung, das unter den Ausübungskurs der Option fallen kann. Der Käufer einer Verkaufsoption übernimmt das Risiko, seine gesamte Anlage in der Verkaufsoption zu verlieren. Hält der Käufer der Verkaufsoption das Underlying oder die Währung, wird der Verlust aus der Verkaufsoption ganz oder teilweise mit einem Gewinn aus dem Underlying oder der Währung verrechnet.

Der Schreiber einer gedeckten Kaufoption (z. B. der Schreiber hält das Underlying oder die Währung) übernimmt das Risiko eines fallenden Kurswertes des Underlying oder der Währung unter den Wert des Underlying oder der Währung abzüglich erhaltener Prämie und verzichtet auf den Gewinn, der mit dem Underlying oder der Währung über dem Kurs im Zeitpunkt der Optionsausübung erzielt werden könnte. Der Verkäufer einer nicht gedeckten Kaufoption übernimmt das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Kurswertes des Underlying oder der Währung über den Kurs im Zeitpunkt der Optionsausübung. Der Käufer der Kaufoption übernimmt das Risiko, seine gesamte Anlage in der Kaufoption zu verlieren. Führt der Käufer der Kaufoption einen Leerverkauf des Underlying oder der Währung aus, wird der Verlust aus der Kaufoption ganz oder teilweise mit einem Gewinn aus dem Leerverkauf des Underlying oder der Währung verrechnet. Beim Eingehen einer Transaktion, durch die eine bestehende Verkaufsoption geschlossen wird, kann die Gesellschaft einem Verlustrisiko in dem Maße ausgesetzt sein, in dem die Prämie, die für das Eingehen dieser Transaktion gezahlt wird, die Prämie übersteigt, die beim Verkauf der Option erzielt wird.

Aufgrund der Natur von Futures verbleiben die Mittel für Margen-Gelder bei einem Broker, bei dem der Teilfonds eine offene Position hat. Im Falle eines Konkurses oder einer Zahlungsunfähigkeit des Brokers ist es nicht gewährleistet, dass diese Gelder an den Teilfonds zurückfließen.

Wenn die Teilfonds Swap-Vereinbarungen und Derivate-Techniken verwenden, sind sie dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenseite ihren Verpflichtungen aus dem relevanten Vertrag nicht nachkommt. Im Falle eines Konkurses oder einer Zahlungsunfähigkeit einer Gegenseite könnten die Teilfonds Verzögerungen bei der Auflösung der Positionen erfahren und beträchtliche Verluste erleiden. Es gibt außerdem die Möglichkeit, dass fortlaufende Derivate-Transaktionen unerwartet als Ergebnis von Ereignissen beendet werden, die nicht in der Hand der Verwaltungsstelle liegen, wie z. B. Konkurs, eine sich ergebende Rechtswidrigkeit oder eine Änderung des Steuer- oder Bilanzrechts in Bezug auf diese Transaktionen, die zu dem Zeitpunkt, an dem die Vereinbarung geschlossen wurde, galten.

Da viele DFI eine Hebelkomponente aufweisen, können nachteilige Veränderungen des Wertes oder Grade von Underlying Assets, Zinssatz oder Index zu einem Verlust führen, der wesentlich höher ist als der Betrag, der in das deri-

vative Finanzinstrument selbst investiert wurde. Bei bestimmten DFI ist dem Verlust nach oben keine Grenze gesetzt, unabhängig von der Höhe der ursprünglichen Anlage. Bei einem Ausfall der anderen Partei in einer solchen Transaktion gibt es vertraglich vereinbarte Rechtsmittel. Die Ausübung dieser vertraglich vereinbarten Rechte kann jedoch Verzögerungen oder Kosten mit sich bringen, die wiederum dazu führen könnten, dass der Wert der gesamten Vermögenswerte des dazugehörigen Portfolios unter dem liegt, der erzielt worden wäre, wenn die Transaktion nicht eingegangen worden wäre. In den vergangenen Jahren ist der Swap-Markt stark gewachsen, wobei eine große Zahl von Banken und Investmentbankgesellschaften sowohl als Auftraggeber als auch als Vertreter agieren und standardisierte Swap-Dokumente verwenden. Als Ergebnis dessen daraus ist der Swap-Markt liquide; es kann aber nicht gewährleistet werden, dass ein liquider sekundärer Markt für einen bestimmten Swap zu einem bestimmten Zeitpunkt existieren wird. Derivate geben den Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes nicht immer genau oder annähernd genau wieder oder folgen diesen. Entsprechend ist die Nutzung von Derivate-Techniken durch den Investment-Manager eventuell nicht immer ein wirksames Mittel, das Anlageziel des Teifonds zu erzielen, und in manchen Fällen kontraproduktiv. Eine nachteilige Kursbewegung bei einer Derivatposition kann die Leistung von Sicherheiten für Schwankungsmargen seitens der Verwaltungsstelle erfordern, die möglicherweise einen Verkauf von Anlagen des relevanten Teifonds zu nachteiligen Bedingungen erfordert, wenn im Portfolio nicht genügend Barmittel zur Verfügung stehen.

Leverage

Anlagen in einem Teifonds können durch den Einsatz von DFI Leverage-Effekten ausgesetzt sein, die möglicherweise Verluste vergrößern und zu Verlusten führen, die den in ein derivatives Finanzinstrument investierten Betrag überschreiten.

Marktrisiken des Freiverkehrs

Wenn ein Teifonds Wertpapiere auf Freiverkehrsmärkten erwirbt, kann aufgrund einer Tendenz zu begrenzter Liquidität und vergleichsweise hohen Kursschwankungen auf solchen Märkten nicht gewährleistet werden, dass der Teifonds den Fair Value solcher Wertpapiere realisieren kann.

Risiko des effizienten Portfoliomagements

Die Gesellschaft kann für den Sub-Fund Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit transferierbaren Sicherheiten, Geldmarktinstrumenten und/oder Finanzinstrumenten verwenden, in die sie zum Zweck eines effizienten Portfoliomagements investiert. Viele der mit dem Einsatz von Derivativen einhergehenden Risiken, die in der Sektion "Anlage in derivativen Finanzinstrumenten (DFI)" oben dargestellt werden, sind ebenso relevant, wenn diese effizienten Portfoliomangementtechniken zum Einsatz kommen. Die Investoren sollten sich auch bewusst sein, dass ein Sub-Fund mitunter Derivativkontrakte mit Parteien abschließen kann, die mit der Verwahrstelle oder anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft verbundene Parteien sind. Diese Verbindungen können gelegentlich Interessenkonflikte mit der Funktion als Verwahrstelle oder den anderen Dienstleistungsanbietern in Bezug auf die Gesellschaft verursachen. Weitere Einzelheiten zu den Bedingungen, die für solche Transaktionen zwischen verbundenen Parteien gelten, entnehmen Sie bitte der Sektion "Interessenkonflikte" des Prospekts. Die Identität dieser verbundenen Parteien wird spezifisch in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft genannt. Anleger sollten auch das unten dargestellte "Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko" berücksichtigen.

Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko

Ein Sub-Fund ist in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er Transaktionen durchführt oder Einschüsse oder Sicherheiten in Bezug auf die Transaktionen in Derivatinstrumente platziert, einem Kreditrisiko ausgesetzt. In dem Ausmaß, in dem ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Sub-Fund seine Rechte in Bezug auf die Investitionen in sein Portfolio verspätet oder gar nicht ausüben kann, kann er einen Verfall des Werts seiner Position erfahren oder Erträge verlieren und können ihm Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte auflaufen. Unabhängig von den Maßnahmen, die der Sub-Fund möglicherweise implementiert, um das Kontrahenten-Kreditrisiko zu vermindern, gibt es keine Sicherheit, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Sub-Fund für die Transaktionen keine Verluste hinnehmen muss.

Besteuerung

Interessierte Anleger werden auf das Steuerrisiko hingewiesen, das mit einer Anlage in einem Teifonds der Gesellschaft verbunden ist. Siehe nachfolgenden Abschnitt unter der Überschrift „Besteuerung“.

Risiken in Schwellenländern

Einige Teifonds können begrenzt in Schwellenländern investieren. Die Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit Anlagen in Schwellenländern verbunden sind, die einen begrenzten Einfluss auf die Performance des relevanten Teifonds haben könnten. Insbesondere sind die folgenden Risiken zu bedenken:

a) Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken

Die Handels- und Abwicklungspraktiken einiger Börsen oder Märkte, an denen ein relevanter Teifonds investieren kann, sind möglicherweise nicht die gleichen wie auf entwickelten Märkten. Dadurch könnte das Abwicklungsrisiko erhöht sein und/oder es zu Verzögerungen bei der Realisierung von durch einen Teifonds getätigten Investitionen kommen. Diese Börsen und Märkte können außerdem über ein wesentlich geringe-

res Volumen verfügen und allgemein weniger liquide sein als entwickelte Märkte. Darüber hinaus wird ein Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber den Parteien ausgesetzt sein, mit denen er handelt, und trägt ein Ausfallrisiko. Die Verwahrstelle kann vom Manager die Anweisung erhalten, Transaktionen auf der Basis einer Lieferung ohne Bezahlung abzuwickeln, wenn der Manager der Auffassung ist und die Verwahrstelle dem zustimmt, dass diese Form der Abwicklung gängige Marktplatzpraxis ist. Es muss den Anlegern jedoch bewusst sein, dass dies zu einem Verlust für einen relevanten Teilfonds führen kann, falls eine Transaktion nicht abgewickelt werden kann, und dass die Verwahrstelle für einen solchen Verlust gegenüber dem relevanten Teilfonds oder den Anteilseignern nicht haftet. Im Vergleich zu entwickelten Märkten sind die meisten Märkte in Schwellenländern kleiner, weniger liquide und unterliegen höheren Schwankungen. Während ein relevanter Teilfonds bestrebt ist, in Positionen zu investieren, die leicht realisierbar sind, können sich die Marktbedingungen so ändern, dass bei der Veräußerung bestimmter Anlagen zur Erfüllung von Liquiditätsbedürfnissen oder angesichts nachteiliger Entwicklungen, die eine bestimmte Anlage oder deren Emittenten betreffen, es für einen Teilfonds notwendig werden könnte, Wertpapiere zu einem ungünstigen Kurs zu veräußern oder Wertpapiere zu halten, die er andernfalls veräußern würde.

b) **Regulierungsrisiken und Rechnungslegungsstandards**

Die Offenlegungs- und regulatorischen Standards sind auf bestimmten Märkten möglicherweise weniger streng als in entwickelten Ländern. Es kann weniger öffentlich zugängliche Informationen über die Emittenten geben als die, die von oder über die Emittenten in entwickelten Ländern veröffentlicht werden. Demzufolge sind einige der öffentlich zugänglichen Informationen möglicherweise unvollständig und/oder unrichtig. In einigen Ländern bieten die gesetzliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs- und Berichtsstandards nicht das gleiche Maß an Schutz für den Anteilseigner oder Informationen für die Anleger, wie es im Allgemeinen entwickelten Ländern mehrheitlich der Fall ist. Insbesondere verlassen sich die Rechnungsprüfer in größerem Maße auf die Darstellungen der Geschäftsleitung eines Unternehmens, es gibt möglicherweise eine weniger unabhängige Prüfung von Informationen, als es in entwickelten Ländern mehrheitlich der Fall sein würde. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibung, Devisendifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierung können möglicherweise ebenfalls von internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen.

c) **Politische Risiken**

Die Performance eines Teilfonds kann von Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der Marktbedingungen, Unsicherheiten wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungsstrategie, Auferlegung von Beschränkungen für den Transfer von Kapital sowie Änderungen der gesetzlichen, regulatorischen und steuerlichen Anforderungen, beeinträchtigt werden. Ein Teilfonds kann außerdem Risiken der Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahme von Vermögenswerten sowie Änderungen der Gesetzgebung über das Ausmaß ausländischen Eigentums ausgesetzt sein.

d) **Depotrisiken**

Lokale Depotdienste sind in den Ländern der aufstrebenden Märkte, die im beigefügten Anhang I aufgeführt sind, noch unterentwickelt, insbesondere in Hongkong, Polen, Südafrika, China (Festland), Taiwan, Singapur, Malaysia, Indien, Brasilien, Russland, Mexiko, und es besteht ein Transaktions- und Depotrisiko für Geschäfte auf solchen Märkten. Unter bestimmten Umständen kann ein Teilfonds Vermögenswerte nicht oder nur mit Verzögerung zurückhalten. Die Umstände können Unsicherheiten in der Gesetzgebung oder eine rückwirkende Anwendung von Gesetzen, die Einführung von Börsenkontrollen oder eine Falschregistrierung von Eigentumsrechten beinhalten. In einigen Schwellenländern wird der Nachweis von Eigentumsrechten an Anteilen in Form von „Bucheintragungen“ durch einen unabhängigen Registerführer geführt, der nicht der staatlichen Aufsicht unterliegt. Dies erhöht das Risiko, dass eine Registrierung von Eigentum an Anteilen eines Teilfonds in solchen Märkten aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit oder bloßes Versehen seitens des unabhängigen Registerführers nicht gegeben ist. Die Kosten, die für einen Teilfonds mit Investitionen und Beteiligungen an solchen Märkten verbunden sind, sind im Allgemeinen höher als an geregelten Märkten.

e) **Währung**

Die Vermögenswerte eines Teilfonds können in Wertpapieren von Unternehmen in verschiedenen Ländern aufstrebender Märkte angelegt werden, der Teilfonds erhält Erträge in einer Vielzahl von Währungen. Der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds kann, gemessen an der Basiswährung des Teilfonds, nachteilig durch Schwankungen der Wechselkurse beeinträchtigt werden. Die Vorschriften der Börsenkontrolle können sich ebenfalls nachteilig auf den Teilfonds auswirken.

Investition in unterbewertete Wertpapiere

Ein Teilfonds kann anstreben, in unterbewertete Wertpapiere zu investieren. Die Identifizierung von Investitionschancen in unterbewertete Wertpapiere ist eine schwierige Aufgabe, es kann nicht garantiert werden, dass solche Chancen identifiziert werden oder ergriffen werden können. Während die Investition in unterbewertete Wertpapiere Chancen für eine überdurchschnittliche Kapitalwertsteigerung bietet, bringen solche Investitionen ein hohes Maß an finanziellem Risiko mit sich und können zu erheblichen Verlusten führen. Die Renditen aus solchen Anlagen eines

Teilfonds kompensieren möglicherweise nicht angemessen die eingegangenen geschäftlichen und finanziellen Risiken. Außerdem kann es sein, dass ein Teilfonds solche Wertpapiere längere Zeit halten muss, bevor der angenommene Wert realisiert werden kann. Während dieser Zeit ist ein Teil des Kapitals des Teilfonds in den angekauften Wertpapieren gebunden, so dass der Teilfonds es nicht anderweitig anlegen kann. Darüber hinaus finanziert der Teilfonds solche Käufe möglicherweise mit geliehenen Mitteln und muss demzufolge während der Wartezeit Zinsen für diese Mittel zahlen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Ein Teilfonds kann in Anleihen oder anderen festverzinslichen Wertpapieren anlegen, einschließlich, ohne Einschränkung, in Geldmarktpapiere und „höher rentierliche“ Schuldtitle (einschließlich nicht erstklassiger Wertpapiere, was mit einem höheren Risiko verbunden ist). Damit unterliegt der Teilfonds Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken. Höher rentierliche Schuldtitle sind generell nicht gesichert und können anderen noch nicht fälligen Obligationen und Schuldverschreibungen des Emittenten untergeordnet sein, die im Wesentlichen mit dem gesamten Vermögen des Emittenten abgesichert sind. Ein niedriges Rating von Schuldverschreibungen im höher rentierlichen Sektor spiegelt eine größere Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Veränderung der finanziellen Situation des Emittenten oder der allgemeinen wirtschaftlichen Lage oder beidem wider, die die Fähigkeit des Emittenten, Kapitalsumme und der Zinsen zu zahlen, beeinträchtigen könnten. Schuldtitle, die nicht den erstklassigen Wertpapieren zuzurechnen sind, sind möglicherweise nicht durch Financial Covenants oder Beschränkungen weiterer Verschuldung geschützt. Darüber hinaus bringt die Einschätzung des Ausfallrisikos Ungewissheiten mit sich, da Rating-Agenturen weltweit unterschiedliche Standards anwenden, was den internationalen Vergleich erschwert. Der Markt für Credit Spreads ist außerdem oft ineffizient und illiquid, was es schwierig macht, Abgelder bei der Bewertung der Finanzinstrumente korrekt zu berechnen. Es ist wahrscheinlich, dass eine tiefe Rezession den Markt für solche Wertpapiere bedenklich stören könnte und sich nachteilig auf den Wert solcher Wertpapiere auswirkt. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass ein solcher Konjunkturabschwung die Fähigkeit der Emittenten der Wertpapiere zur Rückzahlung des Kapitalbetrags und der darauf entfallenen Zinsen beeinträchtigt, wodurch ein höheres Ausfallrisiko für solche Wertpapiere besteht.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in anderen CIS

Ein Teilfonds kann in ein oder mehrere CIS investieren, einschließlich der von dem Manager oder dessen Tochtergesellschaften verwalteten CIS. Als Anteilseigner eines CIS würde der Teilfonds gemeinsam mit den anderen Anteilseignern anteilig die Aufwendungen der anderen CIS zu tragen haben, einschließlich Verwaltungs- und/oder sonstiger Gebühren. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und anderen Aufwendungen anfallen, die ein Teilfonds direkt im Zusammenhang mit seiner eigenen Tätigkeit zu tragen hat.

Rechtliche Risiken und Regulierungsrisiken

Rechtliche und regulatorische Änderungen (einschließlich Steuern) können sich nachteilig auf die Gesellschaft auswirken. Die Regulierung (einschließlich Besteuerung) Investmentvehikeln wie die Gesellschaft befindet sich noch in der Entwicklung und unterliegt damit Änderungen. Darüber hinaus sind staatliche Behörden, Selbstregulierungsorganisationen und Börsen mehrheitlich dazu autorisiert, bei Marktkrisen außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Es ist unmöglich, die Wirkung zukünftiger rechtlicher oder regulatorischer Änderungen (einschließlich Besteuerung) auf die Gesellschaft vorherzusagen, diese können aber erheblich sein und sich nachteilig auf Rechte und Renditen der Anteilseigner auswirken.

Postbearbeitung

Alle Post, die an die Gesellschaft gerichtet ist und am eingetragenen Sitz eingeht, wird ungeöffnet der Verwaltungsstelle zur Bearbeitung weitergeleitet. Weder die Gesellschaft noch ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Dienstleister sind für einen verspäteten Eingang der Post bei der Verwaltungsstelle, gleich aus welchem Grund, verantwortlich. Insbesondere werden die Verwaltungsratsmitglieder keine Post entgegennehmen, öffnen oder direkt bearbeiten, die an die Gesellschaft gerichtet ist.

Vertrauen auf den Manager/Investment-Manager

Die Gesellschaft und die Teilfonds verlassen sich bei der Formulierung ihrer Anlagestrategien auf den Manager/Investmentmanager. Der Konkurs oder die Auflösung des Managers oder des Investmentmanagers oder eine Beendigung der Beziehung des Managers oder des Investmentmanagers zu einer der Parteien oder die Unterbrechung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Teilfonds können sich nachteilig auf den Nettoinventarwert auswirken. Die Anleger müssen auf das Urteil des Managers und/oder Investmentmanagers vertrauen. Der Manager oder Investmentmanager, seine Auftraggeber und Tochtergesellschaften müssen nicht ihre gesamte Geschäftstätigkeit der Tätigkeit der Gesellschaft widmen.

Abhängigkeit von Schlüsselpersonal

Die Anlagetätigkeit der Gesellschaft und der Teilfonds hängt von der Erfahrung und Sachkenntnis des Managementteams des Managers und/oder Investmentmanagers ab. Der Verlust der Dienste beliebiger oder aller dieser Personen oder die Kündigung der Investment-Management-Vereinbarung könnte sich nachteilig auf die geschäftliche Tätigkeit der Gesellschaft auswirken.

Performance-Gebühren

Sind aus einem Teilfonds Performance-Gebühren zu zahlen, werden diese wie im relevanten Supplement festgelegt berechnet. Demzufolge können Performance-Gebühren auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die nachfolgend nie von einem Anteilseigner realisiert werden, da Positionen in einem späteren Zeitraum mit Verlust verkauft werden, was zu einer nachfolgenden Senkung des Nettoinventarwerts pro Anteil an einem späteren Handelstag führt. Des Weiteren kann die Zahlung von Performance-Gebühren einen Anreiz für den Manager darstellen, risikante oder spekulativere Handelsaktivitäten zu wählen als er dies ohne eine solche Vergütungsvereinbarung tun würde.

Zeichnungen und Rückkäufe von Anteilen

Bestimmungen zur Zeichnung und zum Rückkauf von Anteilen gewähren der Gesellschaft den Ermessensspielraum, die Anzahl der für die Zeichnung oder den Rückkauf verfügbaren Anteile an einem Handelstag zu begrenzen, und in Verbindung mit diesen Begrenzungen diese Zeichnungen oder Rückkäufe zu verschieben oder anteilig durchzuführen. Wenn Anträge auf Zeichnung oder Rückkauf zu spät eingehen (d. h. nach dem relevanten Handelsschluss) kommt es darüber hinaus zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt des Einreichens des Antrags und dem tatsächlichen Datum der Zeichnung oder des Rückkaufs. Diese Verschiebungen oder Verzögerungen können zu einer Verringerung der Anzahl der Anteile oder der Rückkaufmenge führen.

Aufteilung von Ausfällen unter den Klassen eines Teilfonds

Das Recht der Inhaber einer beliebigen Anteilsklasse auf Gewinne aus dem Vermögen der Gesellschaft ist auf die Vermögenswerte (gegebenenfalls) des relevanten Teilfonds beschränkt. Alle in einem Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte stehen für die Begleichung aller Verbindlichkeiten des Teilfonds zur Verfügung, ungeachtet der unterschiedlichen Beträge, die für die einzelnen Klassen einzuzahlen sind (wie im relevanten Supplement aufgeführt ist).

Wenn zum Beispiel bei einer Abwicklung der Gesellschaft die von der Gesellschaft eingenommenen Beträge (nach Abzug aller Gebühren, Aufwendungen und anderer Verbindlichkeiten, die vom relevanten Teilfonds zu tragen sind) nicht ausreichen, um die kompletten Rückzahlungsbeträge zu begleichen, die für alle Anteilsklassen des relevanten Teilfonds zu zahlen sind, dann ist jede Anteilsklasse des Teilfonds jeder anderen Anteilsklasse des relevanten Teilfonds gegenüber gleichberechtigt. Die Erlöse des relevanten Teilfonds werden gleichmäßig auf jeden Anteilseigner dieses Teilfonds anteilmäßig entsprechend der für die von jedem Anteilseigner gehaltenen Anteile eingezahlten Beträge aufgeteilt. Die relevanten Anteilseigner haben keine weiteren Rechte auf Zahlung für ihre Anteile oder Ansprüche gegenüber einem anderen Teilfonds oder einem anderen Vermögenswert der Gesellschaft.

Dies kann bedeuten, dass die Gesamtrendite (unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Dividende) für Anteilseigner, die Anteile mit vierteljährlicher oder häufigerer Dividendenausschüttung halten, höher ist als die Gesamtrendite für Anteilseigner, die Anteile mit jährlicher Dividendenausschüttung halten, und dass die Gesamtrendite für Inhaber von dividendenberechtigten Anteilen höher ist als für Inhaber von nicht dividendenberechtigten Anteilen.

In der Praxis ist eine gegenseitige Haftung zwischen den Klassen nur wahrscheinlich, wenn die Verbindlichkeiten einer Klasse die Vermögenswerte des Teilfonds überschreiten, die dieser Klasse nominell zugewiesen wurden, d. h. die Beträge die die Gesellschaft (gegebenenfalls) einnimmt (nach Begleichung aller Gebühren, Aufwendungen und anderer Verbindlichkeiten, mit denen der Teilfonds belastet wird) und die für die Zahlung von Verbindlichkeiten dieser Klasse verwendet oder ihr anderweitig zugeschlagen werden können. Unter solchen Umständen dürfen die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds, die nominell einer anderen Klasse zugewiesen sind, für die Begleichung solcher Zahlungen verwendet werden und stehen entsprechend nicht für die Verbindlichkeiten der Klasse zur Verfügung, denen sie eigentlich zuzuordnen wären.

Vereinbarungen über begrenzten Regress

Die Gesellschaft strebt an, Verträge mit Parteien auf der Basis eines „begrenzten Regress“ abzuschließen, so dass Ansprüche gegenüber der Gesellschaft auf die Vermögenswerte eines oder mehrerer einzelner Teilfonds beschränkt sind. Jeder der Verträge, die im Abschnitt „Allgemeine Informationen – Wesentliche Verträge“ beschrieben sind, enthält Einschränkungen über begrenzten Regress. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorangegangenen hat sich der Investment-Manager nach den Bedingungen der relevanten Management Vereinbarung damit einverstanden erklärt, nur Anlagen im Namen der Gesellschaft zu den Bedingungen vorzunehmen, die einen Rückgriff der relevanten Parteien in Bezug auf Ansprüche gegen die Gesellschaft auf die Vermögenswerte beschränkt, die innerhalb des relevanten Teilfonds enthalten sind oder enthalten sein sollten. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft auch einen begrenzten Regress für alle anderen Vereinbarungen/Verträge aushandeln kann, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit für eine bestimmte Klasse oder einen Teilfonds trifft/abschließt.

Abwicklungsfolgen

Falls die Gesellschaft aus einem Grund ihre Pflichten oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu bezahlen, kann ein Gläubiger berechtigt sein, einen Antrag auf Abwicklung der Gesellschaft zu stellen. Die Aufnahme eines solchen Verfahrens kann Gläubiger berechtigen, Verträge mit der Gesellschaft zu kündigen und Schadenersatz für alle Verluste geltend zu machen, die aus der vorzeitigen Kündigung entstehen. Die Aufnahme eines solchen Verfahrens kann dazu führen, dass die Gesellschaft aufgelöst wird und ihre Vermögenswerte (einschließlich des Vermögens aller Teilfonds) realisiert und zuerst für die Gebühren und Auslagen des beauftragten Liquidators oder eines anderen Insolvenzverwalters, dann für die Begleichung der gesetzlich vorrangig zu behandelnden

den Schulden und dann der Verbindlichkeiten der Gesellschaft eingesetzt werden, bevor ein Überschuss unter den Anteilseignern der Gesellschaft aufgeteilt wird. Wenn ein solches Verfahren eingeleitet wird, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, die vollständigen Beträge zu zahlen, die im relevanten Supplement in Bezug auf eine Klasse oder einen Teilfonds angenommen wurden.

Höhere Gewalt

Die Gesellschaft kann Verlusten aufgrund Ereignissen höherer Gewalt ausgesetzt sein, einschließlich Bränden, Katastrophen, Aufständen, Aufruhr, Unfall, Ausbruch von Krankheiten, Epidemien, Hochwasser, Sturm, Kriegshandlungen, Terrorismus, politischer, militärischer oder monetärer Einsatz oder Arbeitskampf, Streik oder Aussperrung, Fehler oder Rechnerausfall, Verspätung oder Zusammenbruch der Kommunikations- oder elektronischen Übertragungsnetze, nicht Verfügbarkeit der Marktpreise oder Aussetzung des Handels an den relevanten Wertpapierbörsen oder jegliche anderen von der Gesellschaft, dem Manager, dem Anlageberater oder der Verwaltungsstelle unabhängigen Umstände.

Konto für Zeichnungen/Rücknahmen

Die Gesellschaft unterhält für jeden Teilfonds ein Konto für Zeichnungen/Rücknahmen. Die Beträge auf den einzelnen Konten für Zeichnungen/Rücknahmen werden als Vermögenswerte des maßgeblichen Teilfonds angesehen und stehen nicht unter dem Schutz der Verordnung über Anlegergelder. Für Anleger besteht insoweit ein Risiko, als die Gesellschaft die Beträge auf dem Konto für Zeichnungen/Rücknahmen zu einem Zeitpunkt für Rechnung eines Teilfonds hält, zu dem dieser insolvent wird. Hinsichtlich aller Forderungen eines Anlegers in Verbindung mit Beträgen, die auf dem Konto für Zeichnungen/Rücknahmen gehaltenen werden, gilt der Anleger als unbesicherter Gläubiger der Gesellschaft.

Weitere Risikofaktoren (falls vorhanden) für jeden Teilfonds sind in dem Supplement für den relevanten Teilfonds aufgeführt.

6 Soft Commissions

Gegenwärtig plant die Gesellschaft keine Vereinbarungen über Nebenleistungen („Soft-Dollar“-Vereinbarungen). Falls der Manager oder ein Zweig- oder Tochterunternehmen, Mitarbeiter oder Vertreter Vereinbarungen über Nebenleistungen eingehen, haben sie zu gewährleisten, dass (i) der Broker oder der Kontrahent sich dazu verpflichtet, der Gesellschaft Best Execution zu gewährleisten, (ii) die Vorteile aus der/den Vereinbarung(en) der Bereitstellung von Investmentleistungen gegenüber dem relevanten Teifonds dienen und (iii) die Brokerprovisionen übliche institutionelle Fullservice-Provisionen nicht überschreiten. Einzelheiten zu solchen Vereinbarungen werden jeweils im darauf folgenden Bericht der Gesellschaft angegeben. Falls es sich bei diesem Bericht um einen nicht geprüften Halbjahresabschluss handelt, sind entsprechende Angaben außerdem im darauf folgenden Jahresabschluss zu machen.

7 Besteuerung

7.1 ALLGEMEIN

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung erläutern die in Irland am Erscheinungsdatum dieses Dokuments geltenden Gesetze und gängige Praxis und stellen keine Beratung registrierter oder interessierter Anteilseigner in Rechts- oder Steuerfragen dar. Wie bei jeder Anlage kann auch hier nicht garantiert werden, dass der maßgebende Steuerstatus oder beantragte Steuerstatus zum Zeitpunkt der Investition in die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt, da Steuerbemessungsgrundlage und Steuersätze sich ändern können.

Interessierte Anteilseigner sollten sich mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. hinsichtlich Besteuerung und Devisenkontrolle), die auf Zeichnung, Besitz und Rückkauf von Anteilen am Ort ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Geschäfts- oder Wohnsitzes anwendbar sind, vertraut machen und sich gegebenenfalls entsprechend beraten lassen.

Der Verwaltungsrat empfiehlt, dass die Anteilseigner im Bezug auf Steuerverbindlichkeiten, die sich aus dem Besitz von Anteilen der Gesellschaft und aus Investitionsgewinnen aus diesen Anteilen ergeben, eine Steuerberatung durch eine einschlägige Quelle wahrnehmen.

7.2 IRLAND

(a) Besteuerung der Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darüber unterrichtet, dass die Gesellschaft ein Investmentunternehmen im Sinne von Sektion 739B der TCA ist und dementsprechend keiner irischen Besteuerung auf ihr relevantes Einkommen oder ihre relevanten Gewinne unterliegt, solange sie für steuerliche Zwecke als in Irland ansässig gilt. Die Gesellschaft ist für steuerliche Zwecke in Irland ansässig, wenn sie in Irland zentral gemanagt und kontrolliert wird. Es ist beabsichtigt, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft ihre Geschäfte solcherart führen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

Einkommen und Kapitalgewinne, welche die Gesellschaft aus Wertpapieren einnimmt, die in anderen Ländern als Irland ausgegeben werden, oder aus Vermögenswerten, die anderen Ländern als Irland zuzuordnen sind, können in den Ländern, in denen besagte Einkünfte und Gewinne entstehen, Steuern, einschließlich Quellensteuern, unterliegen. Die Gesellschaft profitiert möglicherweise nicht von den reduzierten Quellensteuersätzen durch die Doppelbesteuerungsverträge, die zwischen Irland und den anderen Ländern gelten. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach ihrem alleinigen Ermessen entscheiden, ob die Gesellschaft diese Steuervorteile beantragt, und sie können entscheiden, besagte Steuererleichterungen nicht zu beantragen, wenn sie feststellen, dass dies organisatorisch aufwändig, zu kostenintensiv oder anderweitig undurchführbar ist.

Im Fall, dass die Gesellschaft eine Rückzahlung von angefallenen Quellensteuern erhält, wird der Nettovermögenswert der Gesellschaft nicht neu bestimmt und die Rückzahlung wird den zum Zeitpunkt der Rückzahlung steuerpflichtigen Anteilseigner erstattet.

Für die Gesellschaft kann bei Eintritt eines „Steuerpflichtigen Ereignisses“ eine Steuerpflicht entstehen.

Steuerpflichtige Ereignisse umfassen:

- (i) Zahlungen an Anteilseigner durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit deren Anteilen; und
- (ii) jegliche(r) Übertragung, Kündigung, Einlösung oder Rückkauf von Anteilen, und
- (iii) jegliche gültigen Veräußerungen von Anteilen eines Anteilseigners am Ende des „relevanten Zeitraums“ (eine „Gültige Veräußerung“).

Ein "relevanter Zeitraum" ist ein Zeitraum von 8 Jahren (beginnend mit dem Erwerb von Aktien durch einen Anteilseigner) und jeder darauf folgende Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar an den vorherigen relevanten Zeitraum anschließt.

Folgendes gilt nicht als steuerpflichtiges Ereignis:

- (i) Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

- (ii) jeglicher Tausch von Anteilen an der Gesellschaft für andere Anteile an der Gesellschaft eines Anteilseigners, der durch ein Geschäft zwischen unabhängigen Geschäftspartnern der Gesellschaft erfolgt;
- (iii) bestimmte Transfers von Aktien zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten; oder
- (iv) ein Tausch von Aktien, der in Folge einer qualifizierenden Firmenverschmelzung oder Rekonstruktion der Gesellschaft mit einem anderen irischen Investmentunternehmen erfolgt.

Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses hat die Gesellschaft das Recht, von den an einen Anteilseigner im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Ereignis geleisteten Zahlungen den entsprechenden Steuerbetrag abzuziehen. Wenn ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, bei dem die Gesellschaft keine Zahlung an den Anteilseigner leistet, kann sie die notwendige Anzahl von Aktien abziehen oder kündigen, um der Steuerpflicht nachzukommen.

Wenn das Steuerpflichtige Ereignis eine Gültige Veräußerung ist und der Wert der von den in Irland ansässigen Anteilseignern gehaltenen Aktien an der Gesellschaft weniger als 10% des Gesamtwerts der Anteile an der Gesellschaft (oder an einem Teilfonds) beträgt und wenn die Gesellschaft sich entschieden hat, bestimmte Angaben über jeden in Irland ansässigen Anteilseigner der Finanzbehörde gegenüber jährlich zu machen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die betreffende Steuer abzuziehen und der in Irland ansässige Anteilseigner (und nicht die Gesellschaft) muss die Steuern auf die Gültige Veräußerung selbst errechnen und entrichten. Gegen die entsprechende Steuer im Zusammenhang mit einem Steuerpflichtigen Ereignis für entsprechend von der Gesellschaft oder dem Anteilseigner bezahlte Steuern bei zurückliegenden Gültigen Veräußerungen steht ein Guthaben zur Verfügung. Bei der endgültigen Veräußerung der Aktien durch den Anteilseigner ist eine Erstattung nicht genutzter Guthaben zur Zahlung fällig.

(b) Besteuerung von Anteilseignern

Nicht in Irland ansässige Anteilseigner

Nicht in Irland ansässige Anteilseigner unterliegen bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses keinerlei irischen Steuer, unter der Voraussetzung, dass eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (i) Die Gesellschaft ist im Besitz einer ausgefüllten Relevanten Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Anteilseigner nicht in Irland ansässig ist, oder
- (ii) Die Gesellschaft ist im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der Steuerbehörde, aus der hervorgeht, dass die Vorschrift zur Vorlage einer Relevanten Erklärung im Bezug auf den betreffenden Anteilseigner als erfüllt gilt und dass besagte schriftliche Genehmigung von der Steuerbehörde nicht annulliert wurde.

Wenn die Gesellschaft nicht im Besitz einer Relevanten Erklärung ist oder wenn sie im Besitz von Informationen ist, die sie vernünftig annehmen lassen, dass die Relevanten Erklärung im Wesentlichen nicht mehr stimmig ist, hat die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Zusammenhang mit dem betreffenden Anteilseigner die entsprechenden Steuern abzuziehen. Die abgezogene Steuer ist im Allgemeinen nicht erstattungsfähig.

Bevollmächtigte, die für nicht in Irland ansässige Anteilseigner handeln, können die gleiche Befreiung beanspruchen wie die Anteilseigner, für die sie handeln. Der Bevollmächtigte muss dazu anstelle des nicht in Irland ansässigen Anteilseigners eine Relevanten Erklärung ausfüllen.

Ein nicht in Irland ansässiger Anteilseigner, der ein Unternehmen ist und der direkt oder indirekt Aktien durch oder für einen Handelszweig oder eine Agentur des Anteilseigners in Irland hält, ist für die irische Unternehmenssteuer auf Einkünfte aus den Aktien oder aus der durch Veräußerung der Aktien entstandene Gewinne verantwortlich.

Steuerbefreite irische Anteilseigner

Die Gesellschaft ist im Bezug auf Steuerbefreite Irische Anteilseigner nicht zum Abzug von Steuern verpflichtet, solange sie im Besitz einer ausgefüllten Relevanten Erklärung von diesen Personen ist und solange sie keinen Anlass zu der Annahme hat, dass besagte Relevanten Erklärung im Wesentlichen falsch ist. Der Steuerbefreite Irische Anteilseigner hat die Gesellschaft entsprechend in Kenntnis zu setzen, wenn er aufhört, ein Steuerbefreiter Irischer Anteilseigner zu sein. Steuerbe-

freie Irische Anteilseigner, für die die Gesellschaft keine Relevante Erklärung besitzt, werden von ihr behandelt, als ob sie keine Steuerbefreiten Irischen Anteilseigner wären.

Steuerbefreite Irische Anteilseigner können im Bezug auf ihr Einkommen, ihre Gewinne und Einkünfte im Zusammenhang mit Verkauf, Transfer, Rückkauf, Einlösung oder Kündigung von Aktien oder Dividenden oder Ausschüttungen oder anderen Zahlungen im Zusammenhang mit ihren Aktien der irischen Steuer unterliegen. Es liegt in der Verantwortung des Steuerbefreiten Irischen Anteilseigners, bei der Steuerbehörde eine Steuererklärung einzureichen.

Wenn der Steuerbefreite Irische Anteilseigner kein Unternehmen ist und die Steuer von der Gesellschaft nicht abgezogen wurde, ist die Zahlung zu behandeln, als wäre sie eine Zahlung von einem Offshore-Fonds, und sie ist in Übereinstimmung mit den Sektionen 747D und 747E der TCA zu versteuern. Unter der Voraussetzung, dass der Steuerbefreite Irische Anteilseigner die Einkünfte oder die Veräußerung entsprechend in seiner Steuererklärung angegeben hat, ist im Bezug auf eine jährliche oder häufigere Ausschüttung durch die Gesellschaft eine Steuer in Höhe von 33% zu zahlen und in Höhe von 36% im Bezug auf jegliche sonstigen Zahlungen durch die Gesellschaft an den Steuerbefreiten Irischen Anteilseigner im Zusammenhang mit seinen Aktien oder mit Verkauf, Transfer, Kündigung, Einlösung oder Rückkauf von Aktien. Im Bezug auf diese Zahlung oder Veräußerung sind vom Steuerbefreiten Irischen Anteilseigner keinerlei weiteren irischen Steuern zu entrichten.

Wenn der Steuerbefreite Irische Anteilseigner ein Unternehmen ist, wird der Betrag einer Zahlung an den Steuerbefreiten Irischen Anteilseigner als entstandenes Einkommen behandelt und unterliegt dementsprechend irischen Steuern. Wenn die Zahlung im Zusammenhang mit Verkauf, Transfer, Kündigung, Wiedererwerb oder Rückkauf der Aktien erfolgt, wird das so entstandene Einkommen um den Betrag der Geld- oder geldwerten Zuwendung vermindert, den der Steuerbefreite Irische Anteilseigner zu deren Erwerb entrichtet hat. Wenn die Zahlung nicht als Handelsgewinn für das Unternehmen steuerpflichtig ist, ist sie gemäß Schedule D Case IV steuerpflichtig. Wenn die Zahlung für das Unternehmen als Handelsgewinn steuerpflichtig ist, ist sie gemäß Schedule D Case I zu versteuern.

Der Körperschaftssteuersatz, der auf Einkünfte gemäß Schedule D Case IV anwendbar ist, beträgt derzeit 25%. Der Körperschaftssteuersatz, der auf Einkünfte gemäß Schedule D Case I anwendbar ist, beträgt derzeit 12,5%.

In Irland ansässige Anteilseigner

In Irland ansässige Anteilseigner (die keine Steuerbefreiten Irischen Anteilseigner sind) sind bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses zur Zahlung von Steuern verpflichtet. Von den Zahlungen der Gesellschaft an diese Anteilseigner, die jährlich oder häufiger erfolgen (z.B. Dividenden) wird eine Steuer zum Satz von 27% abgezogen.

Bei Verkauf, Transfer, Gültiger Veräußerung (abhängig von der oben erwähnten 10%-Grenze), Kündigung, Wiedererwerb oder Rückkauf von Aktien oder anderweitigen Zahlungen im Bezug auf die Aktien werden von der Gesellschaft Steuern in Höhe von 36% abgezogen.

Wenn der in Irland ansässige Anteilseigner ein Unternehmen ist, das kein Steuerbefreiter Irischer Anteilseigner ist und wenn die Zahlung nicht nach Schedule D Case I als Handelsertrag steuerbar ist, wird der erhaltene Betrag als Nettobetrag einer jährlichen Zahlung berücksichtigt, die nach Schedule D Case IV besteuert wird, vom Bruttobetrag, von dem 25% Einkommensteuern abgezogen wurden.

Ein in Irland ansässiger Anteilseigner, der kein Unternehmen und kein Steuerbefreiter Irischer Anteilseigner ist, ist im Zusammenhang mit Verkauf, Transfer, Gültiger Veräußerung, Kündigung, Wiedererwerb oder Rückkauf von Aktien oder einer Zahlung im Zusammenhang mit seinen Aktien nicht zur Zahlung weiterer Einkommens- oder Kapitalgewinnsteuern verpflichtet.

Wenn der in Irland ansässige Anteilseigner ein Unternehmen ist, das kein Steuerbefreiter Irischer Anteilseigner ist, und die Zahlung nicht als Handelsgewinn gemäß Schedule D Case I steuerpflichtig ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Wenn die Zahlung eine jährliche oder häufigere Zahlung ist, wird der erhaltene Betrag als Nettobetrag einer jährlichen Zahlung behandelt, die gemäß Schedule D Case IV steuerpflichtig ist, vom Bruttobetrag, von dem die Einkommensteuer zum Standardsteuersatz abgezogen wurde; und

- (ii) Keine andere Zahlung im Bezug auf besagte Aktien und Verkauf, Transfer, Gültiger Veräußerung, Kündigung, Wiedererwerb oder Rückkauf solcher Aktien wird zum Zweck irischer Steuern herangezogen.

Wenn der in Irland ansässige Anteilseigner ein Unternehmen ist, das kein Steuerbefreiter Irischer Anteilseigner ist, und wenn die Zahlung gemäß Schedule D Case I als Handelsgewinn steuerpflichtig ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (iii) Der vom Anteilseigner erhaltene Betrag wird von der Gesellschaft um einen Steuerabzugsbetrag vermehrt und für den relevanten Zeitraum, in dem die Zahlung erfolgt, als Gewinn des Anteilseigners behandelt;
- (iv) Wenn die Zahlung im Zusammenhang mit Verkauf, Transfer, Gültiger Veräußerung, Kündigung, Wiedererwerb oder Rückkauf von Aktien erfolgt, wird dieser Gewinn um den Betrag der Geld- oder geldwerten Zuwendung vermindert, den der Anteilseigner zu deren Erwerb entrichtet hat, und
- (v) Der Steuerabzugsbetrag der Gesellschaft wird gegen die auf den Anteilseigner anwendbare irische Körperschaftssteuer im Bezug auf den relevanten Zeitraum abgeglichen, in dem die Zahlung erfolgt.

Persönliches-Portfolio-Investmentunternehmen

Ein Investmentunternehmen wird im Bezug auf einen spezifischen in Irland ansässigen Anteilseigner als persönliches Portfolio-Investmentunternehmen (PPIU) behandelt, wenn dieser in Irland ansässige Anteilseigner die Wahl des Eigentums des Unternehmens teilweise oder insgesamt beeinflussen kann. Das Unternehmen gilt nur im Bezug auf solche in Irland ansässigen Anteilseigner als PPIU, die diese Wahl beeinflussen können. Ein Gewinn aus einem steuerpflichtigen Ereignis im Bezug auf ein PPIU wird zum Steuersatz von 50% versteuert. Ein Unternehmen gilt nicht als PPIU, wenn bestimmten Bedingungen erfüllt sind, die in Sektion 739BA der TCA aufgelistet sind.

Währungsgewinne

Wenn von einem in Irland ansässigen Anteilseigner bei der Veräußerung von Aktien ein Währungsgewinn realisiert wird, ist der Anteilseigner im Bezug auf steuerpflichtige Gewinne aus der Veräußerung möglicherweise vermögenszuwachssteuerpflichtig.

Stempelsteuer

Unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ein Investmentunternehmen im Sinne von Sektion 739B der TCA ist, wird bei der Zeichnung, der Übertragung oder dem Rückkauf von Anteilen wird keine irische Stempelsteuer fällig. Die Stempelsteuerauswirkungen für Zeichnungen von Aktien oder Transfer oder Rückkauf von Aktien in bar sind auf einer fallabhängigen Basis zu berücksichtigen.

Kapitalertragsteuer

Auf Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen fällt unter folgenden Voraussetzungen keine irische Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalertragsteuer) an:

- (i) der Übertragende der Aktien ist zum Zeitpunkt der Verfügung weder in Irland ansässig noch hält er sich für gewöhnlich dort auf, und zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft ist der Übertragungsbegünstigte weder in Irland ansässig noch hält er sich für gewöhnlich dort auf und
- (ii) die Anteile sind zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt in der Schenkung oder Erbschaft enthalten und
- (iii) Zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft hat der Beschenkte oder Erbe weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland.

EU-Richtlinie über die Zinsbesteuerung

In Übereinstimmung mit der Ratsrichtlinie der Europäischen Union 2003/48/EC über die Besteuerung von Zinserträgen ist eine Zahlstelle (in der Bedeutung der Richtlinie), die für die Gesellschaft eine Zinszahlung an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, oder

an eine Residualeinheit, die in einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde, realisiert (die eine Einkommens- oder Kapitalausschüttungszahlung umfassen kann), verpflichtet zur Vorlage von Details dieser Zahlungen (die bestimmte Zahlungen umfassen, die von kollektiven Investmentunternehmen geleistet werden) und bestimmter Details im Zusammenhang mit den Anteilseignern der Gesellschaft an die irische Steuerbehörde. Die Steuerbehörde ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats kenntlich zu machen, in dem die betreffende natürliche Person oder Einheit ansässig ist.

Die Zahlstelle hat das Recht, von den Anteilseignern zu verlangen, Informationen bezüglich ihres Steuerstatus, ihrer Identität oder ihres Wohnsitzes vorzulegen, um die Auskunftsvorschriften dieser Richtlinie einzuhalten. Anteilseigner genehmigen mit ihrer Subskription von Aktien im Bezug auf die Gesellschaft die automatische Weitergabe der betreffenden Informationen durch die Zahlstelle an die relevanten Steuerbehörden.

Am 15. September 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht für den Rat der Europäischen Union über die Umsetzung der Richtlinie, der die Anweisung der Kommission bezüglich notwendiger Änderungen der Richtlinie umfasste. Die Europäische Kommission übernahm einen überarbeiteten Vorschlag zu besagter Richtlinie, der unter anderem einen Vorschlag umfasste, die Richtlinie von Nicht-UCITS Fonds zu erweitern (momentan sind Nicht-UCITS Fonds nicht in dieser Richtlinie eingebettet). Der Grund, diese Richtlinie zu erweitern liegt darin, alle Fonds, unabhängig von der rechtlichen Struktur, gleich zu behandeln. In Zukunft werden somit Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen von der Gesellschaft zusammen mit den Zahlungen der Verkaufserlöse und/oder Rücknahmeverlöse der Anteile der Gesellschaft in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen und somit in den Anwendungsbereich des Auskunftserteilungssystems/Quellenbesteuerung der Richtlinie (abhängig vom Investment-Portfolio des relevanten Fonds, dem Standort der Zahlstelle, etc.)

Bestimmte Definitionen im irischen Steuerrecht

Geschäftssitz - Gesellschaft

Eine Gesellschaft, die in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, ist in Irland geschäftsansässig, ungeachtet dessen, wo sie gegründet wurde. Eine Gesellschaft, die nicht in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland geschäftsansässig, ausgenommen wenn

- (i) die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft in Irland ein Gewerbe betreibt und die Gesellschaft entweder letztendlich von Personen kontrolliert wird, die in Mitgliedstaaten oder in Ländern geschäftsansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen getroffen hat (ein „Steuerabkommenland“), oder die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft an einer anerkannten Börse in der Europäischen Union oder in einem Steuerabkommenland notiert ist; oder
- (ii) die Gesellschaft nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland geschäftsansässig gilt.

Wohnsitz - Einzelperson

Das irische Steuerjahr gilt auf Kalenderjahrbasis.

Eine Person gilt für ein Steuerjahr in Irland ansässig, wenn diese Person:

- (i) während dieses Steuerjahrs mindestens 183 Tage in Irland verbracht hat, oder
- (ii) insgesamt 280 Tage in Irland anwesend war, wobei die Summe der Tage, die er/sie in diesem Steuerjahr in Irland verbracht hat und der Tage, die er/sie im vorhergehenden Steuerjahr in Irland verbracht hat, angesetzt wird.

Die Anwesenheit einer Einzelperson in Irland von nicht mehr als 30 Tagen wird zum Zweck der Anwendung des Zweijahres-Tests nicht berücksichtigt. Anwesenheit in Irland für einen Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer Einzelperson zu einem beliebigen Zeitpunkt während des fraglichen bestimmten Tags.

Gewöhnlicher Aufenthaltsort - Einzelperson

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ bezieht sich im Unterschied zu „Wohnsitz“ auf die üblichen Lebensgewohnheiten einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einem bestimmten Maß an Kontinuität.

Für eine Person, die für drei aufeinanderfolgende Steuerjahre in Irland ansässig war, gilt mit Wirkung ab Beginn des vierten Steuerjahres, dass diese Person sich für gewöhnlich in Irland aufhält.

Eine Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland verliert diesen Status am Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem diese Person nicht dort ansässig war. Somit behält eine Person, die im Jahr 2009 in Irland ansässig war und ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hatte, bis zum Ende des Steuerjahres 2012 diesen Status.

Vermittler

Dies ist eine Person, die:

- (i) ein Geschäft betreibt, das aus der Annahme von Zahlungen von Investmentgesellschaften im Namen anderer Personen besteht oder solche beinhaltet, oder
- (ii) Aktien an Investmentgesellschaften im Namen anderer Personen hält.

7.3 Andere Rechtsordnungen

Die steuerlichen Auswirkungen von Anlagen können sich von einer Rechtsordnung zur anderen sehr unterscheiden, letztendlich ist dies vom Steuersystem der Rechtsordnungen abhängig, in denen eine Person steuerpflichtig ist. **Aus diesem Grund empfehlen die Verwaltungsratsmitglieder dringend, dass Anteilseigner von geeigneter Quelle steuerlichen Rat zu den Steuerverbindlichkeiten aus dem Besitz von Anteilen der Gesellschaft und der Anlagerenditen aus solchen Anteilen einholen.** Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Angelegenheiten der Gesellschaft so abzuwickeln, dass sie für Steuerzwecke nicht außerhalb Irlands geschäftsansässig wird.

Übereinstimmung mit den US-amerikanischen Berichterstattungs- und Einbehaltungsanforderungen

Die Vereinigten Staaten und Irland sind in einen zwischenstaatlichen Vertrag zur Implementierung von FACTA eingetreten (das "IGA" - intergovernmental agreement"). Gemäß dem IGA wird von einer Entität, die als ausländisches Finanzinstitut (ein "FFI" - Foreign Financial Institution) klassifiziert ist, die aber als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, dass sie der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über die Anteilseigner verfügbar macht. Das IGA sieht die automatische Berichterstattung und den automatischen Informationsaustausch im Bezug auf die Konten vor, die von US-amerikanischen Personen bei irischen "Finanzinstituten" gehalten werden, sowie den wechselseitigen Austausch von Informationen bezüglich US-amerikanischen Konten, die von in Irland ansässigen Personen gehalten werden. Obwohl die letztendliche Umsetzung der irischen Gesetzgebung noch nicht abgeschlossen ist, erwartet die Gesellschaft, als FFI behandelt zu werden, und dass sie unter der Voraussetzung, dass sie die Anforderungen des IGA und der irischen Gesetzgebung erfüllt, keinerlei Einbehaltungspflicht von erhaltenen Zahlungen gemäß FATCA und möglicherweise keinerlei Einbehaltungspflicht für von ihr getätigten Zahlungen zu unterliegen. Obwohl die Gesellschaft versuchen wird, jegliche ihr auferlegte Verpflichtungen zur Vermeidung der Auferlegung der Quellensteuer gemäß FATCA einzuhalten, besteht keine Sicherheit, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen einzuhalten. Wenn die Gesellschaft infolge des FATCA-Systems einer Quellensteuer unterliegt, kann dies den Wert der von allen Anteilseignern gehaltenen Aktien erheblich beeinflussen. Alle Anteilshalter sollten sich bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Investition in die Gesellschaft mit ihren eigenen Steuerberatern besprechen.

FATCA Implementierung in Irland

Am 21. Dezember 2012 haben die Regierungen von Irland und der Vereinigten Staaten einen Vertrag zur Verbesserung der internationalen steuerlichen Compliance und zur Implementierung von FATCA unterzeichnet (den zwischenstaatlichen Vertrag). Dieser Vertrag wird die Menge der steuerlichen Informationen, die automatisch zwischen Irland und den Vereinigten Staaten ausgetauscht werden, erheblich vermehren. Er sieht die automatische Berichterstattung und den automatischen Informationsaustausch im Bezug auf Konten vor, die von US-amerikanischen Personen bei irischen "Finanzinstituten" gehalten werden, sowie den wechselseitigen Austausch von Informationen bezüglich US-amerikanischen Konten, die von in Irland ansässigen Personen gehalten werden. Es steht zu erwarten, dass die Gesellschaft von diesen Regeln betroffen sein wird. Der zwischenstaatliche Vertrag sieht vor, dass irische Finanzinstitute der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) im Bezug auf US-amerikanische Kontoinhaber Bericht erstatten werden, und dass im Austausch dazu US-amerikanische Finanzinstitute verpflichtet werden, der amerikanischen Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service) alle in Irland ansässigen Kontoinhaber zu melden. Die beiden Steuerbehörden werden daraufhin auf jährlicher Basis diese Informationen automatisch austauschen. In Irland wurde FATCA durch Section 32 des Finance Act 2013 und der Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014, die am 30. Juni 2014 von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) veröffentlicht wurde, eingeführt. Die Gesellschaft soll das Recht haben, von Anlegern die Vorlage jeglicher Informationen hinsichtlich ihres Steuerstatus, ihrer Identität oder ihres Standorts zu verlangen, um die Berichterstattungsanforderungen erfüllen zu können, denen die Gesellschaft möglicherweise infolge des zwischenstaatlichen Vertrags oder jeglicher Gesetzgebung unterliegt, die im Zusammenhang mit dem Vertrag veröffentlicht wird, und für die Anleger gilt, dass sie durch ihre Zeichnung von Aktien oder ihren Aktienbesitz die automatische Weitergabe dieser Informationen durch den Emittenten oder eine andere Person an die zuständigen Steuerbehörden genehmigen. Es besteht keine Sicherheit, dass die Zahlungen an die Gesellschaft im Bezug auf ihr Vermögen, einschließlich Investitionen, nicht der Einbehaltungspflicht gemäß FATCA unterliegen. Dementsprechend wird den Anteilseignern dringend geraten, sich vor einer Investition bezüglich der möglichen Auswirkungen der US-amerikanischen Quellensteuern auf die Aktien mit ihren eigenen Steuerberatern zu besprechen.

Umsetzung der GMS (Gemeinsamer Meldestandard) -Vorschriften in Irland

Das Rahmenwerk für den gemeinsamen Meldestandard ist das Ergebnis der Zustimmung der G20-Mitglieder zu einem globalen Modell für den automatischen Informationsaustausch zur Verbesserung der internationalen steuerlichen Transparenz; es wurde erstmals im Februar 2014 von der OECD herausgegeben. Am 21. Juli 2014 wurde von der OECD der Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten für Steuerfragen veröffentlicht. Dieser enthält den gemeinsamen Meldestandard (den „GMS“ oder den „Standard“). Ziel des Standards ist es, den jährlichen automatischen Austausch zwischen Regierungen über Finanzkonten, die den Regierungen von den nationalen Finanzinstituten in Bezug auf in anderen teilnehmenden Staaten steuerlich ansässige Kontoinhaber gemeldet wurden, zu ermöglichen.

Über 95 Staaten haben sich zum Austausch von Informationen gemäß dem Standard verpflichtet und eine Gruppe von 50 Ländern, zu denen auch Irland gehört, haben sich zur frühzeitigen Einführung des GMS ab dem 1. Januar 2016 verpflichtet (die sogenannte „Early Adopter Group“). Für sie findet der ersten Datenaustausch im September 2017 statt. Mitglieder der Early Adopter Group sind alle EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Österreich).

Irland ist Unterzeichner der *Multilateral Competent Authority on Automatic Exchange of Financial Account Information*, durch die der GMS am 29. Oktober 2014 übernommen und umgesetzt wurde. Die entsprechenden Durchführungsrichtlinien für den GMS sind in Irlands *Finance Act 2014* enthalten. Die irische Verordnung, welche die Rechtsgrundlage für die Anwendung des GMS bildet, ist ab 1. Januar 2016 in Kraft und betrifft die Erhebung und Meldung von Kontoinformationen durch irische Finanzinstitute. Irland hat sich für die Übernahme des weiter gefassten Ansatzes im Rahmen des Standards entschieden. Das bedeutet, dass irische Finanzinstitute Informationen über alle Kontoinhaber erheben und an die irische Steuerbehörde melden werden – und nicht nur über diejenigen Kontoinhaber, die in einem Staat ansässig sind, der den Standard übernommen hat. Die irische Finanzverwaltung wird diese Informationen dann an die Länder weiterleiten, mit denen sie zum Austausch verpflichtet ist.

Es wird damit gerechnet, dass die Gesellschaft als irisches Finanzinstitut eingestuft wird und in Bezug auf den GMS zur Abgabe von Meldungen an die irische Finanzverwaltung verpflichtet ist. Die maßgeblichen Informationen müssen bis zum 30. Juni jedes Jahres an die irische Steuerverwaltung gemeldet werden, wobei die erste GMS-Meldung für das Kalenderjahr 2016 am 30. Juni 2017 zu erfolgen hat. Mit Richtlinie 2014/107/EU (Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden) wird die GMS in einen europäischen Zusammenhang überführt und eine Verpflichtung für alle EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Österreich) geschaffen, im Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten in Bezug auf das Kalenderjahr 2016 bis 2017 auszutauschen. Die irischen Steuerbehörden werden Vorschriften zur Umsetzung der Anforderungen der Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in irisches Recht erlassen und haben angedeutet, dass irische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft) verpflichtet sein werden, in Bezug auf den Standard und die Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden eine einzige Anmeldung abzugeben.

8 Allgemeine Angaben

8.1 BERICHTE UND JAHRESABSCHLUSS

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jeden Jahres. Der Geschäftsbericht und der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft werden den Anteilseignern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahrs und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, bei der sie zur Genehmigung vorgelegt werden, zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft stellt den Anteilseignern außerdem die ungeprüften Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni jedes Jahres zur Verfügung. Der nächste Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni 2012 veröffentlicht werden.

Diese Berichte und Jahresabschlüsse enthalten Angaben zum Nettoinventarwert jedes Teifonds und seiner Anlagen zum Ende des Jahres oder dem Ende des Halbjahreszeitraums.

Geprüfte Jahresabschlüsse und ein Halbjahresbericht mit ungeprüften Finanzinformationen stehen den Anteilseignern innerhalb von vier Monaten bzw. zwei Monaten nach dem Berichtszeitraum, auf den sie sich beziehen, zur Verfügung, ein Exemplar des aktuellen Jahresabschlusses wird Anteilseignern und interessierten Anlegern auf Wunsch kostenlos zugesandt.

8.2 BESTÄTIGUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER – AUFNAHME DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Verwaltungsratsmitglieder bestätigen, dass die Gesellschaft am 23. November 2009 gegründet worden ist. Die Gesellschaft hatte zu diesem Zeitpunkt keine Tochtergesellschaften.

8.3 GRÜNDUNG UND GRUNDKAPITAL

Die Gesellschaft wurde in Irland nach den Companies Acts als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teifonds am 23. November 2009 unter der Registriernummer 477894 gegründet und eingetragen.

Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts:

besteht das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft aus 1.000.000.000.000 Anteile, die zunächst als nicht klassifizierte, gewinnberechtigte, nennwertlose Stückaktien bezeichnet werden.

Die nicht klassifizierten Aktien können als Anteile ausgegeben werden. Der Ausgabepreis ist bei der Annahme in voller Höhe zu zahlen. An den Anteilen der Gesellschaft gibt es keine Vorkaufsrechte. Vorbehaltlich der im nachfolgenden Abschnitt „Übertragung von Anteilen“ festgelegten Ausnahmen und allen weiteren Einschränkungen, die im Supplement des relevanten Teifonds aufgeführt sind, sind die von der Gesellschaft emittierten Anteile frei übertragbar.

Das Recht der Anteilseigner auf Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ist auf das Vermögen (falls vorhanden) des Teifonds beschränkt, der mit den Anteilen in ihrem Besitz verbunden ist. Reichen die realisierten Nettovermögenswerte eines Teifonds nicht aus, um die auf die relevanten Anteile fälligen Beträge vollständig gemäß dem Supplement und der Satzung zu zahlen, haben die relevanten Anteilseigner kein weiteres Recht auf Zahlungen für diese Anteile oder einen Anspruch gegenüber einem anderen Teifonds oder anderen Vermögenswerten der Gesellschaft. Das Recht jedes Anteilseigners auf Rückzahlung von Kapital oder Erträgen aus den Anteilen unterliegt diesem Prospekt, dem relevanten Supplement und der Satzung im Allgemeinen.

Besteht ein Teifonds aus zwei oder mehr Anteilklassen, sind die Ansprüche der Inhaber dieser Klassen am Vermögen des relevanten Teifonds, vorbehaltlich der Emissionsbedingungen des relevanten Teifonds, gleichberechtigt zu behandeln, und bei einer Abwicklung der Gesellschaft werden die Inhaber jeder Klasse an den Vermögenswerten (falls vorhanden) des Teifonds anteilig zu dem Betrag, den sie auf die jeweilige Anteilkategorie eingezahlt haben, beteiligt. Klassen eines Teifonds können nur auf die Vermögenswerte zugreifen, die zu dem relevanten Teifonds gehören. Wenn bei einer Abwicklung der Gesellschaft das Vermögen eines Teifonds (nach Abzug aller Gebühren, Aufwendungen (mit Ausnahme der den Anteilseignern geschuldeten Beträge) und sonstigen Verbindlichkeiten dieses Teifonds), für den Rückkauf aller Anteilklassen des relevanten Teifonds nicht ausreicht, dann werden die Erträge des relevanten Teifonds gleichmäßig auf die Anteilseigner des relevanten Teifonds anteilig zu dem Betrag aufgeteilt, der auf die Anteile des jeweiligen Anteilseigners eingezahlt wurde. Siehe auch „Risikofaktoren - Aufteilung von Ausfällen unter den Klassen eines Teifonds“.

8.4 GESELLSCHAFTSVERTRAG UND SATZUNG DER GESELLSCHAFT

Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags sieht vor, dass der alleinige Zweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage des vom Publikum beschafften Kapitals nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen gemäß der Richtlinie ist.

Die Satzung enthält in diesem Zusammenhang folgende Bestimmungen:

Zuteilungsbefugnisse des Verwaltungsrats. Die Verwaltungsratsmitglieder verfügen über eine unbedingte Generalvollmacht zur Ausübung der Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung relevanter Wertpapiere, einschließlich von Bruchteilen derselben, und zwar bis zu einem Betrag in der Höhe des genehmigten, jedoch noch nicht ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Abänderungsbestimmungen. Die mit einer Klasse verbundenen Rechte dürfen mit dem schriftlichen Einverständnis der Inhaber von drei Vierteln der Anteile dieser Klasse oder durch einen mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschluss auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber dieser Klasse geändert oder aufgehoben werden, während die Gesellschaft weitergeführt wird oder während einer tatsächlichen oder erwogenen Liquidation der Gesellschaft, wenn nach Maßgabe der Verwaltungsratsmitglieder eine solche Änderung oder Aufhebung die Rechte eines oder mehrerer relevanter/n/r Anteilseigner/s nicht wesentlich beeinträchtigt. Alle Änderungen oder Aufhebungen werden in einem Nachtrag zum (oder einer Neuformulierung des) relevanten Supplement/s festgelegt, das ursprünglich in Verbindung mit den relevanten Anteilen veröffentlicht wurde. Ein Exemplar davon wird an die relevanten Anteilseigner geschickt, die am Tag der Veröffentlichung eines solchen Dokuments im Register eingetragen sind, und ist verbindlich für diese. Die Beschlussfähigkeit auf einer gesonderten Hauptversammlung ist im Gegensatz zu einer vertagten Versammlung bei Anwesenheit von zwei Personen gegeben, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der relevanten Klasse besitzen oder durch Vollmacht repräsentieren. Die Beschlussfähigkeit einer vertagten Versammlung ist bei Anwesenheit einer Person gegeben, die Anteile der relevanten Klasse besitzt oder durch Vollmacht repräsentiert.

Stimmrechte. Bei Abstimmungen durch Handaufheben hat jeder Inhaber, der persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist, eine Stimme. Der/die Inhaber von Zeichneraktien, die persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind, haben eine Stimme je ausgegebene Zeichneraktie. Bei einer Abstimmung hat jeder Inhaber, der persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist, eine Stimme für jeden Anteil, dessen Inhaber er ist, und jeder Inhaber einer Zeichneraktie, der persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist, hat eine Stimme in Bezug auf jede Zeichneraktie in seinem Besitz. Inhaber von Bruchteilsanteilen haben kein Stimmrecht für den relevanten Anteil, weder bei einer Abstimmung durch Handaufheben noch bei einer geheimen Abstimmung.

Kapitaländerung. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss das Grundkapital um die in dem jeweiligen Beschluss genannte Summe und/oder Anzahl wie beschlossen erhöhen.

Durch einfachen Beschluss kann die Gesellschaft außerdem:

- (i) ihr Grundkapital gänzlich oder teilweise konsolidieren und in eine größere Menge von Anteilen aufteilen,
- (ii) sämtliche oder einzelne Anteile in Anteile von geringerem Betrag oder Wert unterteilen,
- (iii) Anteile, die zum Termin der Beschlussfassung von keiner Person übernommen oder gezeichnet sind, annullieren und die Summe des genehmigten Grundkapitals um die Anzahl der auf diese Weise annullierten Anteile herabsetzen und
- (iv) die Währung für beliebige Anteilklassen neu festlegen.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder. Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungsratsanwärter werden nicht kraft ihres Amtes von Vertragsabschlüssen mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder anderweitig ausgeschlossen, noch müssen solche Verträge oder sonstige Verträge oder Vereinbarungen, die mit einer anderen Gesellschaft, an der das relevante Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Form beteiligt ist, eingegangen oder getroffen wurden, rückgängig gemacht werden, noch ist ein Verwaltungsmittel beim Abschluss solcher Verträge oder Vereinbarungen der Gesellschaft für die Gewinne, die es dadurch erwirbt, kraft seines Amtes oder des dadurch errichteten Vertrauensverhältnisses rechenschaftspflichtig.

Die allgemeine Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds ist von diesem auf der Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder zu erklären, auf der die Frage des Vertragsabschlusses oder des Eingangs der Vereinbarung erstmalig erörtert wird, oder in dem Fall, dass die Beteiligung des relevanten Verwaltungsmittels im Zusammenhang mit dem angetragenen Vertrag oder der Vereinbarung zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht bestand, auf der nächsten Verwaltungsratssitzung nach dem Entstehen der Beteiligung, und in dem Fall, dass Vertrag oder Vereinbarung zum Zeitpunkt des Entstehens der Beteiligung bereits abgeschlossen oder eingegangen waren, auf der ersten Verwaltungsratssitzung nach dem Entstehen der Beteiligung.

Ein Verwaltungsratsmitglied ist bei Sitzungen des Verwaltungsrats oder Verwaltungsratsausschusses nicht berechtigt, im Zusammenhang mit einem Beschluss seine Stimme abzugeben, der sich auf eine Angelegenheit bezieht, an der er direkt oder indirekt in wesentlichem Umfang beteiligt ist oder eine Aufgabe hat, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann. Ein Verwaltungsratsmitglied, das in Bezug auf einen Beschluss nicht stimmberechtigt ist, wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auf der betreffenden Versammlung nicht berücksichtigt.

Kreditaufnahmebefugnisse. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen alle Befugnisse der Gesellschaft wahrnehmen, Geld zu leihen oder Kredite aufzunehmen, und Betrieb, Immobilien und Vermögenswerte (gegenwärtig oder in der Zukunft) und nicht aufgerufenes Kapital der Gesellschaft gänzlich oder teilweise hypothekarisch oder anderweitig zu belasten und Wertpapiere entweder unmittelbar oder als Sicherheit für Schulden oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft auszugeben, vorausgesetzt, dass dies unter Einhaltung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit vorgeschriebenen Grenzen und Bedingungen erfolgt.

Delegation an Ausschüsse. Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Befugnisse beliebig an Ausschüsse delegieren, die aus mindestens einem Verwaltungsratsmitglied bestehen. Die Delegation darf zu von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Bedingungen und entweder neben den oder unter Ausschluss der eigenen Befugnisse erfolgen und kann widerrufen werden. Vorbehaltlich dieser Bedingungen wird das Verfahren eines Verwaltungsausschusses mit mehr als zwei Mitgliedern von den Bestimmungen in dieser Satzung zu den Verfahren der Verwaltungsratsmitglieder insoweit geregelt, als sie für eine Anwendung geeignet sind.

Entlassung von Verwaltungsratsmitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder scheiden nicht im Rotationsverfahren oder mit dem Erreichen eines bestimmten Alters aus dem Amt.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder. Sofern nicht von der Gesellschaft jeweils anders festgelegt, wird die Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds jeweils durch Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder festgelegt. Ein als Geschäftsführer bestelltes Verwaltungsratsmitglied (zu diesem Zwecke, einschließlich des Amts des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden), das sich an einem Verwaltungsausschuss beteiligt oder sonstige Leistungen erbringt, die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder über die gewöhnlichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, darf eine Sondervergütung in Form von Honoraren, einer Provision oder einer sonstigen Vergütung nach Maßgabe der Verwaltungsratsmitglieder erhalten. Den Verwaltungsratsmitgliedern dürfen alle Reise- und Hotelkosten sowie sonstigen Auslagen gezahlt werden, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder oder der von diesen gegründeten Verwaltungsausschüsse oder den Hauptversammlungen oder gesonderten Versammlungen der Inhaber einer bestimmten Anteilsklasse der Gesellschaft oder anderweitig im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Übertragung von Anteilen. Vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen kann jeder Inhaber seine Anteile gänzlich oder teilweise mittels einer schriftlichen Urkunde in der gewöhnlichen oder allgemein üblichen oder jeder anderen durch die Verwaltungsratsmitglieder genehmigten Form übertragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Übertragung eines Anteils nach eigenem freien Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn es sich um die Übertragung an: (i) US-Personen (es sei denn, dies ist in bestimmten Ausnahmefällen nach US-Recht zulässig), oder (ii) andere Personen, die im Zuge einer von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossenen Geldwäscheprüfung nicht für unbedenklich befunden werden oder (iii) von denen sich herausstellt, dass sie gegen nationale oder behördliche Gesetze oder Vorschriften verstößen oder kraft solcher nicht für den Besitz von Anteilen qualifiziert sind, oder (iv) eine oder mehrere Personen unter Umständen (von denen diese Person/en direkt oder indirekt betroffen ist/sind, allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren anderen, im Zusammenhang oder unabhängig, oder unter sonstigen Umständen, die nach dem Erachten der Verwaltungsratsmitglieder relevant sind), die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder zum Entstehen einer Steuerverbindlichkeit für die Gesellschaft oder einen relevanten Teilfonds führen oder für diese anderweitige finanzielle, juristische oder wesentliche administrative Nachteile mit sich bringen oder zu einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften führen würde, die andernfalls nicht entstanden, erlitten oder verletzt worden wären, oder (v) Einzelpersonen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet (oder nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder ein anderes Alter noch nicht erreicht) haben oder unzurechnungsfähig sind, oder (vi) Personen, bei denen es sich um eine Übertragung handeln würde, bei der die Umstände bewirken würden, dass in ihrer Folge der Anteil des Übertragungsbegünstigten unter dem Mindestanlagebetrag liegen würde oder (vii) Personen, bei denen es sich um eine Übertragung handeln würde, bei der die Umstände bewirken würden, dass in ihrer Folge der Anteil des Übertragenden oder des Übertragungsbegünstigten unter der Mindestbeteiligung liegen würde oder (viii) Personen, für die im Zusammenhang mit der Übertragung noch Steuerverbindlichkeiten bestehen, handelt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Anerkennung einer Übertragungsurkunde ablehnen, wenn dieser das Zertifikat nicht beigefügt ist, auf das sie sich bezieht (sofern eines ausgestellt wurde), die Übertragungsurkunde für nicht nur eine Anteilsklasse und zu Gunsten von nicht mehr als vier Übertragungsbegünstigten ausgestellt ist und nicht am Sitz oder einem anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Ort eingereicht wird. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung von Übertragungen von Anteilen solange ablehnen, bis sowohl der Übertragende als auch der Übertragungsbegünstigte der Verwaltungsstelle alle Nachweise zur Überprüfung ihrer Identität vorgelegt haben, die diese angemessen anfordern kann.

Recht auf Rückkauf. Die Anteilseigner sind laut Satzung zum Rückkauf ihrer Anteile durch die Gesellschaft berechtigt.

Dividenden. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen laut Satzung zu geeigneter Zeit und nach eigenem Ermessen Dividenden für die verschiedenen Anteilsklassen in der Weise ausschütten, wie es den Verwaltungsratsmitgliedern durch die Gewinne des relevanten Teilfonds gerechtfertigt erscheint. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen eine an die Inhaber von Anteilen jeglicher Klassen zahlbare Dividende gänzlich oder teilweise durch Sachleistungen aus den

Vermögenswerten des relevanten Teifonds und insbesondere aus den Anlagen, zu denen der relevante Teifonds berechtigt ist, bezahlen. Ein Inhaber darf die Verwaltungsratsmitglieder ersuchen, statt einer Übertragung in Sachleistungen für den Verkauf der Vermögenswerte zu sorgen und dem Inhaber den Nettoverkaufserlös auszuzahlen. Alle nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Fälligkeit abgehobenen Dividenden verfallen und fließen zurück in den relevanten Teifonds.

Teifonds. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen getrennte Anlageportfolios für jeden Teifonds einrichten, den die Gesellschaft von Zeit zu Zeit errichtet, wobei Folgendes gilt:

- (i) Die Gesellschaft führt für jeden Teifonds getrennte Konten und Bücher, in denen alle Transaktionen zu dem relevanten Teifonds, insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Teifondsanteilen jeder Klasse, Anlagen und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Ausgaben, die diesem Teifonds zuzuordnen sind, aufgezeichnet und diesem Teifonds nach den Bestimmungen der Satzung aufgeschlagen und belastet werden.
- (ii) Werden Vermögenswerte durch andere Vermögenswerte generiert (in Geld oder anderweitig), so ist der generierte Vermögenswert dem gleichen Teifonds zuzurechnen wie die Vermögenswerte, durch die er generiert wurde. Ebenso ist eine Wertsteigerung oder -minderung des betreffenden Vermögenswertes nur dem relevanten Teifonds zuzuschlagen.
- (iii) Die Anteile werden nur zu Emissionsbedingungen ausgegeben, die die Anteilseigner eines Teifonds nicht zu einer Teilhaberschaft an dem übrigen Vermögen der Gesellschaft neben dem (gegebenenfalls vorhandenen) Vermögen des relevanten Teifonds berechtigen, zu dem die Anteile des Anteilseigners gehören. Wenn die Erträge des relevanten Teifonds nicht ausreichen, um den vollen Rückkaufpreis zu finanzieren, der gegebenenfalls an die Anteilseigner relevanten Teifonds zu zahlen wäre, dann werden diese Erträge des relevanten Teifonds zu gleichen Teilen zwischen den Anteilseignern aufgeteilt, vorbehaltlich der Emissionsbedingungen für den relevanten Teifonds anteilig zu dem Betrag, der auf die Anteile eines jeden Anteilseigners eingezahlt ist. Wenn die realisierten Nettoinventarwerte der Anteilklassen eines Teifonds nicht für eine vollständige Auszahlung der gemäß der Emissionsbedingungen gegebenenfalls auf die relevanten Anteile fälligen Beträge ausreichen, ist der relevante Anteilseigner nicht berechtigt, Zahlungen für diese Anteile zu fordern oder aufgrund etwaiger Defizite Ansprüche gegen die Gesellschaft, einen anderen Teifonds oder sonstiges Vermögen der Gesellschaft geltend zu machen.
- (iv) Jedem Teifonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rückstellungen der Gesellschaft belastet, die zu diesem Teifonds gehören oder ihm zuzuordnen sind.
- (v) Wenn das Vermögen eines Teifonds zur Erfüllung einer Verbindlichkeit eingesetzt wird, die nicht diesem Teifonds zuzuordnen ist, kommen die Bestimmungen in Paragraf 256E des Companies Act von 1990 zur Anwendung.

Umtausch von Teifonds. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung haben die Anteilseigner einer beliebigen Klasse eines Teifonds an jedem beliebigen Handelstag von Zeit zu Zeit das Recht, alle oder einige dieser Anteile gegen Anteile einer anderen (existierenden oder mit Wirkung dieses Handelstages von den Verwaltungsratsmitgliedern eingerichteten) Klasse einzutauschen.

Auflösung eines Teifonds. Jeder Teifonds darf von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem freien Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle beim Eintreten eines der folgenden Ereignisse aufgelöst werden:

- (i) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt der Nettoinventarwert des relevanten Teifonds unter einem von den Verwaltungsratsmitgliedern für diesen Teifonds festzulegenden Betrag liegt,

- (ii) ein Teilfonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig offiziell genehmigt ist,
- (iii) wenn ein Gesetz erlassen wird, aufgrund dessen eine Fortführung des relevanten Teilfonds entweder rechtswidrig wäre oder nach der Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht länger machbar oder angeraten ist,
- (iv) wenn sich die Rahmenbedingungen für das Geschäft oder die wirtschaftliche oder politische Situation für einen Teilfonds wesentlich ändern und dies nach dem Dafürhalten der Verwaltungsratsmitglieder mit wesentlichen negativen Folgen für die Anteilseigner und/oder die Anlagen des Teilfonds einhergehen würde, oder
- (v) wenn die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen haben, dass die Fortführung der Operationen eines Teilfonds in Anbetracht der herrschenden Marktbedingungen nicht länger machbar oder angehalten und im besten Interesse der Inhaber ist.

Die Entscheidung der Verwaltungsratsmitglieder beim Eintreten der hier genannten Ereignisse ist endgültig und verbindlich für alle beteiligten Parteien, die Verwaltungsratsmitglieder haften jedoch nicht für Schäden, die aus einer nicht erfolgten Auflösung eines relevanten Teilfonds entstehen, weder nach der Satzung noch anderweitig.

Abwicklung. Die Satzung enthält folgende Bestimmungen:

- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts wendet der Insolvenzverwalter das Vermögen der Teilfonds auf die Weise und in der Reihenfolge an, wie er es zur Befriedigung der Gläubigerforderungen in Bezug auf diesen Teilfonds als angemessen erachtet.
- (ii) Die für eine Verteilung unter den Inhabern verfügbaren Vermögenswerte sind wie folgt anzuwenden: Erstens für die Aufteilung der Teile des Teilfondsvermögens, die zu den jeweiligen Anteilsklassen gehört, unter den Inhabern der Anteile aus der jeweiligen Klasse nach dem Verhältnis der Anteile im Besitz eines Inhabers zur Summe aller mit Beginn der Liquidation emittierten Anteile der relevanten Klasse, zweitens zur Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des eingezahlten Nennbetrags an den/die Inhaber der Zeichneraktien aus dem Vermögen der Gesellschaft, das nicht zu einer bestimmten Aktienklasse gehört. Reicht das Vermögen nicht aus, diese Zahlung in vollem Umfang zu ermöglichen, dann ist nicht auf das Vermögen der Gesellschaft zurückzugreifen, das zu anderen Anteilsklassen gehört, und drittens ist jede dann noch verbleibende und keiner Anteilsklasse zugehörige Differenz anteilig zwischen den Anteilsklassen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jeder Klasse zu Beginn der Liquidation aufzuteilen, und der den jeweiligen Klassen so anteilig zugeteilte Betrag ist an die Inhaber anteilig zu der Anzahl der Anteile, die sie in der jeweiligen Klasse halten, zu verteilen.
- (iii) Wenn die Gesellschaft liquidiert wird (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, durch einen Verwalter oder durch das Gericht erfolgt), darf der Insolvenzverwalter kraft einer durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss der relevanten Inhaber erteilten Vollmacht dieser Inhaber und der sonstigen durch die Companies Acts vorgeschriebenen Vollmachten das Vermögen der Gesellschaft in Sachleistungen an die Anteilseigner einer oder mehrerer Klasse/n verteilen, unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte aus gleichartigem Vermögen bestehen, und für die Zwecke nach eigenem billigen Ermessen für eine oder mehreren Vermögensklassen Werte ansetzen und festlegen, wie die Verteilung zwischen allen Inhabern von Anteilen oder den Inhabern verschiedener Anteilsklassen erfolgen soll. Der Insolvenzverwalter kann mit der gleichen Vollmacht alle Teile des Vermögens einem Treuhänder zur treuhänderischen Verwaltung zu Gunsten der Inhaber so übergeben, wie der Insolvenzverwalter es unter der gleichen Vollmacht als angemessen erachtet, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, ohne dass ein Inhaber dazu verpflichtet ist, einen Anteil anzunehmen, der nicht frei von Verbindlichkeiten ist. Der/die Inhaber/in darf den Insolvenzverwalter ersuchen, statt einer Übertragung in Sachleistungen für den Verkauf solcher Vermögenswerte zu sorgen und dem/der Inhaber/in den Nettoverkaufserlös auszuzahlen.
- (iv) Ein Teilfonds darf nach Paragraf 256 E des Companies Act von 1990 liquidiert werden, und in diesem Fall kommen die Bestimmungen in diesem Paragrafen 15 für diesen Teilfonds analog zur Anwendung.

Voraussetzungen für den Erwerb von Anteilen. In der Satzung sind keine bestimmten Voraussetzungen für den Erwerb von Anteilen durch Verwaltungsratsmitglieder genannt.

8.5 GETRENNTE HAFTUNG

- a) Ungeachtet anderslautender gesetzlicher Vorschriften oder Rechtsgrundsätze sind alle Verbindlichkeiten, die für einen Teilfonds eingegangen oder diesem zuzuordnen sind, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds zu begleichen, und ein Verwaltungsratsmitglied, Vermögensverwalter, Insolvenzverwalter, vorläufiger Insolvenzverwalter oder sonstige Person ist nicht zur Begleichung von Forderungen aus dem Vermögen eines Teilfonds verpflichtet, die im Namen eines anderen Teilfonds eingegangen wurden oder diesem zuzuordnen sind.
- b) Das Vermögen eines Teilfonds ist ausschließlich auf die Anteile dieses Teilfonds anzuwenden, und die Inhaber eines solchen Teilfonds haben keinen Anspruch oder kein Recht auf Vermögen, das zu einem anderen Teilfonds gehört.
- c) Vermögen oder Beträge, die die Gesellschaft auf beliebige Weise und an beliebigen Orten zurückgewinnt, sind nach Abzug oder Zahlung der Rückgewinnungskosten dem betroffenen Teilfonds zuzuschlagen. Wenn das zu einem Teilfonds gehörende Vermögen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit eingesetzt wird, die nicht diesem Teilfonds zuzuordnen ist, und insoweit, als das Vermögen dieses Teilfonds nicht auf andere Weise zurückgezahlt oder ersetzt werden kann, kann der Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle den Wert des Vermögensverlusts des/der betroffenen Teilfonds bestätigen oder bestätigen lassen und für die Übertragung oder (Rück-)Zahlung von Summen oder Vermögenswerten aus dem Vermögen des/der Teilfonds sorgen, dem/denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, vorrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen gegen diese/n Teilfonds und in ausreichender Höhe, um das dem betroffenen Teilfonds verloren gegangene Vermögen bzw. die betreffende Summe zu ersetzen.
- d) Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds klagen und verklagt werden und ihr Recht auf die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten im gleichen Umfang ausüben, wie dies zwischen den Teilfonds erlaubt und kraft Gesetz für Gesellschaften anwendbar ist, und das Vermögen eines Teilfonds unterliegt in dem Maße den Verfügungen der irischen Gerichte, als sei der Teilfonds eine eigentliche juristische Person.
- e) In allen von Inhabern eines bestimmten Teilfonds angestrengten Verfahren ist die Haftung der Gesellschaft in diesem Verfahren nur aus dem Vermögen des Teilfonds zu bestreiten, zu dem die Anteile des Inhabers gehören, ohne dass im Zusammenhang mit dieser Verbindlichkeit oder der Zuweisung einer solchen Verbindlichkeit auf einen anderen Teilfonds zurückgegriffen wird.
- f) Ein Teilfonds darf nach Paragraf 256 E des Companies Act von 1990 liquidiert werden, und in diesem Fall kommen die in diesem Paragrafen 15 reflektierten Bestimmungen für diesen Teilfonds analog zur Anwendung.
- g) Diese Bestimmung verhindert in keiner Weise die Anwendung von Erlassen oder Rechtsgrundsätzen, nach denen das Vermögen eines Teilfonds zur gänzlichen oder teilweisen Tilgung der Verbindlichkeiten einen anderen Teilfonds wegen Betrug oder unrichtiger Tatsachenerklärung, insbesondere im Zuge der Anwendung der Paragrafen 139 und 286 des Companies Act von 1963, anzuwenden ist.

8.6 RECHTSSTREITIGKEITEN UND SCHLICHTUNG

Seit ihrer Gründung ist die Gesellschaft weder an Rechtsstreitigkeiten oder Schlichtungsverfahren beteiligt gewesen, noch haben die Verwaltungsratsmitglieder Kenntnis von anhängigen oder angedrohten Rechtsstreitigkeiten oder Schlichtungsverfahren.

8.7 BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Keiner der Verwaltungsratsmitglieder oder deren unmittelbare Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen sind direkt oder indirekt, begünstigt oder nichtbegünstigt, am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, mit Ausnahme als Nominee-Inhaber von Zeichneraktien. Durch die Beteiligung an einer Co-Investmentvereinbarung mit LGT Capital Invest Limited können bestimmte Verwaltungsratsmitglieder sich indirekt an den Anteilen der Gesellschaft beteiligen.

Mit Ausnahme von Kevin Mathews sind alle Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft Mitarbeiter von Konzerngesellschaften der LGT Group.

Bestimmte Verwaltungsratsmitglieder sind außerdem Verwaltungsratsmitglieder und/oder leitende Angestellte des Managers oder des Anlageberaters, wobei die treuhänderischen Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder mit den Interessen des Managers oder des Anlageberaters konkurrieren oder diesen entgegenstehen können.

8.8 WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge wurden nicht im normalen Geschäftsgang, wie für die Gesellschaft vorgesehen, geschlossen und sind tatsächlich oder möglicherweise von wesentlicher Bedeutung:

Der Verwahrstellenvertrag vom 13. September 2016 (der „Verwahrstellenvertrag“). Der Verwahrstellenvertrag besagt, dass die Verwahrstelle als Verwahrer aller Vermögenswerte der Gesellschaft und der Teifonds auftritt, außer für bei ihr hinterlegte Geldeinlagen, die als Kapital dienen; diese Einlagen sind eine von der Verwahrstelle zu zahlende Schuld, was zum Ergebnis hat, dass sie besagtes Kapital als Bank verwaltet, zu und in Abhängigkeit von den Bestimmungen und Bedingungen, die im Verwahrstellenvertrag festgelegt sind. Der Verwahrstellenvertrag kann beiderseitig mit einer Frist von mindestens 90 Tagen der anderen Partei schriftlich gekündigt werden. Der Verwahrstellenvertrag kann außerdem beiderseitig der anderen Partei unter bestimmten Umständen fristlos schriftlich gekündigt werden, einschließlich bei Zahlungsunfähigkeit einer Partei (oder beim Eintreten eines ähnlichen Ereignisses), jedoch unter der Voraussetzung, dass die Verwahrstelle weiterhin als Verwahrstelle tätig ist, bis ein von der Zentralbank bestätigter Nachfolger der Verwahrstelle für die Gesellschaft ernannt oder die behördliche Zulassung der Gesellschaft in Irland zurückgezogen wurde. Der Verwahrstellenvertrag sieht ferner vor, dass die Gesellschaft und jeder Teifonds die Verwahrstelle (einschließlich ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen) für und gegen alle unbestrittenen und unbedingten Verbindlichkeiten, Kosten, Verluste, Ansprüche, Forderungen, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Rechts- und Sachverständigenkosten), Klagen oder Gerichtsverfahren jeglicher Art entschädigt und schadlos hält, die gegenüber der Verwahrstelle geltend gemacht oder von dieser erlitten werden und aus der Ausübung ihrer Pflichten aus dem Vertrag entstehen, es sei denn, diese entstehen infolge einer fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Unterlassung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag und/oder der Umsetzungsverordnung oder infolge einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung durch sie.

Der ergänzte und umformulierte Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 18. September 2015 (der „**Verwaltungsvertrag**“). Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsstelle so lange andauert, bis sie durch eine der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen der anderen Partei schriftlich gekündigt wird, obwohl der Vertrag unter bestimmten Umständen durch jede Partei der anderen fristlos schriftlich gekündigt werden kann. Der Verwaltungsvertrag enthält außerdem bestimmte Freistellungen zugunsten der Verwaltungsstelle, die darauf beschränkt sind, Fälle auszuschließen, die aus Schlechtgläubigkeit, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung oder grober Fahrlässigkeit seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen.

Der Management Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 18. September 2015 (der „**Management Vertrag**“). Nach dem Management Vertrag erbringt der Manager gegenüber der Gesellschaft Management-, Investmentmanagement- und Vertriebsleistungen. Die Ernennung des Managers für einen bestimmten Teifonds kann beiderseitig mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen der anderen Partei schriftlich gekündigt werden. Der Management Vertrag kann außerdem unter bestimmten Umständen, einschließlich bei Zahlungsunfähigkeit einer Partei (oder beim Eintreten eines ähnlichen Ereignisses), wie in dem Management Vertrag festgelegt, mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Der Management Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft den Manager einschließlich seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Angestellten und Erfüllungsgehilfen schadlos hält, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Arglist, Betrug oder Fahrlässigkeit seitens des Managers, seiner leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter vorliegt.

Genaue Angaben zu relevanten wesentlichen Verträgen (gegebenenfalls) für einen Teifonds finden Sie in jedem Supplement.

8.9 VERSCHIEDENES

Mit Ausnahme des im obigen Abschnitt „Gründung und Grundkapital“ offen gelegten Kapitals hat die Gesellschaft kein Aktien- oder Anleihekапital ausgegeben oder dies vereinbart, und es bestehen diesbezüglich keine Bezugsrechte. Am Erscheinungstermin dieses Prospekts besitzt die Gesellschaft kein ausstehendes oder geschaffenes und nicht ausgegebenes Anleihekапital (einschließlich befristeter Anleihen) und offene Hypotheken, Belastungen, Schuldtitle oder andere Ausleihungen oder Verschuldungen in der Art von Ausleihungen, einschließlich Überziehungskredite, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Mietkauf- oder Finanzleasingverpflichtungen, Bürgschaften oder anderen Eventualverbindlichkeiten wesentlicher Art.

Mit Ausnahme der sich aus dem Abschluss der vorstehend unter „Wesentliche Verträge“ genannten Verträge ergebenden oder sonstigen Gebühren, Provisionen und Aufwendungen werden an die Gründer der Gesellschaft keine Geldbeträge oder Vorteile gezahlt oder gewährt, noch ist dies beabsichtigt.

Mit Ausnahme der Offenlegungen im vorstehenden Abschnitt „Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte“ sind keine Provisionen, Nachlässe, Brokergebühren oder sonstige Sonderkonditionen gezahlt oder gewährt worden oder sind für die Zeichnung oder die Zustimmung zur Zeichnung oder die Beschaffung oder die Zustimmung zur Beschaffung von Zeichnungen für Anteile oder Anleihekапital der Gesellschaft fällig.

8.10 DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Ein Exemplar aller nachstehend genannten Dokumente ist bei der Gesellschaft erhältlich oder kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten an einem Bankarbeitstag unter der Anschrift, die im

folgenden Abschnitt „Anschriftenverzeichnis“ aufgeführt ist, oder in den Geschäftsräumen der LGT Capital Partners (Ireland) Limited kostenlos eingesehen werden.

- 1.** Gesellschaftsvertrag und Satzung der Gesellschaft,
- 2.** Prospekt (in geltender Fassung und ergänzend zu den), Supplemente(n)
- 3.** Die von der Verwaltungsstelle zuletzt erstellten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft,
- 4.** Einzelheiten aus Mitteilungen an die Anteilseigner,
- 5.** die oben erwähnten wesentlichen Verträge,
- 6.** die Richtlinie,
- 7.** Liste der aktuellen oder ehemaligen Funktionen oder Partnerschaften der Verwaltungsratsmitglieder in den letzten fünf Jahren.

Exemplare des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft (und nach Veröffentlichung die regelmäßig erscheinenden Berichte und Jahresabschlüsse) können kostenlos von der Verwaltungsstelle bezogen werden.

9 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wird übernommen von der

Landesbank Baden-Württemberg
Große Bleiche 54-56
55116 Mainz.

(nachfolgend: **deutsche Zahl- und Informationsstelle**)

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeverlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf Wunsch der Anleger über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Die folgenden Unterlagen sind jederzeit auf Verlangen kostenlos in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich:

- der Verkaufsprospekt;
- die wesentlichen Anlegerinformationen;
- die Supplemente hinsichtlich LGT Alpha Generix Global Return UCITS Sub-Fund, LGT Alpha Generix Global Income UCITS Sub-Fund, LGT Crown Managed Futures UCITS Sub-Fund und LGT Crown Multi-Strategy UCITS Sub-Fund;
- das Anteilklassen Supplement A (USD), Anteilklassen Supplement B (EUR), Anteilklassen Supplement C (USD), Anteilklassen Supplement E (EUR), Anteilklassen Supplement G (CHF), Anteilklassen Supplement I (USD), Anteilklassen Supplement J (EUR), Anteilklassen Supplement K (CHF) Anteilklassen Supplement L (GBP), Anteilklassen Supplement N (GBP), Anteilklassen Supplement O (USD), Anteilklassen Supplement P (EUR), Anteilklassen Supplement Q (CHF), Anteilklassen Supplement R (USD), Anteilklassen Supplement S (EUR) und Anteilklassen Supplement U (GBP) hinsichtlich LGT Alpha Generix Global Return UCITS Sub-Fund;
- das Anteilklassen Supplement A (USD), Anteilklassen Supplement D (USD), Anteilklassen Supplement E (EUR), Anteilklassen Supplement F (EUR) Anteilklassen Supplement G (CHF), Anteilklassen Supplement I (USD), Anteilklassen Supplement J (EUR), Anteilklassen Supplement K (CHF) und Anteilklassen Supplement L (GBP) hinsichtlich LGT Alpha Generix Global Income UCITS Sub-Fund;
- das Anteilklassen Supplement A (USD), Anteilklassen Supplement B (USD), Anteilklassen Supplement C (EUR), Anteilklassen Supplement D (GBP), Anteilklassen Supplement E (USD), Anteilklassen Supplement F (EUR), Anteilklassen Supplement G (GBP), Anteilklassen Supplement H (CHF), Anteilklassen Supplement I (CHF) und Anteilklassen Supplements L (EUR) hinsichtlich LGT Crown Managed Futures UCITS Sub-Fund;
- das Anteilklassen Supplement A (USD), Anteilklassen Supplement B (USD), Anteilklassen Supplement C (EUR), Anteilklassen Supplement D (CHF), Anteilklassen Supplement E (USD), Anteilklassen Supplement F (EUR) und Anteilklassen Supplement G (CHF) hinsichtlich LGT Crown Multi-Strategy UCITS Sub-Fund;
- der Gesellschaftsvertrag und die Satzung der Gesellschaft;
- die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte.

Zusätzlich sind die folgenden Unterlagen kostenlos einsehbar:

- die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2003 (in der geänderten Fassung);
- die Reihe von UCITS-Bekanntmachungen der Irischen Zentralbank;

- eine Aufstellung der aktuellen oder ehemaligen Funktionen oder Partnerschaften, die die Verwaltungsratsmitglieder in den letzten fünf Jahre innehatten;
- der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 13. September 2016, in der jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Irischen Zentralbank modifizierten Fassung;
- der Verwaltungsstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 18. September 2015, in der jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Irischen Zentralbank modifizierten Fassung;
- der Management Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 18. September 2015, in der jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Irischen Zentralbank modifizierten Fassung;
- der Vertriebsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle vom 18. September 2015, in der jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Irischen Zentralbank modifizierten Fassung;

Die wesentlichen Anlegerinformationen und Verkaufsunterlagen werden zusätzlich über die Internetseite www.lgt.com veröffentlicht.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger sind kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Zusätzlich werden die Anleger in den Fällen des § 122 Abs. 1 Satz 5 InvG per dauerhaftem Datenträger informiert.

10 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

1. Zahl- und Informationsstelle

Die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in der Republik Österreich wird übernommen von der

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Graben 21
1010 Wien
Österreich
(nachfolgend: Erste Bank).

Jeder österreichische Anleger kann daher auf Wunsch die Abwicklung über die Erste Bank durchführen und verlangen, dass jegliche Zahlungen, die von der Gesellschaft an den Anleger gemacht werden, durch die Erste Bank abgewickelt werden. Anleger, die Anteile an der Gesellschaft halten, können Anträge auf Rücknahme von Anteilen durch die Erste Bank abwickeln.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger kann sich ebenfalls an die Erste Bank wenden um eine kostenlose Kopie des ausführlichen Verkaufsprospektes, des Vereinfachten Verkaufsprospektes und die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie eine Kopie des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft zu beziehen. Jeder Anleger kann ebenso direkt die Gesellschaft an ihrem Gesellschaftssitz unter 3r Floor, 30 Herbert Street, Dublin 2, Irland kontaktieren, wo alle diese Informationen ebenfalls zu erhalten sind.

Die Gesellschaft zahlt die Gebühren und Aufwendungen, die gegenüber Erste Bank anfallen. Hierbei wird es sich um marktübliche Gebührensätze handeln.

Die anderen die Gesellschaft betreffenden Gebühren und Aufwendungen sind im Prospekt festgelegt.

2. Publikation von Zeichnungs- und Rückkaufspreisen und Anlegerbekanntmachungen

Die Zeichnungs- und Rückkaufspreise von Anteilen der Gesellschaft und jegliche Anlegerbekanntmachungen sind am Gesellschaftssitz sowie auf der Internetseite www.lgt.com verfügbar.

3. Besteuerung

Der Einkommenssteuer von österreichischen Investoren betreffend ausländischen Investmentfonds unter österreichischem Gesetz liegt ein komplexes System zugrunde. Anleger wird darum geraten ihre Steuersituation gründlich zu durchdenken und ihren persönlichen Steuerberater zu kontaktieren.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft PriceWaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, A-1030 Wien, Erdbergstraße 200 als ihren steuerlichen Repräsentanten in Bezug auf Abschnitt 42 in Zusammenhang mit Abschnitt 40 Absatz 2 Punkt 2 des Anlagefondsgesetzes benannt hat. Zusätzlich werden die Anleger in den Fällen des § 122 Abs. 1 Satz 5 InvG per dauerhaftem Datenträger informiert.

11 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN LIECHTENSTEIN

Zahl- und Informationsstelle

Die Funktion der Zahlstelle und des Vertreters in Liechtenstein wird übernommen von der

LGT Bank AG
Herrengasse 12
FL – 9490 Vaduz

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie Geschäfts- und Halbjahresberichte – sofern bereits veröffentlicht – sind in deutscher Sprache kostenlos bei der Zahlstelle/Vertreter in Liechtenstein erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds und alle sonstige Informationen für die Anleger und Änderungen des Prospekts werden auf der Webseite www.lgt.com veröffentlicht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz.

Anhang I - Märkte

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Verordnung der Zentralbank (OGAW) darf die Gesellschaft mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapieren nur in Wertpapiere investieren, die an Börsen oder Märkten gehandelt werden, die die regulatorischen Kriterien (geregelte Tätigkeit, regelmäßige Funktionsweise, anerkannt und für das Publikum offen) erfüllen und im Prospekt aufgeführt sind.

1 (a) Alle Wertpapierbörsen, die:

- sich in einem EWR-Mitgliedstaat befinden oder
- sich in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika befinden oder

(b) alle Wertpapierbörsen, die in der folgenden Liste aufgeführt sind:

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata Stock Exchange,
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange.
Bangladesh	-	Chittagong Stock Exchange und Dhaka Stock Exchange,
Botswana	-	Botswana Stock Exchange,
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo, Bolsa de Valores de Brasilia, Bolsa de Valores de Bahia-Sergipe - Alagoas, Bolsa de Valores de Extremo Sul, Bolsa de Valores de Parana, Bolsa de Valores de Regional, Bolsa de Valores de Santos, Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraiba und Bolsa de Valores de Rio de Janeiro,
Kanalinseln (Guernsey, Jersey & Isle of Man)	-	Channel Islands Stock Exchange,
Chile	-	Santiago Stock Exchange und Valparaiso Stock Exchange,
China	-	Shanghai Stock Exchange, Fujian Stock Exchange, Hainan Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange,
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota und Bolsa de Medellin,
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange und Alexandria Stock Exchange,
Ghana	-	Ghana Stock Exchange,
Indien	-	Mumbai Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabad Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Guwahati Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange und the National Stock Exchange of India,
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange und Surabaya Stock Exchange,
Jordanien	-	Amman Stock Exchange,
Kasachstan	-	Kazakhstan Stock Exchange,
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange,
Korea	-	Korean Stock Exchange,
Kuwait	-	Kuwait Stock Exchange,
Libanon	-	Beirut Stock Exchange,
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange,
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius,
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores,
Marokko	-	Casablanca Stock Exchange.
Namibia	-	Namibian Stock Exchange,
Oman	-	Muscat Securities Market,
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange und Karachi Stock Exchange,
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima,
Philippinen	-	Philippines Stock Exchange,
Katar	-	Doha Stock Exchange.
Russland	-	RTS Stock Exchange, MICEX (nur in Verbindung mit Dividendenpapieren, die auf Ebene 1 oder Ebene 2 der relevanten Börse gehandelt werden),
Saudi-Arabien	-	Riyadh Stock Exchange,
Singapur	-	The Stock Exchange of Singapore,
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange,
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange,

Taiwan	-	Taipei Stock Exchange Corporation,
Thailand	-	The Stock Exchange of Thailand,
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange,
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange,
Uruguay	-	Montevideo Stock Exchange,
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange und Maracaibo Stock Exchange,
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange.

(c) Jeder der folgenden Märkte:

die von der International Securities Market Association organisierten Märkte,

die (i) von Banken und anderen durch die britische Zentralbank (Financial Services Authority - **FSA**) regulierten Stellen organisierten Märkte, die unter die unter den Verhaltenskodex des Market Conduct Sourcebook der FSA fallen und (iii) die Märkte für Nicht-Beteiligungsprodukte, die unter den Verhaltenskodex des von den Teilnehmern der Londoner Märkte, so auch der FSA und der Bank of England, entwickelten Non Investments Products Code fallen,

der von den Primärhändlern unter Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York und die US Securities and Exchange Commission geführte Markt für US-Staatsanleihen,

der von der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers (und von den durch den US Comptroller of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigten Bankinstitute) geführte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten,

KOSDAQ,

NASDAQ,

SESDAQ,

TAISDAQ/GreTai Market,

die Chicago Board of Trade,

die Chicago Mercantile Exchange,

der von der Securities Dealers Association of Japan geregelte Freiverkehrsmarkt in Japan,

der von der Investment Dealers Association of Canada geregelte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen,

der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für marktfähige Schuldbriefe).

2 Für börsengehandelte Derivate alle regelmäßig geöffneten, anerkannten und öffentlichen Derivatemärkte, Börsen und Finanzmärkte (i) in einem EWR-Mitgliedstaat oder (ii) in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, Singapur, Malaysia, Russland, Brasilien, Mexiko oder den Vereinigten Staaten oder (iii) an der Börse der Kanalinseln oder (iv) notiert an einer der oben unter (c) genannten Börsen.

Die Auflistung der oben genannten Wertpapierbörsen und geregelten Märkte entspricht den Anforderungen der Zentralbank, wobei anzumerken ist, dass die Zentralbank selbst keine Liste der zugelassenen Märkte oder Börsenplätze herausgibt.

Anhang II Beauftragte / Unterbeauftragte

Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der BNP Paribas Securities Services, die als Verwahrstellen von UCITS-Fonds eingesetzt sind.

Land	Name des Agenten	Standort	Verbindung zum Netzwerk des Unterbeauftragten / Name des Unterbeauftragten
Argentinien	Euroclear Bank S.A	Brüssel	HSBC Bank Argentina S.A. für Aktien
Bahrain	HSBC Bank Middle East Ltd	Bahrain	
Bangladesh	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited	DHAKA	
Benin	Standard Chartered Bank Côte D'ivoire SA	Abidjan	
Bermuda	Bank of Bermuda		
Bosnien und Herzegowina	Unicredit Bank Austria AG Vienna	Wien	UniCredit Bank d.d., Sarajevo
Botswana	Standard Chartered Bank of Botswana Ltd	Gaborone	
Brasilien	Banco BNP Paribas Brazil SA	Sao Paulo	
Bulgarien	Unicredit Bulbank A.D.	Sofia	
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Côte D'ivoire SA	Abidjan	
Kanada	Royal Bank of Canada (Investor & Treasury Services)	Toronto	
Chile	Banco De Chile (Citi-bank N.A)	Santiago De Chile	
China	HSBC Bank (China) Company Limited	Shanghai	
Kolumbien	BNP Paribas Securities Services Sociedad Fiduciaria Bogota	Bogota	
Costa Rica	Banco BCT S.A.	San José	
Kroatien	Unicredit Bank Austria AG Vienna	Wien	Zagrebacka Banka d.d., Zagreb
Tschechische Republik	CITIBANK Europe Plc Zweigniederlassung Prag	Prag	
Dänemark	Nordea Bank Danmark A/S	Kopenhagen	
Ecuador	Banco De La Produccion Saprodubanco	Quito	
Ägypten	Citibank N.A. Ägypten	Kairo	
Estland	AS Seb Pank	Tallinn	
Finnland	Nordea Bank Finland plc	Helsinki	
Ghana	Standard Chartered Bank of Ghana Ltd	Accra	
Guinea-Bissau	Standard Chartered Bank Côte D'ivoire SA	Abidjan	
Island	Islandsbanki	Reijavik	
Indien	BNP Paribas	Mumbai	
Indonesien	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Jakarta	Jakarta	
Internationaler Zentralverwahrer (International)	Clearstream Banking SA	Luxemburg	http://www.clearstream.com/biob/11702/0e3964fc072c334923f72f9fdd85365b/

CSD)			Depository-banks-market-pdf-data.pdf
Internationaler Zentralverwahrer (International CSD)	Euroclear Bank SA	Brüssel	1. Gehen Sie auf my.euroclear.com/ebdepositories 2. Unten auf dem Anmelde-Bildschirm klicken Sie auf „Or go straight-through as a guest“ 3. Sie werden auf eine Webseite geleitet, von der Sie die pdf-Datei herunterladen können.
Israel	Citibank N.A. Israel	Tel Aviv	
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte D'Ivoire SA	Abidjan	
Japan	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Tokio	Tokio	
Jordanien	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung Jordanien	Amman	
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhs-tan	Almaty	
Kenia	Standard Chartered Bank plc	Nairobi	
Republik Korea	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Seoul	Seoul	
Kuwait	HSBC Bank Middle East Ltd	Kuwait-Stadt	
Litauen	As Seb Banka	Riga	
Libanon	HSBC Bank Middle East Ltd	Beirut	
Litauen	Ab Seb Bankas	Vilnius	
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad, Kuala Lumpur	Kuala Lumpur	
Mali	Standard Chartered Bank Côte D'Ivoire SA	Abidjan	
Malta	Clearstream Banking SA	Luxemburg	
Mauritius	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Port-Louis		
Mexiko	Banco Nacional De Mexico (Banamex)	Mexiko-Stadt	
Marokko	Banque Marocaine POur Le Commerce Et L'industrie	Casablanca	
Namibia	Standard Bank of Namibia Limited	Windhoek	
Niger	Standard Chartered Bank Côte D'Ivoire SA	Abidjan	
Nigeria	Stanbic IBTC Bank	Lagos	
Norwegen	Noreda Bank Norge ASA	OSLO	
Oman	HSBC Bank Oman SAoG	Maskat	
Pakistan	Citibank N.A. Karachi	Karachi	
Peru	Citibank Del Peru	Lima	
Philippinen	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Manila	Manila	
Qatar	HSBC Bank Middle East Ltd	Doha	
Rumänien	Citibank Europe Plc Zweigniederlassung Bukarest	Bukarest	

Russland	AO Citibank (Joint Stock Company Commercial Bank Citibank)	Moskau	
Saudi-Arabien	Saudi Arabi British Bank (HSBC Group)	Riad	
Senegal	Standard Chartered Bank Côte D'Ivoire SA	Abidjan	
Serbien	Unicredit Bank Austria AG Vienna	Wien	UniCredit Bank Srbija d.d., Belgrad
Singapur	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	Singapur	United Overseas Bank LTD für Staatsanleihen
Slowakische Republik	Citibank Europe plc Zweigniederlassung Bratislava	Bratislava	
Slowenien	Unicredit Banka Slovenia D.D. Ljubljana		
Südafrika	Standard Bank of South Africa	Johannesburg	
Sri Lanka	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Colombo	Colombo	
Schweiz	Standard Bank of Swaziland Limited	Mbabane	
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Stockholm	
Taiwan, RoC	HSBC Bank (Taiwan) Limited	Taipeh	
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited	Daressalaam	
Thailand	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited, Bangkok	Bangkok	
Togo	Standard Chartered Bank Côte D'Ivoire SA	Abidjan	
Tunesien	Union Internationale des Banques (SGSS)	Tunis	
Türkei	TEB Securities Services	Istanbul	
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	Kampala	
Ukraine	Unicredit Bank Austria AG Vienna	Wien	PJSC Ukrotsbank, Kiew
UAE (Dubai)	HSBC Bank Middle East Ltd	Dubai	
VAE (Abu Dhabi)	HSBC Bank Middle East Ltd	Dubai	
Uruguay	Banco ITAU Uruguay S.A.	Montevideo	
USA	BNP Paribas Zweigniederlassung New York	New York	Über JPMorgan Chase Bank für FED-fähige Wertpapiere
Venezuela	Citibank N.A.	Caracas	
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	Ho Chi Minh City	
Sambia	Standard Chartered Bank plc	Lusaka	
Simbabwe	Standard Chartered Bank Zimbabwe Limited	Harare	

LGT Crown Multi-Strategy UCITS Sub-Fund

Supplement

zum Prospekt vom 13. September 2016
für Crown Alternative UCITS plc

Ein Dachfonds mit zwischen den Teilfonds aufgeteilter Haftung

Dieses Supplement enthält spezifische Informationen in Bezug auf den LGT Crown Multi-Strategy UCITS Teilfonds (der **„Teilfonds“**), einen Teilfonds der Crown Alternative UCITS plc (der **„Gesellschaft“**), einer unbefristeten Dach-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und zwischen den Teilfonds aufgeteilter Haftung, für die irisches Recht gilt und die von der irischen Zentralbank (der **„Zentralbank“**) autorisiert wurde.

Dieses Supplement, in seiner geltenden Fassung, bildet einen Teil des Prospekts und darf ohne diesen nicht verteilt werden (außer an Personen, die zuvor den Prospekt der Gesellschaft vom 13. September 2016 erhalten haben (der "Prospekt") und ist in Kombination mit diesem zu verstehen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben bei Verwendung in diesem Supplement die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, soweit im Kontext nicht anders vermerkt.

Datum: 13. September 2016

Wichtige Informationen

DIESES DOKUMENT IST VON GROSSER WICHTIGKEIT. BEVOR SIE EINEN DER ANTEILE ERWERBEN, DIE BETEILIGUNGEN AN IN DIESEM SUPPLEMENT BESCHRIEBENEN TEILFONDS DARSTELLEN, STELLEN SIE BITTE SICHER, DASS SIE DIE NATUR EINES SOLCHEN INVESTMENTS, DIE DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE VOLLSTÄNDIG VERSTEHEN. SOLLTEN SIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM INHALT DIESES SUPPLEMENTS FRAGEN HABEN, ZIEHEN SIE BITTE EINEN ENTSPRECHEND QUALIFIZIERTEN BERATER HINZU.

In diesem Supplement verwendete groß geschriebene Ausdrücke haben die Bedeutungen, die ihnen in der unten aufgeführten Definitionssektion oder im Prospekt zugeordnet werden.

Beschreibung des Investments

Das Ziel des Investments ist die Generierung einer langfristigen Kapitalwertsteigerung durch weltweiten Handel mit CTA, Global Macro, Long Short Equity und Anderen Alternativen Investmentstrategien (die "Erlaubten Strategien", siehe Sektion 1.3) nach Grundsätzen, die das Risiko eines Kapitalverlusts minimieren sollen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Teilfonds primär mit der Performance des Crown Multi-Strategy Index zu verknüpfen, die in der Sektion "Allgemeine Beschreibung des Index" eingehender dargestellt ist. Weiterhin wird beabsichtigt, diesen Index zu nutzen, indem durch den Teilfonds zu Investmentzwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements (wie in dem Abschnitt unter "Einsatz von Finanzderivativen Instrumenten" detailliert beschrieben) gegebenenfalls in Finanzderivativen Instrumenten ("FDI(s)") investiert wird.

Der Teilfonds kann außerdem in Einheiten kollektiver Kapitalanlagen (collective investment schemes - "CIS") investieren. Diese CIS, in die der Teilfonds möglicherweise investiert, umfassen gegebenenfalls andere Teilfonds der Gesellschaft.

Eine Investition in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Investmentportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Investoren geeignet.

Bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in FDIs sind im Prospekt unter der Rubrik "Risikofaktoren" dargestellt. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft gehen davon aus, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Investition in die FDIs einer mittleren bis hohen Volatilität ausgesetzt ist.

Eignung der Investition

Die Investition in den Teilfonds ist geeignet für Investoren, die mittel- oder langfristig ein Kapitalwachstum erzielen wollen und gleichzeitig beabsichtigen, ihr Kapital für mindestens drei Jahre anzulegen und die bereit sind, mitunter ein moderates bis gesteigertes Volatitätsniveau zu akzeptieren.

Sie sollten sich über Folgendes informieren: (a) mögliche steuerliche Auswirkungen, (b) rechtliche und behördliche Anforderungen, (c) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollanforderungen und (d) jegliche sonstige erforderliche Regierungs- oder sonstige Genehmigungen oder Formalitäten, die Sie gemäß den Gesetzen Ihres Heimatlandes oder des Landes, in dem Sie Ihre Firmenniederlassung oder Ihren Wohnsitz haben, zu beachten haben und die in Bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der Anteile relevant sind.

Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und Sie erhalten möglicherweise nicht Ihren Investitionsbetrag zurück. Siehe hierzu Sektion "Risikofaktoren" des Prospekts und dieses Supplements, in denen bestimmte Risiken dargestellt werden, die Sie beachten sollten.

Eine Anlage in die Anteile ist für Sie nur geeignet, wenn Sie (entweder selbst oder mit der Unterstützung eines geeigneten Finanzberaters oder sonstigen Beraters) dazu in der Lage sind, die Vorteile und Risiken eines solchen Investments einzuschätzen und über genügend Ressourcen verfügen, mögliche Verluste zu tragen, die sich aus einer solchen Investition ergeben können. Die Inhalte dieses Dokuments sind nicht als Beratung in Rechts-, Steuer-, Anlage- oder sonstigen Fragen gedacht und nicht als solche zu verstehen.

Verantwortunglichkeit

Die Verwaltungsratsmitglieder der Crown Alternative UCITS plc, deren Namen in dem Abschnitt "Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft" des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die der Prospekt und dieses Supplement enthalten. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die sämtliche vernünftige Anstrengungen unternommen haben, um sicherzustellen, dass Folgendes der Fall ist) stehen diese Informationen in Übereinstimmung mit den Fakten und es gibt keine Auslassungen von Fakten, welche die

Bedeutung dieser Informationen möglicherweise beeinflussen. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Allgemein

Dieses Supplement enthält Informationen zu den Anteilen und zum Teilfonds. Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie außerdem den Prospekt berücksichtigen, der getrennt von diesem Dokument vorliegt und in dem die Gesellschaft sowie allgemeine Informationen über Angebote von Anteilen an der Gesellschaft dargestellt sind. Bitte ergreifen Sie in Bezug auf jegliche Anteile keinerlei Maßnahmen, bevor Ihnen ein Exemplar des Prospekts vorliegt. Bei widersprüchlichen Angaben zwischen dem Prospekt und diesem Supplement gelten hinsichtlich des Widerspruchs die in diesem Supplement aufgeführten Angaben vorrangig. Bitte lesen Sie dieses Supplement und den Prospekt sorgfältig und vollständig durch, bevor Sie in Bezug auf die Anteile eine Anlageentscheidung treffen.

Verteilung dieses Supplements und Verkaufsbeschränkungen

Die Verteilung dieses Supplements ist nur in Kombination mit einem Exemplar des Prospekts gestattet (außer der Prospekt wurde bereits vorher ausgehändigt). Die Verteilung dieses Supplements und das Angebot oder der Erwerb der Anteile sind in bestimmten Rechtssystemen möglicherweise eingeschränkt. Wenn Sie ein Exemplar dieses Supplements und/oder des Prospekts erhalten, sollten Sie dieses Dokument/diese Dokumente nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung der Anteile betrachten, e sei denn, Ihnen kann ein solches Angebot, eine solche Einladung oder Aufforderung innerhalb der relevanten Jurisdiktion ohne Beachtung von Registrierungs- oder sonstigen gesetzlichen Anforderungen unterbreitet werden. Wenn Sie die Möglichkeit des Erwerbs von Anteilen wahrnehmen wollen, sind Sie dazu verpflichtet, sich bezüglich jeglicher anwendbarer Gesetze und Verordnungen jeder relevanten Jurisdiktion entsprechend zu informieren und diese zu beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die gesetzlichen Anforderungen bezüglich eines Antrags auf Erwerb von Anteilen informieren sowie über jegliche anwendbare devisenrechtliche Vorschriften und Steuern in ihrem Herkunftsland oder dem Land, in dem Sie ansässig sind oder ihren Firmensitz haben.

Definitionen

Sofern in diesem Dokument anders definiert oder sich aus dem Kontext eine andere Bedeutung ergibt, haben sämtliche in diesem Supplement verwendeten Ausdrücke dieselbe Bedeutung wie im Prospekt oder in den Indexrichtlinien für den Crown Multi-Strategy Index, in denen der Crown Multi-Strategy Index beschrieben ist, in ihren mitunter erweiterten Versionen. Für dieses Supplement gilt Folgendes:

"Genehmigte Gegenpartei"	bedeutet jede von der Gesellschaft und auf Anraten des Managers gewählte Swap-Gegenpartei, immer unter der Voraussetzung, dass die relevante Entität in Bezug auf OTC (over the counter - außerbörslich gehandelte) Derivative in eine der Kategorien fällt, die in den UCITS Verordnungen der Zentralbank genehmigt wurden.
"Basiswährung"	bedeutet US-Dollar. Die Währung der Klassen kann eine andere sein und muss in den relevanten Klassen-Supplements ausgewiesen werden.
"Geschäftstag"	bedeutet ein Tag, an dem kommerzielle Banken und Devisenmärkte in Dublin, London und New York Zahlungen leisten und für das allgemeine Geschäft geöffnet sind.
"Zahlungsmitteläquivalente"	umfassen, sind aber nicht beschränkt auf kurzfristige, festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich kurzfristige Anleihen (d. h. erstklassige, kurzfristige, von Kreditinstituten ausgegebene Papiere) und Geldmarktkredite wie kurz- und mittelfristige Schatzwechsel und Schatzanleihen (mit festem und variablem Zinssatz), Staats- und Unternehmensanleihen, von der Regierung besicherte Anleihen (mit jeweils festem und variablem Zinssatz), Agenturfloater und Agentur-Diskontpapiere, Einlagenzertifikate und Bankwechsel, die den Anforderungen der UCITS Richtlinien genügen und gemäß Bloomberg Composite jeweils ein Rating von mindestens BBB+ aufweisen (zum Zeitpunkt des Erwerbs).
"Kollektive Investmentpläne" oder "CIS (Collective Investment Scheme(s))"	bedeutet (i) kollektive Kapitalanlagen mit Open-End Struktur im Sinne der Richtlinie 4(3) der UCITS-Richtlinien, die nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren dürfen, und (ii) kollektive Kapitalanlagen außer UCITS-Kapitalanlagen, die gemäß der Guidance Note 2/03 der Zentralbank gestattet sind.
"Handelstag"	bedeutet der Geschäftstag unmittelbar nach dem Bewertungstag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Genehmigung der Verwahrstelle festlegt und den Anteilseignern vorab mitteilt, vorausgesetzt, dass es im Laufe eines Kalendermonats mindestens alle vierzehn Tage einen Handelstag gibt.
"Handelsschluss"	bedeutet in Bezug auf jeden Handelstag 17.00 Uhr CET (Mitteleuropäische Zeit) am vierten Geschäftstages vor dem relevanten Handelstag (oder ein kürzerer Zeitraum, der von zwei Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird).
"Börsengehandelter Fonds" oder "ETF"(Exchange Traded Fund)"	bedeutet ein an einer Börse gehandelter Fonds.
"Fondsvermögen"	bedeutet diejenigen Swaps, CIS, Barmittel, Zahlungsmitteläquivalente und sonstigen Instrumente und Techniken, die zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements in Bezug auf den Teilfonds genutzt werden.
"Index"	bedeutet der Crown Multi-Strategy Index.
"Indexrichtlinien"	bedeutet die Indexrichtlinien für den Crown Multi-Strategy Index, die in bestimmten Zeitabständen ergänzt werden können.
"Erstzeichnungstag"	bedeutet der Termin, der im relevanten Klassen-Supplement ausgewiesen ist.
"Investmentberater"	bedeutet LGT Capital Partners Ltd. oder deren in Übereinstimmung mit den

Anforderungen der Zentralbank dazu entsprechend ernannten Nachfolger.

"Investmentberater-vertrag"

bedeutet der Investmentberatervertrag vom 30. März 2012 zwischen dem Manager und dem Investmentberater in seiner in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank mitunter erweiterten, ersetzen oder anderweitig modifizierten Version.

"Manager"

bedeutet LGT Capital Partners (Ireland) Limited oder dessen zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank ernannten Nachfolger.

"Marktstörungs-ereignis"

bedeutet das Eintreten oder Vorhandensein eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf das Fondsvermögen oder den Index:

- (i) Unmöglichkeit, einen Kurs oder Wert (oder ein Bestandteil eines solchen Kurses oder Werts) eines Fondsvermögenswerts oder des Index oder eines Bestandteils eines Fondsvermögenswerts oder Index gemäß den Richtlinien oder den normalen, akzeptierten Verfahren zur Bestimmung eines solchen Kurses oder Werts zu ermitteln (unabhängig davon, ob dies auf das Unterbleiben der Veröffentlichung eines solchen Kurses oder Werts oder auf andere Gründe zurückzuführen ist);
- (ii) Die Berechnung des Kurses oder Werts eines Fondsvermögenswerts oder des Index oder eines Bestandteils des Fondsvermögens oder des Index ist zum relevanten Zeitpunkt nach Meinung des Managers nicht realisierbar oder durchführbar;
- (iii) Nach Feststellung des Managers liegt in Bezug auf das Fondsvermögen oder den Index oder einen Bestandteil des Fondsvermögens oder des Index ein Liquiditätsengpass vor;
- (iv) Auf den Handel an Börsen, in Preismotierungssystemen oder an außerbörslichen Märkten, an/in denen Vermögenswerte oder der Index oder Bestandteile des Fondsvermögens oder des Index gehandelt werden, wird eine Aussetzung oder Beschränkung verhängt; und/oder es existiert ein Ereignis oder Umstand, der Transaktionen von Fondsvermögen oder des Index oder von Bestandteilen des Fondsvermögens oder des Index verhindert oder in erheblichem Ausmaß einschränkt. Zum Zweck dieser Definition gilt eine Beschränkung der Stunden und der Anzahl von Handelstagen nicht als Marktstörungereignis, wenn sie auf eine bekannt gegebene Änderung der normalen Geschäftsstunden der betreffenden Börse zurückzuführen ist, allerdings unter der Voraussetzung, dass eine im Tagesverlauf verhängte Handelsbeschränkung, die auf Kursbewegungen zurückzuführen ist, die ansonsten die von der betreffenden Börse gestatteten Grenzwerte überschreiten würden, nach ihrer Feststellung durch den Manager ein Marktstörungereignis darstellen;
- (v) Wenn ein Fondsvermögenswert oder der Index oder ein Bestandteil des Fondsvermögens oder des Index nicht an einer Börse, in einem Preismotierungssystem oder einem ähnlichen System gehandelt wird und der Manager nicht in der Lage ist, Folgendes zu erhalten: (i) von Händlern des Fondsvermögens oder des Index oder von Bestandteilen des Fondsvermögens oder des Index feste Notierungen im Zusammenhang damit, oder (ii) einen Zeichnungs- oder Rückkaufkurs eines Fondsvermögens oder des Index oder eines Bestandteils des Fondsvermögens oder des Index gemäß den Richtlinien oder den normalerweise akzeptierten Verfahren für dieses Fondsvermögen oder den Index;
- (vi) Das Eintreten eines Ereignisses, das es generell verunmöglicht, eine Währung umzutauschen, die unmittelbar vor diesem Ereignis eine Fremdwährung war, nach dessen Feststellung durch den Manager;
- (vii) Das Eintreten eines Ereignisses, das es generell verunmöglicht, die Währung des Ausgabe- und/oder Zahlungslands in Bezug auf das Fondsvermögen oder den Index oder Bestandteile des Fondsvermögens oder des Index über übliche und erlaubte Kanäle in die Basiswährung umzutauschen, nach dessen Feststellung durch den Manager;
- (viii) Das Eintreten eines Ereignisses, das es generell verunmöglicht, Folgendes zu liefern oder zu transferieren: (a) Devisen von Konten innerhalb des Ausgabe-

- lands und/oder des Zahlungslands in Bezug auf das Fondsvermögen oder den Index oder Bestandteile des Fondsvermögens oder des Index auf Konten außerhalb dieses Ausgabelands und/oder Zahlungslands; oder (b) die Währung des Ausgabelands und/oder Zahlungslands in Bezug auf das Fondsvermögen oder den Index oder Bestandteile des Fondsvermögens oder des Index zwischen Konten innerhalb dieses Ausgabelands und/oder Zahlungslands, oder an eine Partei, die im Ausgabeland und/oder Zahlungsland nicht ansässig ist, nach dessen Feststellung durch den Manager; oder
- (ix) in Bezug auf die Bankgeschäfte der Cayman Islands, in London, Dublin, New York oder in TARGET wird allgemein ein Stopp verhängt.

"Mindestanfangs- und zusätzlicher Mindestanlagebetrag"

bedeutet die Beträge, die in den relevanten Klassen-Supplements festgelegt sind.

"Sub-Investmentmanager"

bedeutet LGT Capital Partners Ltd. oder deren dazu entsprechend in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ernannten Nachfolger.

"Sub-Investment-Managementvertrag"

bedeutet der Sub-Investment-Managementvertrag vom 21. November 2014 zwischen dem Manager und dem Sub-Investmentmanager in seiner in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank mitunter erweiterten, ersetzen oder anderweitig modifizierten Version.

"Anerkanntes Clearingsystem"

bedeutet Clearstream und Euroclear oder jedes andere System für die Abrechnung, welches in diesem Supplements als solches definiert und gelegentlich ergänzt wird

"Zahlungstermin für Zeichnungsgelder"

Bedeutet bis zu fünf direkt auf den Handelstag folgende Geschäftstage oder einen früheren Zeitpunkt, der von zwei Verwaltungsratmitgliedern festgelegt wird.

"UCITS Richtlinien"

bedeutet die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft von 2011 (Zusicherungen für Kollektivinvestments in transferierbare Wertpapiere) in ihrer jeweils geltenden Fassung und alle geltenden Bestimmungen der Zentralbank und alle von ihr auferlegten Bedingungen oder zugestandenen Abweichungen.

"Bewertungstag"

bedeutet der letzte Geschäftstag jeder Woche in New York NY, USA, und der letzte Geschäftstag jedes Monats in New York NY, USA, vor einem relevanten Handelstag, oder ein oder mehrere andere Tag(e), der/die von den Verwaltungsratsmitglieder mit der Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt wird/werden.

"Bewertungszeitpunkt"

bedeutet Mitternacht nach New Yorker Zeit des betreffenden Bewertungstags.

1. Investmentziel und -Politik

1.1 Investmentziel

Das Investmentziel ist es, eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu generieren und ein Risiko- und Renditeprofil zu erstellen, das repräsentativ ist für das durch Investitionen in eine Auswahl von Hedgefonds erzielte Risiko- und Renditeprofil, wobei die Erlaubten Strategien (in ihrer unten aufgeführten Definition) weltweit implementiert und Prinzipien angewendet werden, die darauf abzielen, das Risiko eines Kapitalverlusts zu minimieren. Durch die Erlaubten Strategien wird der Teilfonds dem Risiko einer Anzahl von Anlageklassen ausgesetzt, wie z. B. von Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Krediten, Devisen, Volatilität und Rohstoffen. Es liegt kein Schwerpunkt auf einer bestimmten Erlaubten Strategie oder Anlageklasse, demzufolge kann die Verteilung auf die Erlaubten Strategien im Zeitverlauf variieren. Der Teilfonds lässt sich durch ein moderates bis erhöhtes Volatilitäts- und Ertragsprofil charakterisieren. Es besteht keine Sicherheit, dass die Investmentziele erreicht werden.

1.2 Investmentpolitik

Der Teilfonds strebt die Erreichung seiner Investmentziele primär durch Investitionen in einen oder mehrere nicht abgesicherte Swaps an (die „**Swaps**“), in den mit einer oder mehreren Erlaubten Gegenparteien eingetreten wird (siehe hierzu Sektion „Einsatz von Finanzderivativinstrumenten“). Abgesicherte Swaps werden nicht eingesetzt. Bei den Swaps werden Einkünfte, welche die Performance des Crown Multi-Strategy Index (des „**Index**“) repräsentieren, vermindert um bestimmte Gebühren und Auslagen getauscht. Der Index liefert ein Risiko- und Renditeprofil, das repräsentativ ist für das Risiko- und Renditeprofil, das durch Investitionen in eine Auswahl von Hedgefonds erreicht wird, welche die Erlaubten Strategien (in ihrer unten aufgeführten Definition) implementieren. Durch die Erlaubten Strategien wird der Index dem Risiko einer Anzahl von Anlageklassen ausgesetzt, wie z. B. von Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Krediten, Devisen, Volatilität und Rohstoffen. Es liegt kein Schwerpunkt auf einer bestimmten Erlaubten Strategie oder Anlageklasse, demzufolge kann die Verteilung des Index auf die Erlaubten Strategien im Laufe der Zeit variieren, in Übereinstimmung mit den „Indexzuordnungsregeln“, die unten aufgeführt sind. Der Index ist im Abschnitt 1.4 unter „Allgemeine Darstellung des Index“ detaillierter beschrieben. Der Index wird von Barclays Bank PLC veröffentlicht, in Verbindung mit LGT Capital Partners Ltd. als Indexsponsoren (gemeinsam, die „**Index-sponsoren**“).

Beachten Sie bitte auch die unter Kapitel 3. aufgeführte Sektion „Einsatz derivativer Finanzinstrumente“.

Der Teilfonds kann außerdem in Kollektive Investmentpläne (CIS) und ETFs investieren, die das Risiko der Erlaubten Strategien mit sich bringen. Erlaubte Strategien bergen das Risiko einer Auswahl von Anlageklassen wie z. B. von Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Krediten, Devisen, Volatilität und Rohstoffen. Diese CIS, in die der Teilfonds möglicherweise investiert, können andere Teilfonds der Gesellschaft umfassen. Die CIS, in die der Teilfonds investiert, müssen mit den UCITS-Richtlinien übereinstimmen oder zum Zweck der Investition durch den Teilfonds gemäß der UCITS Verordnungen der Zentralbank genehmigt werden und bestehen aus regulierten Kollektiven Investmentplänen, die in einem Mitgliedstaat des EEA (European Economic Area - Europäischer Wirtschaftsraum), den USA, Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man ansässig sind (in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der UCITS Verordnungen der Zentralbank). In Übereinstimmung mit den Investitionsbeschränkungen darf der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts in andere CIS, einschließlich UCITS, investieren. Der Teilfonds darf nicht in andere UCITS oder CIS investieren, die gemäß den Bestimmungen ihres Prospekts oder ihrer Satzung mehr als 10% ihres Nettoeinkommens in andere UCITS oder CIS investieren können.

Der Teilfonds kann zur Absicherung gegen Schwankungen des Index und zu allgemeinen Liquiditätsmanagementzwecken, insbesondere aufgrund von Investitionen in Swaps, wesentliche Liquiditätspositionen halten. Zum Management dieser nicht belasteten Liquiditätssalden kann der Teilfonds in Zahlungsmitteläquivalente investieren. Die Investitionen in Zahlungsmitteläquivalente werden vom Sub-Manager organisiert.

Beachten Sie bitte auch die unten aufgeführte Sektion „Effizientes Portfoliomanagement“.

Diese Swaps, CIS, ETF, Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und sonstigen Instrumente und Techniken, die zum Zweck eines Effizienten Portfoliomanagements verwendet werden, stellen einzeln ein „**Fondsvermögen**“ und gemeinsam die „**Fondsvermögen**“ dar.

Der Teilfonds kann bis zu 20% des Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldverschreibungen investieren, die von derselben Organisation ausgegeben werden. Dieses Limit von 20% kann auf 35% des Nettovermögens erhöht und für einen einzelnen Emittenten verwendet werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist. Diese außergewöhnlichen Marktbedingungen umfassen den Fall, dass ein einzelnes Unternehmen aus verschiedenen Gründen (z. B. aufgrund einer Unternehmensfusion) eine sehr dominante Position hat.

Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds unter normalen Umständen auf einer long-only-Basis operiert.

1.3 Erlaubte Strategien

CTA

CTA (Commodity Trading Advisor -Terminhandelsberater) Hedgefonds investieren weltweit in Aktien- und festverzinsliche Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkte und verwenden dazu börsengehandelte Futures, außerbörsliche Derivate, Zahlungsmittel und andere Instrumente.

CTA Hedgefonds lassen sich außerdem folgendermaßen klassifizieren:

- (i) Trendfolge: Diese Strategie stützt sich größtenteils auf historische Kurstrends der gehandelten Märkte und berücksichtigt einen oder mehrere Zeiträume, die von Tagen bis zu mehreren Monaten reichen können. Verschiedene andere Methoden, wie z. B. die "Mustererkennung", können ebenfalls verwendet werden. Zusätzlich zu den einzelnen Markthandelsmodellen wird typischerweise ein Portfolio-Risikomanagementsystem angewendet.
- (ii) Kurzfristiger Handel: Diese Strategie stützt sich größtenteils auf kurzfristige Kurstrends der gehandelten Märkte, basierend auf Zeiträumen, die von Minuten bis zu Wochen reichen können. Verschiedene andere Methoden, wie z. B. die "Mustererkennung", können ebenfalls verwendet werden. Das Handelsvolumen ist tendenziös hoch. Zusätzlich zu den einzelnen Markthandelsmodellen wird typischerweise ein Portfolio-Risikomanagementsystem angewendet.
- (iii) Zugrunde liegender Handel: Diese Strategie stützt sich größtenteils auf ökonometrische Modelle und Kurstrendvoraussagen, die auf verschiedenen Indikatoren basieren. Das Handelsvolumen ist tendenziös moderat. Die Basismethode umfasst die Analyse der gehandelten Märkte, basierend auf grundlegenden Daten, spezieller Marktkompetenz oder sonstigen Informationsvorsprüngen sowie technischen Aspekten. Einige Strategien konzentrieren sich auf sehr spezifische Märkte. Eingegangene Risiken können lineare oder Streuungsrisiken sein, wobei Volatilität, Liquidität und verschiedene andere Risiken berücksichtigt werden. Zusätzlich zu den einzelnen Markthandelsmodellen wird typischerweise ein Portfolio-Risikomanagementsystem angewendet.
- (iv) Multi-Strategie (CTA): Diese Strategie kombiniert mehrere der beschriebenen CTA-Strategien, die nahezu konstant oder variabel kombiniert werden, in Abhängigkeit von den vom Manager identifizierten Möglichkeiten, die von verschiedenen Handelsteams potenziell wahrgenommen werden.

Global Macro

Diese Strategie analysiert die gehandelten Märkte, basierend auf grundlegenden und/oder makroökonomischen Daten sowie technischen Aspekten, und leitet freie Investitionsentscheidungen ab. Die zugrunde liegende Methode nutzt oftmals opportunistisch Ungleichheiten der globalen Märkte, basierend auf makroökonomischen Bewertungen.

Global Macro Hedgefonds lassen sich außerdem folgendermaßen klassifizieren:

- (i) Diversified Global Macro: Manager, die auf freier Basis mit einer breiten Auswahl von Strategien handeln und so das Risiko über verschiedene Anlageklassen (wie z. B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Kredite, Devisen, Volatilität und Rohstoffe), Märkte und geografische Lagen diversifizieren. Innerhalb von Diversified Global Macro unterscheiden wir zwischen großen Multistrategien mit vielen, verschiedenen Risikoträgern (multiple PM-Verteilung) und von oben nach unten strukturierte, freie Manager mit einer kleinen Anzahl von Risikoträgern.
- (ii) Rohstoffe: Die Strategien sind abhängig von der Evaluierung von Marktdaten, Verhältnissen und Einflüssen, wie sie hauptsächlich auf Rohstoffmärkten herrschen. Von einem Rohstoffmanager wird typischerweise erwartet, dass er über einen gegebenen Marktzyklus mindestens 50% des Portfolios dem Risiko eines Rohstoffs aussetzt.
- (iii) Devisen: Die Strategien sind abhängig von der Evaluierung von Marktdaten, Verhältnissen und Einflüssen, wie sie hauptsächlich auf Devisenmärkten herrschen. Von einem Devisenmanager wird typischerweise erwartet, dass er über einen gegebenen Marktzyklus mindestens 50% des Portfolios dem Risiko einer Währung oder eines Währungsspreads aussetzt.

Long Short Equity

Long Short Equity Strategien repräsentieren die klassische Hedgefonds-Investitionsstrategie, bei der in Bezug auf Dividendenpapiere und daraus abgeleiteten Derivativen weltweit sowohl Long- als auch Short-Positionen mit verschiedenen großen Risiken gehalten werden.

Long Short Equity Hedgefonds lassen sich außerdem folgendermaßen klassifizieren:

- (i) Marktneutral (beliebig): Diese Investmentstrategie umfasst gleichzeitig Long- und Short-Kapitalinvestitionen, die bewirken, dass das Risiko für das Gesamtportfolio sich marktneutral oder beinahe marktneutral gestaltet. Die Bestimmung der Wertpapierkurse stützt sich meistens auf fundamentale Analysen und das Urteil des Managers. Die Strategie kontrolliert zur Abstimmung des Portfolios unter anderem das Beta-, Dollar- und Sektorrisiko sowie die Marktkapitalisierung. Die Strategie zielt typischerweise darauf ab, wertpapierspezifische Kursineffizienzen zu nutzen, während andere Risikofaktoren, wie z. B. die oben aufgeführten, neutralisiert werden. Zur Erhöhung der Einkünfte wird oft eine Fremdkapitalaufnahme vollzogen.
- (ii) Long-Ausrichtung: Diese Strategie umfasst Kapitalinvestitionen in der Erwartung, dass der Markt steigt oder sinkt, wobei die Nettomarktpräsenz für einen Großteil der Zeit auf der Erwartung von Kursgewinnen liegt.
- (iii) Short-Ausrichtung: Diese Strategie umfasst Kapitalinvestitionen, die sich überwiegend oder ausschließlich auf der Short-Seite des Markts ('short-only') befinden, wobei die Nettomarktpräsenz für einen Großteil der Zeit auf der Erwartung von Kursverlusten liegt. Diese Strategie wird typischerweise durch Leihen und Verkaufen von Aktien implementiert, für die eine grundlegende Analyse oder systematische Aktienuntersuchungsmethoden ergeben haben, dass sie überbewertet sind. Die Rendite ergibt sich aus dem Absinken der Aktienkurse sowie aus Zinsen, die aus Short-Rabatten vereinnahmt wurden. Im Hinblick auf die Konstruktion der Strategie tendiert die Zusammensetzung dieser Strategie zu einer negativen Position gegenüber dem Bezugs-Aktienmarkt. Einzelne Manager können ausschließlich Short-Positionen halten, in Bezug auf das Short-Portfolio Long-Überlagerungen halten und/oder Derivate nutzen.
- (iv) Variable Ausrichtung: Diese Strategie umfasst Kapitalinvestitionen auf der Long- und der Short-Seite des Markts, wobei die Nettomarktpräsenz long oder short oder neutral ist aufgrund von Einschätzungen zu erwartender Marktentwicklungen durch den Manager, basierend auf grundsätzlichen, industrietypischen, makroökonomischen, technischen oder sonstigen Faktoren.
- (v) Sektor-Ausrichtung: Strategien, die Investitionsprozesse nutzen, die darauf ausgelegt sind, Gelegenheiten bezüglich Wertpapieren in spezifischen Bereichen des Markts wahrzunehmen, in denen der Manager über Fachwissen in Bezug auf die Identifizierung von Investitionsmöglichkeiten mit einem überdurchschnittlichen Gewinnpotenzial auf einem Niveau verfügt, das dasjenige eines Marktgeneralisten übersteigt. Sektorausrichtungsstrategien konzentrieren sich typischerweise hauptsächlich auf einen spezifischen Sektor und halten erwartungsgemäß über 50% des Portfolios über mehrere Marktzyklen auf diesem Sektor.

Andere Alternative Investmentstrategien

Diese Bezeichnung bezieht sich auf Hedgefonds, bei denen Strategien implementiert werden, die nicht unter die CTA, Global Macro und Long Short Equity Strategien fallen. Beispiele für diese Hedgefonds sind solche, die Relativwertstrategien und ereignisabhängige Strategien nutzen. Diese Strategien lassen sich folgendermaßen beschreiben: Relativwertstrategien sind so ausgelegt, dass sie festgestellte Differenzen von miteinander in Verbindung stehenden Markt-kursen nutzen. Diese Strategien können sich verschiedenster Instrumente bedienen, einschließlich Derivativinstrumente und nicht börsengehandelter Instrumente, mit unterschiedlichen Niveaus an Fremdfinanzierung und über weltweite Märkte und Anlageklassen (wie z. B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Kredite, Devisen, Volatilität und Rohstoffe). Ereignisabhängige Strategien sind so ausgelegt, dass sie vom Vollzug (oder dessen Ausbleiben) verschiedener Unternehmensvorgänge profitieren, wie z. B. Umstrukturierungen, Fusionen und Übernahmen, Zahlungsunfähigkeit und anderen Situationen. Die Strategien können unter Zuhilfenahme einer breiten Auswahl von Instrumenten vollzogen werden, einschließlich Stammaktien, Schuldverschreibungen sowie verschiedener Derivativinstrumente.

1.4 Darstellung des Index

Allgemeine Darstellung

Das Ziel des Index ist es, ein Risiko- und Renditeprofil zu liefern, welches das Risiko- und Renditeprofil repräsentiert, das sich aus der Investition in eine Auswahl von Hedgefonds durch die Umsetzung der Erlaubten Strategien ergibt.

Der Index zielt darauf ab, eine systematische Diversifizierung über die Erlaubten Strategien und Strategieattribute zu erreichen. Die durch die Hedgefonds übernommenen Strategien investieren typischerweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, konvertierbare Wertpapiere, Devisen, Zinsen, Edelmetalle und Rohstoff- und Geldmärkte weltweit unter Zuhilfenahme von Aktien, Bonds, Schuldverschreibungen, Zertifikaten, Einheiten, börsengehandelten Futures und Optionen, außerbörslichen Derivativen, Liquiditätspapieren, ETFs und Kontrakten für Differenzen (contracts for differences - "CFDs") und anderer Instrumente. Eine umfassende Darstellung des Index ist in den Indexregeln beschrieben.¹ Um diese Indexziele zu erreichen, besteht der Index aus bestimmten Hedgefonds, bei denen die Erlaubten Strategien umgesetzt werden (jeder einzeln eine "**Indexkomponente**"), sowie zeitweise aus einer Liquiditätskomponente. Zu Beginn besteht der Index aus 15 Indexkomponenten (4 CTA, 3 Global Macro, 5 Long Short Equity und 3 Sonstige Alternative Investmentstrategien), diese Zusammensetzung kann jedoch Änderungen unterliegen.

Während der Index gegenüber den Indexkomponenten kein Fremdkapitalrisiko aufweist, kann jede Indexkomponente in ihre Investmentstrategie Fremdkapital aufnehmen. Es steht zu erwarten, dass diese Fremdkapitalaufnahme nicht mehr als viermal (400%) so hoch ist wie der Nettoinventarwert der betreffenden Indexkomponente. Außerdem sollte die indirekte Fremdkapitalaufnahme des Index insgesamt höchstens dreimal (300%) so hoch wie sein Wert sein.

Der Index wird in den Indexrichtlinien dargestellt. Barclay Bank PLC und LGT Capital Partners Ltd. sind die Indexsponsoren in Übereinstimmung mit ihren entsprechenden Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten. Der Index wird von der Barclays Bank PLC (der "**Indexberechnungsagent**") berechnet und von LGT Capital Partners Ltd. (dem "**Indexmanager**") gemanagt.

Index-Konstruktionsmethodik

Der Indexmanager bestimmt die Ziel-Index-Zusammensetzung, indem er eine regelbasierte Methode implementiert und anwendet (die "**Index-Konstruktionsmethodik**"). Ziel der Index-Konstruktionsmethodik ist es, eine Ziel-Index-Zusammensetzung zu bestimmen, die über die Erlaubten Strategien gut diversifiziert ist.

Die Index-Konstruktionsmethodik wendet einen proprietären Prozess an, der vom Indexmanager implementiert wird, wobei zur Erreichung von Objektivität bei der Berechnung des Index folgende zwei Schritte vorgenommen werden: (1) ein Qualifizierungsprozess und (2) ein Verteilungsprozess.

1. Der Qualifizierungsprozess ist ein regelbasierter Prozess mit dem Ziel, die Hedgefonds zu bestimmen, die Erlaubten Strategien unterliegen und die Indexkomponenten des Index sind. Um in den Index aufgenommen werden zu können, müssen diese Hedgefonds in Bezug auf Erfolgsgeschichte und Erfahrung, historische Performanceergebnisse, operative Infrastruktur und strukturelle Organisation der Investmentvehikel den Anforderungen des Indexmanagers genügen.

Zusätzlich wendet der Indexmanager folgende Kriterien auf infrage kommende Hedgefonds an:

- Die Bewertungsrichtlinien (bezüglich der Berechnung des Nettoinventarwerts) des Hedgefonds haben die vom Indexmanager mitunter definierten Kriterien zu erfüllen, einschließlich der Anforderung, dass der Nettoinventarwert von einer Bewertungsstelle abgeglichen, berechnet und veröffentlicht wird, die vom Hedgefondsmanager unabhängig ist;
- Die Nettoinventarwerte des Hedgefonds werden jährlich durch einen unabhängigen Buchprüfer geprüft;
- Die Dienstleister des Hedgefonds (Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Bewertungsstelle, Buchprüfer) müssen in einer Liste genehmigter Dienstleister aufgeführt sein, die vom Indexmanager in bestimmten Zeitabständen definiert wird;
- Die Instrumente, die vom Hedgefondsmanager zur Implementierung der proprietären Investmentstrategie des Hedgefonds verwendet werden, sind in eine Liste der zu genehmigenden Instrumente aufzuführen, die vom Indexmanager in bestimmten Zeitabständen definiert wird;
- Der Hedgefonds liefert dem Indexmanager auf täglicher Basis eine vollständig transparente Darstellung der zugrunde liegenden Positionen;
- Die Liquidität des Hedgefonds (Zeichnungs- und Rückkaufbenachrichtigungen und Zeitplan zur Zahlung des Rückkaufverlöses) hat genehmigte Kriterien zu erfüllen, die vom Indexmanager in bestimmten Zeitabständen definiert werden;
- Der endgültige Nettoinventarwert des Hedgefonds wird mindestens einmal monatlich veröffentlicht und der geschätzte Nettoinventarwert des Hedgefonds liegt auf Tagesbasis vor; und
- dem Indexmanager ist es untersagt, Zahlungen von infrage kommenden Hedgefonds anzunehmen, die den Zweck haben, diese in den Index aufzunehmen.

2. Der Verteilungsprozess ist ein regelbasierter Prozess mit dem Ziel, die entsprechende Gewichtung zu bestimmen, die jeder Indexkomponente bei der Berechnung des Index zugeordnet wird (die **"Zielgewichtungen"**), in Bezug auf jeden Indexbewertungstag und in Abhängigkeit vom Rebalancing des Index. Die Zielindexzusammensetzung unterliegt jederzeit folgenden Verteilungsbegrenzungen:
- Die Zielgewichtung einer einzelnen Indexkomponente beschränkt sich auf höchstens 18%. Die Summe der Zielgewichtungen der Indexkomponente hat höchstens 100% zu betragen;
 - Die Mindestanzahl der Zielindexkomponenten darf zu keinem Zeitpunkt unterhalb von 10 liegen;
 - Um eine Konzentration des Index auf ein einziges Strategieattribut zu vermeiden, sind die Allokationslimite auf jedes Strategieattribut anzuwenden;
 - Zur Kontrolle des Risikobeitrags pro Investitionsart werden Risikobegrenzungen angewendet; und
 - die Risikoverteilung ist abhängig von den maximalen Risikobegrenzungen.

Indexverteilungsrichtlinien

Der Index kann innerhalb der folgenden Begrenzungen über die Erlaubten Strategien verteilt werden:

Zuordnung zu Erlaubten Strategien	Begrenzung (als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts des Index)	
	Minimum	Maximum
CTA	10%	40%
Global Macro	10%	40%
Long Short Equity	15%	65%
Andere Alternative Investmentstrategien	0%	40%

Berechnung des Index

Der Indexberechnungsagent berechnet den Index mithilfe des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Indexkomponente, der in Bezug auf den relevanten Indexbewertungstag geschätzt oder endgültig sein kann. Die Bewertung wird abgeschlossen und die Indexwerte werden bis zum vierten Geschäftstag unmittelbar nach dem relevanten Indexbewertungstag veröffentlicht, wie im Abschnitt "Veröffentlichung des Index" näher beschrieben.

Der Index wird vom Indexberechnungsagenten unter Berücksichtigung eines Angleichungsfaktors berechnet, der vom Indexmanager für sämtliche Kosten oder Gewinne im Zusammenhang mit einer Investitionsstruktur festgelegt wird, wie z.B.:

- Kosten, die einem hypothetischen Investor für die Wiederholung einer Investition in die Indexkomponenten zuzuordnen sind, aus denen der Index mitunter besteht, wie z. B. handelsübliche Portfolioverwaltung, Buchprüfungsgebühren und Depotgebühren;
- Eine Verteilung, Ausgabe oder eine Gewinnbeteiligung an sämtliche existierende Halter der Indexkomponenten von: (i) einem Zusatzbetrag der Einheiten der Indexkomponenten, (ii) sonstigem Anteilskapital oder sonstigen Wertpapieren mit dem Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder von Erlösen aus der Liquidierung der Indexkomponenten zu gleichen Teilen oder proportional zu den Zahlungen an die Halter der betreffenden Interessen, (iii) Anteilskapital oder Wertpapieren eines anderen Emittenten, der sich direkt oder indirekt im Besitz der Indexkomponenten befindet oder von diesen direkt oder indirekt akquiriert wurde, (iv) jeglichen sonstigen Arten von Wertpapieren, Rechten oder Optionen oder sonstigen Vermögenswerten, in jedem Fall zur Zahlung (in bar oder durch andere Zuwendungen) zu einem geringeren als dem gültigen Marktkurs nach Maßgabe des Indexberechnungsagenten;
- Eingenommene oder gezahlte Zinsen in Bezug auf verbleibende positive oder negative Geldsalden (gegebenenfalls); oder
- jegliche sonstigen Kosten oder Erträge im Zusammenhang mit einer investitionsfähigen Struktur.
- die vollständige Kalkulationsmethodik des Index steht sowohl Investoren als auch möglichen Investoren unter www.lgt.com zur Verfügung.

Angleichung und Überprüfung des Index

Die Ziel-Index-Zusammensetzung wird mindestens einmal monatlich umgeschichtet, um sicherzustellen, dass der Index der Index-Konstruktionsmethodik entspricht.

Nach jeder Indexüberprüfung wird die Ziel-Index-Zusammensetzung durch die Bestimmung der Indexkomponenten und ihrer Effektiven Gewichtung implementiert, wobei bei einer solchen Angleichung die erforderlichen Benachrichtigungs- und Abrechnungsverzögerungen für jeden Fonds zu berücksichtigen sind. Unter normalen Liquiditätsbedingungen findet diese Implementierung üblicherweise innerhalb von zwei Wochen statt.

Die Häufigkeit des Rebalancing hat nur geringfügige Auswirkungen auf die mit dem Sub-Fund in Verbindung stehenden Transaktionskosten, da nicht zu erwarten ist, dass das Rebalancing eine höhere Positionssumslagsfrequenz im Sub-Fund erforderlich macht, als es der Fall wäre, wenn der Index statisch wäre. Nach dem Rebalancing des Index wird die aktualisierte Gewichtung der verschiedenen Komponenten des Index unter www.lgt.com veröffentlicht.

Der Indexmanager bestimmt die Effektive Gewichtung jeder Indexkomponente als Ergebnis der Index-neugewichtung.

Index Tracking Strategy

Investitionen in den Sub-Fund sind nicht als direkte Beteiligung am Index zu bewerten, da der Sub-Fund über die Funded Swaps am Index beteiligt wird und der Sub-Fund wird bei der Markteinführung nicht direkt in die Komponenten des Index investieren. Unter normalen Marktbedingungen steht zu erwarten, dass der Sub-Fund die Performance des Index nachbildet (vermindert um Gebühren und damit in Verbindung stehende Kosten) und jeder Nachverfolgungsfehler des Index unter normalen Marktbedingungen wird erwartungsgemäß zwischen 0.75% und 1.12% betragen.

Veröffentlichung des Index

Das Niveau des Index (das "**Indexniveau**") wird vom Indexberechnungsagenten berechnet, wobei das Eintreten eines Indexstörungssereignisses in der Definition der Indexrichtlinien (ein "**Indexstörungssereignis**") zu berücksichtigen ist, und auf dem Bloomberg Börsenschreiber in Bezug auf einen Indexbewertungstag am vierten Geschäftstag unmittelbar nach dem relevanten Indexbewertungstag veröffentlicht. Das Indexniveau und der Bloomberg Ticker Code in Bezug auf das veröffentlichte Indexziel werden unter www.lgt.com veröffentlicht. Der Indexberechnungsagent behält sich das Recht auf eine spätere Veröffentlichung des Indexniveaus vor, wenn er der Meinung ist, dass Umstände vorliegen, die eine korrekte Berechnung des Index verhindern; Investoren sollten sich in diesem Zusammenhang bewusst sein, dass eine Verspätung der Veröffentlichung des Index zu einem Marktstörungssereignis führen kann.

Die auf den Index angewandte Methodik sieht keine rückwirkenden Änderungen von zuvor veröffentlichten Werten des Index vor.

Indexrichtlinien

Die Indexrichtlinien können unter www.lgt.com eingesehen werden. Diese zusammenfassende Darstellung (die "**Indexdarstellung**") ist in jeder Hinsicht durch die Indexrichtlinien qualifiziert und unterliegt ihnen (unter der Voraussetzung, dass die Indexrichtlinien nicht Teil der Indexdarstellung oder des Prospekts sind und dass die Investoren angehalten sind, die Indexrichtlinien vor einer Investmententscheidung für den Teilfonds zur Kenntnis zu nehmen). Diese Indexdarstellung beinhaltet eine Zusammenfassung der Informationen, die auf den Indexrichtlinien zum Datum dieses Supplements beruhen, und anschließende Änderungen der Indexrichtlinien werden in der Indexdarstellung nicht aufgeführt.

1.5 Marktstörungssereignisse

Bei Eintreten eines Marktstörungssereignisses (und ohne Beschränkung der allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder, auf die im Prospekt näher eingegangen wird) gilt Folgendes:

1. Die Verwaltungsratsmitglieder können in Absprache mit dem Manager unter bestimmten Voraussetzungen, die in Sektion "2.5 Berechnung des Nettoinventarwerts /Bewertung der Vermögenswerte" des Prospekts dargestellt sind, Anpassungen des Werts des Investments in den Teilfonds vornehmen, um den Wert des Teilfonds zu bestimmen, und der Nettoinventarwert kann von einer solchen Anpassung betroffen sein;
2. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Zeichnung, Rückkauf und Tausch von Anteilen zeitweilig aussetzen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts unter der Überschrift "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts";
3. Die Verwaltungsratsmitglieder können unter bestimmten Umständen, die im Prospekt dargestellt sind, den Teilfonds beenden.

1.6 Fremdkapitalaufnahme (Leverage)

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko des Index, der keine direkte Fremdkapitalaufnahme tätigt, wie es in Sektion "Allgemeine Beschreibung des Index" dargestellt ist. Der Teilfonds selbst kann in FDIs eintreten zu Zwecken, die in den Sektionen "Effizientes Portfoliomanagement" und "Klassenhedging" dargestellt sind, was dazu führen kann, dass der Teilfonds um das bis zu 1,6-fache seines Nettoinventarwerts direkten gehebelt ist (160% seines Nettoinventarwerts).

Während der Index für die Indexkomponenten kein Fremdfinanzierungsrisiko vorsieht, kann jede Indexkomponente Fremdkapital in ihre Investmentstrategie aufnehmen. Es steht zu erwarten, dass eine solche Fremdkapitalaufnahme höchstens das vierfache (400%) des Nettoinventarwerts der betreffenden Indexkomponente erreicht. Außerdem sollte die gesamte Fremdkapitalaufnahme des Index höchstens das dreifache (300%) seines Werts betragen.

Insgesamt kann der Teilfonds Fremdkapital (direkt und indirekt) in Höhe seines bis zu 4,6-fachen (460%) Nettoinventarwerts aufnehmen, der mithilfe der Summe aller Nominalpositionen errechnet wird.

Auf Indexlevel wird Fremdkapital nur in Bezug auf einige Indexkomponenten aufgenommen. Der Teilfonds nimmt kein Fremdkapital auf. Es besteht kein Risiko für die Fremdkapitalaufnahme, da solch eine Fremdkapitalaufnahme nicht zur Renditesteigerung genutzt wird, sondern nur zur Steuerung von kurzfristigen Barmittelungleichgewichten aufgrund von Währungsabsicherung

1.7 Risikomanagement

Die Fähigkeit, Risiken zu steuern, ist im Anlageprozess des Managers ein wesentlicher Aspekt. Das Risiko muss sowohl für den Teilfonds insgesamt als auch für einzelne Investitionen innerhalb des Portfolios gesteuert werden. Risiko ist als facettenreiches Konzept zu verstehen.

Der Teilfonds setzt einen Risikomanagementprozess ein, mit dem die verschiedenen mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken genau gemessen, überwacht und gesteuert werden können. Der Teilfonds darf nur DFIs verwenden, die in seinem von der Zentralbank genehmigten und in diesem Supplement dargestellten Risikomanagementprozess genannt sind.

Obwohl der Teilfonds die Verwendung direkter Fremdkapitalaufnahme nicht beabsichtigt, kann er durch den Einsatz von DFI eventuell indirekt gehebelt werden, dies darf jedoch nicht in dem Ausmaß erfolgen, dass er die unten genannten Marktrisikogrenzen überschreitet. Alle mit dem Einsatz von DFI einhergehenden Marktrisiken werden unter Verwendung einer hoch entwickelten Technik zur Risikomessung, der sogenannten „Value-At-Risk“-Methode, gemessen. VaR ist eine statistische Methode, die auf der Grundlage historischer Daten den voraussichtlichen maximalen Tagesverlust eines Fonds bei einem Konfidenzniveau von 99 % prognostiziert. Dabei besteht jedoch eine statistische Wahrscheinlichkeit von 1 %, dass der VaR-Wert überschritten wird. Der Manager verwendet ein Modell zur Ermittlung des VaR gemäß den Anforderungen der Zentralbank über eine 1-tägige Haltedauer bei einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einer effektiven historischen Beobachtungshistorie von drei Jahren, falls verfügbar, mindestens jedoch von einem Jahr.

Die absolute VaR-Grenze darf maximal 4,47 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Haltedauer bei einem Konfidenzniveau von 99 % betragen. Sie wird täglich bemessen.

Der VaR wird gemessen, um die potenziellen Verluste zu schätzen, die dem Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeitraums bei einem bestimmten Konfidenzniveau aus dem FDI-Portfolio des Teilfonds entstehen könnten. Zusätzliche Risikokenngrößen wie Stresstests, die Sensibilität bestimmter Risikowerte, Margin-to-Equity- und Notional-to-Equity-Verhältnisse werden vom Manager überwacht, um die VaR-Kalkulation zu ergänzen.

Die Gesellschaft hat für den Teilfonds einen Bericht über den Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht. Die Gesellschaft stellt den Anteilseignern auf Wunsch ergänzende Informationen zu den eingesetzten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich Angaben zu den quantitativen Grenzwerten, die angesetzt werden, und Informationen zu aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Renditeeigenschaften der Hauptanlagekategorien von Investitionen in derivative Finanzinstrumente.

1.8 Investitionsbeschränkungen

Es gelten die allgemeinen Investitionsbeschränkungen, die im Prospekt unter der Überschrift TEILFONDS - Investitionsbeschränkungen dargestellt sind.

1.9 Begrenzter Regress

Die Teilfonds der Gesellschaft sind vollständig voneinander getrennt. Reichen die realisierten Nettovermögenswerte des Teilfonds nicht aus, um im Zusammenhang mit den Anteilen fällige Beträge zu zahlen, haben Anteilseigner und sonstige Gläubiger kein darüber hinausgehendes Recht auf Zahlungen für diese Anteile und können in Bezug auf das Vermögen eines anderen Teilfonds oder das sonstige Vermögen der Gesellschaft keine Ansprüche oder Regressansprüche geltend machen.

1.10 Investmentberater

Der Manager hat im Zusammenhang mit dem Teifonds LGT Capital Partners Ltd. zu seinem Investmentberater ernannt. Der Investmentberater ist von der Gesellschaft und dem Manager unabhängig; er berät den Manager in Bezug auf das alternative Investitionsrisiko des Teifonds und die einzelnen Komponenten des Investmentportfolios. Der Investmentberater verfügt über eingehende Erfahrungen mit der Auswahl und Überwachung von Managern für Investmentunternehmen mit mehreren Managern auf den Cayman Islands und in Europa.

Gemäß dem Investitionsberatungsvertrag liefert der Investmentberater dem Manager Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Investitionsberatung in Bezug auf den Teifonds und LGT Crown Managed Futures UCITS Sub-Fund.

Das Mandat des Investmentberaters in Bezug auf den Teifonds kann von jeder der Parteien mit einer Frist für eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei von neunzig (90) Kalendertagen beendet werden. Der Investmentberatervertrag kann unter bestimmten Umständen, die im Investmentberatervertrag aufgeführt sind, fristlos gekündigt werden, einschließlich bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses). Der Investmentberatervertrag sieht vor, dass der Manager den Investmentberater oder dessen Verwaltungsratsmitglieder, Angestellte, Delegierte, Dienstleister oder Agenten haftungsfrei stellt, sofern nicht Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Arglist, Betrug oder Nachlässigkeit seitens des Investmentberaters, dessen Verwaltungsratsmitglieder, Agenten oder Angestellten vorliegen.

1.11 Sub-Investmentmanager

Der Manager hat zum Management der Zahlungsmitteläquivalente des Teifonds LGT Capital Partners Ltd. zu seinem Sub-Investmentmanager ernannt. Zum 22. April 2014 haben LGT Capital Partners Ltd. und LGT Capital Management Ltd. fusioniert und der Name der neuen Gesellschaft ist LGT Capital Partners Ltd. Sie hat ihren eingetragenen Firmensitz in Schützenstrasse 6, Postfach, CH Pfäffikon (SZ), Schweiz. Der Sub-Investmentmanager wird von der FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht) reguliert.

Gemäß dem Sub-Investmentmanagementvertrag liefert der Sub-Investmentmanager dem Investmentmanager Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Management in Bezug auf die Zahlungsmitteläquivalente des Teifonds. Das Mandat des Sub-Investmentmanagers in Bezug auf den Teifonds kann von jeder der Parteien mit einer Frist für eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei von neunzig (90) Kalendertagen beendet werden. Der Sub-Investmentmanagementvertrag kann unter bestimmten Umständen, die im Sub-Investmentmanagementvertrag aufgeführt sind, fristlos gekündigt werden, einschließlich bei Insolvenz einer der Parteien (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses). Der Sub-Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass der Sub-Investmentmanager den Investmentberater oder dessen Verwaltungsratsmitglieder, Angestellte, Delegierte, Dienstleister oder Agenten haftungsfrei stellt, sofern nicht Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Arglist, Betrug oder Nachlässigkeit seitens des Subinvestmentmanagers, dessen Verwaltungsratsmitglieder, Agenten oder Angestellten vorliegen.

2. Kreditaufnahmen

Nach den allgemeinen Bestimmungen, die im Prospekt unter der Überschrift TEILFONDS - Kreditaufnahme- und -vergabebefugnisse aufgeführt sind, darf der Teifonds zeitweise bis zu 10 % seines Nettovermögenswerts an Krediten aufnehmen.

Am Datum der Veröffentlichung dieses Teifonds-Supplements, mit Ausnahme eines Kreditvertrages zwischen der Gesellschaft im Namen des Teifonds und LGT Bank AG, welcher durch eine Sicherheit abgesichert ist, deren Wert der gesamten Vermögenswerte des Teifonds entspricht, hat die Gesellschaft im Namen des Teifonds keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldtitle oder anderen Ausleihungen, einschliesslich Überziehungskredite und Verbindlichkeiten im Rahmen von Akzepten und Akzeptkrediten, Mietkauf- oder Finanzierungs-Leasing-Verpflichtungen, Garantien oder anderen Eventualverpflichtungen.

3. Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Teilfonds darf sich an Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten beteiligen, zu Anlagezwecken oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements des Teilfonds.

Der Teilfonds ist aufgrund der Swaps der Performance des Index minus bestimmten Gebühren und Ausgaben ausgesetzt.

Als abgesicherter Swap gilt jedes Geschäft, bei welchem der Teilfonds die Nettoerträge von Anteilsausgaben ganz oder teilweise für den Transfer des Nominalbetrages des Swaps auf die relevante Genehmigte Gegenpartei verwendet. Auf den Einsatz abgesicherter Swaps wird vollumfänglich verzichtet.

Im Falle, dass der Teilfonds in einen nicht abgesicherten Swap eintritt, transferiert der Teilfonds nicht die Nettoerträge von Anteilsausgaben auf die relevante Genehmigte Gegenpartei, da die Nominalbeträge nicht zwischen den Parteien nicht abgesicherter Swaptransaktionen getauscht wurden. Allerdings kann der Teilfonds Teile der Nettoerträge von Anteilsausgaben transferieren, um diese Transaktion zu besichern. Der Swap wird prolongiert und Gewinne oder Verluste unter diesem Swap werden zwischen dem Teilfonds und der genehmigten Gegenpartei in Übereinstimmung mit den Investitionsbeschränkungen getauscht, sodass das Risiko der Gesellschaft gegenüber der betreffenden Genehmigten Gegenpartei auf das Ausmaß reduziert wird, das von der Zentralbank vorgeschrieben ist.

Die Swaps können bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf entweder den Teilfonds oder die Genehmigte Gegenpartei beendet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ausfallereignisse (wie z. B. ein Versäumnis zahlen, der Bruch einer Vereinbarung oder Insolvenz) oder Beendigungsergebnisse (die nicht zwingend auf ein Fehlverhalten einer der Parteien zurückzuführen sind, z. B. Illegalität oder ein Steuerereignis).

Wenn die Swaps beendet werden, werden die Beendigungsbeträge in Bezug auf die Swaps errechnet. Ein Betrag in Höhe der relevanten Beendigungsbeträge wird zwischen der genehmigten Gegenpartei und der Gesellschaft für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Swaps beglichen. Das Unternehmen kann daraufhin im Namen des Teilfonds mit anderen Genehmigten Gegenparteien in neue derivative Verträge in Form von Swaps eintreten, um von der Performance des Index zu profitieren, indem die Indexperformance synthetisch nachgebildet wird. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, dass es nicht anzuraten ist, in neue derivative Verträge einzutreten, wird der Teilfonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts beendet.

Effizientes Portfoliomanagement

Der Begriff "effizientes Portfoliomanagement" bezieht sich auf Transaktionen, in die mit dem Ziel der Reduzierung von Risiken, der Kostenreduzierung oder der Generierung zusätzlichen Kapitals für den Teilfonds eingetreten wird, mit einem angemessenen Risikoniveau, wobei das Risikoprofil des Teilfonds zu berücksichtigen ist, das in diesem Supplement und in den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien dargestellt ist.

Transaktionen, in die aus Gründen eines effizienten Portfoliomanagements eingetreten sind, können Finanzderivativinstrumente umfassen, sind aber nicht beschränkt darauf. Eine Liste der regulierten Märkte, an denen die Finanzderivativinstrumente notiert oder gehandelt werden, ist in Anhang 1 zum Prospekt aufgeführt. Die Finanzderivativinstrumente, die der Teilfonds innerhalb der Bedingungen und Grenzen der UCITS Verordnungen der Zentralbank zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements verwenden kann, umfassen börsengehandelte und außerbörsliche Derivativinstrumente wie z. B. Devisenterminverträge, Differenzverträge (beachten Sie hierzu bitte die Beschreibung unten), Futures, Forwards, Optionen (beachten Sie hierzu bitte die Beschreibung unten) und Swaps (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Zinssatzswaps, Wechselkursswaps, Cross Currency Swaps, Kreditausfallswaps und Total Return Swaps). Forward FX Verträge werden prinzipiell zu Sicherungszwecken verwendet, um das Wechselkursrisiko zu vermindern, wenn Investitionen in Vermögensklassen auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, sie können aber mitunter auch zur Veränderung der Währungszusammensetzung des Teilfonds verwendet werden, indem z. B. Forward FX Verträge verwendet werden, um entweder eine Netto-Long- oder Netto-Short-Position zu einer bestimmten Währung zu übernehmen. Diese Sicherungsaktivitäten können, je nach Sachlage, sowohl Gewinne als auch Verluste zur Folge haben und werden zum Bruttoinventarwert vor Abzug von Gebühren und Ausgaben addiert oder davon abgezogen. Es gibt keine Gewähr, dass das Währungshedgingprogramm in vollem Ausmaß erfolgreich ist. Der Teilfonds kann außerdem von einer Währungshedgingstrategie Gebrauch machen, wie in der unten aufgeführten Sektion Klassenhedging beschrieben.

Eine detailliertere Analyse des Betriebs eines effizienten Portfoliomanagements ist im Prospekt dargestellt.

Klassenhedging

Klassenspezifische Währungshedgingaktivitäten sind im relevanten Klassen-Supplement beschrieben.

4. Wesentliche Informationen für Zeichnung und Rückkauf

Basiswährung

Die Basiswährung des Teifonds ist US-Dollar. Die Währung der Klassen kann sich unterscheiden und wird im betreffenden Klassen-Supplement beschrieben.

Handelstag

Der Geschäftstag unmittelbar nach dem Bewertungstag und/oder ein anderer Tag oder andere Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder mit Genehmigung der Verwahrstelle festlegen und den Anteilseignern vorab mitteilen. Alle vierzehn Tage gibt es mindestens einen Handelstag.

Handelstermin

In Bezug auf jeden Handelstag ist der Handelstermin 17.00 Uhr (CET) des vierten Geschäftstages vor dem relevanten Handelstag (oder ein kürzerer Zeitraum, der von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird).

Erstzeichnungstag

Ist im relevanten Klassen-Supplement angegeben.

Erstausgabepreis

Ist im relevanten Klassen-Supplement angegeben.

Ausgabepreis

Nach Abschluss des Erstzeichnungstags ist der Ausgabepreis für jeden Anteil an jedem Handelstag der Nettoinventarwert pro Anteil der relevanten Klasse zum Bewertungstag unmittelbar vor dem betreffenden Handelstag.

Mindestzeichnungsbetrag

Ist im relevanten Klassen-Supplement angegeben.

Mindestfolgezeichnungsbetrag

Ist im relevanten Klassen-Supplement angegeben.

Zeichnungen

Antragsteller, die Anteilklassen des Teifonds zeichnen wollen, müssen dafür sorgen, dass die Zeichnungsgelder in der Währung, auf die die relevante Anteilkasse lautet, per elektronischer Zahlungsanweisung bei der Verwaltungsstelle spätestens am Zahlungstermin eingehen.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt erst, wenn der Gesellschaft im Namen des Teifonds ein ausgefülltes Antragsformular sowie die frei verfügbaren Gelder vorliegen.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, für jeden Antrag, für den die Zahlung bis zum Zahlungstermin nicht eingegangen ist oder die Gelder nicht frei verfügbar sind, die Ausgabe und provisorische Zuteilung von Anteilen zu annullieren.

In einem solchen Fall hat der Anleger die Gesellschaft für jegliche Zinsen für Bankkredite, andere Gebühren und Ausgaben und Marktverluste zu entschädigen, die dem Teifonds dadurch entstanden sind, dass der Anleger die Zeichnungsbeträge nicht pünktlich überwiesen hat oder die frei verfügbaren Gelder nicht gezahlt hat. Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, die vom Antragssteller gehaltenen Anteile ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu decken.

Das ausgefüllte Antragsformular muss spätestens zum Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

Die Anteile werden zum relevanten Ausgabepreis an diesem Handelstag ausgegeben. Zeichnungsanträge, die nach dem oben genannten Termin eingehen, werden bis zum darauf folgenden Handelstag einbehalten und Anteile werden zum an diesem nächsten Handelstag geltenden Ausgabepreis ausgegeben.

Eine Ausführungsanzeige wird den Anlegern am darauf folgenden Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag zugestellt.

Für weitere Informationen zum Zeichnungsprozess verweisen wir auf Abschnitt 2 „Handel mit Anteilen“ des Verkaufsprospekts.

Rückkauf von Anteilen

Rückkaufanträge bezüglich der Anteile sind an die Gesellschaft per Adresse der Verwaltungsstelle zu richten und dürfen gemäß dem Prospekt schriftlich oder per Faksimile oder über eine anerkannte elektronische Handelsplattform eingereicht werden. Per Faksimile übermittelte Anträge werden als definitive Order behandelt, auch wenn sie nicht nachfolgend schriftlich bestätigt werden. Solche Anträge auf Rückkauf von Anteilen sind nur zu bearbeiten, wenn eine Zahlung auf das eingetragene Konto erfolgt. Rückkaufanträge bezüglich der Anteile können nach erfolgter Annahme durch die Verwaltungsstelle nicht mehr zurückgezogen werden. Werden Rückkaufanträge bezüglich der Anteile per Faksimile gestellt, werden die Erlöse aus dem Rückkauf erst nach Eingang des Originalantragsformulars bei der Gesellschaft per Adresse der Verwaltungsstelle ausgezahlt. Anträge, die am oder vor dem relevanten Handelstermin eingehen, werden normalerweise am relevanten Handelstag bearbeitet. Rückkaufanträge, die nach dem Handelstermin eingehen, werden behandelt, als seien sie zum folgenden Handelstermin eingegangen, es sei denn, die Verwaltungsstelle und die Verwaltungsratsmitglieder treffen ausschließlich für Ausnahmefälle eine anderslautende Vereinbarung, nur unter der Voraussetzung, dass sie vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingegangen sind.

Rückkaufanträge können auch über eine anerkannte elektronische Handelsplattform übermittelt werden. Rückkaufanträge werden nur in elektronischer Form akzeptiert, wenn der Anteilseigner die Bestimmungen und Bedingungen der Nutzung eines solchen Dienstes anerkannt hat und die Verwaltungsstelle die gesamte erforderliche Dokumentation zur Bekämpfung der Geldwäsche erhalten und bearbeitet hat.

Rückkaufanträge können nach der Annahme durch die Verwaltungsstelle nicht zurückgezogen werden. Auf Antrag können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem freiem Ermessen und vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle und vorheriger Information aller Anteilseigner festlegen, für den Rückkauf von Anteilen eines Teilfonds zusätzliche Handelstage und Bewertungszeitpunkte zu bestimmen.

Rückkaufbeschränkungen

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, die Anzahl der an einem beliebigen Handelstag zurückgekauften Anteile an einem Teilfonds auf zehn Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds an dem Handelstag zu beschränken. Die Beschränkung gilt in diesem Fall anteilig, so dass alle Anteilseigner, die an einem Handelstag den Rückkauf ihrer Anteile an einem Teilfonds wünschen, ihre Anteile zu gleichen Teilen realisieren können. Der Rückkauf von Anteilen, die nicht zurückgekauft wurden, aber andernfalls zurückgekauft worden wären, wird auf den nächsten Handelstag verschoben und gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Rückkaufanträgen bevorzugt behandelt (auf einer bewertbaren Grundlage). Werden Rückkaufanträge auf diese Weise verschoben, informiert die Verwaltungsstelle die betroffenen Anteilseigner entsprechend.

Rückkaufpreis

Der Rückkaufpreis, zu dem die Anteile an einem Handelstag zurückgekauft werden, ist der Nettoinventarwert pro Anteil der relevanten Klasse zum relevanten Handelstag. Der Rückkauf Erlös entspricht dem Rückkaufpreis abzüglich aller anfallenden Rückkaufgebühren und Steuern. Für einen Rückkauf von Anteilen dieses Teilfonds fällt keine Rückkaufgebühr an. Das Verfahren zur Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil für eine Anteilkategorie in einem Teilfonds ist in der Satzung beschrieben, wie im Prospekt unter „Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens“ dargestellt.

Abwicklungstermin für Rückkäufe

Rücknahmebestätigungen werden den Anteilseignern innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem relevanten Handelstag ausgestellt. Der für Rückkäufe von Anteilen jeder Klasse eines Teilfonds fällige Betrag wird innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag durch eine elektronische Überweisung auf ein im Namen des betreffenden Anteilseigners geführtes Konto überwiesen. Die Zahlung von Rückkauf Erlösen erfolgt erst nach Eingang der relevanten Rückkaufunterlagen bei der Verwaltungsstelle.

5. Gebühren und Auslagen

Der Teilfonds trägt den ihm zugeteilten Anteil der (i) von der Gesellschaft an den Manager, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle, die Verwahrstelle, die Bewertungsstelle, die Verwaltungsratsmitglieder und alle sonstigen Beauftragten der Gesellschaft zu zahlenden Kosten, (ii) die Betriebskosten der Gesellschaft und (iii) die Gründungs- und Unterhaltungskosten des Teilfonds. Die Organisationsausgaben der Gesellschaft werden komplett abgeschrieben. Die Kosten, die zur Errichtung des Teilfonds anfallen, werden komplett über das erste Jahr des Bestehens des Teilfonds abgeschrieben.

Honorar des Managers

Das Management- und Performance-Honorar des Managers ist aus dem Teilfonds zu zahlen und im relevanten Klassen-Supplement angegeben. Der Manager entrichtet das Honorar des Anlageberaters aus seinem eigenen Honorar.

Zusätzlich hat der Manager das Recht auf ein Honorar in Höhe von 0,05 % pro Jahr basierend auf dem Nettoinventarwert des Teilfonds für das Management der Zahlungsmitteläquivalente (das „**Zahlungsmittelmanagementhonorar**“). Dieses Honorar wird zu jedem Bewertungstag berechnet, auf der Basis des Nettoinventarwerts des Teilfonds (vor Abbuchung des Management- und Performance-Honorars), und monatlich abgebucht. Das Zahlungsmittelmanagementhonorar ist in voller Höhe vom Manager an den Sub-Investmentmanager zu zahlen, gemäß den Bestimmungen des Subinvestment-Managementvertrags.

Honorar der Vertriebsstelle

Das aus dem Teilfonds an die Vertriebsstelle zu zahlende Honorar ist Teil des Gesamtmanagementhonorars in der Darstellung des relevanten Klassen-Supplements.

Gebühren von Verwahrstelle, Unter-Verwahrstelle und Verwaltungsstelle

Die Verwahrstelle ist zur Erhebung von Gebühren für die Verwahrungsleistungen berechtigt, die monatlich anfallen, berechnet und fällig werden und nachträglich in Höhe von 0,01 % pro Jahr des Werts der unbaren Vermögenswerte, die zu Vorteil des Teilfonds verwahrt und gehalten werden, entspricht, zu zahlen sind (ggf. zzgl. USt.).

Die Verwahrstelle ist zur Erhebung von Gebühren für Treuhandleistungen berechtigt, die monatlich anfallen, berechnet und fällig werden und nachträglich in Höhe einer Summe, die 0,0175 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds zum Ende des vorangegangenen Monats entspricht, zu zahlen sind (ggf. zzgl. USt.) auf einen Nettoinventarwert bis zu USD 250m, und 0,017% p. a. auf Beträge, die einen Nettoinventarwert von USD 250m überschreiten.

Die Verwahrstelle ist ebenfalls für eine jährliche Gebühr über USD 7,500 für die Überwachung von Geldflüssen berechtigt.

Darüber hinaus ist die Verwahrstelle zur Erhebung einer Gebühr in Höhe von bis zu 390,- US\$ für Transaktionen mit zugrundeliegenden Fonds, 26,- US\$ für jede Geldtransaktion und 20,- US\$ für die Abwicklung jeder Investition in börsengehandelte Fonds (exchange traded funds ETF).

Die oben aufgeführten, auf dem Nettoinventarwert basierenden Depotgebühren für Treuhandleistungen unterliegen einer jährlichen Mindestgrenze von 10.000 US\$.

Die Verwahrstelle hat das Recht auf eine Erstattung ihrer angemessenen, für den Teilfonds entstandenen Auslagen. Die Gesellschaft erstattet der Verwahrstelle ferner die Gebühren und Auslagen, welche die Verwahrstelle an die von ihr ernannten Unter-Verwahrstellen entrichtet. Die Gebühren solcher Unter-Verwahrstellen richten sich nach den normalen, handelsüblichen Sätzen.

Die Gesellschaft zahlt an die Verwaltungsstelle aus dem Teilfonds folgende Gebühren:

- (i) 0,05 % pro Jahr des Nettoinventarwerts des Teilfonds für die von der Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft erbrachten Verwaltungsdienstleistungen;
- (ii) 2.500 € pro Jahr für jede zu einem späteren Zeitpunkt von der Gesellschaft ausgegebene Klasse in Bezug auf den Teilfonds; und
- (iii) 2.500€ pro Jahr sind von der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle für Rechnung des Teilfonds für die Durchführung von Ausgleichsberechnungen von der Gesellschaft für jede unter Anwendung des Angleichungsberechnungskonzepts ausgegebene Klasse eines Teilfonds zu zahlen.
- (iv) Für die Vorlage der Eingangsdaten zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht im Zusammenhang mit dem Teilfonds wird jährlich eine Gebühr von 10.000 € erhoben.

- (v) Für den Fall einer Auflösung des Teifonds wird eine Gebühr von 5.000 € fällig.

Die endgültige monatliche Gebühr ist vom Nettoinventarwert des Teifonds abzuziehen und anteilig auf die Anteilklassen des Teifonds aufzuteilen.

Die endgültige monatliche Gebühr und ihre Bestandteile werden zum US-Dollar-/FX-Kurs zum Bewertungstag in US-Dollar umgerechnet und in US-Dollar belastet.

Die oben aufgeführte, auf dem Nettoinventarwert basierende Verwaltungsgebühr unterliegt einer jährlichen Mindestgrenze von 25.000 €.

Die Verwaltungsstelle hat das Recht auf eine Erstattung aller Auslagen, die ihr in der Erfüllung ihrer Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Verwaltungsvertrag entstehen, aus dem Vermögen des Teifonds, zuzüglich USt, sofern eine solche anfällt.

6. Dividendenpolitik

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, Dividendenausschüttungen zu tätigen.

7. Risikofaktoren

Die allgemeinen Risikofaktoren sind im Prospekt unter der Überschrift **RISIKOFAKTOREN** dargestellt. Darüber hinaus bestehen für den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren:

7.1 Allgemein

Eine Investition in den Teilfonds ist weder versichert noch garantiert durch Regierungen, Regierungsagenturen oder Instrumentalitäten oder Garantiefonds einer Bank. Bei den Anteilen des Teilfonds handelt es sich nicht um Einlagen oder Schuldverschreibungen einer Bank, sie sind von keiner Bank garantiert oder indossiert, und der in Anteilen angelegte Betrag kann Aufwärts- und/oder Abwärtsschwankungen ausgesetzt sein. Eine Anlage in den Teilfonds birgt bestimmte Anlagerisiken, inklusive dasjenige des Verlusts des angelegten Kapitals.

7.2 Risiken im Zusammenhang mit dem Index

7.2.1 Auswahl der Indexkomponenten

Der Zuordnungsmechanismus, der die Zusammenstellung des Index bestimmt, umfasst proprietäre Informationen, die den Indexsponsoren und/oder dem Indexmanager auf vertraulicher Basis zugänglich sind. Dementsprechend werden die Investoren bezüglich der speziellen Elemente dieses Mechanismus nicht informiert. Investoren können die Indexbildungsmethode unter www.lgt.com einsehen.

Index Tracking Risiko

Es gibt keine Garantie, dass das Investitionsziel des Sub-Funds erreicht wird. Insbesondere ermöglicht kein Finanzinstrument die exakte Reproduktion oder Verfolgung der Erträge des Index. Änderungen an den Investitionen des Sub-Funds und Neuwägungen des Index können verschiedene Transaktionskosten zur Folge haben (einschließlich im Zusammenhang mit der Abwicklung von Fremdwährungstransaktionen) sowie Betriebsausgaben oder Ineffizienzen, welche die Verfolgung der Performance des Index durch den Sub-Fund negativ beeinflussen können. Außerdem wird der Gesamtertrag der Investition in die Aktien durch bestimmte Kosten und Ausgaben vermindert, die bei der Kalkulation des Index nicht berücksichtigt werden. Außerdem kann im Fall einer einstweiligen Aussetzung oder Unterbrechung des Handels in die Anlagen, die der Index umfasst, oder im Fall von Marktstörungen ein Rebalancing des Investmentportfolios des Sub-Funds nicht möglich sein, was zu Abweichungen vom Ertrag des Index führen kann.

Festlegungen durch den Indexmanager. Die Performance des Teilfonds ist u. a. von der Performance der einzelnen Hedgefonds abhängig, die vom Indexmanager mithilfe der Indexbildungsmethode bestimmt werden und die sich folglich nicht im Ermessen und Verantwortungsbereich des Managers befinden.

Änderungen der Indexzusammensetzung. Die Zusammensetzung des Index kann sich mitunter in Übereinstimmung mit den Indexrichtlinien ändern. Diese Änderungen können Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben.

Anpassungen des Index. Der Index unterliegt bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Modifizierungen oder Einstellung des Index. Die Indexsponsoren (oder ein in Übereinstimmung mit den Indexrichtlinien gebildetes Komitee) können aufgrund solcher Umstände Anpassungen des Index vornehmen. Die Swaps können unter diesen Umständen ebenfalls angepasst werden. Außerdem können Swaps angepasst werden, wenn die Indexsponsoren die Veröffentlichung des Index oder die Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang damit verschieben. Diese Anpassungen können Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben.

Simulation der Performance auf der Basis historischer Werte (Backtest). Jeder Backtest und jede ähnliche Analyse, die von gleich welcher Person in Bezug auf den Index vorgenommen wird, dient ausschließlich der Veranschaulichung und kann auf Schätzungen oder Annahmen basieren, die der Indexberechnungsagent zur Bestimmung des Indexniveaus nicht verwendet. Die Performance in der Vergangenheit kann nicht als richtungsweisend für die Performance in der Zukunft angesehen werden.

Änderungen der Indexrichtlinien. Die Indexsponsoren und der Indexmanager verwenden (in Abhängigkeit von den Bestimmungen der Indexrichtlinien) die in den Indexrichtlinien aufgeführte Methodik, deren Verwendung zwingend und verbindlich ist, solange keine offensichtlichen Fehler festgestellt werden. Während der Indexmanager derzeit die in den Indexrichtlinien festgehaltene Methode zur Zusammensetzung und Berechnung des Index verwendet, besteht keine Gewähr, dass keine markt spezifischen, behördlichen, juristischen, finanziellen, steuerlichen oder sonstigen Umstände (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Änderungen oder Aussetzungen oder Beendigungen oder sonstige Ereignisse, die Bestandteile des Index betreffen) eintreten, die nach Ansicht der Indexsponsoren eine Modifizierung oder Änderung dieser Methode notwendig machen. Die Indexsponsoren können die Indexrichtlinien mitunter nach ihrem alleinigen Ermessen ergänzen und diese Indexrichtlinien können vorsehen, dass ein Komitee die relevanten am Index vorzunehmenden Anpassungen bestimmt. Die Indexsponsoren sind nicht dazu verpflichtet, andere

Personen über Modifizierungen oder Änderungen der Methodik oder über Ergänzungen der Indexrichtlinien zu informieren. Die Indexsponsoren unternehmen jegliche angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass solche Modifizierungen oder Änderungen Methoden zur Folge haben, die mit der in den Indexrichtlinien festgehaltenen Methodik vereinbar sind. Diese Modifizierungen oder Ergänzungen können den Nettoinventarwert beeinflussen und außerdem wesentliche Änderungen der Investmentpolitik zur Folge haben, die einer Genehmigung durch die Anteileigner bedürfen.

Auslegung. Die Indexsponsoren haben in gutem Glauben und in kommerziell vernünftiger Weise zu handeln. Obwohl die Indexrichtlinien möglichst umfassend sein sollen, können Unklarheiten auftreten. In solchen Fällen bereinigen die Indexsponsoren diese Unklarheiten auf angemessene Art und Weise und ergänzen die Indexrichtlinien im Sinne der im Zusammenhang damit getroffenen Entscheidungen.

7.2.2 Beendigung des Mandats des Indexberechnungsagenten

Der Indexberechnungsagent kann sein Mandat aufkündigen, oder besagtes Mandat kann von anderen Indexsponsoren beendet werden, mit einer Benachrichtigungsfrist von 120 Kalendertagen (oder fristlos bei Eintreten bestimmter Insolvenzereignisse in Bezug auf den Indexberechnungsagenten). Es besteht keine Gewähr, dass besagtes Mandat nicht zu einem gegebenen Zeitpunkt endet. Wenn der Indexberechnungsagent den Index nicht mehr berechnet, kann der andere Indexsponsor einen Ersatz-Indexberechnungsagenten auswählen und/oder zeitweilig oder permanent selbst als Indexberechnungsagent fungieren, ist aber nicht dazu verpflichtet. Es besteht keine Gewähr, dass unter diesen Umständen keine Änderungen an der Indexerstellungsmethode notwendig werden oder an der Methode, mit deren Hilfe der Index in Zukunft berechnet wird, und diese Änderungen können zukünftige Schwankungen innerhalb des Index zur Folge haben.

7.2.3 Swaps

Erträge, die gemäß den Swaps mit einer Genehmigten Gegenpartei zahlbar sind, unterliegen dem Kreditrisiko der betreffenden Genehmigten Gegenpartei.

7.3 Risiko- und Renditeprofil

Da es das Ziel des Teifonds ist, ein Risiko- und Renditeprofil zu liefern, das für das Risiko- und Renditeprofil von Investitionen in eine Auswahl von Hedgefonds bei Umsetzung der Erlaubten Strategien repräsentativ ist, lässt sich besagtes Profil durch eine moderate bis erhöhte Volatilität mit niedriger Übereinstimmung mit den Aktien- und Bond-Märkten charakterisieren.

7.4 Risiken im Zusammenhang mit den Hedgefonds

Hedgefonds-Investitionstechniken. Die Indexkomponenten können für Investitionen Investmenttechniken wie z.B. Optionstransaktionen, Sicherheitsleistungstransaktionen, Short-Verkäufe und Futures und Termingeschäftskontrakte und andere derivative Produkte anwenden, die unter bestimmten Umständen Verluste verschärfen oder vergrößern können. Handelsinvestitionen sind allgemein erheblichen Marktrisiken ausgesetzt; Kurse können beispielsweise hochgradig volatil sein, Marktbewegungen sind schwer vorauszusagen und Investitionen können möglicherweise nicht zum optimalen Zeitpunkt oder Kurs verkauft werden.

Aufsichtsdelegation. Obwohl der Indexmanager die Indexkomponenten analysiert, hat er nicht die Möglichkeit oder die Verpflichtung, die Investitionen vorauszusagen, die Berater dieser Indexkomponenten möglicherweise auszuwählen oder vorauszusagen, ob diese Berater in Übereinstimmung mit den Darstellungsdokumenten oder Beschreibungsmaterialien handeln werden, die sie dem Indexmanager zur Verfügung gestellt haben.

Illiquid Positionen. Unter bestimmten Umständen können die Investitionen der Indexkomponenten relativ illiquid sein, wodurch ihre Akquisition oder Veräußerung zu den Kursen, die an den verschiedenen Börsen notiert sind, schwierig wird. Dementsprechend kann die Fähigkeit der Indexkomponenten, auf Marktbewegungen zu reagieren, eingeschränkt sein und die Indexkomponenten können bei Liquidierung ihrer Investitionen nachteiligen Kursbewegungen unterliegen. Die Abwicklung von Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen. Diese relative Illiquidität kann dazu führen, dass eine Indexkomponente Rückkäufe aussetzt, beschränkt oder anderweitig begrenzt und/oder Berechnungen des Nettoinventarwerts aussetzt, was zu einem Störungereignis für den Index führen kann.

Marktwirkung. Die Indexkomponenten können von einer Abnahme der Marktliquidität für die Instrumente, in die sie investieren, nachteilig beeinflusst werden, was die Fähigkeit des Hedgefonds zur Anpassung ihrer betroffenen Positionen beeinträchtigen kann. Der Umfang der Positionen des Hedgefonds kann die Auswirkungen der Abnahme der Marktliquidität für die betroffenen Instrumente verschärfen. Änderungen des gesamten Markthebels, Reduzierung des Verschuldungsgrads infolge einer Entscheidung des relevanten Brokers oder der relevanten Verwahrstelle

oder anderer Gegenparteien, mit denen der Hedgefonds zur Reduzierung des Niveaus der verfügbaren Fremdkapitalaufnahme in Rückkauf-/ Reverse-Repurchase-Verträge oder Derivativtransaktionen eintritt, oder die Liquidierung anderer Marktteilnehmer mit gleichen oder ähnlichen Positionen können gleichermaßen die betreffenden Portfolios der Indexkomponenten nachteilig beeinflussen. Auch wenn die zugrunde liegenden Investitionen an einer oder mehreren Börsen gelistet sind, besteht keine Sicherheit bezüglich der Liquidität an einer Börse. Der Handel der zugrundeliegenden Investitionen durch die Indexkomponenten an einer Börse kann ausgesetzt oder eingestellt werden, aufgrund der Marktbedingungen oder aus Gründen, aus denen der Handel nach Ansicht der Börse nicht zu empfehlen ist, oder aus anderen Gründen gemäß den Regeln der Börse. Zusätzliche Risiken können durch Drittteil-Kursbestimmungsquellen entstehen, die keinerlei Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten garantieren, die den Hedgefonds zur Verfügung gestellt werden.

Gestiegene Ausgaben. Jede der Indexkomponenten berechnet ihre eigenen Gebühren und Ausgaben, die zu den Gebühren im Zusammenhang mit dem Teifonds und den Swaps addiert werden.

Mangelnde Kontrolle. Der Indexmanager kontrolliert nicht die einzelnen Investitionen, die von den Indexkomponenten getätigten werden. Die Auswahl der Investitionen und andere Investitionsentscheidungen in Bezug auf einen der betreffenden Hedgefonds unterliegen absolut der Kontrolle der betreffenden Fondsberater. Es besteht keine Gewähr, dass diese Investitionen erfolgreich sind und nicht zu erheblichen Verlusten führen.

Bewertung. Indexkomponenten können komplexe zugrunde liegende Investitionen aufweisen, deren Bewertung zeitaufwendig ist. Die Berechnung des Index stützt sich auf die Bewertungen, die in Bezug auf die Indexkomponenten von Drittteilnehmern erstellt wurden und die die letzten verfügbaren Nettoinventarwerte pro Anteil jeder Indexkomponente darstellen und die in Bezug auf den relevanten Indexbewertungstag entweder geschätzt oder endgültig sind, sodass die Bewertung bis zum vierten Geschäftstag unmittelbar nach dem relevanten Indexbewertungstag abgeschlossen werden kann. Es besteht keine Gewähr, dass diese Indexbewertungen und somit die Bewertung eines/der Swaps sowie des Teifonds zutreffend und richtig sind und einen zutreffenden Verkehrswert darstellen.

Konzentrierte Investitionen. Zwei oder mehr Indexkomponenten können die gleichen Investitionen halten. Dementsprechend kann der Index Verlustrisiken ausgesetzt sein, die im Vergleich zu allgemeinen Handelsrückgängen unverhältnismäßig größer sind, wenn unverhältnismäßig größere widrige Kursbewegungen für diese Investitionen zutreffen.

Sich aufhebende Investitionen. Zwei oder mehrere Indexkomponenten können zeitweilig gegenläufige, sich wirtschaftlich aufhebende Positionen halten. In dem Ausmaß, in dem die Fonds tatsächlich solche Positionen halten, kann es vorkommen, dass trotz entstehender Kosten der Index als Ganzes keinerlei Gewinn oder Verlust ausweist. Von den Fonds verwendete Investmentstrategien können fehlschlagen oder sich ändern. Bestimmte wirtschaftliche Bedingungen, wie z. B. die Illiquidität innerhalb eines Marktes, können zur Folge haben, dass eine Investmentstrategie, die eine oder mehrere Indexkomponenten verwendet, in die der Index investiert, scheitert und somit die Performance des Index negativ beeinflusst. Außerdem haben die Indexkomponenten, aus denen sich der Index zusammensetzt, die Möglichkeit, ihre Investmentstrategien zu modifizieren oder zu ändern.

Marktstörungen. Es existiert das Risiko von Marktstörungen, die (ohne Beschränkung) durch unerwartete politische, wirtschaftliche, geografische, militärische und terroristische Ereignisse auf weltweiter Basis verursacht werden können und wesentliche Störungen der globalen Märkte zur Folge haben. Die Auswirkungen solcher Ereignisse sind unklar, können aber die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und die Marktliquidität erheblich beeinflussen und somit dramatische Verluste für die Indexkomponenten verursachen.

Hedgefonds-Regulierung. Die ordnungspolitischen Bedingungen für Hedgefonds sind ein dynamischer Prozess und damit in Verbindung stehende Änderungen können die Fähigkeit der Indexkomponenten negativ beeinflussen, die Fremdkapitalaufnahme zu erreichen, die sie unter anderen Umständen erreichen würden, oder ihre Investmentstrategien zu verfolgen. Außerdem sind die ordnungspolitischen und steuerlichen Bedingungen für Derivative und damit in Verbindung stehenden Instrumenten ein dynamischer Prozess; dementsprechend können sie sich infolge von Maßnahmen seitens der Regierung oder der Justiz ändern und den Wert der Investitionen negativ beeinflussen, die von den Indexkomponenten gehalten werden. Es ist unmöglich, die Auswirkungen zukünftiger behördlicher oder steuerlicher Änderungen auf die Indexkomponenten vorauszusagen.

Verfügbarkeit von Anlagestrategien. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Manager in der Lage sein wird, geeignete Anlageoptionen zu identifizieren, in die das gesamte Vermögen des Teifonds angelegt werden kann. Es kann auch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Manager in der Lage sein wird, Diskrepanzen auf den Wertpapier- und Derivatmärkten für den Teifonds zu nutzen. Eine effizientere Kursbildung an den Märkten, in die der Teifonds zu investieren beabsichtigt, wie auch andere Marktfaktoren beschränken den Rahmen für einen Einsatz der Anlagestrategien des Teifonds.

Der Teifonds kann durch unvorhergesehene Ereignisse, wie zum Beispiel veränderte Zinssätze oder Änderungen der steuerlichen Behandlung, nachteilig beeinflusst werden.

Das Investitionsvolumen in Fonds von der Art des Teifonds hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies kann einen stärkeren Wettbewerb um Investitionsmöglichkeiten zum Ergebnis haben sowie höhere Kursvolatilität und/oder geringere Liquidität bestimmter Positionen.

Manager. Die Performance des Teifonds hängt in wesentlichem Ausmaß von der Unterstützung durch die Senior-Experten des Managers ab, die hinsichtlich der Anlage des Vermögens des Teifonds beratend tätig sind. Ableben, Geschäftsunfähigkeit, Austritt aus dem Unternehmen, Zahlungsunfähigkeit oder Rücktritt dieser Experten können die Performance des Teifonds nachteilig beeinflussen.

Performance-Honorar. Der Manager erhält vom Teifonds ein Performance-Honorar auf der Grundlage der gegebenenfalls realisierten Wertsteigerung des Nettovermögens des Teifonds. Der Manager kann dann einen Teil dieses Honorars dem Anlageberater zuteilen. Dieses Performance-Honorar kann theoretisch einen Anreiz für den Manager darstellen, risikantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als er dies ohne eine solche Vereinbarung tun würde. Darüber hinaus wird das Performance-Honorar auf der Grundlage der realisierten und nicht realisierten Nettogewinne und -verluste am Ende jedes Performance-Zeitraums kalkuliert. Dementsprechend kann es vorkommen, dass ein Performance-Honorar auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die möglicherweise auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

Die Anteilklassen sind keine eigenständigen Rechtsgebilde. Im Verhältnis der Anteilseigner untereinander werden jeder Wertzuwachs und jede Wertverringerung einer Klasse nur der betreffenden Klasse zugewiesen, obwohl der Teifonds nur ein Anlagenportfolio unterhält. In ähnlicher Weise werden auch Ausgaben, die einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, nur dieser Klasse zugewiesen. Ein Gläubiger des Teifonds wird dagegen generell nicht dazu verpflichtet sein, seine Forderungen ausschließlich aus einer bestimmten Klasse zu befriedigen. Vielmehr kann er generell versuchen, seinen Anspruch aus dem gesamten Vermögen des Teifonds geltend zu machen. Wenn Verluste aus einer bestimmten Klasse den Wert der Klasse überschreiten, können diese Verluste auch negative Auswirkungen auf den Wert anderer Klassen haben. Zum Zeitpunkt dieses Dokuments ist den Verwaltungsratsmitgliedern keine bestehende oder eventuelle Haftung bekannt.

Liquidität und Bewertung von Anlagen. Der Teifonds darf in Instrumente investieren, deren Übertragung gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegt oder für die kein liquider Markt existiert. Die Kurse, sofern bekannt, für solche Wertpapiere tendieren zu Volatilität, und der Teifonds kann sie vielleicht nicht in dem Moment veräußern, in dem dies wünschenswert wäre, oder im Fall einer Veräußerung nicht den Wert realisieren, der als der Marktwert angesehen wird. Der Verkauf beschränkter und illiquider Wertpapiere erfordert meist einen höheren Zeitaufwand und resultiert in höheren Courtagen oder Händlerrabatten und sonstigen Verkaufskosten, als der Verkauf von Wertpapieren, die für den Handel an nationalen Wertpapierbörsen oder auf Freiverkehrsmärkten qualifiziert sind. Beschränkte Wertpapiere können eventuell zu niedrigeren Preisen verkauft werden als ähnliche Wertpapiere, die keinen Beschränkungen hinsichtlich des Weiterverkaufs unterliegen.

Marktstörungen. Der Teifonds kann bei Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, die Märkte auf eine von den historischen Kursrelationen abweichende Weise beeinflussen, erhebliche Verluste erleiden. Das Verlustrisiko einer Loslösung von den historischen Kursen beruht auf der Tatsache, dass auf gestörten Märkten zahlreiche Positionen illiquide werden können, was es schwer oder unmöglich macht, Positionen glattzustellen, die einer gegenläufigen Marktbewegung ausgesetzt sind. Die Finanzierung, die der Teifonds von Banken, Händlern und anderen Gegenparteien erhalten kann, ist auf gestörten Märkten typischerweise knapper. Eine solche Kreditverknappung kann für den Teifonds erhebliche Verluste mit sich bringen. In den Jahren 1994 und 1998 und nochmals während des so genannten „Credit Crunch“ (Kreditklemme) von 2007/2008 führte eine plötzliche Einschränkung von Krediten durch die Händlergemeinschaft zu Zwangsverkäufen und großen Verlusten für eine Reihe von Anlageinstrumenten. Der „Credit Crunch“ 2007/2008 betraf insbesondere auf kreditbezogene Anlagen fokussierte Anlageinstrumente. Da Marktstörungen und Verluste in einem Sektor Nachwirkungen auf andere Sektoren haben können, hatten jedoch während des „Credit Crunch“ 2007/2008 auch zahlreiche Anlageinstrumente schwere Einbußen zu verzeichnen, die nicht maßgeblich in kreditbezogene Instrumente anlegten. Darüber hinaus können durch unerwartete politische, militärische und terroristische Ereignisse verursachte Marktstörungen mitunter dramatische Verluste für den Teifonds nach sich ziehen und dazu führen, dass sonst historisch mit geringem Risiko einhergehende Strategien plötzlich unvorhergesehene Ausmaße an Volatilität und Risiko aufweisen. Finanzbörsen können den Handel mitunter aussetzen oder einschränken. Eine solche Aussetzung kann es dem Teifonds schwer oder unmöglich machen, betroffene Positionen zu liquidieren und ihn dadurch der Gefahr von Verlusten aussetzen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass außerbörsliche Märkte hinreichend liquide sind, um dem Teifonds die Glattstellung von Positionen zu ermöglichen.

Leverage- und Finanzierungsrisiko. Obwohl der Teifonds keine Nutzung eines Hebels beabsichtigt, darf das Ausmaß der Fremdkapitalaufnahme, die der Teifonds gegebenenfalls durch den Einsatz von FDIs ausweist, zu keinem Zeitpunkt den durch die Richtlinien erlaubten Betrag überschreiten. Während ein Hebel Möglichkeiten bietet, die Gesamtrendite des Teifonds zu verbessern, können potenziell auch Verluste erhöht werden. Entsprechend wirkt sich ein Ereignis, das den Wert einer Anlage des Teifonds negativ beeinflusst, in dem Maße aus, zu dem der Teifonds gehobelt ist. Die kumulative Hebelwirkung auf den Teifonds in einem Markt, der sich gegenläufig zu den Anlagen

des Teifonds entwickelt, könnte erhebliche Verluste für den Teifonds mit sich bringen, die höher wären als ohne die Nutzung eines Hebels.

Kreditaufnahme- und Finanzierungsrisiko. Der Teifonds kann zu Zwecken kurzzeitiger Liquidität in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank Kredite aufnehmen.

Terminhandel. Forward-Kontrakte und Optionen darauf werden nicht wie Futures an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr treten Banken und Händler auf diesen Märkten als Auftraggeber auf, und jede Transaktion wird individuell verhandelt. Der Handel mit Forwards und der Kassahandel sind im Wesentlichen ungeregelt; den Schwankungen der Tageskurse sind keine Grenzen gesetzt und es gelten keine Limits für spekulative Anlagen. Auftraggeber auf Forward-Märkten müssen den Markt für die Währungen, mit denen sie handeln, nicht zwangsläufig aufrechterhalten, und diese Märkte können periodisch illiquide sein, wobei die Illiquidität manchmal von längerfristiger Dauer ist. Es gab Zeiträume, in denen bestimmte Marktteilnehmer sich weigerten, überhaupt Preise für bestimmte Währungen anzubieten, oder in denen ein ungewöhnlich hoher Spread zwischen dem Preis lag, für den sie zum Kauf bereit waren, und dem, zu dem sie zum Verkauf bereit waren. Marktstörungen können auf allen Märkten, auf denen der Teifonds sich engagiert, aufgrund ungewöhnlich hohen Handelsvolumens, politischer Interventionen oder anderer Faktoren auftreten. Die Verhängung von Kontrollen durch staatliche Behörden kann den Handel mit Forwards auf ein geringeres Maß beschränken als dasjenige, das der Manager andernfalls empfehlen würde, möglicherweise zum Nachteil des Teifonds. Illiquid oder gestörte Märkte können dem Teifonds schwere Verluste bereiten.

Futures. Transaktionen in Futures beinhalten die Verpflichtung einer Übergabe bzw. Annahme des Basisinstruments eines Kontrakts zu einem zukünftigen Termin, in manchen Fällen auch eines Barausgleichs der Position. Sie sind sehr risikoreich. Die geringen Sicherheiten, die bei Futuregeschäften normalerweise erforderlich sind, erlauben eine starke Hebelwirkung. Als Ergebnis kann eine relativ geringe Kursbewegung eines Future-Kontrakts bereits zu einem Gewinn oder Verlust führen, der proportional zu dem Betrag, der tatsächlich als Sicherheit hinterlegt ist, hoch ist, und sie kann zu nicht quantifizierbaren zukünftigen Verlusten führen, welche die Höhe der hinterlegten Sicherheit überschreiten. Die Preisschwankungen im Handel mit Futures-Kontrakten unterliegen an vielen Terminbörsen täglich festgelegten Limits (jedoch generell nicht für Währungen), die im Allgemeinen als „Daily Limits“ bezeichnet werden und die den Abschluss von Futuregeschäften an einem beliebigen Tag außerhalb einer vorgeschriebenen Preisspanne verbieten, die auf der Grundlage der Schlusskurse des vorherigen Tages ermittelt wird. Daily Limits beschränken nicht die letztendlichen Verluste, sondern führen dazu, dass die Liquidierung einer Future-Position, die einer gegenläufigen Marktbewegung ausgesetzt ist, für den Manager kostspielig oder unmöglich ist. Eine Reihe von „Limit Moves“, bei denen der Marktpreis das „Daily Limit“ bewegt und wenig oder kein Handel stattfindet, kann den Teifonds erheblichen Verlusten aussetzen.

Hedginggeschäfte. Der Manager kann im Namen des Teifonds Finanzinstrumente einsetzen, sowohl zu Anlage- als auch zu Risikomanagementzwecken, um (i) sich gegen eine mögliche Änderung des Marktwerts des Anlageportfolios des Teifonds aufgrund von Kursschwankungen auf den Wertpapiermärkten und veränderten Zinssätzen abzusichern, (ii) nicht realisierte Gewinne aus dem Wert des Anlageportfolios des Teifonds zu schützen, (iii) den Verkauf solcher Anlagen zu erleichtern, (iv) Renditen, Spreads oder Gewinne in Bezug auf eine Anlage des Portfolio des Teifonds zu verbessern oder zu erhalten, (v) den Zinssatz oder den Wechselkurs für Passiva oder Aktiva des Teifonds abzusichern, (vi) sich gegen eine Erhöhung des Kurses von Wertpapieren abzusichern, die der Teifonds zu einem späteren Termin erwerben soll, oder aus jedem anderen Grund, den der Manager als angemessen erachtet.

Der Erfolg der Hedging-Strategie des Teifonds hängt zum Teil von der Fähigkeit des Managers ab, den Grad der Abhängigkeit zwischen der Performance der im Rahmen der Hedging-Strategie angewendeten Instrumente und der Performance der abgesicherten Portfolioanlagen richtig einzuschätzen. Da sich die Merkmale vieler Wertpapiere mit dem Markt oder mit der Zeit verändern, hängt der Erfolg der Hedging-Strategie des Teifonds außerdem von der Fähigkeit des Managers ab, die Hedges kontinuierlich, wirkungsvoll und rechtzeitig neu zu berechnen, anzupassen und abzuschließen. Der Teifonds schließt Hedginggeschäfte zwar zur Senkung von Risiken ab, sie können jedoch für den Teifonds insgesamt zu einer schlechteren Performance führen als derjenigen, die erreicht worden wäre, wenn keine Hedginggeschäfte abgeschlossen worden wären. Aus verschiedenen Gründen strebt der Manager eventuell keine hundertprozentige Übereinstimmung zwischen den eingesetzten Hedginginstrumenten und den abgesicherten Portfolioanlagen an. Eine solche unvollständige Übereinstimmung kann zur Folge haben, dass die gewünschte Absicherung für den Teifonds eventuell nicht gegeben ist oder der Teifonds eventuell einem Verlustrisiko ausgesetzt ist. Der Manager sichert ein bestimmtes Risiko eventuell nicht ab, weil er die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Risiko eintritt, als zu gering erachtet, um die Kosten für das Hedging zu rechtfertigen, oder es für unwahrscheinlich hält, dass das Risiko überhaupt eintritt. Die Fähigkeiten, die für einen erfolgreichen Einsatz von Hedging- und Risikomanagementgeschäften erforderlich sind, ergänzen die Fähigkeiten, die für die Auswahl der Anlagen für das Portfolio des Teifonds benötigt werden.

Kredit- und Gegenparteirisiko. Der Teifonds wird dem Risiko einer Nichterfüllung von Gegenparteien (einschließlich der Gegenpartei und der Verwahrstelle) von Transaktionen ausgesetzt sein, sei es durch Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder aus sonstigen Gründen. Kommt es bei Transaktionen zu Nichterfüllung oder Verzug seitens der Gegenpartei, verfügt der Teifonds über vertragliche Rechtsmittel gemäß den über die betreffende Transaktion abgeschlossenen Verträgen (die, abhängig von der finanziellen Lage der säumigen Gegenpartei, sinnvoll, aber auch nicht

sinnvoll sein können). In dem Ausmaß, in dem der Genehmigte Kontrahent seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Sub-Fund seine Rechte im Bezug auf die Investitionen in sein Portfolio verspätet oder überhaupt nicht ausüben kann, kann der Wert seiner Position sinken, können Erträge verloren werden und können Kosten entstehen, die mit der Geltendmachung seiner Rechte im Zusammenhang stehen. Unabhängig von den Maßnahmen, die der Sub-Fund zur Reduzierung des Kontrahenten-Kreditrisikos umsetzt, besteht keine Sicherheit, dass die Nichterfüllung eines Kontrahenten ausgeschlossen ist oder dass der Sub-Fund infolgedessen für die Transaktionen keine Verluste erleidet wird.

Der Manager ist bemüht, das Gegenparteirisiko des Teifonds möglichst gering zu halten, indem er die beteiligten Kreditinstitute und Nicht-Kreditinstitute, die angewendeten Transaktionsformen und den Erhalt von Sicherheiten seitens der relevanten Gegenpartei entsprechend auswählt. Die operativen Mechanismen des Teifonds können jedoch Gegenparteirisiken und andere Risikoelemente beinhalten, die eine unvorhergesehene Risikoexposition mit sich bringen können.

Konzentration von Anlagen. Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen des Teifonds unterliegt der Manager keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der prozentualen Anteile, zu denen das Vermögen des Teifonds in bestimmte Industrien, Instrumente, Märkte oder Strategien investiert werden darf. Der Teifonds wird keine festgelegten Richtlinien für die Diversifizierung seines Portfolios auf Instrumente, Märkte oder Strategien haben. Der Manager kann, um maximale Renditen für den Teifonds zu erzielen, die Anlagen des Teifonds auf die Instrumente, Strategien oder Märkte konzentrieren, die nach dem alleinigen Ermessen des Managers unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des Teifonds die besten Gewinnchancen bieten.

Wechselkursschwankungen, Währungsaspekte. Während der Teifonds in US-Dollar operiert, wird sein Vermögen häufig in Wertpapiere und/oder Finanzinstrumente investiert, die auf andere Währungen lauten, und Erträge oder Kapital, die dem Teifonds zufließen, werden in der lokalen Anlagewährung denominiert. Demzufolge beeinträchtigt eine Änderung des Wechselkurses (sofern keine Absicherung durch Hedging erfolgt ist) den Wert des Portfolios des Teifonds und den nicht realisierten Wertzuwachs oder Wertverlust der Anlagen.

Darüber hinaus können dem Teifonds Kosten im Zusammenhang mit dem Umtausch verschiedener Währungen entstehen. Währungshändler realisieren Gewinne aus Kursdifferenzen der Währungen, die sie kaufen und verkaufen. Dementsprechend wird ein Händler im Normalfall dem Teifonds eine Währung zu einem bestimmten Kurs zum Kauf anbieten, wobei er einen geringeren Kurs anbietet, wenn der Teifonds diese Währung kurze Zeit später an den Händler zurückzuverkaufen beabsichtigt. Der Teifonds führt seine Währungstransaktionen entweder als Spotgeschäft (d. h. Kassageschäft) zum geltenden Kassakurs auf dem jeweiligen Devisenmarkt oder durch Forward- oder Optionskontrakte über den Kauf oder Verkauf von Währungen durch. Es steht zu erwarten, dass die meisten Währungsgeschäfte des Teifonds zum gleichen Zeitpunkt anfallen, zu dem Wertpapiere gekauft werden, und von einem Broker oder einer Depotbank für den Teifonds durchgeführt werden.

Der Manager kann versuchen, Währungsrisiken von Anteilseignern abzusichern, die Anteile in anderen Währungen als der Basiswährung halten. Durch die Anwendung dieser Strategie können jedoch Anteilseigner, die nicht in der Basiswährung denominierte Anteile besitzen, wesentlich benachteiligt werden, wenn die betreffende Währung gegenüber der Basiswährung und/oder anderen Währungen fällt, in denen die Anlagen des Teifonds denominiert sind. Die (gegebenenfalls durchgeführten) Hedginggeschäfte sind eindeutig einer bestimmten Klasse zuzuordnen, und alle Kosten und Gewinne/Verluste aus solchen Hedginggeschäften fallen ausschließlich für die Anteilseigner an, die Anteile in der betreffenden Währung halten.

Überlegungen zum Nettoinventarwert. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird erwartungsgemäß im Laufe der Zeit mit der Performance der Anlagen des Teifonds schwanken. Möglicherweise erhält ein Anleger nicht seine gesamte Erstanlage zurück, wenn er sich in der Zwischenzeit zur Rückgabe seiner Anteile entscheidet oder diese zurückgeben muss, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der relevanten Klasse zum Zeitpunkt der Rückgabe unter dem von diesem Anteilseigner in der Vergangenheit gezahlten Ausgabepreis liegt. Außerdem gelten bei Widersprüchen zwischen den internationalen Rechnungslegungsstandards („**IFRS**“) und den Bewertungsgrundsätzen zur Ermittlung des Nettoinventarwerts, die in der Satzung und diesem Dokument aufgeführt sind, letztere Grundsätze mit Vorrang.

Rechtliches Risiko. Einige der Gesetze zur Regelung privater und ausländischer Anlagen und vertraglicher Beziehungen in bestimmten Ländern sind neu und weitgehend unerprobt. Dementsprechend kann der Teifonds einer Reihe von unüblichen Risiken ausgesetzt sein, einschließlich unangemessenem Anlegerschutz, widersprüchlicher Gesetzgebung, unvollständiger, mehrdeutiger und veränderlicher Gesetze, Unkenntnis oder Verletzung von Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, nicht vorhandener oder unwirksamer Wege des Rechtsschutzes sowie einem Mangels an Standardverfahren und Vertraulichkeitsgebaren, die für entwickelte Märkte charakteristisch sind, und einer mangelnden Durchsetzbarkeit bestehender Regelvorschriften. Es kann darüber hinaus in bestimmten Ländern, in denen das Vermögen des Teifonds investiert wird, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken oder zu vollstrecken. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Schwierigkeit im Hinblick auf den Schutz und die Durchsetzung von Rechten keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen für den Teifonds und seine Operationen mit sich bringen wird.

Ferner können Erträge und Gewinne des Teifonds von ausländischen Regierungen erhobenen Kapitalertragsteuern unterliegen, die den Anteilseignern möglicherweise nicht voll angerechnet werden.

Überlegungen zur Steuer. Wenn der Teifonds in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht quellensteuerpflichtig sind, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass auch in Zukunft keine Quellensteuer erhoben wird, z. B. aufgrund einer Veränderung geltender Gesetze, neuer Abkommen, Ordnungsvorschriften oder Ausführungsbestimmungen oder deren Auslegung. Der Teifonds bekommt so erhobene Steuern eventuell nicht erstattet, sodass jede Veränderung dieser Art sich nachteilig auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Bei durch den Teifonds getätigten Wertpapierleerverkäufen, für die zum Zeitpunkt des Verkaufs eine Quellensteuer anfällt, reflektiert der erzielte Preis die Quellensteuerverbindlichkeit des Käufers. Entfällt die Quellensteuer auf solche Wertpapiere zu einem zukünftigen Zeitpunkt, dann profitiert davon der Käufer und nicht der Teifonds.

Hochgradig volatile Instrumente. Die Kurse für Derivativinstrumente, einschließlich Optionen, sind hochgradig volatil. Die Kursbewegungen von Forwards und anderen Derivatkontrakten, in die das Vermögen des Teifonds möglicherweise angelegt wird, sind u.a. dem Einfluss von Zinssätzen, Änderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Geld- und Währungskontrollprogrammen und der Regierungspolitik sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Grundsätzen ausgesetzt. Zusätzlich kommt es gelegentlich zu direkten und regulatorischen staatlichen Interventionen auf bestimmten Märkten, insbesondere Währungsmärkten und Optionsmärkten für Finanzinstrumente. Diese Interventionen sind häufig darauf ausgerichtet, die Kurse direkt zu beeinflussen und können, gemeinsam mit anderen Faktoren, dafür sorgen, dass alle diese Märkte sich rasch in dieselbe Richtung bewegen, u.a. aufgrund von Zinsschwankungen. Der Teifonds ist ferner dem Risiko eines Zusammenbruchs der Börsen, an dem seine Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen ausgesetzt.

Geschäfts- und Regulierungsrisiken von Fonds. Rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Veränderungen können über die Laufzeit des Teifonds auftreten und den Teifonds nachteilig beeinflussen. Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Fonds befinden sich in der Entwicklung, und für Fonds relevante aufsichtsrechtliche Veränderungen können den Wert der vom Teifonds gehaltenen Investitionen negativ beeinflussen, seine Möglichkeiten zum Einsatz von Fremdkapitalaufnahme beschränken, die er andernfalls einsetzen könnte, oder ihn in der Umsetzung seiner Handelsstrategien beeinträchtigen. Darüber hinaus unterliegen die Märkte für Wertpapiere und Futures umfassenden Statuten, Regulierungen und Anforderungen bezüglich der Sicherheitseinstellung. Aufsichtsbehörden und selbstregulierte Organisationen und Märkte sind befugt, bei einer Marktkrise außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Regulierung von Derivattransaktionen und der Fonds, die solche Transaktionen abschließen, ist ein sich entwickelndes Rechtsgebiet und unterliegt der Modifizierung durch staatliche und richterliche Maßnahmen. Zukünftige regulatorische Veränderungen können sich erheblich und nachteilig auf den Teifonds auswirken.

Abwicklung von Aufträgen. Die Handelsstrategie des Teifonds hängt von seiner Fähigkeit ab, eine Gesamtmarktposition aus einer Kombination von durch den Manager unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen ausgewählten Finanzinstrumenten zu errichten und beizubehalten. Die Handelsaufträge des Teifonds werden aber aufgrund bestimmter Umstände möglicherweise nicht rechtzeitig und effizient ausgeführt, einschließlich, ohne Einschränkung, aufgrund von Systemversagen oder menschlichem Versagen, das dem Teifonds oder seinen Brokern, Agenten oder sonstigen Dienstleistern zuzuordnen ist. In einem solchen Fall kann der Teifonds möglicherweise nur einige und nicht alle Komponenten der Position erwerben oder eine erforderliche Anpassung der Gesamtposition nicht vornehmen. Infolgedessen ist der Teifonds möglicherweise nicht in der Lage, die vom Manager gewählte Position zu erwerben und kann daher bei der Liquidierung von Positionen Verluste erleiden. Darüber hinaus hängt der Teifonds möglicherweise maßgeblich von elektronischen Handelssystemen ab, die versagen können, was eine Unterbrechung der Bearbeitung der Handelsaufträge des Teifonds zur Folge haben kann.

Steigende Handelskosten. Die vom Manager angewendeten Strategien können ein hohes Handelsvolumen mit sich bringen. Daher können der Portfolioumsatz, die Kosten für Brokerprovisionen und Transaktionsgebühren des Teifonds höher als der/die anderer Investmentfonds vergleichbarer Größe sein und indirekt die Einnahmen des Teifonds schmälern. Brokerprovisionen, Gebühren, Steuern und sonstige Transaktionskosten können, unabhängig von der Performance, erheblich sein.

Vertrauen in Modelle/Informationstechnologie. Der Investitionsansatz des Teifonds basiert auf mathematischen Modellen, die als automatisierte Computer-Algorithmen implementiert werden, und auf im Laufe der Zeit von den Investment-Experten des Managers entwickelten Bewertungsmodellen. Der Manager stellt umfangreiche Mittel zur Aktualisierung und Aufrechterhaltung existierender Modelle und Algorithmen zur Verfügung sowie Mittel für die laufende Entwicklung neuer Modelle und Algorithmen. Da sich aber die Marktdynamiken im Laufe der Zeit verschieben, kann ein bislang erfolgreiches Modell Verluste verursachen, bevor der Manager erkennt, dass Teile seiner Annahmen nicht mehr aktuell sind. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Manager die geeigneten mathematischen Modelle, Bewertungsmodelle sowie die automatischen Computer-Algorithmen jederzeit erfolgreich verwendet.

Systemrisiko. Ein mehrfaches Gegenparteirisiko kann aus dem Versäumnis einer von mehreren großen, voneinander abhängigen Institutionen entstehen, die eigenen Liquiditäts- oder operativen Bedürfnisse zu decken, sodass ein Ausfall einer Institution in einer Kettenreaktion auch bei anderen Institutionen zu Ausfällen führt. Dieses gelegentlich

auch als „Systemrisiko“ bezeichnete Risiko kann für finanzielle Intermediäre eintreten, wie z. B. Clearing Agencies, Clearing Houses, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen, mit denen der Teifonds täglich interagiert.

Bewertungsrisiko. Der Nettoinventarwert des Teifonds wird von der Verwaltungsstelle soweit wie möglich aufgrund der Preisangaben unabhängiger Dritter einschließlich Börsen ermittelt. Der Verkehrswert derjeniger Vermögenswerte des Teifonds, für die keine Preisangabe Dritter verfügbar ist, wird auf der Grundlage von Angaben anderer Quellen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als zuverlässig erachtet werden, in Absprache mit dem Manager und der Verwaltungsstelle ermittelt. Anleger werden auf das Risiko hingewiesen, dass ein Anteilseigner, der seine Anteile zurückgibt, während der Teifonds bestimmte Vermögenswerte hält, eventuell einen Betrag erhält, der über oder unter dem Betrag liegt, den er erhalten würde, wenn der tatsächliche Wert dieser Vermögenswerte über oder unter dem Wert liegen würde, welcher der Verwaltungsstelle genannt wurde. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Basiswert solcher Vermögenswerte für die anderen Anteilseigner durch eine Anteilszeichnung geschwächt wird, wenn der tatsächliche Wert der Vermögenswerte über dem Wert liegt, welcher der Verwaltungsstelle genannt wird. Es besteht außerdem ein Risiko, dass für den Teifonds höhere Management-Gebühren und Performance-Gebühren für bestimmte Aktiva oder Passiva des Teifonds anfallen als angefallen wären, wenn der tatsächliche Wert solcher Aktiva oder Passiva über oder unter dem zum Zwecke der Berechnung dieser Gebühren und Zuteilungen zugrunde gelegten Wert liegt. Eine Haftung durch einen Direktor, den Manager oder die Verwaltungsstelle ist ausgeschlossen (einschließlich einer Verpflichtung zur Rückzahlung zuviel gezahlter Management-Gebühren oder Performance-Gebühren an den Teifonds oder die Anteilseigner), wenn sich für einen Kurs, der sinnvollerweise als die richtige Bewertung für bestimmte Vermögenswerte des Teifonds angenommen wurde, herausstellt, dass diese Einschätzung nicht zutreffend ist.

Verfehlungen von Angestellten und dritten Dienstleistern. Verfehlungen von Angestellten oder dritten Dienstleistern können dem Teifonds erhebliche Verluste verursachen. Verfehlungen von Mitarbeitern können die Verbindlichkeit von Transaktionen für den Teifonds umfassen, die über den genehmigten Rahmen hinausgehen oder unannehbare Risiken mit sich bringen, sowie nicht genehmigte Handelsaktivitäten und die Verschleierung nicht erfolgreicher Handelsaktivitäten (was in jedem Fall unbekannte und nicht gesteuerte Risiken oder Verluste zur Folge haben kann). Verluste können auch aus Handlungen dritter Dienstleister entstehen, einschließlich, ohne Einschränkung, durch nicht erfasste Geschäfte und Unterschlagung von Vermögenswerten. Darüber hinaus kann es zu unbefugter Nutzung oder Offenlegung vertraulicher Informationen durch Angestellte oder dritte Dienstleister kommen, was einen Rechtsstreit oder schwerwiegende finanzielle Schäden, einschließlich einer Einschränkung zukünftiger Geschäftsaussichten oder zukünftiger Absatztätigkeiten des Teifonds zur Folge haben kann. Obwohl der Manager Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Verfehlungen von Angestellten und eine Auswahl zuverlässiger dritter Dienstleister ergreifen wird, greifen diese Maßnahmen möglicherweise nicht immer.

Terroristische Akte. Es besteht das Risiko terroristischer Anschläge auf die Vereinigten Staaten und an anderen Orten, die große Verluste an Menschenleben, Vermögensschäden und Störungen der globalen Märkte verursachen können. Wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen können für bestimmte Staaten bestehen oder auferlegt werden und es kann zu Militäreinsätzen kommen. Die Auswirkungen solcher Ereignisse sind unklar, sie könnten jedoch die wirtschaftliche Situation und die Marktliquidität wesentlich beeinflussen.

Unternehmensprüfungskriterien für Hedgefonds. Als Teil der Indexbildungsmethode wendet der Indexmanager vordefinierte Kriterien auf Hedgefonds an, die möglicherweise zur Aufnahme in den Index geeignet sind. Obwohl diese Kriterien mit der Zielsetzung definiert wurden, bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Hedgefonds zu reduzieren, wie z. B. Gegenparteirisiko und Investmentstrategieabweichungen, besteht keine Garantie, dass diese Ziele erreicht werden.

Dienstleisterkonzentrationsrisiko. Als Teil der Indexbildungsmethode sind die Dienstleister verpflichtet, sich in eine Dienstleister-Liste eintragen zu lassen, die vom Indexmanager genehmigt wird. Der Index ist möglicherweise in hohem oder vollem Ausmaß dem Risiko von Hedgefonds ausgesetzt, die von einem einzelnen Dienstleister bedient werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Index zu jedem Zeitpunkt mit mindestens 3 Futures-Maklergesellschaften, Prime Brokern oder außerbörslichen Gegenparteien Geschäfte tätigt, wie es in den Indexrichtlinien festgelegt ist.

Ab dem Erstzeichnungstag ist jede Indexkomponente ein Managed Account, für das die Verwaltungsfunktionen (ausschließlich der Fondsbuchhaltungs- und -Berichtserstellungsfunktion) und die Investmentmanagementfunktion von an den Indexmanager angeschlossenen Unternehmen wahrgenommen werden. Eine mangelnde Angliederung der unabhängigen Dienstleister, die diese Funktion wahrnehmen, kann für die Investoren das Risiko von Irrtümern, Betrug und sonstigen operativen Vorkommnissen bei den relevanten angeschlossenen Unternehmen des Indexmanagers erhöhen.

Die oben aufgeführte Liste der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Aufzählung oder Erklärung der mit einer Investition in den Teifonds verbundenen Risiken zu sein. Interessierte Anleger sollten das gesamte vorliegende Supplement und den Prospekt lesen und sich mit ihren eigenen Beratern in Rechts-, Steuer- und Finanzfragen beraten, bevor sie sich für eine Anlage in den Teifonds entscheiden.

8. Index-Haftungsausschluss

Weder die Indexsponsoren noch der Indexberechnungsagent, der Indexmanager, der Manager noch die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (die "Verantwortlichen Parteien") übernehmen die Gewährleistung oder eine Zusicherung oder sonstige Garantien gleich welcher Art, ausdrücklich oder implizit, in Bezug auf das Erreichen der ange strebten Ziele, auf die Verwendung des Index oder die Zahlen oder die Niveaus, die den Index zu einem bestimmten Tag bewerten, oder in sonstiger Weise. Außerdem übernehmen die Verantwortlichen Parteien keinerlei Gewährleistung bezüglich der Modifizierung oder Änderung einer zur Berechnung des Index angewendeten Methode und die Verantwortlichen Parteien sind nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index fortzusetzen.

Weiterhin übernehmen die Verantwortlichen Parteien keiner Person gegenüber eine Gewährleistung oder Zusicherung oder Garantie in Bezug auf die Fehlerfreiheit oder Vollständigkeit des Index und seiner Berechnung oder in Bezug auf Informationen, die damit in Verbindung stehen, und es wird keinerlei Gewährleistung oder Zusicherung oder Garantie gleich welcher Art im Zusammenhang mit dem Index getätigter oder impliziert.

Die Verantwortlichen Parteien akzeptieren keinerlei Verantwortung oder Haftung (weder aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) in Bezug auf den Einsatz des Index und/oder Bezugnahme auf den Index durch andere Personen im Zusammenhang mit Produkten, die mit dem Index in Verbindung stehen (die "Produkte"), oder in Bezug auf Ungenauigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer bei der Berechnung des Index (und die Verantwortlichen Parteien sind nicht verpflichtet, Personen, einschließlich Anleger, über darin enthaltene Fehler zu informieren) oder in Bezug auf wirtschaftliche oder sonstige Verluste, die einem Investor direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Produkten oder anderen Personen, die diese Produkte handeln, aufgrund solcher Fehler entstehen. Keinerlei Ansprüche, Klagen oder Gerichtsverhandlungen gleich welcher Art können von Investoren oder anderen Personen, die mit den Produkten handeln, gegen die Verantwortlichen Parteien (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften oder Verbundunternehmen) vorgebracht werden. Jeder Investor oder jede sonstige Person, die mit den Produkten handelt, tut dies demzufolge in vollständiger Kenntnis dieses Haftungsausschlusses und kann sich dementsprechend in keiner Weise auf die Verantwortlichen Parteien berufen.

Die Gesellschaft übernimmt die alleinige Verantwortung für dieses Supplement, das von den Indexsponsoren und vom Indexberechnungsagenten nicht geprüft wurde.

9. Sonstige Informationen

Informationen an Anteilseigner

Der Verwaltungsrat oder dessen Delegierte können nach ihrem Ermessen den Anteilseignern zusätzliche Fondsbewertungen und/oder Informationsberichte zur Verfügung stellen (in Abhängigkeit von bestimmten Bestimmungen und Bedingungen). Diese zusätzlichen Fondsbewertungen und/oder Informationsberichte werden allen Anteilseignern zur Verfügung gestellt und dienen nur zum Zweck der Information. Investitionsentscheidungen sollten sich nicht auf den Inhalt dieser zusätzlichen Fondsbewertungen und/oder Informationsberichte stützen und darin enthaltene Nennungen des Nettovermögenswerts pro Aktie dienen nicht als genaue Bezeichnung des Nettovermögenswerts pro Aktie und die Anteilseigner sollten sich nicht auf diese Nennungen verlassen.

Bekanntgabe von Preisen

Der Ausgabe- und Rückkaufpreis jeder Klasse des Teifonds wird auf www.lgt.com bekannt gegeben (wird auf dem Neuesten Stand gehalten). Der Zugang kann beschränkt sein und soll nicht als Einladung zur Zeichnung, Umtausch, Verkauf oder Rückkauf von Anteilen verstanden werden.

Verschiedenes

Zum Erscheinungstermin dieses Supplements stehen ferner folgende von der Gesellschaft errichtete Teifonds zur Zeichnung:

LGT Alpha Generix Global Return UCITS Sub-Fund

LGT Alpha Generix Global Income UCITS Sub-Fund

LGT Crown Managed Futures UCITS Sub-Fund

LGT Crown Multi-Strategy

UCITS Sub-Fund

Klassen-Supplement für Klasse A (USD)

Dieses Klassen-Supplement vom 13. September 2016 bezieht sich auf Klasse A (USD) (die „Klasse“) des LGT Crown Multi-Strategy UCITS Sub-Fund (der „Teilfonds“) Crown Alternative UCITS plc (der „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft vom Typ eines Dachfonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht und zugelassen durch die Irische Zentralbank. Dieses Klassen-Supplement sollte im Zusammenhang und gemeinsam mit dem Prospekt vom 13. September 2016 der Gesellschaft (der „Prospekt“) und dem Supplement vom 13. September 2016 vom Teilfonds in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Teilfonds-Supplement“) gelesen und in diesem Kontext verstanden werden. Dieses Klassen-Supplement enthält spezifischen Informationen zu den Anteilsaktien der Klasse (den „Anteilen“).

1. Klassenwährung

Die designierte Währung der Klasse ist USD.

2. Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebeteiligung

Der Mindestanlagebetrag für jeden Anleger in die Klasse ist 10.000 USD, und die Mindestfolgebeteiligung entspricht einem einzelnen Anteil, sofern es nicht von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern anders festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird.

Sofern die Direktoren nach ihrem alleinigen Ermessen nichts anderes festlegen, ist die Klasse offen für Anlagen (i) institutioneller Anleger, wenn ein Vermögensmanagementvertrag, ein Anlageberatungsvertrag, ein Kooperationsvertrag oder ähnliche Verträge mit einem Gruppenunternehmen von LGT existieren; oder wenn eine Verteilung von Fondsprodukten stattfindet, die von der LGT Group beworben werden, oder eine Verteilung von mit dem Fonds in Verbindung stehenden Produkten und Zertifikaten; (ii) jeglicher und sämtlicher Unternehmen, an denen die LGT Group Foundation eine direkte oder indirekte Beteiligung hält, auf eigene Rechnung, und (iii) jeglicher und sämtlicher Mitarbeiter eines LGT Gruppenunternehmens.

3. Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) maximal 2% des Nettoinventarwerts pro Aktie kann von der Gesellschaft zur Zahlung an die Vertriebsstelle bei der Ausgabe der Aktien erhoben werden. Der Vorab-Aufschlag kann nach dem Ermessen der Vertriebsstelle ganz oder teilweise von der Vertriebsstelle einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.

4. Rückkaufgebühr

Keine.

5. Ausgabe von Anteilen

Das Verfahren für die Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift „Zeichnung von Anteilen“ und im Teilfonds-Supplement unter der Überschrift „Zeichnungen“ erläutert. Wesentliche Begriffe sind im Teilfonds-Supplement definiert.

6. Gebühren

Diese Klasse trägt anteilig die auf sie entfallenden allgemeinen Gebühren und Auslagen, die von der Gesellschaft und dem Teifonds zu tragen sind. Diese sind detailliert unter der Überschrift „Gebühren und Auslagen“ sowohl im Prospekt als auch im Teifonds-Supplement genannt.

Für diese Klasse fällt keine Managementgebühr oder Performance-Gebühr an. Die Anleger dieser Klasse entrichten gegebenenfalls gesonderte Gebühren außerhalb der Gesellschaft und des Teifonds an ein anderes Unternehmen der LGT Group.

7. Risikofaktoren

Personen, die sich für den Erwerb von Anteilen der Klasse A interessieren, sollten den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ im Supplement des Teifonds und im Hauptteil des Prospekts, sowie den Abschnitt „Interessenkonflikte“ im Hauptteil des Prospekts lesen.

LGT Crown Multi-Strategy

UCITS Sub-Fund

Klassen-Supplement für Klasse B (USD)

Dieses Klassen-Supplement vom 13. September 2016 bezieht sich auf Klasse B (USD) (die „Klasse“) des LGT Crown Multi-Strategy UCITS Sub-Fund (der „Teilfonds“) Crown Alternative UCITS plc (der „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft vom Typ eines Dachfonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht und zugelassen durch die Irische Zentralbank. Dieses Klassen-Supplement sollte im Zusammenhang und gemeinsam mit dem Prospekt vom 13. September 2016 der Gesellschaft (der „Prospekt“) und dem Supplement vom 13. September 2016 vom Teilfonds in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Teilfonds-Supplement“) gelesen und in diesem Kontext verstanden werden. Dieses Klassen-Supplement enthält spezifischen Informationen zu den Anteilsaktien der Klasse (den „Anteilen“).

1. Klassenwährung

Die designierte Währung der Klasse ist USD.

2. Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebeteiligung

Der Mindestanlagebetrag für jeden Anleger in die Klasse ist USD 10,000, und die Mindestfolgebeteiligung entspricht einem einzelnen Anteil, sofern es nicht von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern anders festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird.

3. Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) maximal 2% des Nettoinventarwerts pro Aktie kann von der Gesellschaft zur Zahlung an die Vertriebsstelle bei der Ausgabe der Aktien erhoben werden. Der Vorab-Aufschlag kann nach dem Ermessen der Vertriebsstelle ganz oder teilweise von der Vertriebsstelle einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.

4. Rückkaufgebühr

Keine.

5. Ausgabe von Anteilen

Das Verfahren für die Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift „Zeichnung von Anteilen“ und im Teilfonds-Supplement unter der Überschrift „Zeichnungen“ erläutert. Wesentliche Begriffe sind im Teilfonds-Supplement definiert.

6. Gebühren

Die Klasse trägt anteilig die auf sie entfallenden allgemeinen Gebühren und Auslagen, die von der Gesellschaft und dem Teilfonds zu tragen sind. Diese sind detailliert unter der Überschrift „Gebühren und Auslagen“ im Prospekt und im Teilfonds-Supplement angegeben.

Managementgebühr

Die Managementgebühr entspricht 1,5 % p. a. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse berechnet (vor Abzug der Managementgebühr und der Performance-Gebühr) und monatlich abgebucht.

Der Manager kann nach eigenem freiem Ermessen Teile der Managementgebühr an Dritte zahlen, auf jede Weise und als Provisionsbeteiligung oder anderweitig. Der Manager hat außerdem das Recht auf eine Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihm in der Erfüllung seiner Pflichten entstehen, aus dem Vermögen des Teilfonds. Die Managementgebühr wird dann zwischen dem Manager und dem Anlageberater so aufgeteilt, wie zwischen diesen gelegentlich vereinbart.

Performance-Gebühr

Der Manager ist unter bestimmten Umständen zur Erhebung einer Gebühr im Zusammenhang mit der Performance dieser Klasse berechtigt (die „**Performance-Gebühr**“). Insbesondere entspricht für jede Performance-Periode (wie nachfolgend definiert) die Performance-Gebühr für jeden Anteil dem in diesem Zeitraum gegebenenfalls erwirtschafteten relativen Gewinn (wie nachfolgend definiert) multipliziert mit dem zutreffenden Satz für die Performance-Gebühr (wie nachfolgend definiert).

Es gelten die folgenden Definitionen:

1. Die **Performance-Periode** ist jedes Kalenderquartal. Die erste Performance-Periode beginnt am Erstzeichnungstag und endet mit dem Ende letzten Tag des betreffenden Kalenderquartals.
2. Die **relative Rendite** bedeutet für jede Performance-Periode die (gegebenenfalls) positive Differenz zwischen dem Nettovermögenswert pro Anteil (vor Auflaufen der Performance-Gebühr) und der **High Water Mark** (wie nachfolgend definiert):
3. Die **High Water Mark** für jede Performance-Periode ist entweder der höchste Nettoinventarwert pro Anteil am Ende einer vorangegangenen Performance-Periode und dem Erstzeichnungspreis. Im Verlauf der Performance Periode wird die High Water Mark um jegliche Dividenden und Ausschüttungen von Anteilen proportional zur Verminderung des Nettoinventarwerts pro Anteil solcher Dividenden oder Ausschüttungen vermindert.
4. Der **Satz für die Performance-Gebühr** bedeutet 7.5% (der „Performance-Gebührensatz“) und ist der Satz, zu dem die Performance-Gebühr berechnet wird und anfällt, wenn die Anforderungen an die High Water Mark erfüllt sind.

Die Performance-Gebühr wird von der Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag berechnet und fällt an jedem Bewertungstag an. Die in einer Performance-Periode angefallene und für alle Anteile in der Klasse zusammengefasste Performance-Gebühr ist nachträglich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Performance-Periode an den Manager zu zahlen. Wenn Anteile im Laufe einer Performance-Periode zurückgegeben werden, wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, wenn der Teilfonds beendet wird und/oder wenn der Investmentmanagementvertrag zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Performance-Periode aufgelöst wird, sind jegliche angefallenen Performance-Gebühren innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Rückkauftermin und/oder Beendigungszeitpunkt (je nachdem, was der Fall ist) an den Manager zu zahlen.

Die Performance-Gebühr wird zwischen dem Manager und dem Anlageberater so aufgeteilt, wie zwischen diesen gelegentlich vereinbart.

Die Berechnung der Performance-Gebühr ist durch die Verwahrstelle zu verifizieren.

7. Risikofaktoren

Personen, die sich für den Erwerb von Anteilen der Klasse B interessieren, sollten den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ im Supplement des Teilfonds und im Hauptteil des Prospekts, sowie den Abschnitt „Interessenkonflikte“ im Hauptteil des Prospekts lesen.

LGT Crown Multi-Strategy

UCITS Sub-Fund

Klassen-Supplement für Klasse C (EUR)

Dieses Klassen-Supplement vom 13. September 2016 bezieht sich auf Klasse C (EUR) (die „Klasse“) des LGT Crown Multi-Strategy UCITS Sub-Fund (der „Teilfonds“) Crown Alternative UCITS plc (der „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft vom Typ eines Dachfonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht und zugelassen durch die Irische Zentralbank. Dieses Klassen-Supplement sollte im Zusammenhang und gemeinsam mit dem Prospekt vom 13. September 2016 der Gesellschaft (der „Prospekt“) und dem Supplement vom 13. September 2016 vom Teilfonds in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Teilfonds-Supplement“) gelesen und in diesem Kontext verstanden werden. Dieses Klassen-Supplement enthält spezifischen Informationen zu den Anteilsaktien der Klasse (den „Anteilen“).

1. Klassenwährung

Die designierte Währung der Klasse ist EUR.

2. Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebeteiligung

Der Mindestanlagebetrag für jeden Anleger in die Klasse ist EUR 10,000, und die Mindestfolgebeteiligung entspricht einem einzelnen Anteil, sofern es nicht von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern anders festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird.

3. Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) maximal 2% des Nettoinventarwerts pro Aktie kann von der Gesellschaft zur Zahlung an die Vertriebsstelle bei der Ausgabe der Aktien erhoben werden. Der Vorab-Aufschlag kann nach dem Ermessen der Vertriebsstelle ganz oder teilweise von der Vertriebsstelle einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.

4. Rückkaufgebühr

Keine.

5. Ausgabe von Anteilen

Das Verfahren für die Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift „Zeichnung von Anteilen“ und im Teilfonds-Supplement unter der Überschrift „Zeichnungen“ erläutert. Wesentliche Begriffe sind im Teilfonds-Supplement definiert.

6. Gebühren

Die Klasse trägt anteilig die auf sie entfallenden allgemeinen Gebühren und Auslagen, die von der Gesellschaft und dem Teilfonds zu tragen sind. Diese sind detailliert unter der Überschrift „Gebühren und Auslagen“ im Prospekt und im Teilfonds-Supplement angegeben.

Managementgebühr

Die Managementgebühr entspricht 1,5 % p. a. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse berechnet (vor Abzug der Managementgebühr und der Performance-Gebühr) und monatlich abgebucht.

Der Manager kann nach eigenem freiem Ermessen Teile der Managementgebühr an Dritte zahlen, auf jede Weise und als Provisionsbeteiligung oder anderweitig. Der Manager hat außerdem das Recht auf eine Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihm in der Erfüllung seiner Pflichten entstehen, aus dem Vermögen des Teilfonds. Die Managementgebühr wird dann zwischen dem Manager und dem Anlageberater so aufgeteilt, wie zwischen diesen gelegentlich vereinbart.

Performance-Gebühr

Der Manager ist unter bestimmten Umständen zur Erhebung einer Gebühr im Zusammenhang mit der Performance dieser Klasse berechtigt (die „**Performance-Gebühr**“). Insbesondere entspricht für jede Performance-Periode (wie nachfolgend definiert) die Performance-Gebühr für jeden Anteil dem in diesem Zeitraum gegebenenfalls erwirtschafteten relativen Gewinn (wie nachfolgend definiert) multipliziert mit dem zutreffenden Satz für die Performance-Gebühr (wie nachfolgend definiert).

Es gelten die folgenden Definitionen:

1. Die **Performance-Periode** ist jedes Kalenderquartal. Die erste Performance-Periode beginnt am Erstzeichnungstag und endet mit dem Ende letzten Tag des betreffenden Kalenderquartals.
2. Die **relative Rendite** bedeutet für jede Performance-Periode die (gegebenenfalls) positive Differenz zwischen dem Nettovermögenswert pro Anteil (vor Auflaufen der Performance-Gebühr) und der **High Water Mark** (wie nachfolgend definiert):
3. Die **High Water Mark** für jede Performance-Periode ist entweder der höchste Nettoinventarwert pro Anteil am Ende einer vorangegangenen Performance-Periode und dem Erstzeichnungspreis. Im Verlauf der Performance Periode wird die High Water Mark um jegliche Dividenden und Ausschüttungen von Anteilen proportional zur Verminderung des Nettoinventarwerts pro Anteil solcher Dividenden oder Ausschüttungen vermindert.
4. Der **Satz für die Performance-Gebühr** bedeutet 7.5% (der „Performance-Gebührensatz“) und ist der Satz, zu dem die Performance-Gebühr berechnet wird und anfällt, wenn die Anforderungen an die High Water Mark erfüllt sind.

Die Performance-Gebühr wird von der Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag berechnet und fällt an jedem Bewertungstag an. Die in einer Performance-Periode angefallene und für alle Anteile in der Klasse zusammengefasste Performance-Gebühr ist nachträglich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Performance-Periode an den Manager zu zahlen. Wenn Anteile im Laufe einer Performance-Periode zurückgegeben werden, wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, wenn der Teilfonds beendet wird und/oder wenn der Investmentmanagementvertrag zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Performance-Periode aufgelöst wird, sind jegliche angefallenen Performance-Gebühren innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Rückkauftermin und/oder Beendigungszeitpunkt (je nachdem, was der Fall ist) an den Manager zu zahlen.

Die Performance-Gebühr wird zwischen dem Manager und dem Anlageberater so aufgeteilt, wie zwischen diesen gelegentlich vereinbart.

Die Berechnung der Performance-Gebühr ist durch die Verwahrstelle zu verifizieren.

7. Währungsabsicherung (Hedging) von Anteilklassen

Die Basiswährung des Teilfonds ist US-Dollar, und die designierte Währung der Klasse ist der Euro. Der Verwaltungsrat plant gegenwärtig, den Manager dahingehend anzuweisen, dass er für eine Absicherung des Währungsrisikos der Klasse des Teilfonds gegenüber dem USD sorgt. Die Gesellschaft kann zur Absicherung gegen Wertveränderungen von Währungen, die den Wert der Klasse beeinträchtigen könnten, eine Reihe von Finanzinstrumenten wie Derivate, Optionen, Swaps, Futures und Forwards einsetzen, wobei diese Geschäfte eindeutig dieser Klasse zugeordnet werden.

Durch das Verfolgen dieser Strategie kann der Gewinn der Anteilseigner der Klasse wesentlich eingeschränkt werden, wenn der Euro gegenüber der Basiswährung und/oder anderen Währungen, in denen die Anlagen des Teilfonds denomiiniert sind, steigt oder fällt. Es ist die Absicht des Managers, dass das Währungshedging der Klasse maximal 100 % des Nettovermögenswerts pro Klasse abdeckt. In dem Ausmaß, in dem das Währungshedging der Klasse 100% des Nettovermögenswerts pro Klasse infolge von Marktbewe-

gungen oder sonstiger Umstände jenseits des Einflussbereichs des Managers überschreitet, beobachtet der Manager die Situation und bemüht sich, ein solches übermäßiges Hedging auf 105% des Nettovermögenswerts pro Klasse zu beschränken. Außerdem beobachtet der Manager für das Ausmaß, in dem das Währungshedging der Klasse 100% des Nettovermögenswerts pro Klasse infolge von Marktbewegungen oder sonstiger Umstände jenseits des Einflussbereichs des Managers unterschreitet, die Situation und bemüht sich, ein solches unzureichendes Hedging auf 95% des Nettovermögenswerts pro Klasse zu beschränken. Währungshedgingpositionen, die 100% des Nettovermögenswerts pro Klassen deutlich überschreiten, werden nicht von einem Monat zum nächsten übertragen. Es ist zwar nicht die Intention der Klasse, doch können übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen aufgrund von Faktoren jenseits des Einflussbereichs der Klasse entstehen, und der Manager wird in solchen Fällen bemüht sein, die Situation unverzüglich unter angemessener Berücksichtigung der herrschenden Marktverhältnisse und im besten Interesse der relevanten Anteilseigner zu beheben. Die Kalkulation dieser Währungsabsicherungs-quote basiert auf dem Nettoinventarwert pro Klasse, einschließlich der Ausgabe von Anteilen, die für den Handelstag unmittelbar nach dem relevanten Bewertungstag vorliegen.

Die mit den Währungshedginggeschäften verbundenen Kosten und alle Gewinne und Verluste aus den Währungshedginggeschäften im Zusammenhang mit der Klasse werden allein der Klasse zugeordnet.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch nicht verpflichtet, solche Währungssicherungsgeschäfte abzuschliessen und können diese kündigen, insofern die damit verbundenen Kosten nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem Nutzen überwiegen.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Währungsabsicherungsprogramm zu hundert Prozent erfolgreich ist. Trotz des Programms kann die Klasse günstig oder ungünstig von Wechselkurschwankungen beeinflusst werden.

8. Risikofaktoren

Personen, die sich für den Erwerb von Anteilen der Klasse C interessieren, sollten den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ im Supplement des Teifonds und im Hauptteil des Prospekts, sowie den Abschnitt „Interessenkonflikte“ im Hauptteil des Prospekts lesen.

LGT Crown Multi-Strategy

UCITS Sub-Fund

Klassen-Supplement für Klasse D (CHF)

Dieses Klassen-Supplement vom 13. September 2016 bezieht sich auf Klasse D (CHF) (die „Klasse“) des LGT Crown Multi-Strategy UCITS Sub-Fund (der „Teilfonds“) Crown Alternative UCITS plc (der „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft vom Typ eines Dachfonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht und zugelassen durch die Irische Zentralbank. Dieses Klassen-Supplement sollte im Zusammenhang und gemeinsam mit dem Prospekt vom 13. September 2016 der Gesellschaft (der „Prospekt“) und dem Supplement vom 13. September 2016 vom Teilfonds in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Teilfonds-Supplement“) gelesen und in diesem Kontext verstanden werden. Dieses Klassen-Supplement enthält spezifischen Informationen zu den Anteilsaktien der Klasse (den „Anteilen“).

1. Klassenwährung

Die designierte Währung der Klasse ist CHF.

2. Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebeteiligung

Der Mindestanlagebetrag für jeden Anleger in die Klasse ist CHF 10,000, und die Mindestfolgebeteiligung entspricht einem einzelnen Anteil, sofern es nicht von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern anders festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird.

3. Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) maximal 2% des Nettoinventarwerts pro Aktie kann von der Gesellschaft zur Zahlung an die Vertriebsstelle bei der Ausgabe der Aktien erhoben werden. Der Vorab-Aufschlag kann nach dem Ermessen der Vertriebsstelle ganz oder teilweise von der Vertriebsstelle einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.

4. Rückkaufgebühr

Keine.

5. Ausgabe von Anteilen

Das Verfahren für die Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift „Zeichnung von Anteilen“ und im Teilfonds-Supplement unter der Überschrift „Zeichnungen“ erläutert. Wesentliche Begriffe sind im Teilfonds-Supplement definiert.

6. Gebühren

Die Klasse trägt anteilig die auf sie entfallenden allgemeinen Gebühren und Auslagen, die von der Gesellschaft und dem Teilfonds zu tragen sind. Diese sind detailliert unter der Überschrift „Gebühren und Auslagen“ im Prospekt und im Teilfonds-Supplement angegeben.

Managementgebühr

Die Managementgebühr entspricht 1,5 % p. a. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse berechnet (vor Abzug der Managementgebühr und der Performance-Gebühr) und monatlich abgebucht.

Der Manager kann nach eigenem freiem Ermessen Teile der Managementgebühr an Dritte zahlen, auf jede Weise und als Provisionsbeteiligung oder anderweitig. Der Manager hat außerdem das Recht auf eine Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihm in der Erfüllung seiner Pflichten entstehen, aus dem Vermögen des Teilfonds. Die Managementgebühr wird dann zwischen dem Manager und dem Anlageberater so aufgeteilt, wie zwischen diesen gelegentlich vereinbart.

Performance-Gebühr

Der Manager ist unter bestimmten Umständen zur Erhebung einer Gebühr im Zusammenhang mit der Performance dieser Klasse berechtigt (die „**Performance-Gebühr**“). Insbesondere entspricht für jede Performance-Periode (wie nachfolgend definiert) die Performance-Gebühr für jeden Anteil dem in diesem Zeitraum gegebenenfalls erwirtschafteten relativen Gewinn (wie nachfolgend definiert) multipliziert mit dem zutreffenden Satz für die Performance-Gebühr (wie nachfolgend definiert).

Es gelten die folgenden Definitionen:

1. Die **Performance-Periode** ist jedes Kalenderquartal. Die erste Performance-Periode beginnt am Erstzeichnungstag und endet mit dem Ende letzten Tag des betreffenden Kalenderquartals.
2. Die **relative Rendite** bedeutet für jede Performance-Periode die (gegebenenfalls) positive Differenz zwischen dem Nettovermögenswert pro Anteil (vor Auflaufen der Performance-Gebühr) und der **High Water Mark** (wie nachfolgend definiert):
3. Die **High Water Mark** für jede Performance-Periode ist entweder der höchste Nettoinventarwert pro Anteil am Ende einer vorangegangenen Performance-Periode und dem Erstzeichnungspreis. Im Verlauf der Performance Periode wird die High Water Mark um jegliche Dividenden und Ausschüttungen von Anteilen proportional zur Verminderung des Nettoinventarwerts pro Anteil solcher Dividenden oder Ausschüttungen vermindert.
4. Der **Satz für die Performance-Gebühr** bedeutet 7.5% (der „Performance-Gebührensatz“) und ist der Satz, zu dem die Performance-Gebühr berechnet wird und anfällt, wenn die Anforderungen an die High Water Mark erfüllt sind.

Die Performance-Gebühr wird von der Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag berechnet und fällt an jedem Bewertungstag an. Die in einer Performance-Periode angefallene und für alle Anteile in der Klasse zusammengefasste Performance-Gebühr ist nachträglich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Performance-Periode an den Manager zu zahlen. Wenn Anteile im Laufe einer Performance-Periode zurückgegeben werden, wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, wenn der Teilfonds beendet wird und/oder wenn der Investmentmanagementvertrag zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Performance-Periode aufgelöst wird, sind jegliche angefallenen Performance-Gebühren innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Rückkauftermin und/oder Beendigungszeitpunkt (je nachdem, was der Fall ist) an den Manager zu zahlen.

Die Performance-Gebühr wird zwischen dem Manager und dem Anlageberater so aufgeteilt, wie zwischen diesen gelegentlich vereinbart.

Die Berechnung der Performance-Gebühr ist durch die Verwahrstelle zu verifizieren.

7. Währungsabsicherung (Hedging) von Anteilklassen

Die Basiswährung des Teilfonds ist US-Dollar, und die designierte Währung der Klasse ist der CHF. Der Verwaltungsrat plant gegenwärtig, den Manager dahingehend anzuweisen, dass er für eine Absicherung des Währungsrisikos der Klasse des Teilfonds gegenüber dem USD sorgt. Die Gesellschaft kann zur Absicherung gegen Wertveränderungen von Währungen, die den Wert der Klasse beeinträchtigen könnten, eine Reihe von Finanzinstrumenten wie Derivate, Optionen, Swaps, Futures und Forwards einsetzen, wobei diese Geschäfte eindeutig dieser Klasse zugeordnet werden.

Durch das Verfolgen dieser Strategie kann der Gewinn der Anteilseigner der Klasse wesentlich eingeschränkt werden, wenn der CHF gegenüber der Basiswährung und/oder anderen Währungen, in denen die Anlagen des Teilfonds denominiert sind, steigt oder fällt. Es ist die Absicht des Managers, dass das Währungshedging der Klasse maximal 100 % des Nettovermögenswerts pro Klasse abdeckt. In dem Ausmaß, in dem das Währungshedging der Klasse 100% des Nettovermögenswerts pro Klasse infolge von Marktbewegungen oder sonstiger Umstände jenseits des Einflussbereichs des Managers überschreitet, beobachtet der

Manager die Situation und bemüht sich, ein solches übermäßiges Hedging auf 105% des Nettovermögenswerts pro Klasse zu beschränken. Außerdem beobachtet der Manager für das Ausmaß, in dem das Währungshedging der Klasse 100% des Nettovermögenswerts pro Klasse infolge von Marktbewegungen oder sonstiger Umstände jenseits des Einflussbereichs des Managers unterschreitet, die Situation und bemüht sich, ein solches unzureichendes Hedging auf 95% des Nettovermögenswerts pro Klasse zu beschränken. Währungshedgingpositionen, die 100% des Nettovermögenswerts pro Klassen deutlich überschreiten, werden nicht von einem Monat zum nächsten übertragen. Es ist zwar nicht die Intention der Klasse, doch können übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen aufgrund von Faktoren jenseits des Einflussbereichs der Klasse entstehen, und der Manager wird in solchen Fällen bemüht sein, die Situation unverzüglich unter angemessener Berücksichtigung der herrschenden Marktverhältnisse und im besten Interesse der relevanten Anteilseigner zu beheben. Die Kalkulation dieser Währungsabsicherungs-quote basiert auf dem Nettoinventarwert pro Klasse, einschließlich der Ausgabe von Anteilen, die für den Handelstag unmittelbar nach dem relevanten Bewertungstag vorliegen.

Die mit den Währungshedginggeschäften verbundenen Kosten und alle Gewinne und Verluste aus den Währungshedginggeschäften im Zusammenhang mit der Klasse werden allein der Klasse zugeordnet.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch nicht verpflichtet, solche Währungssicherungsgeschäfte abzuschliessen und können diese kündigen, insofern die damit verbundenen Kosten nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem Nutzen überwiegen.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Währungsabsicherungsprogramm zu hundert Prozent erfolgreich ist. Trotz des Programms kann die Klasse günstig oder ungünstig von Wechselkurschwankungen beeinflusst werden.

8. Risikofaktoren

Personen, die sich für den Erwerb von Anteilen der Klasse D interessieren, sollten den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ im Supplement des Teifonds und im Hauptteil des Prospekts, sowie den Abschnitt „Interessenkonflikte“ im Hauptteil des Prospekts lesen.

LGT Crown Multi-Strategy

UCITS Sub-Fund

Klassen-Supplement für Klasse E (USD)

Dieses Klassen-Supplement vom 13. September 2016 bezieht sich auf Klasse E (USD) (die „Klasse“) des LGT Crown Multi-Strategy UCITS Sub-Fund (der „Teilfonds“) Crown Alternative UCITS plc (der „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft vom Typ eines Dachfonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht und zugelassen durch die Irische Zentralbank. Dieses Klassen-Supplement sollte im Zusammenhang und gemeinsam mit dem Prospekt vom 13. September 2016 der Gesellschaft (der „Prospekt“) und dem Supplement vom 13. September 2016 vom Teilfonds in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Teilfonds-Supplement“) gelesen und in diesem Kontext verstanden werden. Dieses Klassen-Supplement enthält spezifischen Informationen zu den Anteilsaktien der Klasse (den „Anteilen“).

1. Klassenwährung

Die designierte Währung der Klasse ist USD.

2. Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebeteiligung

Der Mindestanlagebetrag für jeden Anleger in die Klasse ist USD 1,000,000, und die Mindestfolgebeteiligung entspricht einem einzelnen Anteil, sofern es nicht von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern anders festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird.

Sofern es von den Direktoren nach eigenem Ermessen nicht anders festgelegt wurde, soll die Klasse weder von (i) Privatanleger/ individuellen Anlegern, die im eigenen Namen zeichnen noch von (ii) beaufsichtigten oder nicht beaufsichtigten Finanzinstituten, welche im Namen von Privatanlegern/ individuellen Anlegern zeichnen, für Investitionen geöffnet werden.

3. Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) maximal 2% des Nettoinventarwerts pro Aktie kann von der Gesellschaft zur Zahlung an die Vertriebsstelle bei der Ausgabe der Aktien erhoben werden. Der Vorab-Aufschlag kann nach dem Ermessen der Vertriebsstelle ganz oder teilweise von der Vertriebsstelle einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.

4. Rückkaufgebühr

Keine.

5. Ausgabe von Anteilen

Das Verfahren für die Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift „Zeichnung von Anteilen“ und im Teilfonds-Supplement unter der Überschrift „Zeichnungen“ erläutert. Wesentliche Begriffe sind im Teilfonds-Supplement definiert.

6. Gebühren

Die Klasse trägt anteilig die auf sie entfallenden allgemeinen Gebühren und Auslagen, die von der Gesellschaft und dem Teilfonds zu tragen sind. Diese sind detailliert unter der Überschrift „Gebühren und Auslagen“ im Prospekt und im Teilfonds-Supplement angegeben.

Managementgebühr

Die Managementgebühr entspricht 1,0 % p. a. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse berechnet (vor Abzug der Managementgebühr und der Performance-Gebühr) und monatlich abgebucht.

Der Manager kann nach eigenem freiem Ermessen Teile der Managementgebühr an Dritte zahlen, auf jede Weise und als Provisionsbeteiligung oder anderweitig. Der Manager hat außerdem das Recht auf eine Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihm in der Erfüllung seiner Pflichten entstehen, aus dem Vermögen des Teifonds. Die Managementgebühr wird dann zwischen dem Manager und dem Anlageberater so aufgeteilt, wie zwischen diesen gelegentlich vereinbart.

Performance-Gebühr

Der Manager ist unter bestimmten Umständen zur Erhebung einer Gebühr im Zusammenhang mit der Performance dieser Klasse berechtigt (die „**Performance-Gebühr**“). Insbesondere entspricht für jede Performance-Periode (wie nachfolgend definiert) die Performance-Gebühr für jeden Anteil dem in diesem Zeitraum gegebenenfalls erwirtschafteten relativen Gewinn (wie nachfolgend definiert) multipliziert mit dem zutreffenden Satz für die Performance-Gebühr (wie nachfolgend definiert).

Es gelten die folgenden Definitionen:

1. Die **Performance-Periode** ist jedes Kalenderquartal. Die erste Performance-Periode beginnt am Erstzeichnungstag und endet mit dem Ende letzten Tag des betreffenden Kalenderquartals.
2. Die **relative Rendite** bedeutet für jede Performance-Periode die (gegebenenfalls) positive Differenz zwischen dem Nettovermögenswert pro Anteil (vor Auflaufen der Performance-Gebühr) und der **High Water Mark** (wie nachfolgend definiert):
3. Die **High Water Mark** für jede Performance-Periode ist entweder der höchste Nettoinventarwert pro Anteil am Ende einer vorangegangenen Performance-Periode und dem Erstzeichnungspreis. Im Verlauf der Performance Periode wird die High Water Mark um jegliche Dividenden und Ausschüttungen von Anteilen proportional zur Verminderung des Nettoinventarwerts pro Anteil solcher Dividenden oder Ausschüttungen vermindert.
4. Der **Satz für die Performance-Gebühr** bedeutet 7.5% (der „Performance-Gebührensatz“) und ist der Satz, zu dem die Performance-Gebühr berechnet wird und anfällt, wenn die Anforderungen an die High Water Mark erfüllt sind.

Die Performance-Gebühr wird von der Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag berechnet und fällt an jedem Bewertungstag an. Die in einer Performance-Periode angefallene und für alle Anteile in der Klasse zusammengefasste Performance-Gebühr ist nachträglich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Performance-Periode an den Manager zu zahlen. Wenn Anteile im Laufe einer Performance-Periode zurückgegeben werden, wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, wenn der Teifonds beendet wird und/oder wenn der Investmentmanagementvertrag zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Performance-Periode aufgelöst wird, sind jegliche angefallenen Performance-Gebühren innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Rückkauftermin und/oder Beendigungszeitpunkt (je nachdem, was der Fall ist) an den Manager zu zahlen.

Die Performance-Gebühr wird zwischen dem Manager und dem Anlageberater so aufgeteilt, wie zwischen diesen gelegentlich vereinbart.

Die Berechnung der Performance-Gebühr ist durch die Verwahrstelle zu verifizieren.

7. Risikofaktoren

Personen, die sich für den Erwerb von Anteilen der Klasse E interessieren, sollten den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ im Supplement des Teifonds und im Hauptteil des Prospekts, sowie den Abschnitt „Interessenkonflikte“ im Hauptteil des Prospekts lesen.

LGT Crown Multi-Strategy

UCITS Sub-Fund

Klassen-Supplement für Klasse F (EUR)

Dieses Klassen-Supplement vom 13. September 2016 bezieht sich auf Klasse F (EUR) (die „Klasse“) des LGT Crown Multi-Strategy UCITS Sub-Fund (der „Teilfonds“) Crown Alternative UCITS plc (der „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft vom Typ eines Dachfonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht und zugelassen durch die Irische Zentralbank. Dieses Klassen-Supplement sollte im Zusammenhang und gemeinsam mit dem Prospekt vom 13. September 2016 der Gesellschaft (der „Prospekt“) und dem Supplement vom 13. September 2016 vom Teilfonds in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Teilfonds-Supplement“) gelesen und in diesem Kontext verstanden werden. Dieses Klassen-Supplement enthält spezifischen Informationen zu den Anteilsaktien der Klasse (den „Anteilen“).

1. Klassenwährung

Die designierte Währung der Klasse ist EUR.

2. Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebeteiligung

Der Mindestanlagebetrag für jeden Anleger in die Klasse ist EUR 1,000,000, und die Mindestfolgebeteiligung entspricht einem einzelnen Anteil, sofern es nicht von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern anders festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird.

Sofern es von den Direktoren nach eigenem Ermessen nicht anders festgelegt wurde, soll die Klasse weder von (i) Privatanleger/ individuellen Anlegern, die im eigenen Namen zeichnen noch von (ii) beaufsichtigten oder nicht beaufsichtigten Finanzinstituten, welche im Namen von Privatanlegern/ individuellen Anlegern zeichnen, für Investitionen geöffnet werden.

3. Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) maximal 2% des Nettoinventarwerts pro Aktie kann von der Gesellschaft zur Zahlung an die Vertriebsstelle bei der Ausgabe der Aktien erhoben werden. Der Vorab-Aufschlag kann nach dem Ermessen der Vertriebsstelle ganz oder teilweise von der Vertriebsstelle einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.

4. Rückkaufgebühr

Keine.

5. Ausgabe von Anteilen

Das Verfahren für die Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift „Zeichnung von Anteilen“ und im Teilfonds-Supplement unter der Überschrift „Zeichnungen“ erläutert. Wesentliche Begriffe sind im Teilfonds-Supplement definiert.

6. Gebühren

Die Klasse trägt anteilig die auf sie entfallenden allgemeinen Gebühren und Auslagen, die von der Gesellschaft und dem Teilfonds zu tragen sind. Diese sind detailliert unter der Überschrift „Gebühren und Auslagen“ im Prospekt und im Teilfonds-Supplement angegeben.

Managementgebühr

Die Managementgebühr entspricht 1,0 % p. a. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse berechnet (vor Abzug der Managementgebühr und der Performance-Gebühr) und monatlich abgebucht.

Der Manager kann nach eigenem freiem Ermessen Teile der Managementgebühr an Dritte zahlen, auf jede Weise und als Provisionsbeteiligung oder anderweitig. Der Manager hat außerdem das Recht auf eine Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihm in der Erfüllung seiner Pflichten entstehen, aus dem Vermögen des Teifonds. Die Managementgebühr wird dann zwischen dem Manager und dem Anlageberater so aufgeteilt, wie zwischen diesen gelegentlich vereinbart.

Performance-Gebühr

Der Manager ist unter bestimmten Umständen zur Erhebung einer Gebühr im Zusammenhang mit der Performance dieser Klasse berechtigt (die „**Performance-Gebühr**“). Insbesondere entspricht für jede Performance-Periode (wie nachfolgend definiert) die Performance-Gebühr für jeden Anteil dem in diesem Zeitraum gegebenenfalls erwirtschafteten relativen Gewinn (wie nachfolgend definiert) multipliziert mit dem zutreffenden Satz für die Performance-Gebühr (wie nachfolgend definiert).

Es gelten die folgenden Definitionen:

1. Die **Performance-Periode** ist jedes Kalenderquartal. Die erste Performance-Periode beginnt am Erstzeichnungstag und endet mit dem Ende letzten Tag des betreffenden Kalenderquartals.
2. Die **relative Rendite** bedeutet für jede Performance-Periode die (gegebenenfalls) positive Differenz zwischen dem Nettovermögenswert pro Anteil (vor Auflaufen der Performance-Gebühr) und der **High Water Mark** (wie nachfolgend definiert):
3. Die **High Water Mark** für jede Performance-Periode ist entweder der höchste Nettoinventarwert pro Anteil am Ende einer vorangegangenen Performance-Periode und dem Erstzeichnungspreis. Im Verlauf der Performance Periode wird die High Water Mark um jegliche Dividenden und Ausschüttungen von Anteilen proportional zur Verminderung des Nettoinventarwerts pro Anteil solcher Dividenden oder Ausschüttungen vermindert.
4. Der **Satz für die Performance-Gebühr** bedeutet 7.5% (der „Performance-Gebührensatz“) und ist der Satz, zu dem die Performance-Gebühr berechnet wird und anfällt, wenn die Anforderungen an die High Water Mark erfüllt sind.

Die Performance-Gebühr wird von der Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag berechnet und fällt an jedem Bewertungstag an. Die in einer Performance-Periode angefallene und für alle Anteile in der Klasse zusammengefasste Performance-Gebühr ist nachträglich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Performance-Periode an den Manager zu zahlen. Wenn Anteile im Laufe einer Performance-Periode zurückgegeben werden, wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, wenn der Teifonds beendet wird und/oder wenn der Investmentmanagementvertrag zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Performance-Periode aufgelöst wird, sind jegliche angefallenen Performance-Gebühren innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Rückkauftermin und/oder Beendigungszeitpunkt (je nachdem, was der Fall ist) an den Manager zu zahlen.

Die Performance-Gebühr wird zwischen dem Manager und dem Anlageberater so aufgeteilt, wie zwischen diesen gelegentlich vereinbart.

Die Berechnung der Performance-Gebühr ist durch die Verwahrstelle zu verifizieren.

7. Währungsabsicherung (Hedging) von Anteilklassen

Die Basiswährung des Teifonds ist US-Dollar, und die designierte Währung der Klasse ist der Euro. Der Verwaltungsrat plant gegenwärtig, den Manager dahingehend anzuweisen, dass er für eine Absicherung des Währungsrisikos der Klasse des Teifonds gegenüber dem USD sorgt. Die Gesellschaft kann zur Absicherung gegen Wertveränderungen von Währungen, die den Wert der Klasse beeinträchtigen könnten, eine Reihe von Finanzinstrumenten wie Derivate, Optionen, Swaps, Futures und Forwards einsetzen, wobei diese Geschäfte eindeutig dieser Klasse zugeordnet werden.

Durch das Verfolgen dieser Strategie kann der Gewinn der Anteilseigner der Klasse wesentlich eingeschränkt werden, wenn der Euro gegenüber der Basiswährung und/oder anderen Währungen, in denen die Anlagen des Teifonds denominiert sind, steigt oder fällt. Es ist die Absicht des Managers, dass das Währungshedging der Klasse maximal 100 % des Nettovermögenswerts pro Klasse abdeckt. In dem Ausmaß, in dem das Währungshedging der Klasse 100% des Nettovermögenswerts pro Klasse infolge von Marktbewegungen oder sonstiger Umstände jenseits des Einflussbereichs des Managers überschreitet, beobachtet der Manager die Situation und bemüht sich, ein solches übermäßiges Hedging auf 105% des Nettovermögenswerts pro Klasse zu beschränken. Außerdem beobachtet der Manager für das Ausmaß, in dem das Währungshedging der Klasse 100% des Nettovermögenswerts pro Klasse infolge von Marktbewegungen oder sonstiger Umstände jenseits des Einflussbereichs des Managers unterschreitet, die Situation und bemüht sich, ein solches unzureichendes Hedging auf 95% des Nettovermögenswerts pro Klasse zu beschränken. Währungshedgingpositionen, die 100% des Nettovermögenswerts pro Klassen deutlich überschreiten, werden nicht von einem Monat zum nächsten übertragen. Es ist zwar nicht die Intention der Klasse, doch können übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen aufgrund von Faktoren jenseits des Einflussbereichs der Klasse entstehen, und der Manager wird in solchen Fällen bemüht sein, die Situation unverzüglich unter angemessener Berücksichtigung der herrschenden Marktverhältnisse und im besten Interesse der relevanten Anteilseigner zu beheben. Die Kalkulation dieser Währungsabsicherungs-quote basiert auf dem Nettoinventarwert pro Klasse, einschließlich der Ausgabe von Anteilen, die für den Handelstag unmittelbar nach dem relevanten Bewertungstag vorliegen.

Die mit den Währungshedginggeschäften verbundenen Kosten und alle Gewinne und Verluste aus den Währungshedginggeschäften im Zusammenhang mit der Klasse werden allein der Klasse zugeordnet.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch nicht verpflichtet, solche Währungssicherungsgeschäfte abzuschliessen und können diese kündigen, insofern die damit verbundenen Kosten nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem Nutzen überwiegen.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Währungsabsicherungsprogramm zu hundert Prozent erfolgreich ist. Trotz des Programms kann die Klasse günstig oder ungünstig von Wechselkurschwankungen beeinflusst werden.

8. Risikofaktoren

Personen, die sich für den Erwerb von Anteilen der Klasse F interessieren, sollten den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ im Supplement des Teifonds und im Hauptteil des Prospekts, sowie den Abschnitt „Interessenkonflikte“ im Hauptteil des Prospekts lesen.

LGT Crown Multi-Strategy

UCITS Sub-Fund

Klassen-Supplement für Klasse G (CHF)

Dieses Klassen-Supplement vom 13. September 2016 bezieht sich auf Klasse G (CHF) (die „Klasse“) des LGT Crown Multi-Strategy UCITS Sub-Fund (der „Teilfonds“) Crown Alternative UCITS plc (der „Gesellschaft“), einer offenen Investmentgesellschaft vom Typ eines Dachfonds mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht und zugelassen durch die Irische Zentralbank. Dieses Klassen-Supplement sollte im Zusammenhang und gemeinsam mit dem Prospekt vom 13. September 2016 der Gesellschaft (der „Prospekt“) und dem Supplement vom 13. September 2016 vom Teilfonds in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Teilfonds-Supplement“) gelesen und in diesem Kontext verstanden werden. Dieses Klassen-Supplement enthält spezifischen Informationen zu den Anteilsaktien der Klasse (den „Anteilen“).

1. Klassenwährung

Die designierte Währung der Klasse ist CHF.

2. Mindestanlagebetrag und Mindestfolgebeteiligung

Der Mindestanlagebetrag für jeden Anleger in die Klasse ist CHF 5,000,000, und die Mindestfolgebeteiligung entspricht einem einzelnen Anteil, sofern es nicht von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern anders festgelegt und den Anteilseignern vorab mitgeteilt wird.

Sofern es von den Direktoren nach eigenem Ermessen nicht anders festgelegt wurde, soll die Klasse weder von (i) Privatanleger/ individuellen Anlegern, die im eigenen Namen zeichnen noch von (ii) beaufsichtigten oder nicht beaufsichtigten Finanzinstituten, welche im Namen von Privatanlegern/ individuellen Anlegern zeichnen, für Investitionen geöffnet werden.

3. Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von (gegebenenfalls) maximal 2% des Nettoinventarwerts pro Aktie kann von der Gesellschaft zur Zahlung an die Vertriebsstelle bei der Ausgabe der Aktien erhoben werden. Der Vorab-Aufschlag kann nach dem Ermessen der Vertriebsstelle ganz oder teilweise von der Vertriebsstelle einbehalten, an Vermittler gezahlt oder in Form zusätzlicher Anteile an Antragsteller ausgegeben werden.

4. Rückkaufgebühr

Keine.

5. Ausgabe von Anteilen

Das Verfahren für die Beantragung von Anteilen ist im Prospekt unter der Überschrift „Zeichnung von Anteilen“ und im Teilfonds-Supplement unter der Überschrift „Zeichnungen“ erläutert. Wesentliche Begriffe sind im Teilfonds-Supplement definiert.

6. Gebühren

Die Klasse trägt anteilig die auf sie entfallenden allgemeinen Gebühren und Auslagen, die von der Gesellschaft und dem Teilfonds zu tragen sind. Diese sind detailliert unter der Überschrift „Gebühren und Auslagen“ im Prospekt und im Teilfonds-Supplement angegeben.

Managementgebühr

Die Managementgebühr entspricht 1,0 % p. a. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Klasse berechnet (vor Abzug der Managementgebühr und der Performance-Gebühr) und monatlich abgebucht.

Der Manager kann nach eigenem freiem Ermessen Teile der Managementgebühr an Dritte zahlen, auf jede Weise und als Provisionsbeteiligung oder anderweitig. Der Manager hat außerdem das Recht auf eine Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihm in der Erfüllung seiner Pflichten entstehen, aus dem Vermögen des Teilfonds. Die Managementgebühr wird dann zwischen dem Manager und dem Anlageberater so aufgeteilt, wie zwischen diesen gelegentlich vereinbart.

Performance-Gebühr

Der Manager ist unter bestimmten Umständen zur Erhebung einer Gebühr im Zusammenhang mit der Performance dieser Klasse berechtigt (die „**Performance-Gebühr**“). Insbesondere entspricht für jede Performance-Periode (wie nachfolgend definiert) die Performance-Gebühr für jeden Anteil dem in diesem Zeitraum gegebenenfalls erwirtschafteten relativen Gewinn (wie nachfolgend definiert) multipliziert mit dem zutreffenden Satz für die Performance-Gebühr (wie nachfolgend definiert).

Es gelten die folgenden Definitionen:

1. Die **Performance-Periode** ist jedes Kalenderquartal. Die erste Performance-Periode beginnt am Erstzeichnungstag und endet mit dem Ende letzten Tag des betreffenden Kalenderquartals.
2. Die **relative Rendite** bedeutet für jede Performance-Periode die (gegebenenfalls) positive Differenz zwischen dem Nettovermögenswert pro Anteil (vor Auflaufen der Performance-Gebühr) und der **High Water Mark** (wie nachfolgend definiert):
3. Die **High Water Mark** für jede Performance-Periode ist entweder der höchste Nettoinventarwert pro Anteil am Ende einer vorangegangenen Performance-Periode und dem Erstzeichnungspreis. Im Verlauf der Performance Periode wird die High Water Mark um jegliche Dividenden und Ausschüttungen von Anteilen proportional zur Verminderung des Nettoinventarwerts pro Anteil solcher Dividenden oder Ausschüttungen vermindert.
4. Der **Satz für die Performance-Gebühr** bedeutet 7.5% (der „Performance-Gebührensatz“) und ist der Satz, zu dem die Performance-Gebühr berechnet wird und anfällt, wenn die Anforderungen an die High Water Mark erfüllt sind.

Die Performance-Gebühr wird von der Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag berechnet und fällt an jedem Bewertungstag an. Die in einer Performance-Periode angefallene und für alle Anteile in der Klasse zusammengefasste Performance-Gebühr ist nachträglich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Performance-Periode an den Manager zu zahlen. Wenn Anteile im Laufe einer Performance-Periode zurückgegeben werden, wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, wenn der Teilfonds beendet wird und/oder wenn der Investmentmanagementvertrag zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende einer Performance-Periode aufgelöst wird, sind jegliche angefallenen Performance-Gebühren innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Rückkauftermin und/oder Beendigungszeitpunkt (je nachdem, was der Fall ist) an den Manager zu zahlen.

Die Performance-Gebühr wird zwischen dem Manager und dem Anlageberater so aufgeteilt, wie zwischen diesen gelegentlich vereinbart.

Die Berechnung der Performance-Gebühr ist durch die Verwahrstelle zu verifizieren.

7. Währungsabsicherung (Hedging) von Anteilklassen

Die Basiswährung des Teilfonds ist US-Dollar, und die designierte Währung der Klasse ist der CHF. Der Verwaltungsrat plant gegenwärtig, den Manager dahingehend anzuweisen, dass er für eine Absicherung des Währungsrisikos der Klasse des Teilfonds gegenüber dem USD sorgt. Die Gesellschaft kann zur Absicherung gegen Wertveränderungen von Währungen, die den Wert der Klasse beeinträchtigen könnten, eine Reihe von Finanzinstrumenten wie Derivate, Optionen, Swaps, Futures und Forwards einsetzen, wobei diese Geschäfte eindeutig dieser Klasse zugeordnet werden.

Durch das Verfolgen dieser Strategie kann der Gewinn der Anteilseigner der Klasse wesentlich eingeschränkt werden, wenn der CHF gegenüber der Basiswährung und/oder anderen Währungen, in denen die

Anlagen des Teifonds denominiert sind, steigt oder fällt. Es ist die Absicht des Managers, dass das Währungshedging der Klasse maximal 100 % des Nettovermögenswerts pro Klasse abdeckt. In dem Ausmaß, in dem das Währungshedging der Klasse 100% des Nettovermögenswerts pro Klasse infolge von Marktbewegungen oder sonstiger Umstände jenseits des Einflussbereichs des Managers überschreitet, beobachtet der Manager die Situation und bemüht sich, ein solches übermäßiges Hedging auf 105% des Nettovermögenswerts pro Klasse zu beschränken. Außerdem beobachtet der Manager für das Ausmaß, in dem das Währungshedging der Klasse 100% des Nettovermögenswerts pro Klasse infolge von Marktbewegungen oder sonstiger Umstände jenseits des Einflussbereichs des Managers unterschreitet, die Situation und bemüht sich, ein solches unzureichendes Hedging auf 95% des Nettovermögenswerts pro Klasse zu beschränken. Währungshedgingpositionen, die 100% des Nettovermögenswerts pro Klassen deutlich überschreiten, werden nicht von einem Monat zum nächsten übertragen. Es ist zwar nicht die Intention der Klasse, doch können übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen aufgrund von Faktoren jenseits des Einflussbereichs der Klasse entstehen, und der Manager wird in solchen Fällen bemüht sein, die Situation unverzüglich unter angemessener Berücksichtigung der herrschenden Marktverhältnisse und im besten Interesse der relevanten Anteilseigner zu beheben. Die Kalkulation dieser Währungsabsicherungs-quote basiert auf dem Nettoinventarwert pro Klasse, einschließlich der Ausgabe von Anteilen, die für den Handelstag unmittelbar nach dem relevanten Bewertungstag vorliegen.

Die mit den Währungshedginggeschäften verbundenen Kosten und alle Gewinne und Verluste aus den Währungshedginggeschäften im Zusammenhang mit der Klasse werden allein der Klasse zugeordnet.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch nicht verpflichtet, solche Währungssicherungsgeschäfte abzuschliessen und können diese kündigen, insofern die damit verbundenen Kosten nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem Nutzen überwiegen.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Währungsabsicherungsprogramm zu hundert Prozent erfolgreich ist. Trotz des Programms kann die Klasse günstig oder ungünstig von Wechselkurschwankungen beeinflusst werden.

8. Risikofaktoren

Personen, die sich für den Erwerb von Anteilen der Klasse G interessieren, sollten den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ im Supplement des Teifonds und im Hauptteil des Prospekts, sowie den Abschnitt „Interessenkonflikte“ im Hauptteil des Prospekts lesen.